Bavar. 4243 I (I, 10

<36633500490013

<36633500490013

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 4243 p
(I, 10 Lubello.

Repertorium

der

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern.

Von

Georg Döllinger,
königl. bayer. Hausarchivar und wirkl. Rath.

Zehnter Supplementband.

Die von Sr. Majestät dem jetzt regierenden König Ludwig erlassenen organischen Edikte und Verordnungen enthaltend.

Vierter Band.

München 1831.
Verlag von Wilhelm Michaelis.

1 Bs
Jd 561 20 t
1/1 10

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Appell. Ger. D. X. A.

Sammlung

der

von Sr. Majestät dem jetzt regierenden

König Ludwig

erlassenen organischen

Edikte und Verordnungen.

Zusammengestellt

und mit vollständigem Sachregister versehen

von

Georg Döllinger,
königl. bayer. Hausarchivar und wirkl. Rath.

BIBLIOTHEK DES APPELLATIONSGERICHTS ASCHAFFENBURG

Vierter Band.

München 1831.
Verlag von Wilhelm Michaelis.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

(Den Rang der Palast- und Schlüsseldamen, so wie der Oberhofmeisterinnen betreffend.)

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Cabinets-Signat vom 31. Dez. v. J. über die Rangverhältnisse der Palast- und Schlüsseldamen, so wie der Oberhofmeisterinnen Folgendes festzusetzen geruht:

Da nach den Bestimmungen des allerhöchsten Cabinets-Reskriptes vom 3. Mai 1826 (Regierungsblatt 1826 S. 473 ff.) die von Sr. Majestät dem Könige ernannten Palastdamen als solche den Rang der Schlüsseldamen Allerhöchstihrer vielgeliebtesten Frau Gemahlin, der Königin Majestät, und somit den Rang vor allen Damen haben; so haben sie den Schritt

a) vor den Schlüsseldamen Ihrer Maj. der verwittweten Königin, und
b) vor den Schlüsseldamen Ihrer Königl. Hoh. der verwittweten Frau Churfürstinn Marie Leopoldine;

in der eben bemerkten Rangfolge der hohen Frauen Wittwen.

Die Oberhofmeisterinnen

1) Ihrer Königl. Hoh. der verwittweten Frau Herzogin von Leuchtenberg und
2) Ihrer Königl. Hoh. der Frau Herzogin Louise in Bayern haben zwar den Rang der Schlüs-

seldamen der verwittweten Frau Churfürstinn Königl. Hoheit; allein sie werden den eben bemerkten Schlüsseldamen in der bezeichneten Reihe nachtreten.

(Die Gestattung des Einstehens ausgedienter Unteroffiziere und Soldaten mit dem Fortbezuge ihrer Tapferkeits-Medaillen-Zulage, und mit Beibehaltung ihrer Charge und ihres Ranges betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch das mit Zustimmung der Stände Unseres Reiches unter dem 15. August v. J. erlassene neue Gesetz über die Ergänzung des Heeres das ältere Conscriptionsgesetz und die zu dessen Vollziehung gegebenen Vorschriften abgeschafft sind, und in der Erwägung, daß es dem Heere zum Nutzen und zur Ehre gereiche, Unteroffiziere und Soldaten, welche die Tapferkeitsmedaille erworben haben, in seinen Reihen zu behalten, befehlen Wir, daß es in Zukunft solchen Unteroffizieren und Soldaten, wenn dieselben übrigens dazu geeigenschaftet sind, gestattet seyn solle, mit dem Fortbezuge ihrer Zulage, und wie solches ohnehin bereits verordnet ist, mit Beibehaltung ihrer Charge und ihres Ranges für Andere einzustehen. Diese Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München, den 13. Jänner 1829.

(Den Grenzverkehr in Beziehung auf das Zollwesen betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Um dem wechselseitigen kleinen Verkehr der Gränzbewohner, in Gemäßheit des §. 29. der Zollordnung für den Zollverein, insbesondere hinsichtlich der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel möglichst zu erleichtern, haben Wir Uns, im Einverständnisse mit der Krone Würtemberg, bewogen gefunden, zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Im Grenz-Verkehr sind, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen und Bedingungen sowohl beim Ein- als beim Austritte vom Zolle und dem Zollbeischlage befreit:

1) alle Gegenstände, die zum eigenen Bedarfe ein dießseitiger Grenzbewohner herein, und ein jenseitiger Grenzbewohner hinausbringt, wenn der Gesammt-Zollbetrag von denselben, mit Einschluß des Stempelgeldes, im Ganzen nicht mehr als vier Kreuzer beträgt;
2) die Naturerzeugnisse aus eigenthümlichen Grundbesitzungen an Gärten, Feldern, Wiesen, Waldungen, dann (vorbehaltlich der Beschränkungen, welche im Allgemeinen oder wegen örtlicher Verhältnisse nothwendig oder räthlich erachtet werden) auch aus Weinbergen;
3) die Aussaat für die unter Ziffer 2. genannten Grundbesitzungen;

4) die Naturalgilten und Zehenten, so wie die Holzrechtsbezüge;
5) das Getreid, das Holz, die Lohrinde, und der Oelsaamen zum Mahlen, Schneiden und Stampfen;
6) das Vieh zur Weide und Fütterung, und die von demselben gewonnenen Produkte an Butter oder Schmalz bis zu dem Gewichte von 2 Pf., oder an Käse bis zu 3 Pf. wöchentlich für eine Kuh, und an Wolle bis zu 2 Pf. jährlich für jedes Schaf;
7) Die Fahrnisse und Natural-Unterstützungen für die durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückten;
8) die zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden Gegenstände, so wie die ausgehenden, die einen wie die andern aber, je nach der Verschiedenheit der Zoll-Erhebungs-Behörden, bei welchen sie ein- oder ausgehen, nach der diesen Erhebungs-Behörden in der besondern Verordnung eingeräumten Competenz; —
9) die vom Grenzmarkt unverkauft zurückkehrenden — von den an der Grenze wohnenden Gewerbsleuten selbst verfertigten Artikel, das vom Grenzmarkt unverkauft zurückkehrende Vieh, und das auf Probezeit verkaufte Vieh.

§. 2.

In dem Falle, daß der Ort der Bestimmung bei dem Eintritte, und der Ort der Herkunft bei dem Austritte zwischen der Vereinsgrenze und der Grenz-

zollstätte gelegen ist, sonach die Letztere ohne Rückweg nicht betreten werden kann, unterliegen die Gegenstände §. 1. Nro. 2. 3. und 5. weder einer Gebühren-Erhebung, noch der zollämtlichen Behandlung, sondern lediglich der Zollaufsicht.

§. 3.

Vom Weggelde sind im Grenzverkehre frei:

1) das Holz, in so weit hiefür die Erleichterungen §. 1. Nro. 2. 4. 5. u. 7. zur Einfuhr in Anwendung kommen;
2) der Anspann der Grenzbewohner bei ihren Reisen für die Wegstrecke innerhalb des Grenzverkehrs-Distriktes.

§. 4.

Alle diese Erleichterungen finden nur statt, wenn

1) weder der Ort der Herkunft in dem einen Staate noch der Ort der Bestimmung in dem andern Staate von der gemeinschaftlichen Vereinsgrenze weiter als drei Stunden entfernt liegt;
2) der Grenzbewohner als solcher notorisch bekannt ist, oder sich hiefür legitimirt;
3) die Anmeldung und mündliche Erklärung mit Ausnahme des Falles §. 2. gleich bei der Ankunft an der kompetenten Zoll-Erhebungs-Behörde erfolgt, und ein zollämtlicher Freischein erholt wird.

Die Erholung dieses Freischeins ist jedoch erlassen:

a) bei den Natur-Erzeugnissen (§. 1. Nro. 2.), wenn sie ausgeführt werden, und
b) wenn die eingeführten Natur-Erzeugnisse am

Sitze der Zoll-Erhebungs-Behörde verbleiben, oder bei weiterer Bestimmung den unter Nro. 1. bezeichneten Grenz-Distrikt nicht überschreiten.

Die Zoll- und Freischeine, welche im Grenzverkehr von Zollstationen und Nebenzollstationen ausgestellt werden, bei denen sich keine Gendarmen befinden, können von den Zollpflichtigen den patrouillirenden Gendarmen gegen Empfang von Gegenscheinen zur Einsendung übergeben werden.

§. 5.

Die Natur-Erzeugnisse (§. 1. Nro. 2.) müssen unmittelbar vom Grundstücke hinweg ein- oder ausgeführt werden.

§. 6.

Die Gegenstände, welche als Natural-Gilten, Zehende oder Holzrechte (§. 1. Nro. 4.), dann die Fahrnisse und Natural-Unterstützungen (§. 1. Nro. 7.), welche für die durch Brand ꝛc. Verunglückten ein- oder ausgehen, müssen durch Vorweis der einschlägigen Behörde begleitet seyn.

§. 7.

Die Gegenstände zum Mahlen, Schneiden und Stampfen (§. 1. Nro. 5.), das Vieh zur Weide und Fütterung (§. 1. Nro. 6.), die Gegenstände zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur (§. 1. Nro. 8.), und die Gegenstände des Marktbesuches (§. 1. Nro. 9.) müssen

1) bei einer und derselben Zollpostirung ein- und austreten.

2) innerhalb des erklärten, oder auf Anmelden vor dem Ablaufe verlängerten Termines, welcher in Hinsicht der Gegenstände des Marktbesuches in der Regel auf die Dauer der Marktzeit, bei andern Gegenständen auf eine dem speziellen Zwecke des Hin- und Herbringens angemessene Zeit sich beschränken muß, zurückgeführt werden, und unterliegen

3) bei der ursprünglichen Vormerkung einer Stempelgebühr von einem Kreuzer für jeden Vormerkschein.

Außerdem ist die Erleichterung für dieselben noch dadurch bedingt, daß

4) von jenen, die nicht mehr zurückkehren (das erweislich verunglückte Weidevieh und die während der Alpenzeit gewonnenen Vieh-Produkte ausgenommen) der tarifmäßige Zoll zu entrichten, und daher zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen (§. 96. und 98. der Zollordnung) die Nichtzurückbringung vor und bei dem Ablaufe des Termines anzumelden ist;

5) in dem Falle, wenn die ausgetriebenen Schafe geschoren zurückkehren, der Ausgangszoll von der Wolle zu 2 Pf. für jedes Schaf erhoben werde;

6) die Waare an denjenigen zurückkomme, von dem sie zur Ausrüstung ꝛc. ein- oder ausgebracht worden ist, und unter Reparatur nur jene Bearbeitungen verstanden werden, durch welche die ursprüngliche äußere Form keine Abänderung erleidet;

7) die zollfreie Behandlung des unverkauft zurückgebrachten Marktgutes nur mittelst Rückvergütung des hievon treffenden Zoll- und Stempel-Betrages erfolge, sohin von allen zum Markt verführten Gegenständen die tarifmäßige Gebühr jedesmal vorläufig erhoben werde, und, mit Ausnahme des Viehes, die Gegenstände des Marktbesuches nur von jenen Grenzbewohnern unmittelbar oder unter ihrer gleichzeitigen Begleitung verführt werden dürfen, welche sie notorisch oder erweislich selbst verfertigt haben.

§. 8.

Sämmtliche Erleichterungen können, je nach der Reciprozität des angrenzenden Staates, beschränkt oder zurückgenommen werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Finanzen hat für den Vollzug derselben zu wachen.

München, den 4. Februar 1829.

(Die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen gegen den Bücher-Nachdruck betreffend.)

Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Das Königl. Bayerische Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Sr. Königl. Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

nachdem von der Königl. Preußischen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß vorläufig und bis es nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Bundes-Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wied, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in dieser Beziehung zu Gunsten der Preußischen Unterthanen im Königreich Preußen bereits bestehen, oder künftig erlassen werden, in ganz gleichem Maße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Bayerischen Monarchie in Anwendung gebracht werden sollen,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits in dem ganzen Bereiche der Bayerischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreichs Preußen Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen Letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handle es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Bayerschen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königl. Preußischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den

dießseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

München, den 2. Februar 1829.

(Die Conkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, hinsichtlich der Conkurs-Prüfungen der katholischen Pfarramts-Candidaten zu verordnen, daß in Zukunft diese Prüfungen für die mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Candidaten einer jeden Diöcese an dem Sitze des Diöcesan-Bischofs und der betreffenden erzbischöflichen oder bischöflichen Stelle statt finden, und demnach bei der in München abzuhaltenden Prüfung sämmtliche Pfarr-Candidaten der Erzdiöcese München und Freising, in Augsburg jene des Bisthums Augsburg, in Passau jene des Bisthums Passau u. s. w. sich einfinden sollen, dieselben mögen zur Zeit der Ausschreibung oder Abhaltung des Concurses in was immer für einem Kreise angestellt seyn.

Demgemäß wird in Zukunft auch in Eichstädt eine Pfarr-Concurs-Prüfung für die Candidaten des Bisthums Eichstädt abgehalten werden, zu deren Leitung Unsere Regierung des Regenkreises einen Commissär abzuordnen hat.

Gegenwärtige Bestimmung, durch welche übrigens die in Betreff der Pfarr-Concurse gegebenen sonstigen Vorschriften keine Abänderung erleiden, soll sogleich bei den im laufenden Jahre abzuhaltenden Concurs-Prüfungen in Anwendung kommen, weswegen die Tage, an welchen diese Prüfungen für jede einzelne Diöcese statt finden werden, in den Intelligenzblättern aller derjenigen Kreise, in welche sich die betreffende Diöcese erstreckt, frühzeitig bekannt zu machen sind.

München, am 5. Februar 1829.

(Die Competenz der Oberzollämter, Zollämter, Zollstationen und Nebenzollstationeu betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem in den zollgesetzlichen Bestimmungen und in den Zolltarifen sowohl, als in dem Organismus der Zollverwaltung Veränderungen eingetreten sind, welche auch in den bisherigen Bestimmungen über die Competenz der Zoll-Erhebungs-Stellen Abänderungen erheischen: so finden Wir Uns bewogen, im Einverständnisse mit der Krone Würtemberg, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei den Oberzollämtern können alle Gegenstände der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in unbeschränkten Quantitäten ein- und austreten, und hiebei auch allen Eingangs-, Ausgangs- und Durch-

gangs-Zollbehandlungen unterworfen werden, in so weit diese nicht durch die Bestimmungen der Zollordnung, und hinsichtlich der Zollbegünstigungen durch die besondern Verordnungen, oder durch die speziellen Bewilligungen ausschließlich den Hallämtern vorbehalten sind.

§. 2.

Die Zollämter haben für den Ein- und Austritt sowohl, als für die Zollbehandlungen, in so lange hierüber nichts anderes verordnet wird, die Competenz der Oberzollämter, jedoch in Beziehung auf den Grenzverkehr mit der besondern Beschränkung, daß die Quantität der zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur ein- und ausgehenden Gegenstände

a) bei Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle zum Spinnen, so wie bei Garnen zum Sieden, Bleichen, Weben und Färben nicht 50 Pfund,

b) bei Leinwand zum Bleichen, Färben und Drucken, dann bei Wollenzeugen (nicht Wollentüchern, zu deren Begünstigungs-Behandlung sie nicht befugt sind) zum Färben und Drucken nicht 25 Pfund übersteige, und

c) bei Gegenständen zur Reparatur nur in einzelnen Stücken bestehe.

§. 3.

Bei den Zollstationen, die an Comerzial-Straßen den Oberzollämtern oder Zollämtern als Vorpostirungen vorliegen, können unter Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheits-Maßregeln alle jene

Gegenstände ein- oder austreten, welche zu oder von der Behandlung der rückwärts gelegenen Oberzollämter oder Zollämter kommen.

Zu Zollbehandlungen sind aber dieselben nach den Bestimmungen des nachfolgenden §. nur dann befugt, wenn sie hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse und ihrer Entfernung von den Oberzollämtern und Zollämtern zugleich als Erhebungsstellen bestehen.

§. 4.

Die Competenz der an den Nebenstraßen und Communikations-Wegen aufgestellten Zollstationen richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

A. Hinsichtlich des Einganges.

Bei diesen Zollstationen können eingehen und kontrollirt, oder, wenn sie zollpflichtig sind, verzollt werden:

1) die zollfreien Gegenstände

a) in unbeschränkter Quantität:

die schon gebrauchten Geräthschaften in nachgewiesenen Einwanderungs- und Erbschaftsfällen; die Reise-Bedürfnisse der Reisenden und die Gegenstände, deren Zollfreiheit sich nach ihrem Marktpreise richtet;

b) in beschränkter Quantität, und zwar in Quantitäten bis zu 50 Pfund einschlüssig:

alle übrigen zollfreien Gegenstände, mit Ausnahme des Goldes in Barren oder Stangen, des ausgezupften Goldes und Silbers, der Musterkarten, und der Seiden-Cocons oder Galeten.

2) Von den zollbaren Gegenständen

a) in unbeschränkten Quantitäten:

Beeren, alle, nicht eingemachte oder eingesottene,
Besen, gemeine,
Binsen,
Binder-, Faßbinder-Arbeiten,
Brod, gemeines,
Dreher- oder Drechslerwaaren von Holz, ganz gemeine für Landleute,
Eisen, rohes, in Flossen und Gemsen,
Erdengeschirr, gemeines, auch gemeine ersdene Oefen,
Erze, rohe, nicht eigens belegte,
Eyer,
Flachs,
Früchte, als:

1) alle Getreidgattungen, auch Bohnen, Heidekorn, Breun oder Hirse (ungeschälte), Linsen und Erbsen, selbst dann, wenn diese Gegenstände dem Zolle unterliegen,
2) Erdäpfel und Rüben,
3) Baumfrüchte, frische, nämlich: alles gemeine Landobst, auch gemeine Nüsse,

Gartengewächse: alle Blumen-, Gemüse und Krautarten, nicht eigens belegte, frische,
Gefährte zum Oekonomie-Dienste, große und kleine, und deren Bestandtheile,

Geflügel, zahmes, großes und kleines,
Gips,
Grütze, alles gemeine Grießelwerk,
Hanf,
Harze, gemeine, rohe,
Holz, von den Gattungen Ziffer 202/a des Tarifes,
Holzwaaren, gemeine,
Kalk, gebrannter,
Kaninchen, lebende,
Kardendisteln,
Kienruß,
Kraut, ungeschnitten in Köpfen,
Mehl,
Milch,
Pech und Pechsatz,
Schachtelhalme,
Schreinerarbeiten, nicht eigens belegte, gemeine, unpolirte,
Steine, als Mühl-, Schiefer-, Schleif-, Wetz-, Ziegel- und Backsteine, auch gemeine Steinhauer-Arbeiten,
Vögel, lebende und todte,
Weberkämme und Wepfen,
Werg,
Zimmermanns-Arbeiten,
Zwiebeln.

b) in Quantitäten bis zu 50 Pfund einschlüssig:
Bienenkörbe von Stroh,
Blech, altes, und alle zerbrochenen,
Blechwaaren,

Butter, alle,
Eisentacher,
Essig,
Fette, alle, Schmeer und Speck,
Fische, gemeine, frische,
Fleisch, frisch und geräuchert,
Frösche,
Früchte, nämlich: Baumfrüchte, gemeine schon gedörrte und getrocknete,
Garne, von Flachs, Hanf, Wolle, rohe und ungebleichte,
Germ,
Glätte,
Haare, gemeine,
Häute, Felle und Bälge von den Gattungen Ziffer 194/a.b.d. des Tarifes,
Hefe,
Honig,
Horn und Hornspitzen, rohe,
Käse,
Kraut, eingeschnitten, eingesalzen,
Krebse,
Kreide, gemeine,
Kümmel,
Metall, alles alte, und zerbrochene Metallwaaren,
Oel, nämlich Kien- oder Terpentin-, Pech- und Steinöl,
Pottloth,
Reis,

Säme-

Sämereyen, alle,
Säcke, alte und neue,
Schafguß,
Schieferplatten, gefaßte, und Griffel,
Schmalz,
Schnecken,
Schwämme, gemeine, getrocknete, gedörrte,
auch Feuerschwämme,
Syrup,
Terpentin,
Theer,
Unschlitt,
Victualien, nicht eigens belegte, gemeine,
Wagenschmier,
Kleb-Pech oder Baumwachs,
Weinbeere, frische in Trauben,
Wildprett und wildes Geflügel,
Wolle, rohe, ungekämmte,
Zöger von Schilf;

c) in Quantitäten bis zu 1 Eimer einschließlich:
das Bier;

d) bis zu 10 Stücken einschließlich:
Vieh aller Art.

B. Hinsichtlich des Ausganges.

1) Die inländischen Erzeugnisse, so wie die bereits zum Eingange verzollten Gegenstände dürfen, wenn sie mit Zollscheinen über den bezahlten Ausgangszoll begleitet sind, in unbeschränkten Quantitäten bei den Zollstationen unter der geeigneten Controlle austreten.

2) Der Ausgangszollbehandlung aber können bei den Zollstationen nur unterworfen werden:

a) in unbeschränkter Quantität:

1) die zollfreien Artikel,

2) die Gegenstände, welche nicht höher als mit 50 kr. pr. Centner, 6 kr. pr. Guldenwerth, 24 kr. pr. Stück, 2 fl. pr. Fuhr, ½ kr. pr. Eimer, und 3 kr. pr. Seidel belegt sind.

3) das Getreid, das Mehl und die Hülsenfrüchte, bis der Zoll vom Waitzen 1 fl. 12 kr., vom Roggen 1 fl., von der Gerste 42 kr. und vom Haber 30 kr. pr. Schäffel übersteigt;

4) die übrigen nach dem Schäffel belegten Gegenstände zu und unter dem Zollsatze von 12 kr.,

b) in Quantitäten bis zu 25 Pfund einschließlich:

Blut, getrocknetes,
Därme, trockene,
Flechsen, trockene,
Haare, von Schweinen, rohe, unbearbeitete,
Häute nnd Lederabfälle;

c) bis zu 5 Stücken in einem Triebe:

Fohlen.

C. Hinsichtlich des Durchganges.

Die durchgehenden Gegenstände können bei Zollstationen nur in so ferne ein- oder austreten, und der Zollbehandlung unterliegen, als

1) die Strecke innerhalb der Zollinie nicht länger als zwölf Stunden ist, und auf diesem Wege die Behandlung bei keinem vor- oder rückwärts liegenden Hall-, Oberzoll-, oder Zollamte gepflogen werden kann, außerdessen sich die Zollstationen lediglich als äußerste Zollpostirungen zu verhalten haben;
2) die Quantität der zur Durchfuhr gestatteten Gegenstände nicht mehr als 10 Zentner beträgt;
3) Von den auf solche Weise durchgehenden Gegenständen keine Rückvergütung statt hat, oder auf dieselbe Zeit verzichtet wird, und
4) diese Competenz den Zollstationen an bestimmten Wegen nicht aus besonderen Erwägungen durch die oberste Zollbehörde hinsichtlich der Quantität oder Qualität der Waare weiter beschränkt ist.

D. Hinsichtlich der sogenannten Passirgüter.

Die inländischen Erzeugnisse und die schon zum Eingange verzollten Güter und Waaren, welche von einem Orte des Vereinsgebietes durch ein fremdes Gebiet in einen andern Ort des Vereinsgebietes verführt oder versendet werden, dürfen bei den Zollstationen gleichfalls nur dann aus- oder eintreten, und zum Ausgange oder bei dem Eintritte in das Vereinsgebiet zum Eingange behandelt werden, wenn

a) die Behandlung sich nur auf Gegenstände und Quantitäten erstreckt, für welche die Zollstationen zur Eingangs-Zollbehandlung befugt sind, und

b) der Weg durch das fremde Gebiet nicht länger als 12 Stunden ist.

E. Hinsichtlich des Grenz-Verkehres.

Im Grenzverkehre können die Zollstationen unter den in der besondern Verordnung über den Grenzverkehr festgesetzten Bedingungen zum Ein- und Austritte behandeln:

1) alle Gegenstände, die zum eigenen Gebrauche ein Grenzbewohner der vereinten Staaten herein- oder ein ausländischer Grenzbewohner hinausbringt, wenn der Gesammtzollbetrag von demselben mit Einschluß des Stempelgeldes nicht mehr als 4 kr. beträgt;
2) die Naturerzeugnisse aus eigenthümlichen Grundbesitzungen, die Aussaat für diese Grundbesitzungen, die Naturalgilten, Zehende und Holzrechtsbezüge; ferner das zur Weide und Fütterung ein- oder ausgehende Vieh, und die von demselben gewonnenen Produkte, das auf Probezeit verkaufte Vieh, und die von demselben gewonnenen Produkte, die Fahrnisse und Natural-Unterstützungen für die durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückten, und das Marktvieh;
3) die Gegenstände zur Ausrüstung, Verarbeitung Veredlung oder Reparatur, jedoch nur
   a) bei Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle zum Spinnen, und Garne zum Sieden, Bleichen, Weben und Färben bis einschließlich zu 50 Pfund;

b) bei Leinwanden zum Bleichen, Färben und Drucken bis einschließlich zu 25 Pfund;

c) bei Häuten zum Gerben, Fellen zum Färben, und Gegenständen zur Reparatur in einzelnen Stücken.

4) Die Weggeldfreien Holzfuhren und Anspanne der ausländischen Grenzbewohner bei ihren Reisen innerhalb des Grenzverkehr-Distriktes.

F. Besondere Bestimmung.

Alle Gegenstände, welche bei den Zollstationen zum Verbrauche eintreten, oder im Durchgange bei denselben ein- oder austreten, und daselbst behandelt werden, müssen offen verpackt, oder doch nach ihrer einfachen Verpackung erkennbar seyn.

§. 5.

Bei den Nebenzollstationen dürfen dieselben Gegenstände ein- und ausgehen, deren Ein- und Austritt bei den Zollstationen gestattet ist.

Ausgenommen hievon sind: die Durchfuhr- und Passirgüter, und im Grenzverkehre die Naturalgilten, Zehende und Holzrechtsbezüge.

Die Zollbehandlungs-Befugnisse der Nebenzollstationen bestehen aber neben der Bedingung, daß dasjenige, was bei ihnen eintreten darf, offen verpackt, oder nach der einfachen Verpackung erkennbar seyn muß, darin, daß dieselben

1) die Eingangszollfreien Artikel, so wie die zollbaren Gegenstände, welche die Zollstationen bis zu 50 Pfund behandeln können, nur bis 25 Pfund einschließlich, und

2) alles Vieh bis zu 5 Stücken auf einen Trieb in Verzollung nehmen, dann

3) für die zollbaren Gegenstände, deren Ein- und Ausfuhr bei den Zollstationen in unbeschränkten Quantitäten gestattet ist, die gleiche Competenz ausüben, und

4) hinsichtlich der Erleichterungen im Grenzverkehr, unter obiger Ausnahme eben so, wie die Zollstationen verfahren dürfen.

§. 6.

Wer mit Handelsgütern und Waaren bei einer Zollerhebungsstelle erscheint, welche nach gegenwärtiger Verordnung den Ein- oder Austritt, oder die Anmeldung und Declarirung als incompetent nicht gestatten kann, muß sich die Zurückweisung der Waaren mittelst Begleitung auf seine Kosten über die Zolllinie, oder an die nächste competente Zoll-Erhebungs-Stelle gefallen lassen.

§. 7.

Allgemeine Erweiterungen oder Beschränkungen der vorstehenden Competenzbestimmungen bleiben vorbehalten, und werden immer bekannt gemacht werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zu verkünden, und Unser Staatsministerium der Finanzen hat für den Vollzug derselben zu sorgen.

München, den 8. Februar 1829.

(Die Zollbehandlung der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Um den Handelsverkehr mit dem Auslande zu erleichtern, haben Wir in Hinsicht der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse zur Vollziehung der dießfälligen Bestimmungen des §. 59. der Zollordnung zu verordnen beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Die in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse sollen bei der Ausfuhr zwar dem tarifmäßigen Ausgangszolle, bei der Wiedereinfuhr aber nur dem im §. 20. der Zollordnung festgesetzten Zollbeischlage von jenem Eingangszolle unterworfen seyn, mit welchem der Tarif die gleichen Waaren ausländischen Ursprungs belegt.

§. 2.

Die zweifellose Identität solcher Erzeugnisse ist von den kompetenten Zollbehörden nur dann als hergestellt und gesichert anzusehen, wenn schon bei der Ausfuhrbehandlung

a) der Eigenthümer sich über die Berechtigung zu ihrer Verfertigung oder zum Handel mit denselben mittelst Certifikats der Polizeibehörde seines Wohnortes ausweiset, und

b) überdieß, falls er Fabrikant oder Gewerbsmann ist, die Selbst-Verfertigung durch Bestätigung des Gewerbsvereins oder der Corporation, (wo eine solche vorhanden ist, oder das einschlägige Gewerb zu einer solchen gehört) darthut, und sich hierüber durch das im Punkt a. benannte Certifikat der Polizeibehörde, welche sich darüber Gewißheit zu verschaffen hat, ausweiset, oder

c) in dem Falle, daß er Handelsmann ist, den Ankauf der Waare durch Vorlegung der urschriftlichen von der Polizeibehörde für die Unterschriften legalisirten und von den einschlägigen Gewerbs-Corporationen oder Vereinen (wo solche vorhanden sind, oder die treffenden Gewerbe zu solchen gehören) bestätigten Verkaufs-Rechnungen inländischer Fabrikanten und Gewerbsleute nachweiset, die ihm aber auf Uebergabe beglaubigter Abschriften jedesmal zurückgestellt werden.

§. 3.

Waltet über die Wahrheit der Angabe im Vergleiche der Ausweise (§. 1.) mit der zur Zollbehörde gebrachten Waare kein Zweifel ob, so ist diese zollordnungsmäßig zur Ausfuhr zu behandeln, jedoch unter folgenden Modifikationen:

a) Sind es Ellen- oder sonst in Gattung und Größe mannichfaltige Waaren, so ist entweder eine Musterkarte — oder — wie bei Gold- und Silberwaaren — ein Abdruck des auf ihnen ersichtlichen Probezeichens der behan-

delten Zollbehörde einzuhändigen, oder es wird die Waare Stück für Stück mit Schnur und Siegel belegt, welche Versicherung an der zurückgehenden Waare unverrückt und unversehrt befunden werden muß. Die Musterkarten oder Abdrücke werden bei dem behandelnden Amte verwahrt.

b) Der Zollschein über den bezahlten Ausfuhrzoll bleibt nach Bestätigung des Austritts-Amts in Handen des Eigenthümers, und muß bei der Wiedereinfuhr vorgezeigt, und dem behandelnden Amte eingehändiget werden.

§. 4.

Jenes inländische Erzeugniß, welches an einem Hallamte zur Ausfuhr behandelt wurde, kann zwar bei einer andern kompetenten Grenz-Zollbehörde, als derjenigen, bei welcher der Austritt erfolgte, wieder eintreten, immer aber nur als Anweis- oder Hallgut, an das Hallamt, welches dasselbe zur Ausfuhr behandelte, mittelst Zollpaß verwiesen werden.

Nach unzweifelhaftem Befund findet bei letzterem Amte die nach §. 1. begünstigende Einfuhr-Behandlung statt.

Ist die Ausfuhrbehandlung des Gutes bei einem Grenzamte geschehen, so muß mit der zurückkommenden Quantität nach §. 59. der Zollordnung auch dort wieder eingetreten, und dieselbe darf nur unter gleicher Voraussetzung zweifellosen Befundes, nach §. 1. zur Einfuhr behandelt werden.

In dem einen wie in dem andern Falle werden, wenn die Belegung der einzelnen Gegenstände

mit Schnur und Siegel geschehen ist, letztere sammt einer Zollbreite der Waare abgeschnitten, und der Zollschein der Ausfuhr eingezogen.

§. 5.

Die Waare soll längstens binnen sechs Monaten, vom Tage der Ausfuhr, wieder eingeführt seyn.

Nach diesem Termine ist ohne Bewilligung der obersten Zollbehörde (welche jedoch nur auf nachgewiesene außerordentliche Hindernisse erfolgen kann), die Eigenschaft als unverkauft zurückkehrendes inländisches Erzeugniß verloren, und es unterliegt gleich jeder andern — vom Auslande kommenden — Waare der Eingangs-Verzollung.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und Unser Finanz-Ministerium hat für den genauen Vollzug derselben zu sorgen.

München, den 8. Februar 1829.

(Die Privatlager an den Hallplätzen betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Um einen gleichmäßigen Vollzug der §§. 85. und 86. der Zollordnung zu erzielen, haben Wir beschlossen, in Hinsicht der Behandlung der Privat-Niederlagen an Hallplätzen zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Qualifikation zu dem Anspruche auf ein

Privatlager am Sitze eines Hall- oder Oberzoll- und Hallamtes, d. i. die nach den angeführten §§. der Zollordnung geforderte Solidität der Handelsleute und Gewerbetreibenden, muß durch verschlossen zu übergebende Zeugnisse der Orts-Polizei-Behörde und des treffenden Handels- oder Gewerbsstandes nachgewiesen seyn.

§. 2.

Jedes von der obersten Zollbehörde bewilligte Privatlager steht (in so ferne nicht in den nachfolgenden §§. oder in der besonderen Bewilligung eine Ausnahme festgesetzt ist) unter dem privativen Verschlusse des Besitzers, jedoch immer unter seiner Haftung für den richtigen Bestand, und unter beständiger Aufsicht des Hallamtes; es muß in einem besondern Magazin, unvermischt mit andern bereits verzollten oder einheimischen Waaren gehalten, und kann zu jeder Zeit von Kommissären der Zollbehörden untersucht werden.

§. 3.

Die Artikel, welche auf das Privatlager bezogen werden wollen, müssen in ganze Colli verpackt seyn, und die einzelnen Colli dürfen nicht verschiedene Artikel enthalten. Jedes, in das Privatlager abgehende Gut wird Sporco und Netto, jedoch unentgeltlich gewogen, und innerlich besichtiget.

§. 4.

Ueber jedes in das Privatlager bezogene Gut ist nicht nur gleichzeitig ein Haftschein nach der

Beilage dem Hallamte, aus dessen Niederlage es verabfolgt wird, doppelt zu übergeben, und zwar das Duplikat als stellvertretende Deklaration, sondern auch über das gesammte Privatlager vom Besitzer nach den nähern Vorschriften der obersten Zoll-Behörde ein Buch zu führen, welches den Privatlagerstand in Uebereinstimmung mit den hallämtlichen Büchern und Haftscheinen getreu darstellt.

§. 5.

Die Verpackung, resp. Auspackung aus einem Collo in andere bei Versendungen, oder die Herausnahme eines Theiles zur Einfuhr-Verzollung ist in so weit gestattet, als nicht die Bestimmung des §. 10. entgegen steht.

In dem Falle aber, daß die Zollbehandlung nach dem Sporco-Gewichte erfolgen muß, wird diesem Theile von dem ursprünglichen Thara-Gewichte so viel zur zollamtlichen Behandlung zugeschlagen, als das Verhältniß des Gesammt-Netto-Gewichtes zu jenem des zu versendenden oder zu beziehenden Theiles ergiebt.

§. 6.

Erfolgen aus einem Collo theilweise Versendungen oder Bezüge, und wollte auch der Ueberrest in kleinere Faßage gebracht werden; so muß bei jenem Ueberreste dennoch die mit der Waare ursprünglich ins Privatlager gekommene Thara im Magazin stehen bleiben. Dasselbe wird erfordert, wenn die Waare im Privatlager ganz ausgepackt und offen aufgestellt wurde.

§. 7.

Bei den Weinen ist außerdem Nachfolgendes zu beobachten:

1) Privatlager für Weine stehen immer unter gemeinschaftlichem Verschlusse;
2) die unverzollten Weine können mit schon verzollten, oder inländischen Weinen aufgefüllt und vermischt werden, jedoch immer nur im Beiseyn der treffenden Hall-Bediensteten, und nachdem die Quantität der letztern Gattungen im Haftschein vorgemerkt worden sind.
3) Würden die also vermischten Weine zur Durchfuhr (unmittelbar oder mittelst Umladung bei einem andern Hallamte) erklärt, so erfolgt die Behandlung ohne Ausscheidung der vermischten Theile, jedoch unter Abschreibung der unverzollten Quantität und Bemerkung der beigemischten im Lagerzollbuche gleich einem Durchfuhr-Gute.
4) Werden vermischte Weine zur Einfuhr bezogen, so wird Behufs der Verzollung bei dem treffenden Collo nur jener Theil der schon verzollten oder inländischen Quantität in Abzug gebracht, der im Haftscheine bei eben derselben Gattung nach Punkt 2. vorgemerkt ist.
5) Zusammenschüttung der Reste befreit eben so wenig wie der Trübwein, von der Verzollung.
6) Als Schwand dürfen einschließlich alles Auslaufens höchstens sieben Prozent des Gewichtes der Einlagerung ohne Verzollung gelassen werden.

Dieser Schwand muß bei der endlichen Auslagerung so weit in Abrechnung vom Gewichte gebracht werden, als pro Rata trifft, und wird dieser Abzug bei dem treffenden Vortrage im Lagerzollbuche angemerkt resp. abgeschrieben.

§. 8.

Dem Bezuge einer Waare aus dem Privatlager muß immer die Anmeldung und zollamtliche Behandlung, sofort die Entrichtung der treffenden Zollgebühren vorausgegangen seyn. Bei dem Bezuge zur Einfuhr ist die innerliche Besichtigung nicht mehr erforderlich, bei der Anmeldung zur Durchfuhr (mit oder ohne Umladung) unerläßlich, und zu diesem Behufe muß die Waare zum Hallamte gebracht, und kann auch nur dort verladen werden.

Die Verpackung eines zur Durchfuhr angemeldeten Privatlagerguts mit Ausfuhrgut in einem Collo ist zwar gestattet, kann aber nur in der Halle geschehen.

§. 9.

Den Sicherheitsmaßregeln, welche rücksichtlich der Ablage und Contrasignirung der Eingangs-Zollscheine über Privatlagergut angeordnet werden, hat dessen Besitzer auf vorherige Eröffnung sich zu unterziehen.

§. 10.

Stoffe, für welche den Fabrikanten und Gewerbsleuten zur Verarbeitung Privatlager bewilligt worden, können aus diesen nie anders, als gegen

Eingangs-Verzollung, sohin nicht zur Versendung als unverzolltes Gut bezogen werden.

§. 11.

Weine, welche zwei Jahre, und alle übrigen Waaren, welche über Jahr und Tag im Privatlager lagern, müssen entweder vollständig zur Einfuhr verzollt, oder in das Ausland versendet werden, in so ferne nicht die Zeit der Privatniederlage durch besondere Bewilligung der obersten Zollbehörde verlängert wird.

Nach Abfluß der in der Regel festgesetzten, oder durch besondere Bewilligung verlängerten Lagerzeit, die Waaren und Weine ohne vollständige Verzollung wieder auf das öffentliche Hall-Lager zu bringen, und daselbst lagern zu lassen, oder von da wieder aufs Neue ins Privatlager zu nehmen, ist nicht gestattet.

§. 12.

In Gemäßheit des §. 15. der Zollordnung haftet der Zoll auch auf den Privat-Lagergütern, und in Conkursfällen können dieselben nur nach vorläufiger Entrichtung der treffenden Zollgebühren zur Conkurs-Massa abgegeben werden.

§. 13.

Wegen Nichteinhaltung vorstehender Bestimmungen, so wie wegen Verletzung der Zollordnung, wenn sie auch das Privatlager nicht trifft, kann dieses dem Besitzer von der obersten Zollbehörde nach Umständen für eine gewisse Zeit, oder für immer entzogen werden.

In diesem Falle müssen die noch vorhandenen Waaren sogleich zum Eingange verzollt, oder in das Ausland versendet werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und das Staats-Ministerium der Finanzen hat für den richtigen Vollzug derselben zu sorgen.

München, den 8. Februar 1829.

Haft-

Haftschein,

wodurch der Unterzeichnete nach Ausweis des hallämtlichen Lagerzoll-Behandlungs-Buches dahier Lit. . . . . Fol. . . . . Nro. . . . . unter heutigem folgende Güter in sein Privatlager bezogen zu haben, und hievon noch die treffenden Zollgebühren zu haften bekennt.

Der Colli					Gewicht.		
Zahl	Gattung.	Zeichen	Ziffer	Inhalt.	Pfund.		
					Sporco	Thara	Netto
				. . . den ten 18 . .			
				(Unterschrift.)			

Cpl. Wb. X

3

33

Vormerkung.

Von den jenseits verzeichneten Waaren=Collis sind folgende bereits verzollt worden, als:

Laut Lager=zollbehand=lungsbuch.					Der Colli								
Monat	Jahr	Lit.	Fol.	Nro.	Zahl	Gattung	Zeichen	Ziffer	Inhalt.	Gewicht. Pfund. Sporco	Thara	Netto

Die Formation der Königlichen Steuerkataster-Commission betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, für die Vollziehung des Grund- und Häusersteuergesetzes vom 15. Aug. v. J. eine Central-Stelle niederzusetzen, und ihr folgende Formation zu geben:

I.

Die für die Ausführung des Grund- und Häusersteuer-Gesetzes niederzusetzende Centralstelle wird die Benennung „Königliche Steuer-Kataster-Commission" führen, und Unserm Ministerium der Finanzen unmittelbar untergeordnet seyn.

II.

Der Personal-Etat der Steuer-Kataster-Commission wird bestehen:

1) aus einem Vorstande,
2) „ vier Räthen,
3) „ vier Assessoren,
4) „ einem Sekretär,
5) „ einem Registrator,
6) „ einem Kassier,
7) „ einem kontrollirenden Offizianten, und
8) „ dem nöthigen Hülfspersonale für den Kanzlei- und Bothendienst.

III.

Das für die verschiedenen Zweige des Kataster-Geschäftes erforderliche technische Personal, und die

Katasterarbeiter werden nach dem Bedürfnisse des Dienstes aufgenommen, und der Kataster-Commission untergeordnet.

IV.

Wir ernennen

1) zum Vorstande den dermaligen Direktor bei der Regierung des Unter-Donaukreises, Kammer der Finanzen, Wilhelm Michael Ilg;
2) zum ersten Rathe den bisherigen Steuerrath Athanas Daffner;
3) zum zweiten Rathe den bisherigen Steuerrath Lämle;
4) zum dritten Rathe den bisherigen Assessor J. N. Grünberger;
5) zum vierten Rathe den bisherigen Assessor Heinrich Posselt;
6) zum ersten Assessor den bisherigen Oberrevisor Johann Bär;
7) zum zweiten Assessor den dermaligen Rentbeamten in Freysing, Michael Grünberger;
8) zum dritten Assessor den bisherigen Trigonometer J. Georg Zobel;
9) die Stelle eines vierten Assessors bleibt vor der Hand unbesetzt;
10) zum Sekretär den bisher funktionirenden Sekretär Valentin Kornprobst;
11) zum Registrator den bisherigen Registrator Lorenz Reisacher;
12) zum Kassier den bisherigen Kassier J. N. Kraus;

13) zum kontrollirenden Offizianten den bisherigen Funktionär Stephan Schneider;

Sämmtliche Beförderungen sind provisorisch.

V.

Das Hülfspersonale für den Kanzlei- und Botendienst wird aus der durch den alljährlich festzusetzenden Etat bestimmten Regie-Summe bezahlt.

VI.

Das technische Personale, so wie die Kataster-Arbeiter überhaupt werden in der Regel in Diäten oder Accordsätzen nach Maßgabe des jährlich zu fertigenden Etats, und des jährlichen Operationsplanes beschäftiget. Diejenigen davon, welche bereits eine definitive Anstellung erhalten haben, behalten ihre erworbenen Rechte. Den übrigen, in so fern sie sich im Dienste auszeichnen, werden Wir nach dem Maaße der Auszeichnung und nach Thunlichkeit Unsere Königliche Fürsorge angedeihen lassen.

VII.

Das Personal der Steuerkataster-Commission wird jenem der Kreisregierungen nach den treffenden Dienstesgraden im Range gleichgestellt. Den bereits angestellten Individuen wird der allenfalls früher erworbene höhere Rang vorbehalten.

VIII.

Die Steuerkataster-Commission besorgt und leitet

1) die Triangulirung, die geometrische Punktenbestimmung, die Detailmessung, die Flächen-

berechnung, die Lithographirung und die Revision dieser Arbeiten;

2) die Liquidirung des Besitzstandes, und der auf dem Besitze ruhenden Dominikal- und anderer Reallasten;

3) die Erhebung des natürlichen Ertrages und der Bodengüte an Mustergrundstücken, und die Abgleichung aller übrigen Grundstücke nach diesen;

4) die Erhebung des Ertrages aus Jagd-, Fisch-, Klein- und Blutzehentrechten;

5) Die Erhebung der Mietherträge bei Häusern, die Aufstellung der Musterhäuser, und die Einschätzung der übrigen Häuser hiernach;

6) die Anlage der Grund- und Häuser-Steuerkataster, dann jener über die Jagd-, Fisch-, Klein- und Blutzehentrechte;

7) die An- und Ausfertigung der Katasterauszüge für die Steuerbaren;

8) die Aufnahme und Bescheidung der sich ergebenden Reklamationen;

9) die Erhaltung der lithographirten Pläne durch fortwährende Nachtragung der Planänderungen auf den Plansteinen.

IX.

Die Leitung des Katasters des Rheinkreises geht von der Regierung dieses Kreises auf die Steuerkataster-Commission über.

X.

Der Geschäftsgang bei Unserer Steuerkataster-Commission ist kollegialisch.

XI.

Für die Kosten des Katasters werden Wir während der gegenwärtigen Finanzperiode zu der budgetmäßig festgesetzten Summe die weitern nöthigen Zuschüsse bewilligen, und in ihrer Größe in den jährlichen General-Etats festsetzen.

München, den 8. Februar 1829.

(Den Eingangszoll vom rohen Zucker für die inländischen Raffinerien betreffend.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Se. Königliche Majestät haben auf den Grund des §. 27. der Zollordnung und im Einverständnisse mit der Krone Württemberg beschlossen:

daß vom 15. des laufenden Monats anfangend provisorisch der Eingangszoll von dem für die inländischen Raffinerien eingehenden rohen Zucker

1) in Kisten oder Fässern verpackt in 7 fl. 30 kr. pr. Sp. Ztr.

und

2) in Säcken oder Ballen verpackt in 8 fl. 40 kr. pr. Sp. Ztr.

bestehen soll.

München, den 2. März 1829.

(Die Formation des K. Kriegs-Ministeriums betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Um die Waffenfähigkeit Unseres Heeres auf den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu bringen, und die dafür im Ganzen bestimmten Mittel durch eine zweckmäßige Verwaltung und durch Ersparnisse an den minder wichtigen Gegenständen im Militär-Haushalte für den Zweck der Erstern zu erhöhen, haben Wir eine neue Formation Unseres Kriegs-Ministeriums und der äußern Commandostellen in Bezug auf deren Wirkungskreis und Geschäftsgang beschlossen, welche, so lange Wir nicht anders verfügen, folgende seyn soll.

I. Kriegs-Ministerium.

a) Formation.

Unser Kriegsministerium soll künftig aus sechs Sektionen bestehen.

Für den Kriegsminister, welcher diesen Sektionen vorsteht, bestimmen Wir ausschließlich:

einen Adjutanten,
einen geheimen Sekretär.

Die Sektionen werden auf folgende Weise gebildet:

Erste Sektion.

Aus einem General-Sekretär,
" " Stabs- oder Oberoffizier für Gesetze und Archive,
" " Sekretär für die Protokollführung,

Aus einem Sekretär für die Expedition.
Kanzlei-Personal: Sechs Aktuare.
Registratur: Ein Ober-Registrator,
zwei Registratoren,
ein Gehülfe.

Zweite Sektion.

Chef: dermal der Chef des Generalquartiermeister-Stabes.
Aus der nöthigen Anzahl Generale, Stabs- und Oberoffiziere,
Aus einem Oberpferdarzt,
„ „ geheimen Sekretär,
„ „ Sekretär.

Bei der Wichtigkeit und dem Einflusse der Bildungs-Anstalten auf das Wohl aller Stände, hat Unser Kriegsminister in vorkommenden erheblichen Fällen dieses zur zweiten Sektion ressortirenden Zweiges eine eigene Commission, bestehend aus dem Generalquartiermeister als Vorstand, dem Kommandanten des Cadettenkorps, dann einem Stabsoffizier der Infanterie, Kavallerie und Artillerie zu bilden, und deren Beschlüssen alle Beachtung zu widmen, ohne jedoch daran gebunden zu seyn.

Dritte Sektion.

Chef: der Artillerie-Corps-Commandant.
Aus den nöthigen Stabs- und Oberoffizieren der Artillerie,
„ einem Sekretär.

Vierte Sektion.

Chef: der Commandant des Genie-Corps.

Aus den nöthigen Stabs- und Oberoffizieren vom Genie-Corps,
„ einem Sekretär.

Fünfte Sektion.

Chef: der Commandant der Gendarmerie.

Aus den nöthigen Generalen, Stabs- und Oberoffizieren,
„ einem Kriegskommissär } als Referenten,
„ zwei Oberauditoren
„ „ Oberstabsärzten
„ einem geheimen Sekretär,
„ „ Sekretär.

Sechste Sektion.

Chef: Ein Generalmajor als General-Verwaltungs-Direktor.

Aus drei Oberkriegs-Commissären erster Klasse, als Referenten,
„ einem Kriegs-Commissär für die Buchführung,
„ „ Sekretär,
„ zwei Aktuaren.

Bei dieser Sektion soll für die Revision der Rechnungen der weder zu einer Armee-Division noch zu dem Artillerie-Corps-Commando gehörigen Militärstellen und Branchen eine Unterabtheilung, und zwar

aus einem Stabsoffizier, als Chef,
„ „ Oberkriegs-Commissär zweiter Klasse,
„ drei Kriegs-Commissären,

aus einem Ingenieur-Offizier als Revisor in Bausachen,

„ „ Militär-Apotheker als Revisor der Medikamenten-Rechnungen,

„ zwei Aktuaren bestehen.

Die Anzahl der Boten und Ordonnanzen ist allenthalben nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen, jedoch der bisherige Stand und die dafür in der Folge bestimmte Summe nicht zu überschreiten.

§. 2.

Der Minister ist ermächtiget, über sämmtliches Personal zur Geschäfts-Erledigung unbedingt zu verfügen, und die kommandirten Offiziere nach Qualifikation und Bedürfniß als Referenten zu bestimmen.

Vorläufig und ausdrücklich bestimmen Wir zwei Oberkriegs-Commissäre, Habel und v. Chlingensberg, zugleich als Referenten der sechsten Sektion, in dem besondern Vertrauen, daß dieselben für die Ausführung der Grundzüge des neuen Rechnungssystems mitwirken.

§. 3.

Die Verwendung des bisherigen Personals und die Bestimmung desjenigen, welches künftig bestehen soll, ist nebst dem künftigen Besoldungs-Status in den Anlagen 1. und 2. enthalten. In so lange als das bestehende Personal mit seinen Bezügen und Zulagen nicht nach der neuen Formation und dem Besoldungs-Etat ausgeglichen seyn wird, sollen fernere Anstellungs- und Gehaltserhöhungs-Vorschläge unterbleiben; bis dahin auch die für andere

Stellen verwendete Individuen lediglich in denselben funktioniren.

In so weit noch Rang und Uniforms-Bestimmungen erübrigen, erwarten Wir seiner Zeit die Vorschläge Unsers Ministers.

b) Wirkungskreis.

§. 4.

Im Einklange mit den allgemeinen Bestimmungen in Unserer allerhöchsten Verordnung vom 9. Dez. 1825, die Formation der Ministerien betreffend, soll Unser Kriegs-Ministerium in der Regel sich nur mit der obersten Aufsicht und Leitung der nach dieser Verordnung zu seinem Ressort gehörigen Geschäftszweige (in so weit nicht in einer oder der andern Beziehung eine anderweitige allerhöchste Bestimmung inzwischen erfolgte) befassen, das Detail aber den ihm untergeordneten Commando-Stellen nach Maßgabe Unserer allerhöchsten Anordnungen, und nach den hiemit vorläufig erfolgenden Instruktionen für die Divisionen und Regimenter unter geeigneter Aufsicht und Controlle überlassen.

§. 5.

Dem Minister (oder dessen Stellvertreter), der Uns allein, den Ständen des Reiches aber nur in Bezug auf die Nachweisung des für die Armee bewilligten Budgets, verantwortlich ist, wird es zur besondern Pflicht gemacht, kräftigst und mit Nachdruck dahin zu streben, daß mit den ihn umgebenden 6 Sektionen, in welchen jede Waffe sich selbst

vertreten soll, und unter Mitwirkung eines — nach Erforderniß zu bildenden Kriegsraths der Keim zur höchsten Kampffähigkeit gelegt, und zur Reife gebracht, ohne daß die dafür ausgeworfene Etats-Summe überschritten werde. Derselbe hat zu wachen, daß namentlich die Verwaltung nach den von Uns genehmigten Grundzügen und Beschlüssen der Berathungs-Commission auf entsprechende Weise ihrem wahren Zwecke zugeführt, und die größtmöglichste Sparsamkeit, unter Beobachtung der vorgezeichneten klaren und einfachen Verfahrungsweise herbeigeführt werde. Abweichungen von den gegebenen Grundzügen soll ohne Unsere ausdrückliche allerhöchste Genehmigung nicht statt gegeben, Ueberschreitung der bestehenden Normen aber unnachsichtlich bestraft werden.

§. 6.

Der Wirkungskreis der Sektionen erstreckt sich über die in der Beilage Nro. 3. aufgenommenen Geschäftszweige.

c) Geschäftsgang.

§. 7.

Das Dienstliche muß vorherrschend, das Verwaltende untergeordnet seyn.

§. 8.

Alle bei dem Kriegs-Ministerium einlaufende Produkte, werden nach Anordnung des Ministers geöffnet, präsentirt, und in das Geschäfts-Journal eingetragen. Die Repartition steht nach Maßgabe der Geschäfts-Eintheilung (Beilage 3.) dem Minister

zu. Bei den Sektionen werden solche besonders eingetragen, aus der Registratur die einschlägigen Akten erholt, und von den treffenden Referenten bearbeitet.

§. 9.

Schriftliche Verhandlungen unter den Sektionen sollen durchaus vermieden, und der Grundsatz „Verminderung der Schreiberei" allenthalben aufrecht erhalten werden.

§. 10.

Nach der Verschiedenheit des Gegenstandes steht es dem Minister frei, mit einer oder der andern Sektion, oder einem Referenten den Gegenstand zu besprechen und zu prüfen; nicht minder können auch zwei und mehrere Sektionen, nach vorausgegangener Anzeige an den Minister, berathend zusammen treten, die Resultate der Berathung sind jedoch demselben jedesmal vorzulegen.

§. 11.

Ueberhaupt übt das Kriegs-Ministerium seine Geschäftsthätigkeit aus:

a) als vortragende Stelle, und Unsere Befehle in allen und jeden Angelegenheiten des Kriegswesens eröffnend;

b) als selbstständig wirkende und vollziehende Stelle in Bezug auf die oberste Leitung und Aufsicht auf alle ihm zugewiesenen Geschäftszweige, auf den Vollzug der Gesetze, allerhöchsten Verordnungen und dienstlichen Vorschriften.

§. 12.

Die Bewegung in diesem Geschäftskreise hat zur unmittelbaren Folge

1) allerunterthänigste Anträge an Uns;
2) Ausfertigung der von Uns selbst allerhöchst gegebenen Befehle;
3) Reskripte des Kriegs-Ministeriums;
4) Correspondenz mit andern Ministerien und auswärtigen Behörden.

§. 13.

Die Entschließungen, welche nicht in Folge Unserer allerhöchsten Befehle zu expediren, oder wegen umständlicher Entschließung, oder aus sonstiger Ursache zur besondern Ausfertigung geeignet sind, sollen zur Seite des betreffenden Einlaufes, der sie veranlaßte, ausgefertigt, und vor der Expedition im Einlaufs-Journal und dem betreffenden Akte kurz, jedoch erschöpfend, vorgetragen werden.

Daher ist auch von allen untergeordneten Stellen in der Regel jede Eingabe nur einfach der vorgesetzten Behörde vorzulegen.

§. 14.

Die Vorträge müssen in bündiger und doch erschöpfender Kürze, die Geschichte und die Reife des behandelten Gegenstandes zu Unserer allerhöchsten Entscheidung klar darstellen. Die Thatsache muß unmittelbar, und dieser der allerunterthänigste Antrag, festbegründet auf die bestehenden Gesetze und Verordnungen, folgen. Für die richtige Darstellung der Sache haften die Referenten.

§. 15.

Alle Dekrete und Reſcripte, welche Wir eigenhändig unterzeichnen, werden vom Kriegsminiſter contraſignirt. Die Miniſterial-Ausfertigungen in Gegenſtänden des Vollzuges werden in der bisherigen Form mit der Unterſchrift des Kriegsminiſters erlaſſen, und von dem General-Sekretär contraſignirt. Sie ſollen das Gepräge der Deutlichkeit und Kürze tragen.

§. 16.

Um das Ganze genau und zweckmäßig zu verbinden, wichtige Gegenſtände gründlich zu erläutern und eine umſichtige Bewegung und guten Erfolg zu ſichern, ſoll der Miniſter einen Kriegsrath bilden können, der alle Vorkenntniſſe zu berathen hat, die

a) von Wichtigkeit ſind, namentlich aber ſolche, die mehrere Diviſionen oder Abtheilungen betreffen, und in dieſer Beziehung alle Entwürfe zu allgemeinen Verordnungen, alle Projekte, wichtige Ankäufe und Bauten, Reklamationen und ſtrittige Fälle, in welchen die Diviſions-Commando's nicht entſcheiden können;

b) jene, welche auf Verbeſſerungen oder neue Einrichtungen Bezug haben.

Der Kriegsrath beſteht in der Regel

aus dem Kriegsminiſter,
" " Generalquartiermeiſter,
" " Chef der Artillerie,

aus dem Chef des Ingenieur-Corps,
„ einem Generalmajor der Infanterie,
„ „ Generalmajor der Cavallerie,
„ dem Chef der Gendarmerie,
„ „ General-Verwaltungs-Direktor,
„ „ Präsidenten des General-Auditoriats oder einem Referenten im Justizwesen,
„ einem Stabsoffizier zur Protokollführung.

Außerdem und wenn die vorkommenden Gegenstände es erheischen, kann zu dem Kriegsrath noch berufen werden
der Commandant des Cadetten-Corps,
„ Stabsoffizier für die Pensionen und Invaliden,
„ Vorstand der Armee-Remontirung,
„ Vorstand des Montur-Depots,
ein General der Landwehr,
der General- oder Oberstabsarzt.

Außer den Sektions-Chefs kann auch der einschlägige Referent zum Kriegsrathe berufen werden. Wenn der Kriegsminister nicht selbst präsidirt, ist der älteste General unter den Mitgliedern Präsident, und hat dieser das Resultat der Berathung mit seinen Ansichten begleitet, dem Minister vorzulegen. In wichtigen Fällen wird der Minister immer selbst den Vorsitz führen. Der Minister ist zwar nicht an die Beschlüsse des Kriegsraths gebunden, jedoch soll die Verhandlung des Kriegsraths protokollarisch, mit dem Vorschlag des Ministers uns vorgelegt werden.

§. 17.

Alle Bearbeitungen sollen in der Regel in den Ministerial=Büreau's statt haben, und sohin keine Akten in Privat=Wohnungen versendet werden.

§. 18.

Strenges Schweigen ist allenthalben zur Pflicht gemacht, und jede Privat=Correspondenz in Geschäftssachen, Vertretungen oder Beistandsleistungen dritter Personen in Dienstgeschäften strenge verboten.

§. 19.

Die Detail=Geschäftsführung hat der Minister nach den gegebenen Grundzügen aus eigenem Ermessen zu regeln.

II. Armee=Commando und General=Inspektion der Armee.

§. 20.

Das Armee=Commando ist vom 1. künftigen Monats an aufgehoben, jedoch bleibt die General=Inspektion der Armee wie bisher Unserem Feldmarschall Fürsten v. Wrede übertragen. Das nöthige Administrations=Personal bei den Inspicirungen (Revuen) ist demselben auf Verlangen aus dem Kriegs=Ministerium zuzutheilen. Was hierüber an Unsern Feldmarschall ergangen, hat Unser Kriegsminister aus der Anlage zu ersehen.

§. 21.

Von den wichtigeren allerhöchsten Befehlen und Erlassen hat Unser Kriegs=Ministerium der General=Inspektion der Armee Kenntniß zu geben.

§. 22.

Alle bisher an das Armee-Commando ergangenen Ausfertigungen ergehen daher von Unserm Kriegs-Ministerium unmittelbar an die Divisions- und Corps-Commando's, welche auch unmittelbar dahin zu berichten haben.

III. Militär-Haupt-Casse.

Die bisherige Militär-Haupt-Kasse nimmt nunmehr die Benennung „Haupt-Kriegs-Casse" an.

§. 23.

In der Folge soll das Personal dafür bestehen aus einem Hauptkassier,
„ „ Controlleur,
„ „ Buchhalter, zugleich Zahlmeister,
„ „ Offizianten (Sekretär),
„ „ Aktuar,
„ „ Cassediener.

§. 24.

Der Wirkungskreis der Haupt-Kriegs-Casse bleibt der bisherige.

In Beziehung auf die neuen Einrichtungen hat sich dieselbe nach den vorläufig für sie selbst, für die sechste Sektion, dann für die Divisions- und Regiments-Commando's gegebenen Instruktionen zu achten.

IV. Fonds-Commission.

§. 25.

Dieselbe soll, außer dem bisherigen Vorstande und Mitgliedern von der Garnison, ferner noch folgendes Personal erhalten:

1 Ober=Kriegs=Commissär 2ter Classe,
1 Fiskal, wozu einer der Justiz=Referenten des Kriegsministeriums zu verwenden, welcher aus dem Fond weder Besoldung noch Zulage oder Remuneration zu beziehen hat,
1 Fiskaladjunkt,
1 Cassier,
1 Controlleur,
1 Officiant (Sekretär),
1 Aktuar,
1 Cassadiener.

§. 26.

Welches Personal vorläufig daselbst verwendet und aus den Fonds, mit Ausnahme des Fiskals, bezahlt wird, geht aus der Beilage Nro. 1. hervor.

§. 27.

Wir erwarten, daß für diese Commission eine Geschäfts=Instruktion entworfen, und Uns zu Unserer Entscheidung vorgelegt werde.

V. Verwaltung überhaupt.

§. 28.

Für die Verwaltung in der gesammten Armee hat Unser Kriegs=Ministerium nach den vorliegenden Grundzügen unverzüglich die nöthige Einleitung zu treffen.

§. 29.

Wir wollen, daß die bereits entworfenen instruktiven Bestimmungen mit den wesentlichen Momenten des neuen Administrations=Systems
a) für die 6ste Sektion u. Revisions=Unterabtheilung,

b) für die Hauptkriegskasse,

c) für die Divisionen und das Artillerie-Corps-Commando,

d) für die Regimenter und Bataillons,

e) für die Compagnien und Eskadrons sämmtlicher Heeres-Abtheilungen unverzüglich zur genauesten Befolgung hinausgeschlossen werden.

§. 30.

Um übrigens für die gesammte Administration ein richtiges Ganzes zu erhalten, hat Unser Kriegs-Ministerium ungesäumt ein Militär-Oekonomie-Reglement, welches alle Momente und Vorschriften umfaßt, durch eine eigene Commission bearbeiten zu lassen. Ueber die Wahl des Personals zu diesem Behufe erwarten Wir die geeigneten allerunterthänigsten Anträge.

§. 31.

Damit der Minister schon im Laufe des Jahres die Ueberzeugung erlange, daß die Verwaltung die durch die Etats-Summe ihr bezeichnete Grenze nicht überschreite, soll derselbe vom künftigen Etatsjahre an sich für alle Commando's- und Verwaltungs-Stellen durch spezielle Etats sichern, deßhalb auf die Erfüllung der für die Divisionen und Regimenter gegebenen instruktiven Bestimmungen streng halten, und überhaupt darüber all dasjenige verfügen, was dem Zwecke entsprechend ist.

VI. Revision.

§. 32.

Die Art und Weise der Revision über alle

Militär-Rechnungen ist in der Instruktion für die Divisionen und die 6ste Sektion (Unterabtheilung) näher bezeichnet.

§. 33.

Die dafür bestandene Militär-Hauptbuchhaltung ist vom 1. k. M. an aufgelöset; das Personal findet seine Eintheilung und fernere Verwendung in der Beilage Nro. 1.

§. 34.

Der Minister hat Sorge zu tragen, daß diejenigen Individuen, welche zu den Divisions- und Artillerie-Corps-Commando's bestimmt sind, sich ungesäumt an den Ort ihrer Bestimmung begeben.

§. 35.

Alle erledigten Akten, Rechnungen und Geschäftspapiere jeder Art sind mittelst Verzeichnisses und Akten-Repertoriums an die Kriegs-Ministerial-Registratur zu übergeben, alle unerledigten Gegenstände aber mittelst Verzeichniß dem Ministerium vorlegen und durch die betreffende Sektion erledigen zu lassen. Der Direktor mit dem bisherigen Ober-Personal und der Registrator sollen für die richtige Abgabe haften. Die Prüfung der nicht revidirten Rechnungen hat die Revisions-Abtheilung ungesäumt vorzunehmen, wozu derselben das für die Divisionen u. s. w. bestimmte Personal, in so weit es nothwendig, bis Ende Februar beigegeben werden kann.

VII. Divisionen.

§. 36.

Jede Division bildet ein eigenes Ganzes, und

erhält zum Vortheil des Waffendienstes und Steigerung der Heereskräfte einen erweiterten Wirkungskreis. Mit den auf Etats gegründeten Summen müssen sie auskommen, ohne an dem festgesetzten Stande eine Veränderung vornehmen zu können, oder die administrativen Vorschriften zu verletzen.

Ein Brigade-General hat das Dienstliche, der zweite das Administrative zu besorgen, der dritte aber ist in der Regel in Unserm Kriegs-Ministerium verwendet. Der Divisions-General, dem als Chef der Division die Oberleitung des Ganzen obliegt, hat deßhalb das Geeignete anzuordnen.

§. 37.

Das Administrations- und Revisions-Personal bei einer Division soll in der Folge bestehen aus

1 Oberkriegs-Commissär 2ter Classe,
1 Kriegs-Commissär,
1 Revisor, Bataillons- oder Regimentsquartiermeister,
1 Sekretär,
2 Aktuaren,
1 Ordonnanz.

Welches Personal gegenwärtig hiezu verwendet wird, ist aus der Beilage Nro. 1. zu ersehen.

§. 38.

Der Geschäftsgang bei den Divisions-Commando's hat sich analog nach dem Unseres Kriegs-Ministeriums zu gestalten, und sind die Geschäftsgegenstände an die den treffenden Sektionen im Kriegs-Ministerium korrespondirenden Arbeiten der Division zur Erledigung hinzuweisen.

§. 39.

Die Befugniß in dienstlicher Beziehung bleibt vor der Hand die bisherige, in so weit nicht die erweiterte Competenz der Regiments = Commando's eine Aenderung begründet.

§. 40.

In Beziehung auf die Administration, Rechnungen und Revisionen sind die Befugnisse und der Geschäftsgang durch die instruktiven Bestimmungen näher bezeichnet. Die Revision bei den Divisions=Commando's beginnt für die periodischen Rechnungs=Akten im zweiten Quartal $18\frac{2}{2}\frac{8}{9}$ — für die laufenden Gegenstände vom 1. März l. J. an.

§. 41.

Da die Etats für die äußeren Heeres = Abtheilungen erst vom Jahre $18\frac{2}{3}\frac{9}{0}$ anzufertigen sind; so beschränken sich die Anschaffungen bis dahin nur auf die dringendsten Bedürfnisse. Ueber erhebliche Gegenstände müssen bis zu diesem Zeitpunkte die Entscheidungen des Kriegs = Ministeriums erholt werden.

§. 42.

Ueber die Zeit der Inspicirungen wird der Kriegsminister die geeigneten Vorschläge an Uns erstatten.

§. 43.

Der Brigadier im Rheinkreise hat das Dienstliche und Oekonomische zugleich — eben so der am Sitze des 4ten Divisions = Commando's dasselbe zu besorgen. Die Rechnungs=Revision und die Zusammenstellung der Verwaltungs = Resultate der Regi=

menter ꝛc. findet bei den Divisions-Commando's selbst statt.

VIII. Artillerie-Corps-Commando.

§. 44.

Dasselbe bildet gleich jedem der Divisions-Commando's ein eigenes Ganzes, und findet der für die Divisionen in dienstlicher und administrativer Beziehung vorgeschriebene Geschäftsgang auf dasselbe analoge Anwendung.

§. 45.

Das Administrations- und Revisions-Personal ist für das Artillerie-Corps-Commando in der Folge

1 Kriegs-Commissär,
1 Revisor,
1 Sekretär,
1 Aktuar.

§. 46.

In der Instruktion ist rücksichtlich der Etats für die Zeughäuser, und daß der Corps-Commandant das Administrative selbst zu besorgen, die nöthige Vorschrift gegeben.

IX. Ueber die Militär-Stellen.

§. 47.

Alle, weder den Divisions- noch dem Artillerie-Corps-Commando untergeordneten Branchen, werden analog nach dem für die Regimenter bestimmten Geschäftsgang und den instruktiven Bestimmungen behandelt. Unser Kriegs-Ministerium wird jedoch bald möglichst die nöthige Instruktion zur Geschäfts-

und Rechnungs-Vereinfachung entwerfen, und längstens bis zum künftigen Etatsjahr dieselbe nach erhaltener Unserer allerhöchsten Genehmigung hinausschließen lassen.

§. 48.

Zur Verminderung der Schreibereien und Erzielung größerer Geschäfts-Vereinfachungen bei dem Gendarmerie-Corps-Commando verfügen Wir:

1) Anzeige der Dislokations-Veränderungen bei der Gendarmerie an das Kriegs-Ministerium künftig nur vierteljährig.
2) Rückversetzung der Gendarmen in die Linie durch Verfügung und Benehmen mit dem betreffenden Divisions-Commando.
3) Einstehungs-Gesuche der Gendarmen durch Verhandlung mit dem einschlägigen Divisions-Commando.
4) Genehmigung unerheblicher Bau-Reparaturen durch das Gendarmerie-Corps-Commando.

X. Regimenter, Bataillons, dann Compagnien und Eskadrons.

§. 49.

Die Regimenter und Bataillons erhalten sowohl in dienstlicher als administrativer Beziehung einen erweiterten Wirkungskreis. Wir erwarten daher, daß sie diese — ihnen zum Besten des Waffendienstes ertheilten Befugnisse genau nach den instruktiven Bestimmungen ausüben, und so Unsere allerhöchste Absicht erreichen werden.

§. 50.

Außer den — in den instruktiven Bestimmungen enthaltenen und den noch weiter von dem Kriegsminister anzuordnenden Rechnungsgeschäfts-Vereinfachungen und Schreiberei-Verminderungen, wollen Wir den Regiments- und Bataillons-Commando's nachfolgende Befugnisse einräumen:

a) die auf gesetzliche Normen gegründete Anstellungen von Regiments-Cadetten,

b) die Versetzungen und Vertauschungen der einzelnen Unteroffiziere und Soldaten von einem Regiment selbst verschiedener Waffengattung zum andern, jedoch nur in so ferne, als kein Hinderniß irgend einer Art obwaltet, für den Dienst, wie für das Aerar kein Nachtheil entsteht, und die Regiments-Commandanten einverstanden sind;

c) normalmäßige Beurlaubung der Offiziere im Inlande bis zu 6 Wochen, wenn es die Dienstverhältnisse gestatten.

§. 51.

Da es übrigens Unser ernster Wille ist, die Schreiberei vorzüglich bei den Regimentern und Bataillons auf die möglichste Weise in allen Theilen zu vermindern, so wird den Commandanten zur strengsten Pflicht gemacht, dahin zu streben, dieses allenthalben anzuordnen. Bei den Inspicirungen ist darauf zu sehen, und das Geeignete zu verfügen.

§. 52.

Das Regiments-, so wie Compagnie-Rechnungs-

wesen soll mit dem 3ten Quartal, und in Beziehung auf die Hauptrechnungen mit dem Etatsjahr $18\frac{2}{2}\frac{8}{9}$ eintreten. Die Regiments-Rechnungsbücher für dieses Etatsjahr sind, so wie sie bereits angelegt, bis zum künftigen Etatsjahre fortzuführen.

§. 53.

Die Fouriere bei den Regimentern und Bataillons werden mit dem 1. Juli l. J. aufgehoben, die verminderten Geschäfte für die Rechnungsführung haben nach der Instruktion die dazu bestimmten Unteroffiziere unter Aufsicht und Leitung der Compagnie-Commandanten und Offiziere zu führen. Bis zum ersten Juli sollen die Fouriere, so weit solche dazu tauglich und pflichtig sind, in die Linie eingereiht, die hiezu untauglichen oder nicht pflichtigen aber, in so ferne nicht dieselben als nöthige Gehülfen bei der Rechnungsführung der Gendarmerie oder für etatsmäßige Aktuarstellen bei Commandantschaften und Verpflegungs-Commissionen oder als Praktikanten bei Regimentern verwendet werden können, entlassen werden. —

So lange solche im Militär-Verbande bleiben, behalten dieselben ihre bisherigen Bezüge.

§. 54.

Der Rang und die Gagebezüge der Regiments- und Bataillons-Aktuare bleiben bis auf weiteres unverändert. Der Kriegsminister hat sich zur namentlichen Bezeichnung die Qualifikationslisten vorlegen zu lassen, und die deßfallsigen Vorschläge Unserer allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen. Sie werden bei dem Stab geführt.

§. 55.

Die Praktikanten, welche dermalen nach §. 53. aus den hiezu tauglichen Fourieren genommen werden, sollen in Zukunft aus dem Stande der Compagnien entnommen werden. Werden hiezu Corporäle gewählt, so sind solche durch Vice-Corporäle zu ersetzen. Die Praktikanten genießen jedenfalls die Achtung und Bezüge der Corporäle.

§. 56.

Im Vertrauen auf den Diensteifer und die Thätigkeit aller Unserer Generale, Stabs- und Ober-Offiziere und Militärbeamten erwarten Wir nicht nur den sichersten Vollzug dieser Unserer neuen Anordnungen, sondern gewärtigen mit Zuversicht, daß nicht die mindeste Geschäftsstockung dadurch veranlaßt werde.

Dieselben werden vielmehr Unsere allerhöchste Absicht erkennen, die Militär-Verwaltung in allen ihren Zweigen möglichst zu vereinfachen.

§. 57.

So wie Wir es übrigens dem Kriegsminister zur unerläßlichen Pflicht machen, über das strenge Festhalten an dem Neugegebenen zu wachen, übertragen Wir seiner persönlichen Verantwortlichkeit, die aus den Berathungen Unserer allerhöchst angeordneten Commission hervorgegangenen Materialien als Andeutung des Bedürfens bedeutender Verbesserungen in ernste und folgenreiche Betrachtung zu ziehen, und Uns die geeigneten Anträge zu stellen. Sämmtliche Verhandlungen werden demnach seiner Einsicht

und persönlichen Verwahrung hiemit zugeschlossen. Vorläufig genehmigen Wir jedoch unter der Voraussetzung, daß keine Mehrausgabe dadurch entsteht, Folgendes:

1) Die Vereinigung des Conservatoriums der Armee mit dem topographischen Bureau.
2) Die Bildung einer höheren Artillerie-Commission anstatt des bisherigen technischen Ausschusses.
3) Bildung einer Oekonomie-Commission gleich den Regimentern bei der Zeughaus-Hauptdirektion, welcher der Betrieb und die Fertigung, dann der Verschluß der rohen Materialien, die Untersuchung der Erzeugnisse aber der Direktion und Oekonomie-Commission gemeinschaftlich übertragen sey.
4) Die Classificirung der Zeughaus-Verwaltungen in zwei Klassen;
5) Die nöthigen Verfügungen zur strengen Aufsicht einer geregelten Verwaltung bei der Gewehrfabrik.
6) Die Verfassung einer gründlichen Instruktion für den Geniedienst.
7) Die Vereinigung des Revisionsgerichts mit dem General-Auditoriate.
8) Den Entwurf einer Instruktion über die herannahende neue Conscriptions-Ausführung (nicht das Positive, sondern die Form des Gesetzes berührend.)
9) Ertheilung von Aversen an die Regimenter und Bataillons für die näher zu bezeichnenden Ge-

genstände, sohin weitere Ausdehnungen der Berechnungen nach der Kopfzahl.

10) Möglichste Minderung der Regien bei den Regimentern und Bataillons und dadurch verminderte Beschäftigung der Offiziere bei den Oekonomie-Commissionen, jedoch unbeschadet des Aerars.

11) Vorschläge über die Feststellung der Rechte und Ansprüche in Beziehung auf Gehalt, Achtung und Pension der Administrations-Beamten.

12) Den persönlichen Zutritt des Kriegsministers wöchentlich einmal zu Unserer allerhöchsten Person.

§. 58.

Wir vertrauen Unserm Kriegsminister und dem ihm untergeordneten Personal, daß sie ihrem hochwichtigen Berufe mit edlem Eifer entsprechen, und das ihnen geschenkte Vertrauen rechtfertigen werden.

München, den 31. Jänner 1829.

Eintheilung der Geschäftszweige des Kriegs-Ministeriums.

1ste Sektion. General-Sekretariat.

Sekretariat.

Gesetze der Archive.

Protokollirung.

Expedition.

Innere Ausgaben des Ministeriums.

2te Sektion. Personelles und Materielles.

Leibgarde der Hartschiere,
Generalstab,
Generalquartiermeisterstab, { nebst dem topographischen Bureau, Armee-Bibliothek und milit. memoires ꝛc. Karten-Conservatorium.
Infanterie,
Cavallerie,
Invaliden, Veteranen, Pensionisten,
Dekorationen und Belohnungen,
Pensionirung,
Cadetten-Corps, { nebst Allem, was auf den Unterricht der Armee Bezug hat,
Armee-Remontirungs- und Gestütswesen.
Montur-Depot.

3te Sektion. Personelles und Materielles.

Artillerie, Fuhrwesen, Ouvriers-Compagnie. Modelle und Plankammer, Zeughäuser und alles dazu Ressortirende, technische Anstalten und Gewehrfabrik.

4te Sektion. Personelles und Materielles.

Genie-Corps, technische Compagnien, (excl. der Ouvriers-Comp.) Plan- und Modellenkammer, Hochbauten, Befestigung.

5te

5te Sektion. Personelles und Materielles.

Correspondenz und Notenwechsel im Allgemeinen, und in polizeilicher und politischer Beziehung mit den andern Ministerien und auswärtigen Behörden.

Gendarmerie. Personelles im Benehmen mit der 2ten Sektion. Militärrechtspflege, Polizei.

Sanitätswesen, Krankenhäuser, Veterinärwesen, charakterisirte Offiziere.

Rekrutirung, Einreihungen und Entlassungen (in so weit sich selbe auf das Bürgerliche und Rechtliche beziehen, sohin nicht in das Ressort der 2ten Sektion einschlagen.)

Landwehr,
Invaliden-
Militärunterstützungs-
Wittwen- und Waisen-
} Fond, Wohlthätigkeitsanstalten.

6te Sektion.

Budget — allgemeines Rechnungswesen — Militär-Verwaltungs-Etats,

Pensionen und Ordens-Pensionen.

Fonds für den laufenden Sold der Armee-Hauptkriegskassa, Kriegs-Commissariat, Revüen. Personelles in Bezug auf die Individuen der Administration.

(Abschied für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 16. bis 25. Juni 1828.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 16. bis 25. Juni 1828 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, Unsere Königlichen Entschließungen wie folgt:

I.

Abrechnung für das Jahr $18\frac{26}{27}$.

Nach der von dem Landrathe als richtig anerkannten Kreisfonds-Rechnung des Verwaltungs-Jahres $18\frac{26}{27}$ betragen die sämmtlichen Einnahmen, und zwar:

1)	für Nichtwerthe . .	17,453	fl.	33 kr.	— dl.
2)	„ Verwaltungskosten	433,923	„	32 „	1 „
3)	„ die höheren Lehr-Anstalten . . .	57,227	„	41 „	3 „
4)	„ die Volksschulen .	36,055	„	47 „	2 „
5)	„ den Kataster . .	25,218	„	30 „	— „
6)	„ den Straßenbau	52,361	„	48 „	— „
7)	„ den Rheindamm-Bau	19,019	„	57 „	2 „
	Zusammen	641,260	fl.	50 kr.	— dl.

unter welcher Summe

50,178 fl. 22 kr. 1 dl. aus dem Bestande der Vorjahre,
530,317 fl. — kr. — dl. aus Steuerbeischlägen, und
60,765 fl. 27 kr. 3 dl. aus allgemeinen und besondern Gefällen
enthalten sind.

Dagegen belaufen sich die sämmtlichen Ausgaben, und zwar

1)	für Nichtwerthe auf.	30,586 fl.	3 kr.	2 dl.
2)	„ Verwaltungskosten	407,307 „	27 „	— „
3)	„ die höheren Lehr-Anstalten . . .	42,551 „	56 „	2 „
4)	„ die Volksschulen	36,983 „	47 „	1 „
5)	„ den Kataster . .	32,219 „	46 „	2 „
6)	„ den Straßenbau	52,361 „	48 „	— „
7)	„ den Rheindamm-Bau	28,319 „	20 „	1 „
	Zusammen	630,330 fl.	9 kr.	— dl.

unter welcher Summe
62,901 fl. 46 kr. 2 dl. auf den Rechnungsbestand der Vorjahre,
567,428 fl. 46 kr. 2 dl. auf den Dienst des Jahres $18\frac{26}{27}$,
begriffen sind.

Es ergiebt sich sonach ein Aktivrest von 10,930 fl. 41 kr.

In die Rechnung des Jahres $18\frac{27}{28}$ sind übertragen:

A. Zur Vereinnahmung.

a) Einnahme-Rückstände:

aa) auf die an mehrere Gemeinden aus den Fonds der attribuirten Polizei-Strafen zu Schulhaus-Bauten geleisteten Vorschüsse

25,650 fl. — kr. — dl.

bb) auf Vorschüsse aus den attribuirten Polizeistrafen zu allgemeinen Zwecken

2,500 fl. — kr. — dl.

b) Einnahme-Ueberschüsse

aa) bei den Fonds für höhere Lehranstalten und Volksschulen

13,747 fl. 45 kr. 2 dl.

bb) bei dem Polizeistraffonds-Antheile der Gemeinden

2,597 fl. 1 kr. — dl.

Zusammen 44,494 fl. 46 kr. 2 dl.

B. Zur Verausgabung.

Die Passiv-Reste:

a) in den Fonds der Nichtwerthe

13,132 fl. 30 kr. 2 dl.

b) „ „ „ der Verwaltungskosten

4,130 fl. 55 kr. 3 dl.

c) „ „ „ des Katasters

7,001 fl. 16 kr. 2 dl.

d) „ „ „ der Rheindammbauten

9,299 fl. 22 kr. 3 dl.

Zusammen 33,564 fl. 5 kr. 2 dl.

Was die Bemerkungen und Erinnerungen des Landraths über einzelne Zweige der Kreisfonds-Rechnung betrifft, so wird Unsere Kreisregierung

a) bei der Anschaffung der Schreibmaterialien und sonstigen Canzlei-Bedürfnisse für die öffentlichen Behörden des Kreises die von Uns dießfalls unterm 21. Oktober 1827 getroffene Verfügung auf das Genaueste zum Vollzuge bringen lassen, und

b) hinsichtlich des Absatzes der in der Obstbaumschule zu Speyer vorhandenen Gewächse dem von dem Landrathe vorgetragenen Wunsche durch eine zu erlassende Bekanntmachung entsprechen.

c) Der im Jahre $18\frac{2}{2}\frac{6}{7}$ aus dem Kreisfonds zu den Besoldungen des Bau-Personals wegen Besorgung des Gemeinde- und Stiftungs-Bauwesens geleistete Beitrag ist demselben aus dem Finanzfonds zurück zu erstatten, nachdem zuvor die Summe desselben durch Abrechnung der auf die Besoldungen und die sonstige Exigenz der vormaligen Communal-Bau-Inspektion vom 1. Oktober 1826 bis zur Auflösung dieser Behörde bestrittenen, zum Theile schon in dem Berichte Unserer Kreis-Regierung vom 9. Dez. 1826 angezeigten Ausgaben festgestellt worden seyn wird.

Die Erhebung eines solchen Beitrages hat für die Folge zu unterbleiben, wobei jedoch die nach den Bestimmungen des §. 66. Unserer Verordnung vom 26. Dezember 1825 die Leitung des Bauwesens betreffend, den Gemeinden

und Stiftungen obliegende Verbindlichkeit zur Vergütung der Diäten und Reisegelder bei den in ihren Angelegenheiten erfolgenden Abordnungen des Bau-Personals vorbehalten wird.

d) Wir genehmigen, daß die bei der Armenanstalt zu Frankenthal im Jahre $18\frac{2}{2}\frac{6}{7}$ gemachte Ersparniß nach dem Antrage des Landraths auf den Fonds der Verwaltungskosten von $18\frac{2}{2}\frac{7}{8}$ übergetragen und für die in dem Kreis-Budget dieses Jahres bestimmten Ausgaben, soweit dieselben nicht durch die zugewiesenen Mittel gedeckt sind, verwendet werde, und erwarten übrigens, daß einseitige Verfügungen über dergleichen Ersparnisse, ohne Vernehmung des Landrathes und ohne eine Einholung Unserer Genehmigung, unter keiner Voraussetzung werden getroffen werden. — In Hinsicht auf die beabsichtigte Erweiterung der erwähnten Armenanstalt ist eine Verbindlichkeit des Staats-Aerars zur Leistung irgend eines Beitrages nicht anzuerkennen, und daher, so fern das Bedürfniß der Führung von Neubauten wirklich bestehet, der erforderliche Kostenaufwand nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Frimaire VII. Art. 13. Ziff. 6., dann der Dekrete vom 5. Juli 1808 und 29. August 1809 aus dem Kreisfonds zu bestreiten, auf welchen nach der Aufhebung der Prélevemens und des besonderen Fonds für Gemeinde-Bedürfnisse die Verpflichtung zur Deckung des ganzen Bedarfs jener Anstalt übergegangen ist.

Da übrigens die für die Armen-Anstalt benützten Realitäten ihrer dermaligen Zweckbestimmung durch das Dekret vom 29. August 1809 ausdrücklich zugewiesen worden sind, und da, selbst wenn jemals die Gebäude einer Kreisanstalt, die nach den Anordnungen der Staatsregierung auf einem besonders dazu angewiesenen Aerarialgrunde aus den besondern Fonds eines Regierungs-Bezirkes hergestellt worden sind, diesem Bezirke als ein Eigenthum des Gesammt-Staates wieder entzogen, und zu allgemeinen Staatszwecken verwendet werden könnten, doch die gebührende Vergütung in keinem Falle zu verweigern wäre, so wird der Landrath von dem Ungrunde der geäußerten Bedenken sich leicht überzeugen.

e) Unsere Kreis-Regierung hat zu verfügen, daß die aus den Kreisfonds bewilligten Zuschüsse zu den Gehaltsbezügen der Schullehrer in allen Fällen an diese unmittelbar ausbezahlt, und die Quittungen derselben zu den Kreisfonds-Rechnungen gebracht werden.

f) Da die Gebühren des bei der Vermessung des Rheinkreises verwendeten Personals bestimmt worden sind, so ist der dafür gegebene Credit, so ferne es nicht schon geschehen seyn sollte, ohne längeren Aufschub zu reguliren, und dadurch der bei dem Katasterfonds bestehende Passivrest festzustellen.

g) Die Büreau-Bedürfnisse der Landkommissariate

sind aus dem dafür bewilligten Aversum von jährlichen 400 fl. anzuschaffen.

Unsere Kreis-Regierung wird daher die von ihr unterm 11. April 1823 in dieser Hinsicht erlassene Verfügung auf das Genaueste vollziehen, und von dem Kreisfonds unstatthafte Belastungen zurückweisen.

h) Den von dem Landrathe gemachten Bemerkungen über verschiedene bei dem Central-Gefängnisse zu Kaiserslautern einzuführende Ersparungen ist die sorgfältigste Berücksichtigung zu widmen, und endlich

i) über die hinsichtlich der Disciplin in dieser Anstalt erfolgten Einschreitungen und Verfügungen dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die geeignete Eröffnung zu machen.

II.

Steuer-Vertheilung für das Jahr $18\frac{2}{2}\frac{8}{9}$.

Nachdem sich das Prinzipale der Grundsteuer durch veräußerte Staats-Realitäten um 153 fl. 34 kr. vermehrt, dagegen aber durch den Abgang eines steuerbaren Grundes in Folge der Rhein-Rektifikation und durch die Berichtigung der Steuer zweier Wald-Parcellen um 15 fl. 15 kr. vermindert hat, und hiernach auf die Summe von 743,140 fl. 6 kr. sich berechnet, so wird mit Einschluß der Personal- und Mobiliar-Steuer zu 129,525 fl. — kr. der Total-Betrag auf 872,665 fl. 6 kr.

und demzufolge das Steuerprozent in runder Zahl auf 8726 fl.

festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr $18\frac{2}{29}$.

Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der aus dem Kreisfonds zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben für das Jahr $18\frac{2}{29}$ nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung:

1)	für das Appellationsgericht	29,580 fl.	— kr.
2)	„ die Bezirksgerichte . .	30,200 „	— „
3)	„ die Friedensgerichte .	37,919 „	12 „
4)	„ die Justizgebäude . .	885 „	— „
5)	„ das Rechnungs-Commissariat des Innern . .	4,500 „	— „
6)	„ das Kreis-Archiv . .	1,500 „	— „
7)	„ die Land-Commissariate	48,060 „	— „
8)	„ das Medicinalwesen .	18,660 „	6 „
9)	„ die Gefängnißkosten. .	60,000 „	— „
10)	„ Kasernirung der Gensdarmerie	4,366 „	— „
11)	„ Wohlthätigkeit . . .	47,500 „	— „
12)	„ den Bezirkswegfonds .	4,000 „	— „
13)	„ die Obstbaumschule zu Speyer	1,000 „	— „
14)	„ Landgestüte	7,000 „	— „
15)	„ Stipendien	3,600 „	— „
16)	„ die Kreis-Casse . . .	4,350 „	— „
17)	„ die Bezirks-Cassen . .	9,800 „	— „
18)	„ vermischte Ausgaben .	400 „	— „
19)	„ Pensionen	8,125 „	21 „
20)	„ den allgem. Reservefond	800 „	— „
	Zusammen	322,246 fl.	15 kr.

Hinsichtlich der den Voranschlag des Kreisbudget von $18\frac{2}{2}\frac{8}{9}$ betreffenden Anträge und Bemerkungen des Landrathes haben Wir beschlossen, wie folgt:

1) Da bei dem Etat der Verwaltungs-Ausgaben ein allgemeiner Reservefonds besteht, so ist der bei dem Spezial-Etat der Land-Commissariate in den Voranschlag eingestellte besondere Reservefonds für die Folge zu beseitigen, dagegen aber dem Allgemeinen eine zureichende Dotation zu geben.

   Den Voranschlag der Verwaltungs-Ausgaben für das Jahr $18\frac{2}{2}\frac{8}{9}$ haben Wir hiernach bereits berichtigen lassen.

2) Die erneuerten Vorstellungen des Landrathes, hinsichtlich der durch die Verordnung vom 12. Juni 1818 dem Kreisfonds überwiesenen Civil-Pensionen und Ruhegehalte, dann der aus früheren Dienstverhältnissen hervorgehenden Mehrbezüge einzelner Staatsdiener im Rheinkreise, haben Uns nicht veranlassen können, von Unserer, nach sorgfältiger Erwägung der Sachverhältnisse und der bestehenden Gesetze durch den Landraths-Abschied vom 7. Januar 1828 dießfalls ertheilten Entschließung abzugehen.

   Der Landrath wird selbst ermessen, daß die durch Errichtung der Amortisationskasse bewirkte Erleichterung des allgemeinen Staatsbudgets dem Rheinkreise in gleichem Maße, wie den übrigen Regierungsbezirken, schon jetzt zu Gute komme, indem nur dadurch die Nothwendigkeit

einer Erhöhung der zu erhebenden allgemeinen Steuern beseitiget worden ist; es wird demselben aber auch nicht entgehen, daß die von ihm dargestellten zweifachen Nachtheile, welche bei sinkenden Getreidepreisen auf den Steuerpflichtigen des Rheinkreises lasten, nicht nur durch die bei steigenden Getreidepreisen denselben zufallenden zweifachen Vortheile, sondern auch durch die Vorzüge eines vom grundherrlichen Verbande befreiten Landeigenthums reichlich aufgewogen werden. —

Wir verkennen indessen keineswegs die Wichtigkeit der Gründe, welche eine Abänderung der unterm 12. Juni 1818 gegebenen Anordnung anrathen, und werden zu diesem Endzwecke bei der Herstellung des Budgets der dritten Finanzperiode die geeigneten Einleitungen treffen lassen.

3) Da der Voranschlag der Verwaltungs-Ausgaben von $18\frac{8}{9}$ mit Hinzurechnung des aus der Rechnung von $18\frac{7}{8}$ voraussichtlich zu übernehmenden Passivrestes durch die dafür bestimmten Steuerbeischläge nicht vollständig gedeckt wird, so können Wir der in Antrag gebrachten Erhöhung des Bezirkswegfonds auf 7700 fl. nicht stattgeben, und haben daher die Dotation desselben auf den bisherigen Betrag von 4000 fl. herabsetzen lassen.

4) Unsere Kreis-Regierung wird, wie bisher — ihre besondere Aufmerksamkeit auf die pünktliche Vornahme der den Land-Commissären obliegenden Dienstreisen richten, und jeder Ver-

nachlässigung dieser wichtigen Pflicht durch ernste Einschreitung begegnen.

Das der großen Mehrzahl der Land-Commissäre von der Kreisregierung und dem Landrathe dießfalls ertheilte vortheilhafte Zeugniß hat Uns zur Zufriedenheit gereicht.

5) Die Bemerkungen des Landraths hinsichtlich der Bestrafung der Forstfrevel werden Wir einer sorgfältigen Prüfung unterstellen, und nach dem Ergebnisse das Geeignete verfügen lassen.

6) Auf die weiteren Bemerkungen des Landrathes hinsichtlich des Baues der Bezirks- und Gemeinde-Wege hat Unsere Kreis-Regierung gebührende Rücksicht zu nehmen. —

7) Von einer Theilung des bei den Fonds der Unterrichtsanstalten bestehenden Aktivrestes unter den Etats der höheren Unterrichtsanstalten und der Volksschulen ist Umgang zu nehmen.

8) Bei der Vertheilung der für den Straßenbau durch das Finanzgesetz angewiesenen Fonds auf die einzelnen Regierungsbezirke Unseres Reiches ist auf die Bedürfnisse des Rheinkreises jede mit den gleichen Ansprüchen der übrigen Kreise vereinbare Rücksicht in den Straßenbau-Etats, sowohl der früheren Verwaltungsjahre, als auch des noch Laufenden genommen, und in dem Letztern insbesondere für die Herstellung einer Strecke an der Glanstraße ein neuer Zuschuß von 2192 fl. 58 kr. bewilliget worden.

Hiedurch und durch die unterm 20. November 1828 hinsichtlich eben dieser Straße an Unsere

Kreis-Regierung ergangene Entschließung haben die dießfälligen Reklamationen des Landraths bereits ihre Erledigung erhalten.

9) Der Wunsch des Landraths hinsichtlich der von Queichheubach nach Albersweiler führenden Straße ist nach Thunlichkeit zu berücksichtigen, und demselben

10) bei seiner nächsten Versammlung der Kostenüberschlag der anzulegenden neuen Dämme mitzutheilen, so weit derselbe nach den Fortschritten der Rheindurchschnitte herzustellen ist.

Wir bewilligen, mit Rücksicht auf die Anträge des Landrathes, zur Bestreitung der Kreislasten des Jahres $18\frac{2}{2}\frac{8}{9}$ folgende Steuerbeischläge, als:

a) für die Verwaltungskosten mit Vorbehalt der nachträglichen Deckung des Mehrbedarfs 37 Prozent.
b) für Nichtwerthe . . . . 1 „
c) „ den Straßenbau . . . 6 „
d) „ „ Rheindammbau . . 2 „
e) „ die Unterrichtsanstalten . 4 „

Zusammen 50 Prozent.

Da nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 die auf Herstellung des Katasters im Rheinkreise zu bestreitenden Kosten von dem Jahre $18\frac{2}{2}\frac{8}{9}$ an auf den Finanzfonds zu übernehmen sind, so ist nur noch der, bei dem Katasterfonds nach der Rechnung von $18\frac{7}{2}\frac{7}{3}$ sich ergebende Passivrest

durch einen, dem Bedarfe entsprechenden Beischlag zu der Grundsteuer zu tilgen.

Die Erhebung der von dem Landrathe vor der Entlassung jenes Gesetzes votirten $3\frac{1}{3}$ Prozente der Grundsteuer erhält daher nur in so weit Unsere Genehmigung, als dieselbe, was jedoch nicht zu erwarten ist, zur Deckung des bestehenden Passivrestes erforderlich seyn wird.

IV.

Wünsche und besondere Anträge.

1. Das bei der Herstellung der Katasterarbeiten zu beobachtende Messungs-Verfahren ist in dem Gesetze vom 15. August 1828 vorgezeichnet; einer Abweichung von demselben kann in dem Rheinkreise nicht stattgegeben werden.

2. Die bei dem Kreis-Kriegsfonds vorhandene Cassabaarschaft ist nach den Anträgen des Landrathes bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt verzinslich anzulegen.

3. Unsere Kreis-Regierung wird unverzüglich den Entwurf der Vertheilung des Bezirks-Kriegsfonds der vormaligen Kreisbezirke Frankenthal, Landau und Zweibrücken nach Land-Commissariaten, Kantons und Gemeinden bearbeiten, und sodann durch die Land-Commissäre in jedem Kanton den zu versammelten Bürgermeistern zur Erinnerung, und zugleich zur Erklärung über die fernere Verwendung mittheilen lassen, hiernach aber die Vertheilung definitiv festsetzen, und jeder Gemeinde ihren Antheil zur gesetzmäßigen Verwendung für Gemeindebedürf-

nisse ausantworten, so fern nicht sämmtliche Gemeinden eines Land-Commissariats oder Kantons die sie treffenden Antheile zu einem neuen, für irgend einen gesetzlichen Zweck zu bildenden Distriktsfonds bestimmen werden.

In dem vormaligen Kreisbezirke Kaiserslautern ist der bestehende Passivrest unter die betheiligten Gemeinden zu repartiren, und für die Berichtigung Sorge zu tragen.

Nach vollzogener Vertheilung wird Unsere Kreis-Regierung die dießfälligen Verhandlungen dem Landrathe zur Einsicht mittheilen.

4. Die Verbesserung des Postenlaufes im Rheinkreise und die Beschleunigung der Brief-Versendungen daselbst unterliegt bereits bei Unserem Staats-Ministerium der Finanzen einer sorgfältigen Prüfung; die Anträge des Landrathes werden bei den zu erlassenden Verfügungen möglichst berücksichtiget werden.

5. Auf die weiteren Anträge desselben hinsichtlich der gänzlichen Trennung des Cassationshofes von dem Appellationsgerichte werden Wir nach näherer Prüfung und Erwägung dieses wichtigen Gegenstandes Unsere Entschließung ertheilen.

6. Unsere landesväterliche Fürsorge ist fortwährend dahin gerichtet, nicht nur den Verkehr der Bewohner des Rheinkreises mit ihren Mitbürgern dießseits des Rheines von jeder Zollabgabe zu befreien, sondern auch den ersteren gleiche Begünstigungen mit den letzteren in dem Verkehre mit

andern Staaten unter dem Schirme gleicher Gesetze zuzuwenden.

Die Erreichung dieses Zieles wird einen Unserer sehnlichsten Wünsche erfüllen, die ungetheilt nur dem Wohle Unseres Volkes gewidmet sind.

Mit Vergnügen haben Wir die Aeußerungen des Vertrauens, der Treue und Anhänglichkeit vernommen, die der Landrath am Schlusse seiner Verhandlungen Uns dargebracht hat. Wir erwiedern den Ausdruck dieser Gesinnungen mit der erneuerten Zusicherung Unserer Zufriedenheit und Unseres Wohlwollens, auf welche der Landrath durch seine eifrigen, von Einsicht und Besonnenheit geleiteten Bestrebungen für das Wohl des Rheinkreises sich die vollgültigsten Ansprüche zu begründen fortfährt.

Rom, den 24. April 1829.

(Das Costüme der Kronbeamten betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Se. Majestät der König haben Sich auf erstatteten Antrag vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. J. bewogen gefunden, die in dem Reglement über die Kronämter vom 28. Juli 1808 (Regierungsblatt 1808. S. 2109—2112.) angeordnete Kleidung der Kronbeamten in folgendes feierliche Costüme abzuändern:

Ein Kleid nach französischem Schnitte (habit habillé) von kornblauem Sammt nach der ganzen Länge

Länge und auf allen Nähten reich mit Silber brillantirt gestickt, mit Unterfutter von weißem Seidenzeuge und Knöpfen von demselben Sammt mit Silber gestickt, ferner eine Weste von drap d'argent, gleichfalls reich mit Silber gestickt. Endlich ein Mantel von demselben kornblauen Sammt und gleicher Stickerei von Silber; der Umschlag nach der ganzen Länge des Mantels und das Kragenfutter von drap d'argent mit Silberstickerei; das übrige Unterfutter von weißem Seidenzeuge.

Ueberdieß befindet sich hiebei noch eine lange Schärpe von weißem Seidenzeuge an beiden Enden mit reichen silbernen Quasten.

(Die Uebereinkunft mit dem Königreich Württemberg wegen der Postporto-Gebühren in Criminalsachen betreffend,)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit der Königlich Würtemberg'schen Regierung wegen jener Postporto-Gebühren, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den Gerichtsstellen wechselseitig veranlaßt werden, eine Uebereinkunft dahin abschließen lassen:

daß die Königlich Bayerischen und die Königlich Württembergischen Behörden für dergleichen Mittheilungen an die des anderen Staates gegenseitig das betreffende Postporto bis zu der Austritts- oder von der Eintritts-Grenze zu

bestreiten haben; daß es aber übrigens hinsichtlich des Ersatzes in den geeigneten Fällen bei der Uebereinkunft vom 15. Februar 1824 (Reg. Blatt Jahr 1824 Stück 9. S. 121.) belassen werden solle.

Wir verordnen, daß diese nachträgliche Bestimmung gleichmäßig zur Wissenschaft und Nachachtung im Regierungsblatte bekannt gemacht werde.

Bad Brückenau, den 16. Juni 1829.

(Den Cours der durchlöcherten Münzsorten betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern 2c. 2c.

In Erwägung der Nachtheile, welche dem Gesammtvermögen Unserer Unterthanen aus der im Verkehre fortwährend zunehmenden Masse durchlöcherter oder in anderer Weise verstümmelter Münzen zugehen, verordnen Wir auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern und der Finanzen, wie folgt:

1) das schon von Unseren Regierungsvorfahrern erlassene, und unter dem 28. Februar 1821 wiederholte Verbot der Annahme durchlöcherter Münzen bei allen Staats-, Stiftungs- und Communal-Cassen wird hiemit erneuert, und den betreffenden Verwaltungs-Stellen, vorzüglich aber den mit Cassenvisitationen beauf-

tragten Commissarien wird zur Pflicht gemacht, über den Vollzug dieser Anordnung ernstlich zu wachen.

2) Wer immer aus den erwähnten Cassen Geld zu erheben hat, ist berechtiget, die Annahme durchlöcherter, oder in anderer Art beschädigter Münzen zu verweigern, und den Cassenbeamten liegt die Auswechslung derselben für eigene Rechnung ob.

3) Bei keinerlei Zahlung im Privatverkehre soll der Geldempfänger verbunden seyn, eine durchlöcherte, oder in anderer Weise verstümmelte Münze sich aufdringen zu lassen, und bei allen derlei Zahlungen, welche unter Einwirkung öffentlicher Behörden geschehen, sollen diese Münzen unnachsichtlich ausgeschlossen werden.

4) Unser Hauptmünzamt wird solche Ausschuß-Münzen, in so ferne denselben im unbeschädigten Zustande der Umlauf in Unserem Reiche gestattet ist, jedem Ueberbringer gegen die gleiche Sorte inländischer Münzen auswechseln, und sich dafür nur den wirklichen Gewichtsabgang in den bestehenden Einlösungs-Preisen vergüten lassen.

5) Sämmtliche Polizeibehörden Unseres Reiches werden hiemit angewiesen, den Quellen des vermehrten Zuströmens verstümmelter Münzen sorgfältig nachzuforschen, und gegen diejenigen, welche aus diesem betrüglichen Geschäfte selbst, oder aus der Verbreitung von derlei Münzen

ein Gewerbe machen, nach der Strenge der Gesetze zu verfahren.

Bad Brückenau, den 17. Juni 1829.

(Die Postporto-Freiheit in Amtssachen betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben die bisherigen Verordnungen über die Postportofreiheit in Amtssachen einer Revision unterziehen lassen, und befehlen, daß in dieser Beziehung künftig nur folgende Bestimmungen gültig seyn, und auf das Genaueste allgemein beachtet und gehandhabt werden sollen.

A. Portofreiheit auf den Briefposten.

§. 1.

Von der Entrichtung des Unserem Königlichen Post-Aerar gebührenden Brief-Porto sind frei:

1) alle ausschließend in Staatsdienst-Angelegenheiten von Unseren unmittelbaren Civilbehörden ausgefertigten Befehle, Schriften und Expeditionen; —

2) die Dienst-Correspondenz Unserer Militärstellen und Behörden, sowohl unter sich als mit Civilbehörden; auch die Dienst-Correspondenz der Landwehr-Abtheilungen mit den Kreis-Commando's.

3) Die Dienst-Correspondenz Unserer Hofstäbe und Hof-Intendanzen mit den untergebenen Behörden und Beamten.

4) Die von mittelbaren Behörden an Unſere unmittelbaren Civil- und Militärbehörden ausſchließend in Staatsdienſt-Angelegenheiten gerichteten Berichte und Schreiben; nicht minder die Correſpondenz über zur Staats-Curatel reſſortirende Gegenſtände.
5) Die Correſpondenz zwiſchen den Magiſtraten, den Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichten, ſofern ſolche ausſchließend die Dienſtaufſicht oder die Ausübung der Polizei-Verwaltung oder Conſkriptions-Gegenſtände betrifft.
6) Die Correſpondenz der biſchöflichen Ordinariate in allgemeinen Kirchen-Angelegenheiten mit Ausſchluß der Disciplinar-Strafſachen und der zum geiſtlichen Gerichte competenten Partei-Gegenſtände.
7) Die Correſpondenz der Dekanate in Kirchenſachen und der Diſtrikts-Schul-Inſpektionen in ihrem amtlichen Wirkungskreiſe.
8) Die Correſpondenz der Univerſitäts-Senate in Gegenſtänden der Disciplin, ſowohl unter ſich als mit andern Behörden, jedoch mit Ausſchluß der Verwaltungs-Angelegenheiten und des literariſchen Verkehrs der Hochſchulen.

§. 2.

Die Poſtporto-Freiheit der bezeichneten Correſpondenz findet nur dann ſtatt, wenn ſolche
1) mit dem Amts- oder Dienſtſiegel geſchloſſen, und auf derſelben äußerlich
2) die abſendende Behörde ꝛc.

3) die laufende Geschäfts-Nummer, und
4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungs-Sache unter der einfachen Bezeichnung „R.S.“ mit Bestimmtheit angegeben ist.

Die Beurtheilung über die zuständige Befreiung vom Postporto soll nicht ferner den Expeditions-Aemtern, oder Canzlei-Individuen überlassen werden, vielmehr jedesmal der Beamte bei einer äußern Behörde, oder der Referent bei Collegien gehalten seyn, den Ausfertigungs-Entwürfen auf eigene Verantwortlichkeit beizusetzen, ob solche Regierungs- oder Partei-Sachen betreffen.

§. 3.

Die Postporto-Freiheit Unserer Behörden in Staatsdienst-Angelegenheiten ist einschränkend nur für die Fälle zu verstehen, wenn außerdem das Postporto Unseren Staats-Cassen zur Last fallen würde.

Jede andere zu dieser Cathegorie nicht gehörige Correspondenz unterliegt der Bezahlung der Postporto.

Die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, die Stadt- und Markts-Magistrate ꝛc. sind gehalten, für alle im §. 1. Ziff. 5. nicht ausdrücklich benannte Correspondenz das Postporto zu bezahlen.

§. 4.

Von der Entrichtung des Postporto sind ferner, jedoch nur unter genauer Beachtung der im §. 2. gegebenen Bestimmungen für die Dienst-Correspondenz mit den Oberbehörden befreit:

1) die exponirten Beamten der Civil- und Militär-Behörden;
2) die Oberaufschlags-Inspektoren und Unteraufschläger (Letztere unter Kreuzband);
3) die Bau-Ingenieurs und Conducteurs, — auch ausgedehnt auf die Dienst-Correspondenz mit den Landgerichten, Rentämtern, Distrikts-Polizei-Behörden, Werk- und Wegmeistern ihres Bezirks;
4) die Werk- und Wegmeister an ihre vorgesetzten Ingenieurs und Conducteurs (unter Kreuzband);
5) das äußere Forstpersonal an die Forstämter;
6) die Gendarmerie-Stationen in Ausübung ihrer polizeilichen und dienstlichen Verrichtungen nach jeder Beziehung;
7) die Dienstschreiben und Spiellisten der Lotto-Comptoirs oder Collecteurs an die General-Lotto-Administration.

§. 5.

Die von dem Auslande ankommende Correspondenz an Unsere Civil- und Militär-Behörden ist unter einer äußerlichen Bezeichnung als Dienstsache, wie bisher, noch ferner portofrei abzugeben.

Würde sich aber ergeben, daß solche Einläufe einen dem Staats- oder öffentlichen Dienste fremden Gegenstand betreffen, so soll Unseren Postbehörden hierüber Mittheilung gemacht werden, welche sodann zur Wahrung des Post-Aerars das Erforderliche bei den ausländischen Post-Behörden einzuleiten haben.

§. 6.

Wenn Ausfertigungen in Privatsachen nicht unmittelbar an die Interessenten gerichtet sind, sondern durch Mittelbehörden laufen, und auf diesem Wege an die Interessenten gelangen, muß das Postporto gleichfalls erhoben werden.

Berichte und Aufgaben in Privatsachen an die höheren Behörden sind sogleich bei der Aufgabe, Resolutionen und Verfügungen aber, welche von den höhern Behörden an die Unterbehörden abgehen, bei der Abgabe zu bezahlen.

Die Postbehörden haben die von nicht portofreien Personen vorkommenden Aufgaben an öffentliche Behörden nur frankirt anzunehmen.

§. 7.

Unseren Staats-Ministerien verbleibt die Befugniß, Sendungen jeder Art an jeden Empfänger mit postfrei zu bezeichnen.

§. 8.

Die Staatsdienst-Correspondenz soll jederzeit sorgfältig ausgeschieden, und keine staatsdienstliche Fertigung mit Privatsachen oder die für verschiedene Personen in Privatangelegenheiten bestimmten Fertigungen in einem und denselben Umschlag verpackt werden.

§. 9.

Zur Erleichterung Unserer Behörden wird eine monatliche Aufzeichnung des schuldigen Postporto gestattet, jedoch unter der Verbindlichkeit, spätestens acht Tage nach Ablauf eines jeden Monats pünktlich mit der Zahlung einzuhalten.

§. 10.

Die an fremde Posten zu erstattenden Auslagen müssen Unserem Post-Aerar auch für die Correspondenz in Staatsdienst-Angelegenheiten vergütet werden.

B. Portofreiheit auf den fahrenden Posten.

§. 11.

Auf Unseren fahrenden Posten beschränkt sich die Portofreiheit künftig auf Akten und Gelder, und findet auch in dieser Beziehung nur dann statt, wenn erstere Staatsdienstsachen betreffen, und letztere entweder in die Staats-Cassen einfließen, oder aus diesen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staates erhoben und versendet werden müssen.

Inländische Staatspapiere sind in dieser Beziehung dem Gelde, Rechnungen, Tabellen, Formularien, Pläne, Charten und ähnliche den Staatsdienst betreffende Scripturen den Akten gleich zu achten.

§. 12.

Was im Allgemeinen über die Portofreiheit auf den Briefposten in §. 2., 3., 5., 6., 7., 8., 9. und 10 angeordnet ist, findet für die fahrenden Posten analoge Anwenduug, sofern nicht in nachstehenden §§. besonders verfügt wird.

§. 13.

Es ist Unser ernstlicher Wille, daß künftig nur in ganz unvermeidlichen Fällen Sendungen von Staatsgeldern der Postanstalt zur Beförderung zu-

gewiesen werden sollen, damit sowohl die Gefahr, als die vermehrten Kosten des Transports beseitiget seyen.

Wir werden zu diesem Zweck durch Unser Staats-Ministerium der Finanzen solche Vorkehrungen treffen lassen, daß die Staats-Cassen bei erforderlichen Geld-Rimessen in die Provinzen oder in das Ausland, sich statt der Baarsendungen mit Assignationen versehen können.

§. 14.

Die zur Versendung geeigneten Geld-Ueberschüsse sollen Unsere Postwägen für eine und dieselbe Fahrt nicht zu sehr belästigen, und daher derlei Gelder auf mehrere Fahrtgelegenheiten zweckmäßig vertheilt, von einer und derselben Casse auf einen und denselben Posttag nicht allzubeträchtliche Summen aufgegeben werden. Würde dessen ungeachtet durch den Zusammenfluß von mehreren Cassen an einem Posttage die Versendung der Staatsgelder sich so sehr häufen, daß eine außerordentlich vermehrte Bespannung deshalb nöthig wäre; so sind Unsere Ober- und die am Sitz der Kreis-Regierungen bestellten Postämter ermächtiget, solche theilweise bis zum Abgange des nächsten Wagens zurückzulassen, müssen jedoch sowohl die absendende als die empfangende Behörde sogleich deshalb schriftlich verständigen.

Würde Gefahr auf dem Verzug haften, so ist solches alsbald von der absendenden Behörde schriftlich zu erklären; in diesem Falle hat die Postanstalt

das Porto zu erheben, und die absendende Staats=behörde die Zahlung aus ihrer Regie=Exigenz zu bestreiten.

§. 15.

Das Gesetz= und Regierungsblatt, so wie auch das an die königlichen Verlagsämter zu versendende Stempelpapier wird auf Unsern Postwägen frei befördert.

§. 16.

Für Sendungen unter Privat=Addresse muß das Porto der Postanstalt entrichtet werden, wenn auch der Gegenstand Staatsdienst=Sache betrifft; es darf aber in letzterem Falle der bezahlte Betrag mittelst Quittung in Aufrechnung kommen.

C. Schluß=Bestimmungen.

§. 17.

Sollten sich Unseren Post=Verwaltungsbehörden in Hinsicht der als Dienstangelegenheit zur Portofreiheit bezeichneten Ausfertigungen der in den §§. 1., 4. und 5. bemerkten Behörden und Beamten ein Bedenken aufdringen, daß hiebei durch Irrthum oder Mißbrauch eine Gefährde für das Post=Aerar unterlaufen sey, so sind dieselben, wie bisher, berechtiget, zu fordern, daß von dem Empfänger in Gegenwart eines Postbeamten und zwei Zeugen die zur Beförderung bestimmte oder zur Abgabe vorliegende Sendung eröffnet werde.

Erklärt der Empfänger, daß er wegen nothwendiger Geheimhaltung den Inhalt nicht mittheilen könne, so ist der betreffende Gegenstand von dem

Empfänger, dem Postbeamten und den Zeugen zu versiegeln, und von diesem an die vorgesetzte Stelle der absendenden Behörde zum weitern Verfahren zu übermachen.

Dem Empfänger bleibt es vorbehalten, sich vor der Wiederversieglung von dem Inhalt der Correspondenz Abschrift zu nehmen, wobei jedoch der Postbeamte die geeigneten Vorsichts-Maßregeln gegen Auswechslung zu ergreifen ermächtiget und verpflichtet ist.

Von dem jedesmaligen Ergebniß solcher Einschreitung ist dem vorgesetzten Oberpostamte, resp. der General-Administration der Posten, sogleich Nachricht zu ertheilen.

§. 18.

Jede — eine Sendung empfangende Stelle, Behörde, Casse ꝛc. ꝛc. ist verbunden, die aufgesetzte Declaration zu prüfen und zu controliren, und von einer allenfallsigen Uebertretung der Postbehörde Anzeige zu geben.

Mißbräuche oder Contraventionen sind zu untersuchen, und nach Maßgabe der Verordnungen vom 19. Dezember 1808 §. 11. (Reg. Blatt Jahr 1809 Stück II. pag. 33—39) dann 12. Oct. 1814 §. IX. Reg. Blatt Jahr 1814 Stück LXII. pag. 1577 — 1584 zu bestrafen. Das Competenz-Verhältniß und der Instanzenzug sind in den Verordnungen vom 2. Nov. 1812 Reg. Blatt Jahr 1812 Stück LXIV. pag. 1915 Nro. 1. und vom 17. Dez. 1825 Reg. Blatt Jahr 1825 Stück LIV. pag. 1094 §. 67. bereits ausgesprochen.

Gegen diejenigen, welche die Anzeige solcher Verkürzungen Unseres Post-Aerars wissentlich unterlassen, ist jederzeit gehörig einzuschreiten.

§. 19.

Rücksichtlich der Postportofreiheit in Armen-Sachen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 20.

In strafrechtlichen Untersuchungssachen und in streitigen Civil-Rechtssachen gegen Unseren Fiscus hat der Verurtheilte das Brief- und Postwagens-Porto zu ersetzen.

Diese Verordnung tritt mit dem ersten October dieses Jahres in Wirkung, und Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug beauftragt.

Bad Brückenau, den 23. Juni 1829.

Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

(Die Erwiederung auf die Churhessische Verordnung vom 16. Mai 1829, „den Bücher-Nachdruck betreffend."

Das Königl. Bayerische Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Sr. Königlichen Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Churfürstlich Hessischen Regierung unterm 16. Mai d. J. die Verordnung erlassen worden ist, nach welcher Druckschriften, welche

unter dem wirklichen Namen ihrer Verfasser und ihrer Drucker oder Verleger nach dem 1. Juli d. J. in den Staaten eines deutschen Bundesgliedes erschienen seyn werden, sofern in dem betreffenden Auslande ein gesetzliches Verbot des Nachdruckes besteht, in den Churhessischen Landen ohne die Einwilligung des zum Verlage berechtigten Verfassers oder Buchhändlers oder deren Rechtsnachfolger nicht nachgedruckt werden dürfen, es wären dann zehen Jahre seit dem Jahre, worin der Verfasser gestorben ist, verflossen; so wird in Erwiederung dessen den Churhessischen Unterthanen hinsichtlich ihrer Verlagsrechte von Druckschriften gleicher Schutz, wie den eigenen Genossen des Bayerischen Staates zugestanden.

München, den 14. Juli 1829.

(Den zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg, dann dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Handelsbetrag betreffend.)

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hierdurch:

Nachdem zwischen Uns und des Königs von Württemberg Majestät einerseits, dann Seiner Königlichen Majestät von Preußen und des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Königlicher Hoheit, andererseits, in der gemeinsamen Absicht, den Han-

del und Verkehr der gegenseitigen Unterthanen möglichst zu erleichtern, durch besonders zu diesem Zweck ernannte Bevollmächtigte, unter dem Datum: Berlin, den 27. Mai d. J. ein Vertrag geschlossen worden ist, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

„Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg einerseits, und

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein andererseits,

von gleichem Wunsche beseelt, zur Beförderung des Wohls Ihrer Unterthanen den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen Ihren Staaten gegenseitig möglichst zu erleichtern, haben zur Erreichung dieses Zweckes Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem als Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Kammerherrn, wirklichen geh. Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, — dem Großherzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Grafen von Luxburg, Großkreuz des K. B. Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens; und

den Königlich Württembergischen Vice-Präsidenten der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Württemberg, Königlich Preußischen

geheimen Hofrath, Johann Friedrich Freiherrn von Cotta, Ritter der Königlichen Orden der Bayerischen und Württembergischen Kronen;

Seine Majestät der König von Württemberg: Allerhöchstihren Kammerherrn, geh. Legationsrath und Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Ludwig Heinrich August Freiherrn von Blomberg zu Sylbach, Ritter des Königlichen Ordens der Württembergischen Krone; und

Allerhöchstihren Vice-Präsidenten der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Württemberg, Königlich Preußischen geheimen Hofrath, Johann Friedrich Freiherrn von Cotta, Ritter der Königlichen Orden der Bayerischen und Württembergischen Kronen; —

Seine Maj. der König von Preußen: Allerhöchstihren Oberpräsidenten und Direktor im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Moritz Haubold von Schönberg, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens II. Classe mit Eichenlaub, des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens IV. Classe, und des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens II. Classe, dann Großkreuz des Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Falken-Ordens; und

Allerhöchstihren geheimen Legationsrath, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des

Königs-

Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens III. Classe, Inhaber des eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande, und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens II. Classe; dann Commandeur II. Classe des Großherzoglich Hessischen Hausordens; —

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein: Höchstihren wirklichen geheimen Rath und Präsidenten des Finanz-Ministeriums, August Freiherrn von Hofmann, Commandeur I. Classe des Großherzoglich Hessischen Haus-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens II. Classe und Commandeur des Großherzoglich Badenschen Ordens des Zähringer Löwen,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation Ihrer Höfe über nachstehende Punkte sich vereinigt haben.

Artikel 1.

Vom 1. Januar 1830 an sollen, bis auf die im folgenden Artikel bestimmten Ausnahmen, alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus den Königlich Württembergischen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen, und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Bayern und Württemberg frei von den auf dem Eingang ruhenden Abgaben eingeführt und zum Verbrauch in den Verkehr gebracht werden können.

Art. 2.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind:

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

1. fortwährend:

a) das Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt.

b) die Spielkarten.

Der Verkehr mit Salz und Spielkarten (a und b) bleibt den in jedem der kontrahirenden Staaten hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen.

c) Bier, Branntwein, Liqueure, Cyder, Essig, geschrotetes Malz.

Hiervon muß bei dem Eingang über die Grenze eines andern der kontrahirenden Staaten eine Abgabe entrichtet werden, die derjenigen gleichkommt, mit welcher die eigenen inländischen Erzeugnisse dieser Art in jedem Lande besteuert sind.

Die nach diesem Grundsatze in den einzelnen Staaten zur Anwendung kommenden Steuersätze wird jede der kontrahirenden Regierungen öffentlich bekannt machen.

d) Inländischer Tabak, Wein und Most.

Von diesen Gegenständen, wenn sie in das Gebiet eines andern der kontrahirenden Staaten eingeführt werden, sind, und zwar:

1) von inländischen Tabaksblättern 40 pCt.
2) von dem im Inland fabricirten Tabak aller Art 50 pCt.
3) von inländischem Wein und Most 40 pCt.

der Abgaben zu entrichten, womit ausländische Artikel dieser Art nach den Bestimmun-

gen des allgemeinen Tarifs belegt sind. In Beziehung auf den aus Bayern und Würtemberg nach Preußen und in das Großherzogthum Hessen eingehenden Wein sind 40 pCt. des allgemeinen für die westlichen Preußischen Provinzen bestehenden Tarifsatzes zu entrichten, denen jedoch bei der Einführung des Weines in die östlichen Preußischen Provinzen die Abgabe hinzutritt, welche von den Weinen des eigentlichen Landes bei dem Eingang in die östlichen Provinzen zu erlegen ist.

e) Der in inländischen Siedereien raffinirte Zucker aller Art, und der im Inland bereitete Syrup.

Diese unterliegen den nämlichen Eingangs-Abgaben, welche von den gleichartigen ausländischen Artikeln zu entrichten sind. Jedoch findet dabei, zum Besten der inländischen Gewerbsamkeit der kontrahirenden Staaten, eine gegenseitige Erleichterung von 20 pCt. gegen den allgemeinen Tarif statt, und zwar unter Modalitäten und Bedingungen, die noch näher verabredet werden.

f) Mehl aller Art, Malz (gemälztes Getreide), Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Schlachtvieh, Rind-, Schaf- und Schweinefleisch, es sey frisch ausgeschlachtet, gesalzen oder geräuchert.

Diese Gegenstände können zwar frei von Abgaben über die Landesgrenze eingeführt werden; wenn sie aber ferner in eine Stadt oder

Gemeine eingehen sollen, wo von inländischen Waaren dieser Gattung für Rechnung des Staates eine Consumtions-Abgabe (Mahl- und Schlachtsteuer) entrichtet werden muß, so bleiben solche dieser Abgabe, gleich den inländischen Produkten und Fabrikaten dieser Art, unterworfen.

g) Gegenstände, von welchen für Rechnung einer Stadt oder Gemeine ohne Rücksicht, ob dieselben ausländische oder inländische Erzeugnisse sind, eine gleiche Abgabe (Octroi) erhoben wird.

Dieser unterliegen bei dem Eingang in die Stadt oder Gemeine, welche zur Erhebung der Abgabe befugt ist, auch Waaren derselben Art, welche aus einem der kontrahirenden Staaten über die Grenzen des andern eingebracht worden sind. Die hohen kontrahirenden Theile werden jedoch dafür Sorge tragen, daß diese Communal-Abgaben nicht auch bloß transitirende Gegenstände treffen, und daß durch die Erhebungsweise der Verkehr so wenig als möglich erschwert werde.

II. Zeitweise:

a) Baumwollene gewebte und gestrickte Waaren, auch baumwollene Posamentir-Waaren (Königlich Bayerischer und Königlich Württembergischer Vereins-Tarif Ziffer 38. d. 1—4. Königlich Preußischer Tarif Nro. 2. Lit. c. Abtheilung II.);

b) seidene und halbseidene, gewebte und gestrickte, so wie Posamentir-Waaren (K. Bayer. und K. Württemberg. Vereins-Tarif Ziffer 408. e. 1. 2. Ziffer 423, Königlich Preußischer Tarif Nro. 31. Lit. c. et d. Abth. II.);

c) Wollene gewebte und gestrickte Waaren, ferner dergleichen Waaren aus Thierhaaren obiger Art, wie auch halbwollene Waaren mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt, und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter) Königlich Bayerischer und Königlich Württembergischer Vereins-Tarif Ziffer 456. 489. f. Königlich Preußischer Zoll-Tarif Nro. 41. Lit. c. et e. Abtheilung II.);

d) Leder und Lederwaaren. (Königlich Bayerischer und Königlich Württembergischer Vereins-Tarif Ziffer 254. a. b. d. 351. 371. 170. a. 2. 443. 360. 320. 214. 399. a. b., Königlich Preußischer Tarif Nro. 21. a. b. c. d. Abth. II.);

e) Zu Waaren verarbeitetes Kupfer und Messing, Kessel, Pfannen und dergleichen. (Königlich Bayerischer und Königlich Württembergischer Vereins-Tarif Ziffer 247. d. 282. e. 183. a. b. 283. c. 1. 2. Königlich Preußischer Tarif Nro. 19. Lit. c. Abth. II.)

Diesen unter a—e genannten Gegenständen wird bei dem Eingang in einen anderen der kontrahirenden Staaten eine Erleichterung in der allgemeinen Tarifs-Abgabe von 25 pCt. bis zum 1. Januar 1831, und von da an

von 50 pCt. zugestanden, bis eine völlige Befreiung eintreten wird.

f) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren. (Königlich) Bayerischer und Königlich Württembergischer Vereins-Tarif Ziffer 123. c. e. g. i. 1. 2. I. 1. 2. ferner 387. und Ziffer 424. 427. a. b. 1. c. Königl. Preußischer Tarif Nro. 6. c. d. e. II. Abth.);

g) Gegenstände, welche ohne Eingriffe in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können. Diese bleiben für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilte, ausgeschlossen.

Für die Zukunft wird man sich wegen Bewilligung solcher Patente über gemeinschaftliche Grundsätze aus dem Gesichtspunkte vereinigen, daß sie in keinem der kontrahirenden Staaten auf Gegenstände bewilligt werden sollen, die weder neu noch eigenthümlich sind.

Art. 3.

Waaren und Güter, welche aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten durch das Gebiet eines andern in das Ausland, oder von dem Auslande durch das Gebiet eines der kontrahirenden Staaten in das Gebiet eines andern geführt werden, sollen im Durchgange möglichst erleichtert werden. Die hohen kontrahirenden Theile bestimmen daher vorläufig, daß in den Staaten derselben, vom

1. Januar 1830 anfangend, in den oben bezeichneten Fällen die inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes, und der Kunst von den eigentlichen Durchgang-Abgaben (ausschließlich der Chaussee- oder Wege-Gelder und der Wasserzölle auf Strömen, bei welchen die Wiener-Congreßakte oder besondere Staatsverträge Anwendung finden) gänzlich befreit seyn sollen.

Bei der Ausführung von Salz aus einer Staats- oder Privat-Saline durch das Gebiet eines der kontrahirenden Staaten wird jedoch, unbeschadet des freien Ausgangs und Durchgangs, über die Straßen für den Transport, und über die dabei erforderlichen Sicherheits-Maßregeln die nähere Verabredung vorbehalten.

Art. 4.

Den Ausgangszoll von inländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst, kann zwar jeder der Zollvereine, bei welchen die kontrahirenden Staaten betheiligt sind, nach eigenem Ermessen anordnen; die Gegenstände aber, welche von einem der kontrahirenden Staaten ausgehen, um in das Gebiet eines andern derselben eingeführt zu werden, sind von dem Ausgangszolle befreit. Eben so unterliegt die Regulirung des Ausgangszolles von ausländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst der besondern Anordnung der bei dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Zollvereine; wenn aber diese Erzeugnisse in einem der kontrahirenden Staaten bereits in völlig freien Ver-

kehr gekommen sind, und aus diesem in einen andern der mitkontrahirenden Staaten übergehen sollen, so sind sie ebenfalls von dem Ausgangszoll befreit.

Die aus Preußen nach Bayern und Württemberg ausgehende rohe Schafwolle hingegen kann nur dann frei von der tarifmäßigen Ausgangs-Abgabe ausgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Art. 5.

Die hohen kontrahirenden Theile wollen dahin wirken, daß dem gewerblichen Verkehr Ihrer Unterthanen in Ihren Staaten gegenseitig die möglichste Erleichterung und Freiheit gewährt werde.

Die zu diesem Ende etwa zu treffenden Anordnungen werden einer besondern Berathung und Uebereinkunft vorbehalten.

Vorläufig sollen Handels-Reisende als solche, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissements bei Gewerbtreibenden Bestellungen suchen, in keinem der Staaten der hohen kontrahirenden Theile besonderen Abgaben oder Steuern unterliegen.

Art. 6.

Die hohen kontrahirenden Staaten verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsatze, daß Chaussee-Abgaben oder andere statt derselben übliche Reichnisse, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Württemberg zur Surrogirung des Wegegeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag,

eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchen andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates, oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das Nähere über die Ausführung dieses Grundsatzes in den Landen der hohen kontrahirenden Theile bleibt einer besondern Uebereinkunft vorbehalten, wobei man überhaupt auf gleiche Behandlung und insbesondere auf möglichste Gleichstellung der Chaussee-Geld-Abgaben Bedacht nehmen wird.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 bestehende Chaussee-Geld soll als ein Maximum der Chaussee-Gebühr angesehen und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Was insbesondere die Separat-Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern betrifft, so sollen sie auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussee-Gelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 7.

Auch machen sich die hohen kontrahirenden Theile verbindlich, auf alle Weise dahin zu wirken, daß ihre ohnehin schon auf derselben Grundlage

beruhenden Zoll-Systeme, insbesondere die Eingangs-Zollsätze, die Stellung und Fassung des Tarifs, nicht minder die Verwaltungs-Formen mehr und mehr in Uebereinstimmung gebracht werden.

Art. 8.

Zur Erleichterung der Versendung von Waaren aus einem der kontrahirenden Staaten in den andern, und zur schnellern Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen werden die hohen kontrahirenden Theile bei den in Ihrem Zolltarif vorkommenden Maaß- und Gewichts-Bestimmungen vorläufig eine Reduktion auf das Maaß und Gewicht, welche in den Tarifen der andern kontrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen und zum Gebrauche sowohl Ihrer Zollämter als des Handel treibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen.

Art. 9.

Zugleich wollen die hohen kontrahirenden Theile dahin wirken, daß in Ihren Staaten ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System in Anwendung komme.

Art. 10.

Die Wasser-Zölle oder auch Wege-Geld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von Waaren, welche auf solchen Flüssen bezogen werden, auf welche die Bestimmungen des Wiener-Congresses Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten.

Diese Fortentrichtung gilt auch von solchen Abgaben dieser Art, welche durch besondere Staatsverträge regulirt sind.

Auf den übrigen Flüssen in den kontrahirenden Staaten, bei welchen weder die Wiener Congreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen bei Flüssen der letzten Art in jedem kontrahirenden Staate die Erzeugnisse der andern kontrahirenden Staaten in Hinsicht der Strom- und Fluß-Gebühren, wie die eigenen inländischen Erzeugnisse, behandelt werden.

Art. 11.

Canal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, werden von den Unterthanen der andern kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen erhoben. Auch sind dieselben, wenn sie bei dem Eintritt auf das Strom-Gebiet eines andern der kontrahirenden Staaten die Vorschriften über die Ursprungs-Zeugnisse und andere Erfordernisse, um den freien oder erleichterten Eingang zu genießen, erfüllt haben, keinen andern Maßregeln zur Sicherung der Zollabgaben und Aufrechthaltung der Strompolizei unterworfen, als welche den eigenen Unterthanen auferlegt oder vorgeschrieben sind.

Art. 12.

Der freie oder erleichterte Uebergang der Erzeugnisse aus einem der kontrahirenden Vereine in den andern, wie solcher in den Artikeln 1. und 2. verabredet ist, bleibt an die Einhaltung bestimmter Zoll-Straßen gebunden, worüber eine besondere Vereinbarung statt finden wird.

Den kleinen Grenz-Verkehr der Unterthanen an den Grenzen, wo der Preußisch-Hessische und Bayerisch-Württembergische Zoll-Verband sich berühren, wird man durch eine eigene Uebereinkunft zu erleichtern suchen.

Art. 13.

Da die in den Artikeln 1. und 2. vereinbarte Befreiung und Erleichterung auf fremde Gegenstände, d. h. auf solche, welche weder in Preußen und dem Großherzogthume Hessen, noch in Bayern und Württemberg durch die Natur erzeugt, oder durch die Kunst bearbeitet oder verfertigt worden sind, sich nicht erstreckt, dergleichen Gegenstände aller Art sonach bei dem Uebergange aus Preußen und dem Großherzogthume Hessen nach Bayern und Württemberg, und umgekehrt aus Bayern und Württemberg nach Preußen und dem Großherzogthume Hessen den Abgaben, welchen sie in jedem Lande nach dem dortigen allgemeinen Tarif unterworfen sind, auch ferner unterliegen, so behalten sich die hohen kontrahirenden Theile vor, durch ein gemeinschaftlich zu verabredendes Reglement alle Erfordernisse, besonders in Absicht der beizubringenden Zeugnisse zu bestimmen, welche von Handels-

und Gewerbtreibenden zu beobachten sind, um der für inländische Erzeugnisse der Natur und Kunst zustehenden Befreiung oder Erleichterung bei der Einführung in das Gebiet eines andern der kontrahirenden Staaten oder bei der Durchführung theilhaftig zu werden.

Art. 14.

Zur Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels wollen sich die hohen kontrahirenden Theile gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen und Maßregeln durch besondere Uebereinkunft verabreden, und insbesondere ein förmliches Zoll-Cartel abschließen lassen.

Art. 15.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen.

Art. 16.

Die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des andern der hohen kontrahirenden Theile sollen veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Art. 17.

Sobald in dem Bayerischen Rheinkreise die Zollordnung des Bayerisch-Württembergischen Ver-

eins eingeführt, und durch eine gehörig sichernde Zolllinie geschützt seyn wird, sollen sämmtliche Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages und insbesondere auch jene, welche sich auf die Befreiung oder Erleichterung inländischer Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst in Ansehung der auf den Eingang ruhenden Abgaben beziehen, auch auf den genannten Kreis ihre volle Anwendung finden.

Art. 18.

Es soll dieser Vertrag auch den Unterthanen derjenigen Regierungen, welche sich bereits dem Bayerisch-Württemgergischen oder dem Preußisch-Hessischen Zollsysteme angeschlossen haben, oder künftig einem dieser Zollsysteme noch beitreten werden, wie den Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile zu Statten kommen.

Art. 19.

Von jedem der hohen kontrahirenden Theile werden Bevollmächtigte jährlich einmal in einer der Residenzen sich vereinigen, um die Mittel zur Befestigung und Erweiterung dieses Vertrags zu berathen, und die Erledigung derjenigen Bedenken herbeizuführen, welche sich im Laufe des Jahres bei Ausführung desselben ergeben haben möchten.

Art. 20.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig auf 12 Jahre, vom 1. Januar 1830 an gerechnet, festgesetzt. Wird während dieser Zeit der Vertrag nicht aufgekündigt, so soll er abermals auf

12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden.

Ueber die Art und Zeit der Aufkündigung wird eine besondere Verabredung getroffen werden.

Art. 21.

Gegenwärtiger in zwei Exemplaren ausgefertigter Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens in sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen versehen.

So geschehen Berlin, den 27. Mai 1829.

(Die Aufhebung der Polizei-Taxen für Mehl, Brod und Fleisch betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf die Uns vorgelegten Antrage, die Polizeitaxen für Mehl, Brod und Fleisch betreffend, beschlossen, und verordnen, wie folgt:

1) Die Bestimmung der Preise des Mehls, des Brodes und des Fleisches durch die Polizeistellen und die Polizeibehörden in den sieben Regierungsbezirken dießseits des Rheins, hat künftig zu unterbleiben.

Zum Vollzuge dieser Anordnung bestimmen Wir eine Frist von sechs Monaten, damit

durch den allmähligen Uebergang von den mehr entbehrlichen zu den minder entbehrlichen Gegenständen des Bedarfs, nachtheiligen Schwankungen der Preise begegnet, die öffentliche Meinung durch die Erfahrung aufgeklärt, und über grundlose Besorgnisse beruhiget, zugleich aber auch für die zur vollen Herstellung der den bestehenden Gesetzen angemessenen Freiheit der Conkurrenz und der hiezu erforderlichen Einrichtungen zureichende Zeit gewonnen werde.

2) Jeder concessionirte Mehlhändler, Bäcker und Fleischer hat nach Aufhebung der Taxe am ersten Tage eines jeden Monats der Polizeibehörde eine Anzeige der Preise zu übergeben, zu welchen er bis zum Ablaufe desselben Monats die verschiedenen Backwaaren, Mehl oder Fleischsorten nach dem vorgeschriebenen Maaße oder Gewichte zu verkaufen gedenkt.

Diese Anzeigen sind zugleich in oder an dem Laden oder der Verkaufsbude eines jeden der benannten Gewerbetreibenden, auf einer, für die Käufer stets sichtbaren Tafel aufzuhängen, und überdieß von Polizeiwegen, entweder durch das Wochenblatt, oder wo ein solches nicht besteht, durch Anschlag an dem Amt- oder Gemeindehause, zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

3) Die Einreichung der monatlichen Preis-Anzeigen hat von den betheiligten Gewerbetreibenden im Einzelnen zu geschehen.

Das

Das Eingehen von Beredungen über die Preisebestimmung ist bei nachdrücklicher polizeilicher Bestrafung untersagt.

4) Jeder Bäcker, Mehlhändler und Fleischer ist verbunden, die der Polizeibehörde angezeigten Preise bis zum Ablaufe des Monats unabänderlich einzuhalten.

Die Ueberschreitung dieser Preise ist mit angemessener Polizeistrafe zu beahnden, dem Verkaufe unter dem Preise aber ohne irgend eine Beschränkung statt zu geben.

5) Bei dem reinen Roggen- und dem sogenannten Laibel- oder gemischten Brode ist, wo es nicht schon geschehen, die Unveränderlichkeit des Gewichtes einzuführen, und dabei jedem Bäcker die Aufdrückung bestimmter, der Polizeibehörde bekannter Zeichen zur Pflicht zu machen.

6) Die polizeiliche Aufsicht auf den Verkauf des Mehls und des Brodes ist mit der, der Wichtigkeit der Sache angemessenen Thätigkeit und Sorgfalt fortzusetzen, und durch öftere Beschau auszuüben.

Dabei ist jedoch die Untersuchung darauf zu beschränken:

a) ob nicht dem Brode oder Mehle fremdartige oder der Gesundheit nachtheilige Ingredienzien beigemischt — und

b) ob die bei dem Verkaufe zu gebrauchenden Gemäße, Waagen und Gewichte geaicht und richtig seyen?

7) Jeder Bäcker ist verbunden, in seinem Laden zu allen Zeiten eine Waage bereit zu halten, und den Käufern auf Verlangen das gekaufte Brod vorzuwägen, damit diese sich selbst überzeugen können, ob die Backwaare das angezeigte Gewicht wirklich halte.

8) In gleicher Weise ist die polizeiliche Aufsicht auf den Fleischverkauf fortzusetzen, und durch zweckmäßige Beschau-Anstalten zu verhüten, daß nicht solche Thiere geschlachtet, und zum Verkaufe ausgehauen werden, bei welchen der Genuß des Fleisches durch Krankheiten ekelhaft, oder der Gesundheit nachtheilig gemacht wird.

9) Die hinsichtlich der öffentlichen Schlachthäuser bestehenden Anordnungen behalten ihre Gültigkeit.

Was den Fleischverkauf in den Bänken betrifft, so haben die Polizeibehörden ihre Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß nicht durch denselben die Freiheit der einzelnen Gewerbetreibenden in der Bestimmung der Preise beschränkt, und unerlaubten Beredungen Vorschub gegeben werde.

Sollten in dieser Beziehung widrige Wahrnehmungen gemacht werden, so sind die zur Abstellung der Mißbräuche geeigneten Verfügungen sogleich zu treffen, und es ist nach Umständen der Verkauf in den Häusern der Fleischer unter angemessenen Bestimmungen einzuführen.

10) Den Fleischern ist unter keinem Vorwande das Beywiegen von Köpfen, Füßen, Eingeweiden und andern weniger genießbaren Gegenständen zu gestatten.

Dieselben haben alle solche Gegenstände jedesmal für sich allein, und mit Bestimmung eines besonderen Preises, niemals aber als Beilagen der Braten und des Kochfleisches zu verkaufen.

Bei jeder sich bestätigenden Anzeige von dem Miteimviegen einer Beilage ist sofort gegen den verkaufenden Fleischer mit polizeilicher Strafe einzuschreiten, und dabei die Einwendung einer mit den Käufern getroffenen freiwilligen Uebereinkunft nicht zuzulassen.

11) Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben ihr besonderes Augenmerk auf den genauen Vollzug der durch die Instruktion zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes vom 28. Dez. 1825 §. 18. Ziff. 2. und 3., und §. 20. Ziff. 5., gegebenen Bestimmungen zu richten, und darüber zu wachen, daß dem Rechte der Errichtung von Niederlagen zur Vermehrung des Absatzes, dem freien Handel der berechtigten Gewerbsleute mit Brod, Mehl und Fleisch von einem Polizeibezirke in den andern, und von Gemeinde zu Gemeinde, dann der Zufuhr der Lebensmittel auf die ordentlichen Wochenmärkte nicht nur keine unzulässige Schranken gesetzt, sondern vielmehr jede den Gesetzen angemessene Beförderung gewährt werde.

Insbesondere ist in den Städten und Märkten auf die Errichtung neuer und auf die Erweiterung bestehender Freibänke, vorzüglich aber auf die Vermehrung der Wochenmärkte Bedacht zu nehmen, auf den letztern die Zufuhr und der Verkauf von Mehl, Brod und Fleisch gegen jede gesetzlich unstatthafte Beschränkung kräftig zu schützen, und die freie Conkurrenz durch zweckmäßige Anordnungen zu ermuntern.

12) Wir behalten Uns vor, nach Befund der Umstände, die aufgehobenen Polizeitaxen örtlich oder allgemein wieder herzustellen, sofern Unsere gerechten Erwartungen durch gemeinschädlichen Mißbrauch der gestatteten freien Preisbestimmung vereitelt werden würden.

In Unsere Kreis-Regierungen und in die denselben untergegebenen Polizei- und Gemeinde-Behörden setzen Wir übrigens das Vertrauen, daß dieselben die Erfüllung Unserer landesväterlichen Absichten durch Umsicht und Thätigkeit zu befördern sich bestreben werden.

Bad Brückenau, den 16. August 1829.

(Die ununterbrochene Fortsetzung der Adelsmatrikel betreffend.)

Da die bestehende Matrikel für die Glieder des Bayerischen Adels aller Grade nur durch eine ununterbrochen fortgesetzte Anzeige über die bei jeder immatrikulirten Familie durch Geburts-, Trauungs-

oder Sterbfälle eingetretenen Veränderungen in dem erforderlichen evidenten Stande erhalten werden kann; da ferner nur sehr Wenige der immatrikulirten und wirklich ausgeschriebenen Adelichen dieser schon unterm 28. Juli und 22. Dez. 1808 und 22. Mai 1812 vorgeschriebenen Anzeige Genüge geleistet haben, und daher der Abgang dieser Mittheilungen durch die jährlich von den Königlichen Regierungen der Kreise einzusendenden Extrakte aus den Tauf- und Trauungsbüchern der Pfarrämter zum Theil ersetzt werden mußte, deren Vollständigkeit im Zuwachs oder Abgang bei einer adelichen Familie aus örtlichen Rücksichten ohne die ergänzende oder kontrollirende Erklärung des Familien-Aeltesten nicht genau verbürgt werden kann; so werden zum Behufe der gegenwärtigen Revision der Adelsmatrikel die Senioren sämmtlicher immatrikulirten Familien aller Adelsgrade aufgefodert, alle seit der geschehenen Einverleibung der Familie in die Matrikel gebornen, getrauten oder verstorbenen adelichen Individuen beiderlei Geschlechtes mit genauer Angabe der Namen, des Datums und Ortes des betreffenden Aktes in kürzester Zeitfrist bei dem unterfertigten Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern unfehlbar zur Anzeige zu bringen, wobei bemerkt wird, daß für den gegenwärtigen Fall zur Kostenersparung für die Betheiligten von der Vorlage legaler pfarramtlicher Urkunden Umgang genommen werde, wogegen aber nur pflichtgemäße, in Wahrheit gegründete Angaben gewärtiget werden.

Nichts desto weniger haben indessen die Königl.

Regierungen der Kreise mit der jährlichen Einsendung der Conspekte über die in jedem Jahre vorgefallenen Geburten, Trauungen und Sterbfälle der Adelichen des Kreises unter Anlage der pfarramtlichen Extrakte im Original, gemäß der allerhöchsten Vorschrift vom 3. Dez. 1815 für jetzt und in Zukunft fortzufahren; was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

München, den 11. September 1829.

(Die Aufsicht und Kontrolle in Beziehung auf das Zollwesen betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Die Zollordnung hat aus wohlwollenden Rücksichten für die Interessen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels im §. 21. ausgesprochen, daß das Weggeld im inländischen Verkehre aufgehoben sey.

Nachdem aber die Erfahrung lehret, daß die in Folge dieser Anordnung gleichfalls eingetretene Aufhebung der früher bestandenen Weggeldstationen im Innern des Reiches, welche zur strengeren Aufsicht und Kontrolle in Ansehung der Zollgefälle wesentlich beigetragen haben, von Schleichhändlern zu Waaren-Einschwärzungen und zu schändlichen Spekulationsgeschäften benutzt werde; und nachdem zur Beseitigung der hieraus sowohl für die Staatskassen als für Unsere Unterthanen, und insbesondere für

die redlichen Kaufleute hervorgehenden Nachtheile sich eine Einschreitung als dringendes Bedürfniß darstellt, so haben Wir in Erwägung dieser Verhältnisse, und im Hinblicke auf den von Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches in ihrem Gesammtbeschlusse vom 5. August v. J. in Betreff des Zolltarifes gemachten Vorschlag, von Seite der Staatsregierung die kräftigsten Maßregeln zu ergreifen, um den Eingang der im Tarife bestimmten Zölle zu sichern; dann mit Rücksicht auf die möglichste Beförderung und Unterstützung der freien Bewegung des Verkehres im Sinne des Gesetzes beschlossen, — so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur möglichsten Verhinderung der Zollgefährten sollen neben dem Dienstpersonale der Zollverwaltung und der Zollschutzwache nicht nur die mit der Sorge für Aufrechthaltung der Wirksamkeit des Gesetzes beauftragten Polizeibehörden und die im Innern des Reiches aufgestellten Gendarmen, sondern auch die sämmtlichen Malzaufschlags-Untereinnehmer beizuwirken haben, und an der zu diesem Ende erforderlichen Aufsicht thätigen Antheil nehmen; dieselben sind insbesondere verbunden, das Erhebungs- und Aufsichtspersonal der Zollverwaltung auf Verlangen zur Verhinderung oder Entdeckung der Zolldefraudationen sowohl, als in Verfolgung der Zolldefraudanten möglichst zu unterstützen, so wie auch die von ihnen selbst gelegenheitlich ihrer Dienstes-

ausübung wahrgenommenen Verletzungen der Zollordnung sogleich dem nächstgelegenen Zollerhebungs-Amte, oder der competenten Gerichtsbehörde zur geeigneten Einschreitung anzuzeigen. Magistrate, welche nicht unmittelbar Unsern Kreis-Regierungen untergeordnet sind, und Gemeindevorsteher sollen nach ihrem Verhältnisse nur zur örtlichen Beiwirkung verbunden seyn. Ueber die Art der Beiwirkung Unserer Forst- und Jagd-Bediensteten werden besondere Bestimmungen ertheilt werden.

§. 2.

Die in §. 1. zur Theilnahme schon besonders angewiesenen Bediensteten sollen an der Zolllinie und innerhalb derselben in dem Zwischenraume oder Kontrol-Bezirke, wie er im §. 5. näher bestimmt ist, nach den näheren Vorschriften ihrer Instruktionen befugt seyn, beim Betreten eines Transportes von Handelswaaren, ohne Unterschied, ob solche Handelswaaren durch Boten, Fuhrleute, Handfuhrwerke, oder durch Packträger verführt oder vertragen werden, dann ob sie aus dem Auslande kommen, oder in dem Inlande geladen worden, die Nachweisung zu verlangen, daß solche Transporte bereits an Grenzzollstätten zollordnungsmäßig behandelt, oder erst innerhalb der Zoll-Linie geladen seyen, und ihrer Bestimmung verordnungsmäßig folgen.

§. 3.

Diese Nachweisung kann geschehen:

a) bei Waaren, welche aus dem Auslande kommen, von einer Zollstätte zum Eingange oder

als durchgehend behandelt, und auf ihrem Zuge nicht umgeladen worden sind, durch Zoll-Pässe, Anweisungen oder Zollgegenscheine;

b) bei Waaren, welche innerhalb der Landesgrenze geladen, und durch concessionirte Boten verführt werden, durch die in der Land- und Wasser-Botenordnung vom 16. Nov. 1822 §. 19. vorgeschriebenen Botenkarten, welche, wenn im Orte der Ladung eine Zollstätte sich befindet, von dieser — in jenen Fällen aber, da am Ladungsorte, oder in dessen Nähe eine Zollstätte nicht vorhanden ist, vom Aufschlagsunterein-nehmer des Ortes, oder wenn auch dieser mangelt, von der Distrikts-Polizei-Behörde kontrasignirt und gestempelt sind;

c) bei Waaren, welche durch andere Fuhrleute, Krämer oder Träger versendet werden, durch Frachtbriefe in der Form solcher Botenkarten, welche gleichfalls von der Zollstätte oder von dem Aufschlags-Untereinnehmer, oder von der Distrikts-Polizei-Behörde kontrasignirt und gestempelt sind.

Diese Contrasignirung und Stempelung der Botenkarten und Frachtbriefe hat durchaus unentgeltlich zu geschehen.

§. 4.

Die Ausfertigung der Zollpässe, so wie der Zollgegenscheine hat sich nach den Bestimmungen der Zollordnung und nach den hierauf gegründeten Geschäfts-Instruktionen zu richten.

Die Botenkarten müssen nach den Vorschriften

der oben allegirten Land- und Wasser-Botenordnung angefertiget, und hinsichtlich jener Waaren, die der Legitimations-Dokumente bedürfen, mit den Frachtbriefen der Versender belegt seyn.

Die an die Stelle solcher Botenkarten tretenden Nachweisungen für andere Waarentransporte, welche nicht durch concessionirte Land- oder Wasserboten versendet werden, sollen zum Zwecke der erforderlichen Beweisführung enthalten:

a) den Ort der Aufgabe, oder von welchem die Waaren versendet werden,
b) den Vor- und Zunamen des Versenders,
c) den Vor- und Zunamen des Empfängers,
d) den Vor- und Zunamen des Transportanten,
e) die Quantität und Qualität der Waaren mit Worten ausgedrückt,
f) die Zeichen und Nummern der Ballen, Kisten, Fässer ꝛc. ꝛc.,
g) den Ort der Bestimmung und den Lieferungs-Termin, und
h) den Monatstag und das Jahr der Ausstellung.

§. 5.

Der Zwischenraum, innerhalb welchem diese Beweisführung gefordert werden kann, soll sich auf sechs Straßenstunden von der Grenze landeinwärts ausdehnen, kann aber dort, wo es Gebirge oder große Waldungen nothwendig machen, auch auf acht Straßenstunden ausgedehnt werden.

Die nähere Bestimmung dieses Kontrollbezirkes im Einzelnen wird von der General-Zolladministration, im Benehmen mit den einschlägigen Kreis-

Regierungen Kammern des Innern erfolgen, und für jeden Kreis durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht werden.

§. 6.

Die im §. 2. bezeichnete Nachweisung soll auch auf diejenigen Waaren Anwendung finden, welche aus dem verordnungsmäßig bestimmten Grenzverkehrsbezirke in das Innere des Reiches oder Vereines übergehen, sie mögen ausländischen oder inländischen Ursprunges seyn, sie mögen aus dem Grenzbezirke unmittelbar oder durch diesen aus dem Auslande kommen.

§. 7.

Von dieser Nachweisung sollen jedoch befreit seyn, und zwar:

A. Im Allgemeinen:

a) die aus dem Auslande eingehende Waarentransporte zwischen der Grenze und der ersten Zollstätte, in so fern sie die Straße oder den Weg einhalten, um zur Zollstätte zu gelangen,
b) die rohen Produkte des Bodens und der Viehzucht im unverpackten Zustande,
c) die zollfreien Gegenstände der Einfuhr im unverpackten Zustande, und
d) die Gegenstände des Grenzverkehres unter den für dieselben festgesetzten Sicherheitsmaßregeln.

Die zur Aufsicht verbundenen Personen können aber auch die unter b. c. und d. bezeichneten Transporte untersuchen, um sich zu überzeugen, daß darunter keine anderen Waaren, als die angegebenen begriffen sind.

B. Bei dem Uebergange aus dem Grenzverkehrs-Bezirke in das Innere des Königreiches oder Vereinsgebietes:

a) die zollfreien Gegenstände in unverpacktem Zustande,

b) die rohen Produkte des Bodens und der Viehzucht im unverpackten Zustande, und

c) Gegenstände, von denen der Eingangszoll unter 5 fl. pr. Centner steht, bis zur Quantität von 25 Pfd. im unverpackten Zustande,

jedoch mit dem Beisatze, daß auch die Transporte dieser Waaren von den zur Aufsicht verpflichteten Personen untersucht werden können.

§. 8.

Auf jenen Strecken der Ufer des Mains, der Donau, des Inns, der Salzach und der Sallach, wo nicht beide Ufer zu Bayern gehören, dürfen die mit zollpflichtigen Gegenständen beladenen Schiffe und Fahrzeuge nur auf denjenigen Punkten anlanden, und somit auch nur an denjenigen Punkten ausladen und einladen, wo sich eine Zollstätte befindet. Eine Ausnahme soll nur in dem Falle statt finden, wenn ein Schiff oder Fahrzeug wegen Beschädigung, drohender Gefahr, oder eines andern Ereignisses höherer Gewalt gezwungen wird, an einem andern Punkte anzulanden. In diesem Falle bleibt jedoch der Schiffer verbunden und gehalten, die Zollbeamten, oder wenn deren keiner vorhanden ist, die Ortsobrigkeit sogleich davon in Kenntniß zu setzen, und sich allen gesetzlichen Anordnungen zu unterwerfen, welche nach den Umständen zur Ver-

hinderung der Zollgefährden nothwendig erachtet werden.

§. 9.

Treffen die zur Aufsicht verpflichteten öffentlichen Diener Waarentransporte an, die auf verbotenen Wegen oder zur Nachtzeit über die Zoll-Linie einbrechen, oder die mit den im §. 3. bezeichneten Legitimations-Dokumenten hinsichtlich der Quantität und Qualität der Waaren nicht übereinstimmen, oder die mit diesen Legitimations-Dokumenten gar nicht oder nur mit verdächtigen, das ist, abkorrigirten oder veralteten Papieren dieser Art versehen sind, so haben sie dieselben in der Richtung, worin sie solche finden, zum nächsten Zoll- oder Oberzoll- oder Hallamte zum nächsten kompetenten Gerichte zum Behufe der die Handhabung der Zollordnung sichernden Einschreitungen zu führen.

Eben so haben sie dem betreffenden Zollerhebungsamte, oder in dringenden Fällen wenigstens der Ortsobrigkeit zum Behufe der geeigneten Vorkehrungen und Einschreitungen unverzüglich Anzeige zu machen, wenn sie wahrnehmen, daß Schiffe oder Fahrzeuge an verbotenen Punkten anlanden.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung, welche durch das Regierungsblatt bekannt zu machen ist, tritt vom Tage der Kundmachung anfangend in Wirkung, und Unser Staats-Ministerium der Finanzen hat im Benehmen mit dem Staats-Ministerium des Innern für den Vollzug derselben zu sorgen.

Berchtesgaden, den 20. Sept. 1829.

(Die Zollbehandlung der Postwägen betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Um einer Seits den Verkehr mittelst der Postwägen in Hinsicht der Zollbehandlung zu erleichtern, und anderer Seits den dabei möglichen Gefährden und Unterschleifen vorzubeugen, haben Wir im Einverständnisse mit der Krone Württemberg Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Von allen durch das Zollgebiet der vereinten Staaten ohne Abstoß und unmittelbar, oder als Hallgüter durch die Hallämter transitirenden — und eben so auch von den in das Ausland versendet werdenden einheimischen Postwagenstücken wird kein Ausgangs-Zoll und kein Weggeld erhoben.

§. 2.

Die durch das Zollgebiet ohne Abstoß transitirenden und die ausgehenden Postwagenstücke unterliegen auch keiner zollamtlichen Behandlung; dagegen müssen die als Hallgüter durch die Hallen transitirenden Stücke von den betreffenden Eintritts-Zollämtern und Hallämtern mit Zollpässen versehen werden. Die von den Hallen aus behandelten Durchfuhrstücke müssen überdieß nach §. 38. der Zollordnung mit Siegel und Schnur belegt seyn, und durch einen Zollbediensteten zum Postamte, das ihm den

Empfang bescheiniget, begleitet werden. Ohne diese Begleitung und ohne zollamtliche Verschnürung ist jedes dergleichen transitirende Frachtstück von der Postbehörde zurückzuweisen.

§. 3.

Sollte ein Postwagenstück die angegebene Transit-Eigenschaft auf was immer für eine Art während der Fahrt zwischen der Zoll-Linie verlieren, so kann es von keiner Post-Behörde unmittelbar und selbst nicht an den rechtmäßigen Reklamanten verabfolgt, sondern es muß dem Hallamte des Orts, oder in Ermanglung eines solchen, dem nächstgelegenen als unverzolltes resp. als Hallgut mit dem treffenden Karten-Auszuge und mit Anführung des Beweggrundes gegen Schein übergeben werden.

§. 4.

1. Auf dem Wege von der Grenze bis zu dem behandelnden Grenzzollamte dürfen sich die mit dem Post- oder Eilwagen reisenden Individuen von demselben nicht entfernen, und eben so wenig darf bis dahin eine Abgabe ihrer Bagage oder anderer Postwagenstücke geschehen. Dasselbe ist bis zur Herbeikunft des Zoll-Personals zu beobachten, wenn nach örtlichen Verhältnissen statt an dem Grenzamte die Anfahrt des Post- oder Eilwagens unmittelbar an dem daselbst befindlichen Postamte oder der Postverwaltung gestattet wird.

2. An Hallorten hingegen werden — wenn die Reisende daselbst verbleiben — nur ihre noch nicht

zollamtlich behandelten Koffer, so wie überhaupt die für sie eingeschriebenen Postwagenstücke zum Hallamte gebracht, von wo aus sie zollordnungsmäßig bezogen werden können.

3. Die Reisepässe müssen dem kompetenten Eintrittszollamte zur Unterzeichnung vorgelegt werden.

Trennt sich ein Reisender vor Betretung eines Hallamtes von dem über die Grenze eingetretenen Post- oder Eilwagen, so wird rücksichtlich seiner mit sich führenden zollbaren Waaren nach Nro. 1. dieses §. verfahren.

§. 5.

1. Postwagenstücke an inländische Addressaten, welche nicht an einem Hallorte wohnen, oder Stücke, deren Bestimmung zwar an einen Hallplatz lautet, die aber, um dahin zu gelangen, bei einer Postexpedition abgelegt und von da aus durch andere Gelegenheit als durch den Postwagen expedirt werden müssen, werden, je nach der Lage des Wohnortes der Addressaten an dem Eintritts- oder an dem nächstgelegenen Hallamte definitiv zur Einfuhr behandelt.

2. Die Besichtigung erfolgt in Gegenwart eines Postbediensteten, und an ihn geschieht die Zurückgabe der treffenden Kolli unter zollamtlichen Siegel.

3. Sollten derlei Postwagenstücke, wofür die Postanstalt vorschußweise den Eingangs-Zoll entrichtet hat, von den Addressaten nicht angenommen wer-

den,

den, oder letztere gar nicht ausfindig zu machen seyn, so hat das Oberzoll- oder Hallamt, welches die Eingangs-Verzollung vornahm, oder das am Sitze des Postamtes befindliche, gegen Einziehung des Zollgegenscheines, worauf von der Postbehörde zu bemerken kömmt, daß das Postwagenstück vom Addressaten nicht angenommen wurde, oder letzterer nicht ausfindig gemacht werden konnte, die erhobene Zollgebühr zurückzubezahlen.

§. 6.

Die Postwagenstücke hingegen, welche an Hallorte bestimmt sind, wohin der Postwagen fährt, werden an das Hallamt gegen Hallschein, und der letztere wird sammt Addresse von der dortigen Post-Behörde an den Addressaten gegen Erhebung des Porto abgegeben.

Ausgenommen hievon, und daher unmittelbar an die Addressaten abzugeben, sind: Geldpackete, Packete mit Staats-Papieren oder Wechseln und Packete in Königlichen Dienstsache an Staatsbehörden, Ortsobrigkeiten, oder öffentliche Institute.

Wenn der Addressat entweder die Annahme des Postwagenstückes verweigert, oder derselbe nicht ausfindig gemacht werden kann, so hat die Postbehörde, jedoch innerhalb vierzehn Tagen von der an die Halle stattgefundenen Abgabe des Postwagenstückes angerechnet, von letzterer das Postwagenstück gegen Zurückgabe des Hallscheines, worauf jedoch die Postbehörde zu bemerken hat, daß dieses Stück

vom Addreſſaten nicht angenommen wurde, oder daß letzterer nicht ausfindig gemacht werden konnte, abzuverlangen.

§. 7.

Für die Erhaltung des unverletzten Zuſtandes der angelegten Verſchnürung, ſo wie für die richtige Ablage der auf den Poſtwagen lautenden Zollpäſſe haftet der Poſtconducteur.

§. 8.

Den Poſtwagens-Conducteurs bleibt wie bisher und bei Vermeidung der Poſt- und Zolldefraudations-Strafen, dann der geſetzlichen Beſtimmungen über verletzte Amts-Treue ſtrengſtens unterſagt, uneingeſchriebene Poſtwagenſtücke mit ſich zu führen.

§. 9.

Würde von den Zollbehörden analog des §. 87. der Zollordnung wegen gegründeten Verdachtes einer verübten Einſchwärzung Beſchlag auf ein Poſtwagenſtück gelegt, ſo haben die Poſt-Behörden den zollamtlichen Requiſitionen, welche jedoch ſchriftlich geſtellt werden, und denen die Protocolle, in welchen der Verdacht niedergelegt iſt, beigelegt ſeyn müſſen, zur Unterſuchung des verdächtigen Objektes zu willfahren. —

Berchtesgaden den 13. Sept. 1829.

(Die Unterdrückung aller auf die Hannöverisch-Braunschweigische Differenz sich beziehenden Controversschriften und Aufsätze in öffentlichen Blättern betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in der 24ten Sitzung des laufenden Jahres einen Beschluß gefaßt hat, der da lautet, wie folgt:

„Insofern aber die höchst zu bedauernden Irrungen zwischen Seiner Majestät dem Könige von Hannover und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig die Veranlassung zu verschiedenen, höchst beleidigenden, im öffentlichen Druck erschienenen Schriften geworden sind, und dadurch die Gefährlichkeit des Streites selbst erhöht worden ist; so vereinigen sich die höchsten und hohen Bundesglieder dahin, den Druck und Debit von solchen Controversschriften in ihren Staaten fernerhin nicht zu gestatten, auch darüber zu wachen, daß in die öffentlichen Blätter nichts aufgenommen werde, was den nunmehr bundesgesetzlich geschlichteten Streit wieder aufregen oder in frischem Andenken erhalten könnte;“

so finden Wir Uns bewogen, diesen Beschluß hiemit bekannt zu machen, und zu verordnen, daß Unsere sämmtlichen Behörden und Unterthanen denselben

ben in den nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und der Gesetze Unseres Königreiches geeigneten Vollzug setzen.

Berchtesgaden den 20. Sept. 1829.

(Die Organisation des Landgestütwesens betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die Pferdezucht in Unseren Landen einen Hauptzweig der Landwirthschaft ausmacht, und daß dieselbe zum Besten Unserer Unterthanen, insbesondere auch Unseres Heeres Verbesserungen erheischt, welche durch eine wohlgeordnete Beaufsichtigung und Leitung der Paarung nach und nach herbeigeführt werden können, haben Wir eine Revision der Verordnung vom 18. Juni 1818 angeordnet, und wollen nunmehr der bisherigen Landgestüts-Anstalt auf so lange, als Wir nicht anders verfügen, die nachfolgende erweiterte Einrichtung geben:

I. Titel.

Bestimmung des allgemeinen Landgestütes.

§. 1.

Die allgemeine Landgestüts-Anstalt hat den Zweck, die Pferdezucht, mit steter Berücksichtigung der Bedürfnisse, nach Möglichkeit zu verbessern, und

zwar vorzugsweise in denjenigen Gegenden des Reiches, welche zum Betriebe einer guten Pferdezucht am meisten geeignet sind.

Ausgenommen von diesem allgemeinen Landgestüt bleibt jedoch der Rheinkreis, indem derselbe seine eigene Landgestüts-Anstalt besitzt.

§. 2.

Die zeither angewandten allgemeinen Mittel zur Erreichung dieses Zweckrs sollen auch fernerhin in Anwendung kommen, nämlich:

a) Aufstellung einer gewissen Anzahl guter Beschälhengste, und Vertheilung derselben auf die zweckmäßig ausgewählten Stationen.
b) Sorgfältige Auswahl der Zucht-Stuten, und unentgeltliche Bedeckung derselben.
c) Gehörige Beaufsichtigung des Beschälgeschäftes.
d) Musterung der Gaureiterhengste, und Ertheilung von Beschäl-Licenzscheinen für die tauglichen.

§. 3.

Zur Bestreitung aller hiefür nöthigen Ausgaben verbleibt der Landgestüts-Anstalt ihre gegenwärtige Dotation.

II. Titel.

Leitung und Aufsicht.

§. 4.

Die oberste Leitung dieser Anstalt geschieht durch Unser Staats-Ministerium des Innern.

§. 5.

Die Direction des Landgestütes geht von Unserm Oberst-Stallmeister-Stabe aus, jedoch in der Art, daß sämmtliche Landgestüts-Geschäfte und Verhandlungen abgesondert von denen des Stabes selbst gepflogen werden.

Die Inspicirungen, Musterungen, die Führung der Correspondenz, das Kassa- und Rechnungswesen, dann die übrigen einschlägigen Gegenstände werden von dem Personale des Oberst-Stallmeisters-Stabs besorgt.

Die für die Wartung und übrige Besorgung der Beschälhengste nothwendigen Wärter werden in drei Besoldungsklassen getheilt.

Die Landgestüts-Anstalt hält für die Bedürfnisse der Beschälhengste keine eigenen Magazine, sondern bezieht dieselben aus denen Unseres Oberst-Stallmeisters-Stabes.

§. 6.

Die Kreis-Regierungen werden alle Verfügungen und Einleitungen der Gestüts-Direction kräftig unterstützen, und die ihnen untergeordneten Behörden hiernach gehörig anweisen.

Die Form, in welcher die Geschäfte zwischen der Landgestüts-Direction und den Kreisregierungen geführt werden, ist die der coordinirten Stellen.

§. 7.

Ein unmittelbares Benehmen der Landgestüts-Direction mit den Unterbehörden findet in der Regel nicht statt.

Jedoch soll es derselben in Fällen, welche keinen Aufschub gestatten, unbenommen seyn, directe Aufträge an diese Behörden zu erlassen, welche sich aber nie auf Geldanweisungen erstrecken können; auch sind die betreffenden Kreis-Regierungen jedesmal sogleich von dergleichen Aufträgen in Kenntniß zu setzen.

§. 8.

Sämmtliche Polizei-Behörden und k. Rentämter, in deren Bezirken Beschäl-Stationen angelegt sind, erhalten hiemit den Auftrag, mitzuwirken, daß die Beschälwärter ihre Pflichten, nach der ihnen ertheilten gedruckten Instruction, pünktlich erfüllen.

Ueber die Befolgung derselben sind, nach beendigter Beschälzeit, unpartheiische Zeugnisse von jenen Behörden auszustellen, und die amtlich gefertigten Beschäl-Listen entweder den Beschälwärtern sogleich und verschlossen mitzugeben, oder durch die erste Post an die Direction einzusenden.

III. Titel.

Beschälhengste und Beschälzeit.

§. 9.

Die Zahl der jährlich auf die Beschäl-Stationen zu vertheilenden Hengste wird vorläufig auf 200 festgesetzt; hiezu kommen noch 10 in Reserve, und zur Deckung des jährlichen Abgangs mit 10 von Hundert, 10 Remonten.

Die ganze Zahl beträgt folglich 230.

Hierunter sind jedoch diejenigen 50 Hengste

nicht begriffen, welche der Landgestüts-Direction für die Dauer der Beschälzeit aus Unserm Hof-Marstalle zur Verwendung überlassen werden.

§. 10.

Die Beschälzeit dauert 4 Monate, und fängt in der Regel mit dem Monate März an.

Wo die Lokalitäts-Verhältnisse ein früheres Beginnen der Beschälung erheischen, hört dieselbe auch wieder um so viel eher auf.

§. 11.

Die Beschälung geschieht unentgeltlich.

§. 12.

Stuten, welche auswärtigen Unterthanen gehören, dürfen durch die Landbeschäler nicht belegt werden.

§. 13.

Sämmtliche Beschäler werden außer der Beschälzeit für jetzt in den Lokalitäten Unseres Hof-Marstalles aufgestellt.

IV. Titel.

Musterungen und Approbationen.

§. 14.

Im Monate August, als zur Zeit, wo der Unterthan am wenigsten in seinem Berufe gestört wird, hat die Landgestüts-Direction eine oder mehrere Commissionen abzusenden, und durch dieselben

a) die Musterung der Zucht-Stuten sowohl, als
b) die der Gaureiter-Hengste, und

c) die Prämien = Vertheilung zugleich vornehmen zu lassen.

§. 15.

Die Besitzer von Stuten, welche ihre Bedeckung durch Landgestüts = Beschäler wünschen, haben dieselben der Commission vorzuzeigen.

Dergleichen Stuten dürfen nicht unter 4 und nicht über 10 Jahre haben. — Sie müssen gut gebaut, vollkommen gesund und frei von Fehlern seyn, insbesondere von solchen, welche leicht forterben.

Für die tauglich erfundenen Stuten stellt die Commission einen, auf ein Jahr gültigen Erlaubnißschein unentgeltlich aus, und dieser ist seiner Zeit dem Beschälwärter vorzuzeigen, indem derselbe nur unter dieser Bedingung die Bedeckung veranstalten darf.

§. 16.

Wer als Gaureiter einen oder mehrere Hengste halten will, ist gehalten, dieselben ebenfalls der Landgestüts = Commission vorzuführen, damit diese sich überzeugen kann, ob dergleichen Hengste auch hinsichtlich des Alters, des schönen Wuchses, des guten Ganges, der körperlichen Stärke und der Reinheit von wesentlichen Fehlern, die für eine gute Zucht erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die tauglich erfundenen erhalten das Brandzeichen des Landgestütes auf den Hinterbacken, und dem Eigenthümer wird ein auf ein Jahr gültiger Erlaubnißschein unentgeltlich von der Commission ertheilt, wornach er sodann befugt ist, in seinem Distrikte frei umher zu reiten, und alle Stuten be=

legen zu lassen, für deren Bedeckung durch Landgestüts-Beschäler keine Erlaubnißscheine erholt worden sind.

Ohne Erwerbung eines Erlaubnißscheines ist es jedem strenge verboten, seinen Hengst zum Beschälen zu verwenden.

V. Titel.

Prämien und deren Vertheilung.

§. 17.

Aus den sämmlichen Beschäl-Stationen werden zum Zweck der Prämien-Vertheilung Bezirke gebildet, deren jedoch nie mehr als zwanzig seyn dürfen. Zu einem Bezirke werden die einander nah genug liegenden Stationen, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, vereiniget.

§. 18.

Die Prämien-Vertheilung findet in der Regel alljährlich an einem andern Stations-Hauptorte statt, und geht folglich im Turnus durch den ganzen Bezirk.

§. 19.

Im Allgemeinen werden für einen Bezirk 12 Prämien für Stuten, und 4 Prämien für Hengste ausgesetzt.

Jene bestehen in:

a) 3 Prämien à 20
b) 3 „ „ „ 16
c) 3 „ „ „ 12 und
d) 3 „ „ „ 10 bayerische Thaler.

Die Prämien für Hengste sind:

a) 1 Prämie à 20
b) 1 „ „ „ 16
c) 1 „ „ „ 12 und
d) 1 „ „ „ 10 bayerische Thaler.

Zu jeder Prämie wird auch eine Fahne gegeben, und die Pferde erhalten das Brandmal des Landgestüts auf den Hinterschenkel.

Die ganze Zahl dieser Prämien kann jedoch nur in solchen Bezirken zur Vertheilung kommen, in welchem

a) wenigstens 1000 erlesen gute Zuchtstuten durch Landgestüts-Beschäler in der letzten Beschälzeit belegt worden sind, und
b) wenn solche Bezirke mit wenigstens 60 Stuten und 20 Hengsten (das Fünffache der Prämienzahl) concurriren.

§. 20.

So lange die Zahl der durch Landgestüts-Beschäler bedeckten Stuten in einem Bezirke unter 400 ist, unterbleibt daselbst die Prämien-Vertheilung.

Bei 400 bis 499 Zuchtstuten werden blos die letzten 6 Prämien zur Erwerbung ausgesetzt, bei 500 bis 599 die 7 letzten, und sofort für je 100 Stuten mehr immer die nächst höhere Prämie mehr bis auf 1000 und darüber, wo sodann alle 12 Prämien der Concurrenz ausgesetzt werden.

Hinsichtlich der für Hengste ausgesprochenen Prämien wird hiemit bestimmt, daß bei einem Stan-

de von 400 bis 599 bedeckten Stuten blos die 4te oder letzte Prämie, und bei jedesmaliger Zunahme der Stuten um 200, eine Prämie mehr, alle 4 aber nur bei einer Zahl von 1000 Stuten und darüber der Concurrenz freigegeben werden können.

§. 21.

Wenn die Concurrenz sowohl mit Stuten, als Hengsten, nicht wenigstens das Fünffache der den Bezirk treffenden Prämienzahl beträgt, so tritt eine Minderung der letztern bis zu ihrer Gleichstellung mit der vorhandenen Concurrenz ein.

Würde also z. B. ein Bezirk zu 1000 Zuchtstuten, statt mit 60 Stuten und 20 Hengsten zu concurriren, nur 50 Stuten und 15 Hengste zur Musterung aufstellen, so können für jene nur 10 und für diese blos 3 Prämien der Bewerbung überlassen werden, und zwar in beiden Fällen nur die niedrigeren Preise.

§. 22.

Der Gewinner einer für die Stuten ausgesetzten Prämie muß sich übrigens verbindlich machen, wenigstens 2 von einem Landgestüts-Beschäler abstammende Füllen von einer solchen Stute zu ziehen, und die Landgestüts-Direction hat sich dessen in der Art zu versichern, daß sie statt der Prämie selbst einen Haftschein übergiebt, wonach für das 1te Füllen die erste, und für das 2te Füllen die zweite Hälfte der Prämie bei den nächstfolgenden Preisevertheilungen ausbezahlt werden wird.

Die Fahnen werden jedoch sogleich und mit den Haftscheinen zugestellt.

Wem für einen Hengst eine Prämie zugesprochen wird, der hat sich verbindlich zu machen, denselben in den folgenden 2 Jahren zum Gaureiten in der ihm anzuweisenden Gegend zu verwenden.

Er erhält daher mit dem üblichen Approbationszeugniß und der Fahne blos einen Haftschein, wonach ihm für jedes der beiden Sprungjahre die Hälfte der Prämie ausbezahlt werden wird. Wenn jedoch ein solcher Hengst für den Landgestüt-Beschälerstall erkauft würde, so ist die ganze Prämie sofort zuzustellen.

§. 23.

Unser Oberststallmeisterstab, als Direction des Landgestüts, bestimmt alljährlich sowohl die Bezirke, als die einen jeden derselben treffende Anzahl von Prämien, sodann die Orte, an welchen die Prämien-Vertheilungen statt finden werden, und es wird derselbe auf die bisher beobachtete Weise, die Kreis-Regierungen zur allgemeinen Bekanntmachung der getroffenen Anordnung veranlassen.

Die Vertheilung der Prämien, so wie die damit zusammenhängenden anderweitigen, und unten näher bezeichneten Geschäfte werden von einer Landgestüts-Commission vorgenommen.

§. 24.

Die Musterung der vorgeführten Pferde und die Auswahl der preiswürdigsten unter denselben geschieht durch ein Schiedgericht von fünf sachver-

ständigen Personen, welche aus den Anwesenden, und wo möglich, so zu wählen sind, daß sie verschiedenen Orten des Bezirks angehören.

Von dieser Wahl ausgeschlossen sind jedoch alle, welche als Concurrenten erscheinen. Der Landgestüts-Commmission bleibt es übrigens vorbehalten, in der von dem Schiedsgericht getroffenen Auswahl und Reihung der Stuten und Hengste eine, ihr nöthig scheinende Aenderung zu veranlassen.

§. 25.

Für die Musterung werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Stuten sowohl, als Hengste müssen von einem Landgestüts-Beschäler und von einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsscheines oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß zu erweisen ist.
2) Stuten und Hengste müssen im nächsten Frühjahre 4 Jahre alt werden.
3) Sie müssen vollkommen gesund, wohl genährt und gepflegt seyn, sie dürfen weder Fehler im Körperbau, noch in den Gangarten haben, am wenigsten solche, welche leicht forterben; überhaupt muß die ganze Körperbeschaffenheit eine gute Nachzucht versprechen.
4) Der Preis-Bewerber muß ausübender Landwirth und im Stande seyn, von einer Stute wenigstens 2 Füllen zu ziehen, oder seinen Hengst zum Gaureiten zu verwenden.

5) Es ist zwar gestattet, mit 2 und mehreren Stuten und Hengsten zu concurriren, allein Niemand kann mehr als eine Prämie für jene oder diese erhalten.

6) Endlich wird auch ausnahmsweise gestattet, mit Stuten, die nicht aus der Landeszucht, sondern aus einer fremden (ausländischen) abstammen, zu concurriren, jedoch müssen dieselben in jeder Hinsicht so ausgezeichnet seyn, daß sich eine gute Nachzucht zuversichtlich davon erwarten läßt.

§. 26.

In der Regel muß zum Behufe der Erhebung der ersten und zweiten Preis-Rate die Stute mit dem Füllen vorgezeigt werden.

Wichtige Verhinderungsfälle sind durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen, in Ermanglung derselben findet keine Bezahlung der treffenden Summe statt.

Wäre das Füllen zufällig zu Grunde gegangen, und der Fall würde durch ein glaubwürdiges Zeugniß bestätiget, so ist blos die Hälfte der treffenden Summe zu bezahlen.

Ist die mit dem ersten Füllen vorgeführte Stute durch erlittene Krankheiten, durch schonungslose Verwendung zur Arbeit, durch schlechte Pflege ꝛc. für die Nachzucht untauglich geworden, so wird der dafür ausgestellte Beschäl-Approbationsschein eingezogen, womit zugleich die Bezahlung der zweiten Preis-Rate unterbleibt.

§. 27.

Zur Erhebung der Preis-Raten für einen Hengst ist die Vorzeigung desselben unerläßlich, desgleichen muß auch durch legale Zeugnisse die wirkliche Verwendung zum Beschälen nachgewiesen werden.

Wenn bei Bezahlung der ersten Preis-Rate die Landgestüts-Commission solche unterdessen entstandene Gebrechen an dem Hengste findet, daß es nicht rathsam ist, denselben ferner noch für die Nachzucht verwenden zu lassen, so ist der Approbations- und Haftschein einzuziehen, und die zweite Preis-Rate fällt der Landgestüts-Cassa anheim.

§. 28.

Es wird allen Behörden, bei welchen Zeugnisse über die Begründung der Ansprüche auf Prämien gefordert werden, zur Pflicht gemacht, die Ausstellung derselben mit der größten Vorsicht, und so vorzunehmen, daß keine Zweifel über die Forderung statt finden kann. Um allen Mißgriffen hierin zu begegnen, ist das geeignete Formular bei den Behörden, in deren Bezirk Beschäl-Stationen bestehen, niederzulegen.

§. 29.

Die beigebrachten Zeugnisse werden einer strengen Prüfung untergestellt, und sind, wenn sie die gemachten Ansprüche sattsam begründen, daher die Ertheilung einer Prämie zur Folge haben, dem Protocolle beizulegen, welches über die Preisevertheilung abzuhalten ist, und die Resultate derselben bestimmt und genau darzustellen hat.

Dieses Protocoll sammt den Original-Zeugnissen übernimmt die Landgestüts-Commission mit an den Sitz der Direktion. Ein Duplikat desselben wird in der Registratur der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde aufbewahret.

VI. Titel.

Schluß-Bestimmung.

§. 30.

Die Landgestüts-Direction hat, sobald sämmtliche Musterungen und Prämien-Vertheilungen vorüber sind, jährlich einen umfassenden Bericht über den Zustand des Landgestütwesens nach allen Beziehungen desselben an Unser Staats-Ministerium des Innern zu erstatten.

Sie wird mit demselben nöthigenfalls solche Anträge verbinden, wodurch Hindernisse, welche dem fortschreitenden Gedeihen der Anstalt zufällig im Wege stehen, gehoben werden können, überhaupt in allen ihren Handlungen das Streben aussprechen, die Dotations-Fonds mit möglichster Vermeidung von bloßen Administrationskosten dem nächsten Zwecke der Anstalt zuzuwenden, und über die Verwendung der ihr zur Disposition gestellten Fonds Rechenschaft ablegen.

§. 13.

Unserm Staats-Ministerium des Innern liegt neben der ihm übertragenen allgemeinen Leitung der Angelegenheiten des Landgestüts, insbesondere die Aufsicht und Sorge ob, daß die von Uns den

Zwecken des Landgestüts zugewendeten Summen diesen Zwecken entsprechend verwendet, übrigens die Dotation im Ganzen nicht überschritten werde.

Berchtesgaden den 27. Sept. 1829.

(Die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit von adelichen Gutsbesitzern betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Es ist Uns der Wunsch von adelichen Gutsbesitzern ausgedrückt worden, eine bestimmte Kenntniß derjenigen Bedingungen zu erlangen, unter welchen Wir die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit von adelichen Gutsbesitzern anzunehmen geneigt sind. Wir wollen dieselben hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen:

I.

Die freiwillige Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit, wo dieselbe nach den Bestimmungen des VI. Edictes zur Verfassungs-Urkunde rechtlich und verfassungsmässig begründet ist, wird immer angenommen werden, wenn die Einwilligung der dabei betheiligten Agnaten, Mitbelehnten u. s. w. nachgewiesen ist.

II.

Eine Entschädigung für die Abtretung wird nie bewilliget; solche gereicht nach genauer Abwägung

aller Rücksichten zum eigenen Vortheil des Gutsbesitzers.

III.

Dagegen werden alle auf der Gerichtsbarkeit erweislich haftenden Lasten übernommen, wohin jedoch nicht gezählt werden dürfen, bereits vorhandene Quiescenz-Gehalte, Wittwen-Pensionen und Alimentationen von Waisen, welche vielmehr dem Gutsherrn überlassen bleiben.

IV.

Das wirkliche active Gerichtspersonal, so weit dasselbe nach den im Edicte VI. zur Verfassungs-Urkunde ausgedrückten Vorschriften angestellt und bestätiget ist, wird mit seiner Besoldung, wenn nicht etwa diese, wegen der damit verbundenen Renten-Verwaltung oder anderen Nebenverrichtungen den im §. 54. des VI. Edictes zur Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Normalgehalt unverhältnißmäßig übersteigt, übernommen, muß sich aber die weitere Verwendung im Staatsdienste gefallen lassen.

Diese Bedingungen gelten, so lange Wir nicht anders verfügen.

Unser Staats-Ministerium des Innern hat diese Unsere Allerhöchste Erklärung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berchtesgaden den 2. October 1829.

Specialbevollmächtigung zur Steuerliquidation betreffend.)

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

Der §. 64. des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 verpflichtet jeden Besitzer von steuerbaren Grund-Realitäten, steuerbaren Dominikal- und Zehentrenten, so wie von steuerbaren Fischereien, Jagd- und Realrechten bei Liquidation derselben persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen.

Diese Bestimmung findet auch auf das Aerar als Besitzer von steuerbaren Realitäten, Renten und Rechten Anwendung, es haben daher die k. Rent-, Cameral-, Forst- und sonstigen ärarialischen Verwaltungs-Beamten bei diesen Liquidationen zu erscheinen.

Hiezu werden sie hiemit speciell bevollmächtigt, und die Zentral-Administrationen und Regierungen angewiesen, dieselben zur strengen Beobachtung der Vorschriften des Grundsteuergesetzes anzuhalten.

Zugleich werden die k. Regierungen aufmerksam gemacht, daß nach geschlossenen Katastern die Vergleichung der Kataster-Einträge und ihre Kontrollirung mit den Rechnungs-Vorträgen statt zu finden habe, und vollkommene Uebereinstimmung zwischen denselben gewärtigt werde.

München den 30. September 1829.

(Die Umgebung des Rheinkreises mit einer Zoll-Linie betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Auf den Grund des in den §§. 3. und 4. der Zollordnung vom 15. August 1828 ausgesprochenen Vorbehaltes, und mit Rücksicht auf die vorsorglichen Bestimmungen des Art. III. des Grund-Vertrages über den Bayerisch-Württembergischen Zoll-Verein, dann auf die Stipulationen des am 27. Mai gegenwärtigen Jahres mit dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen geschlossenen Handels-Vertrages; haben Wir nach vorläufiger Vernehmung des für den Rhein-Kreis bestehenden Land-Rathes, und nach Anhörung Unseres Staats-Rathes, im Einverständnisse mit der Krone Württemberg zu verordnen beschlossen, und verordnen, wie folgt:

I.

Der Rhein-Kreis soll mit einer Zoll-Linie umgeben werden.

II.

Mit der Bekanntmachung dieser Anordnung ist im Rhein-Kreise die besondere Verkündung des Zoll-Gesetzes und Tariffes vom 15. August, so wie der Vereins-Zollordnung und des Vereins-Zolltariffes zu verbinden.

III.

Zugleich bestimmen Wir, in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 15. August 1828. §. 27. und 28., daß im Rhein-Kreise provisorisch nach dem Wunsche des dortigen Land-Raths, vom Getreide, Mehl, Malz, Hanf, Flachs, Vieh, Schafwolle, Steinkohlen, kein Ausgangs-Zoll, und von Schafen und Hammeln kein Eingangs-Zoll erhoben werde.

IV.

In Hinsicht der Erleichterung des Transits im Rhein-Kreise wird durch eine besondere Verordnung Bestimmung getroffen werden.

V.

Den Zeitpunkt für den Vollzug und die Wirksamkeit der Zollordnung und des Tariffes im Rhein-Kreise, so wie der besondern vertragmäßigen Abreden über die Verbindung des Verkehrs mit den Haupt-Landen des Bayrisch-Württembergischen Zoll-Vereins werden Wir dann bestimmen, wenn die nöthigen Voranstalten gehörig getroffen sind.

VI.

Eben so werden Wir über die Behandlung der im Rhein-Kreise vorhandenen Vorräthe von ausländischen Handelsgütern und Waaren seiner Zeit Vorschriften ertheilen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen hat für den Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu sorgen, und nach Bedarf im Benehmen mit Unserm

Staats-Ministerium des Innern die weiter erforderlichen Einleitungen zu treffen.

München am 23. November 1829.

(Die Taxen bei Verleihung des St. Annen-Ordens und des Theresien-Ordens betr.)

Se. Majestät der König haben sich bewogen gefunden, zu bestimmen, wie folgt:

I.

Bei Verleihung des Ehrenkreuzes des St. Annen-Ordens an Ausländerinnen soll in Zukunft, und zwar vom 12. November dieses Jahres angefangen, die Taxe Zweihundert Zwanzig Gulden betragen. Bei Inländerinnen hat es bis auf weiters bei der bisherigen zu verbleiben.

II.

Seine Majestät bestätigten zugleich die von Allerhöchst Ihrer vielgeliebtesten Gemahlin der Königin Majestät gegebene Erklärung, die im §. 12. des unterm 12. December 1827 gegebenen Stiftungsbriefes für den Theresien-Orden bestimmten Taxen in Folge des in §. 17. gemachten Vorbehaltes, gleichfalls vom obigen Tage an, dahin abändern zu wollen, daß zu Ehrendamen ernannte Ausländerinnen Zweihundert Zwanzig Gulden bei ihrer Ernennung zahlen sollen; bei den Inländerinnen hat es bis auf weiters bei der bisherigen zu verbleiben.

München den 19. November 1829.

(Die Erwiederung auf das von Seite der Fürstl. Reußischen jüngern Linie unterm 24. December 1827 erlassene Verbot des Bücher-Nachdruckes und dessen Verbreitung betr.

Das Königlich Bayerische Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Sr. Königl. Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

daß den Unterthanen der Fürstl. Reußischen jüngern Linie in Rücksicht auf das daselbst bestehende Verbot des Bücher-Nachdruckes und dessen Verbreitung vom 24. December 1827 gleicher gesetzlicher Schutz gegen den Nachdruck, wie den eigenen Genossen des Bayerischen Staates zugestanden werde.

München den 24. November 1829.

(Die Anwendung des achten Titels des Gesetzes über die Zollordnung auf den Rhein-Kreis betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 15. August 1828, die Zollordnung betreffend, nach Vernehmung des Landraths beschlossen, den Rhein-Kreis mit einer Zoll-Linie zu umgeben.

Nachdem nun vermöge §. 6. dieses Gesetzes dasselbe hiemit auch für den Rhein-Kreis Gesetzeskraft erhält, jedoch die dort bestehende Gesetzgebung

und Gerichts-Verfassung erfordert, daß dem achten Titel des gedachten Gesetzes einige nähere Erläuterungen und Bestimmungen beigefügt werden, so verordnen Wir, gemäß dem Uns hierüber erstatteten Vortrag, wie folgt:

I.

Die im Absatz 2. §. 97. benannten Handlungen sind sodann als Verbrechen oder Vergehen anzusehen, wenn sie mindestens mit einer zweijährigen Freiheitsstrafe belegt werden.

II.

Die nach §. 110. den unmittelbaren Königlichen Gerichten übertragene Judicatur über Verletzung der Zollordnung steht in Folge der Gesetze vom 2. April und 25. Junius 1816 (Amts-Blatt vom Jahre 1814—1816 pag. 355. und vom Jahre 1816 pag. 96.) in erster Instanz den Friedens-Gerichten zu.

III.

Das in §. 111. bestimmte Verfahren bei Untersuchung und Aburtheilung in Zoll-Defraudations-Fällen richtet sich in allen Instanzen nach den im Rhein-Kreise bestehenden Gesetzen.

IV.

Die im §. 112. angeordnete Vorlage der Acten an die Fiscale oder die in ihre Stelle tretenden Beamten findet nicht statt. Statt dessen haben in erster Instanz die von der obersten Zoll-Behörde hiezu ermächtigten Individuen, und in der Appella-

tions=Instanz der Staats=Procurator den gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen, um die für nothwendig erachteten Anträge stellen zu können.

V.

Die Berufung gegen die Erkenntnisse der Friedensgerichte, soweit sie nach §. 113. zuläßig ist, geht an die einschlägigen Bezirksgerichte.

Eine Berufung zur dritten Instanz findet nicht statt, jedoch bleibt den Partheien der Rekurs an den Cassationshof in Gemäßheit des Gesetzbuches über den Criminal=Prozeß Tit. III. Cap. 1. und 2., auch in Zoll=Defraudations=Fällen vorbehalten.

VI.

Hinsichtlich der Einbringung der Geldstrafen, Entschädigungen und Gerichtskosten wird den Zoll=Aemtern die nämliche Befugniß übertragen, welche den Rentämtern des Rhein=Kreises in andern Strafsfällen eingeräumt ist.

VII.

Eben so kommen hinsichtlich der Inhaftirungs= und Gefängnißkosten die im Rhein=Kreise geltenden Grundsätze in Anwendung.

Hiernach ist sich genau zu achten, und ist diese Verordnung durch das Königl. Regierungsblatt und durch das Amtsblatt des Rhein=Kreises zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München den 27. Nov. 1829.

(Die Einführung der für die vereinten Königreiche Bayern und Württemberg, dann die Hohenzollern'schen Fürstenthümer bestehenden Zoll-Ordnung und des dazu gehörigen Zolltarifes im Rheinkreise betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Unter Bezug auf Unsere Verordnung vom 23. November d. J. verordnen Wir hiemit im Einverständnisse mit der Krone Württemberg, wie folgt:

§. 1.

Die Zoll-Linie um den Rheinkreis soll bis zum 20. nächsten Monats gebildet, und am nämlichen Tage daselbst die Zollordnung, so wie der Zolltarif der im Zollverbande stehenden Königreiche Bayern und Württemberg in Wirksamkeit treten.

Bei dem Vollzuge sind außer den Bestimmungen der Verordnung vom 23. d. M. noch folgende Vorschriften zu beobachten:

§. 2.

Mit dem 20. nächsten Monats werden im Rheinkreise auch die Verordnungen vom 4. und 8. Februar, dann 13. und 20. Sept. d. J. über den Grenz-Verkehr, die Competenz der Zollerhebungsstellen, die Zollbehandlung der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse, die Privatlager, die Zollbehandlung der Postwägen, und die Aufsicht und Controle in Beziehung auf das Zollwesen, in Vollzug gesetzt,

und zu diesem Behufe sogleich durch das Amtsblatt des Rheinkreises verkündet.

§. 3.

Die Produkte und Fabrikate des dießseits des Rheines gelegenen Vereinsgebietes sind bei ihrem Eintritte in den Rheinkreis von den auf dem Eingange ruhenden Abgaben frei, so wie auch die inländischen Erzeugnisse des Rheinkreises von den Eingangs-Abgaben frei sind, wenn sie in das diesseits des Rheines liegende Vereinsgebiet eingeführt werden.

§. 4.

Gleiche Befreiung vom Eingangs-Zolle sollen jene ausländischen Produkte und Fabrikate genießen, welche für Rechnung der Vereinsstaaten ordnungsmäßig zum Eingange verzollt wurden, und von dem Rheinkreis in das diesseits des Rheines liegende Vereinsgebiet oder von diesem in den Rheinkreis zum Verbrauche eingeführt werden.

§. 5.

Dagegen unterliegen jene ausländischen Produkte und Fabrikate, welche bei ihrem Transito durch ein Gebiet des Zollvereins den tarifmäßigen Eingangszoll nicht erlegten, oder unmittelbar aus dem Auslande, d. h. aus einem zum Bayerisch-Württembergischen Zollvereine nicht gehörigen Gebiete, in den Rheinkreis zum Verbrauche eingeführt werden, bei der Zoll-Linie dieses Kreises eben so wie bei der Zoll-Linie des diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebietes den im Zolltarife festgesetz-

ten Eingangs-Zöllen, in so weit diese nicht durch Unsere Verordnung vom 23. d. M. oder durch Handels-Verträge mit andern Staaten ganz aufgehoben oder gemindert worden.

§. 6.

Die Produkte und Fabrikate des Rheinkreises, welche nach dem diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebiete versendet werden, sind bei ihrer Ausfuhr frei von den auf dem Ausgange ruhenden Abgaben, sowie auch die Produkte und Fabrikate des diesseits des Rheines gelegenen Vereinsgebietes bei ihrer Ausfuhr nach dem Rheinkreis gleiche Zollfreiheit genießen sollen.

§. 7.

Den inländischen Produkten und Fabrikaten sollen jene ausländischen Produkte und Fabrikate, welche von dem Rheinkreise in das diesseitige Vereinsgebiet, oder von diesem in den Rheinkreis versendet werden, und für Rechnung der Vereins-Staaten den Eingangszoll ordnungsmäßig erlegt haben, in der Befreiung vom Ausgangszolle gleichgestellt werden.

§. 8.

Dagegen unterliegen alle Waaren, welche von dem Rheinkreise in das Ausland versendet werden, eben so wie die aus dem diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebiete nach dem Auslande gehenden Waaren ohne Unterschied des Ursprunges, den tarifmäßigen Ausgangszöllen, in so weit sie nicht eben-

falls durch Unsere Verordnung vom 23. d. M. oder durch Handelsverträge mit andern Staaten aufgehoben oder vermindert worden.

§. 9.

Die in den §§. 3., 4., 6. und 7. bezeichneten Waaren sollen in den darin bemerkten Fällen nicht blos von den eigentlichen Ein- und Ausgangszöllen, sondern auch von dem fixen Zollbeischlage befreiet seyn. Sie unterliegen jedoch bei Ueberschreitung der Zoll-Linien einem Waaggelde von 1 kr.

Geschrotetes Malz, Bier, Brantwein und Essig haben bei ihrer Einfuhr aus dem Rheinkreise in das diesseits des Rheines gelegene Vereinsgebiet eine, dem in diesen Ländern bestehenden Malzaufschlage gleichkommende Abgabe zu entrichten, deren Größe eine besondere Bekanntmachung festsetzen wird.

§. 10.

Die in den vorhergehenden §§. 3., 4., 6., 7. und 9. ausgesprochenen Befreiungen können jedoch nur in so ferne angesprochen werden, als die Waaren oder Güter, welche mit Betretung eines fremden Gebietes aus dem diesseits des Rheines gelegenen Vereinsgebiete in den Rheinkreis oder aus diesem in das Vereinsgebiet diesseits des Rheines verführt werden, nach den Vorschriften des §. 19. der Vereinszoll-Ordnung behandelt werden, und zur Nachweisung des inländischen Ursprunges mit den vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen oder zur Nachweisung der bereits geschehenen Verzollung derselben mit dem Zollscheine, oder statt der letzteren mit be-

sonderen Certifikaten der betreffenden Zollerhebungs-Aemter des Vereines begleitet sind. In dem Pas-sirschein wird nach Erforderniß der zum Transporte von einer Zoll-Linie zur anderen erforderlichen Zeit die Dauer seiner Gültigkeit ausgesprochen, nach de-ren vergeblichem Ablauf die Freiheit vom Eingangs-zolle nicht mehr angesprochen werden kann.

§. 11.

In Hinsicht der Ursprungs-Zeugnisse verbleibt es vor der Hand bei den Bestimmungen der Ver-ordnung, welche Wir unterm 11. Mai 1827 wegen der Sicherheits-Maßregeln in Ansehung der aus dem Rheinkreise mit Zollbegünstigung in die übri-gen Kreise eingehenden Erzeugnisse erlassen haben.

§. 12.

Zur Sicherheit des Zoll-Aerars wird übrigens angeordnet, daß bei der Ausfuhr der in den §§. 6. und 7. bezeichneten Waaren der im Tarife bestimmte Ausgangszoll bei dem Austrittsamte gegen beson-dere Scheine deponirt, jedoch von demselben wieder rückvergütet werden müsse, so wie der ordnungsmä-ßige Eintritt in die andere Zoll-Linie des Vereines nachgewiesen ist. Sowohl diese Nachweisung als die Rückvergütung wird auf dem Depositenscheine certificirt und resp. quittirt; dieser muß sodann dem die Behandlung vormerkenden Zollamte belassen werden. Diese Deponirung des Ausgangs-Zolles unterbleibt:

a) bei jenen Waaren, deren Exportant in den Ver-

einsstaaten ansäßig oder in anderer Weise verbürgt ist, und

b) bei jenen inländischen Produkten und Fabrikaten, welche aus den Zoll-Linien des Bayerisch-Württembergischen Vereines in die Zoll-Linien des Preußisch-Hessischen Vereines ohne Berührung eines Zwischenstaates treten, und zu jenen Kategorien gehören, welche nach dem zwischen diesen beiden Zollvereinen geschlossenen Staatsvertrag vom 27. Mai d. J. von dem Gebiete des einen Vereines in das Gebiet des andern Vereines frei vom Ausgangszolle treten können.

§. 13.

Zur Erleichterung des Waaren-Durchganges im Rheinkreise wollen Wir mit Bezug auf den §. 4. Unserer Verordnung vom 23. d. M. folgende besondere Anordnungen treffen:

a) Die Güter und Waaren, die durch den Rheinkreis auf der Straße von Bobenheim über Frankenthal, Speyer, Germersheim nach Neuburg und ihren Seitenstraßen gegen den Rhein, dann auf der Straße von Bockenheim über Dürkheim und Landau nach Schweigen transitiren, sind bis zu anderer Verfügung vom Durchgangs-Zolle incl. des Weggeldes frei;

b) eben so sollen der Durchfuhr im Rheinkreise auch jene Erleichterungen zukommen, welche in den andern Ländern der Vereins-Staaten einzelnen Artikeln bewilliget sind;

c)

c) ferner sind unter den im §. 10. bemerkten Vorausſetzungen vom Durchgangszolle incl. des Weggeldes alle inländiſchen oder bereits zum Eingange verzollten Waaren befreiet, welche aus dem diesſeits des Rheins gelegenen Vereinsgebiete durch den Rheinkreis oder aus dieſen durch das dießrheiniſche Vereinsgebiet in das Ausland tranſitiren;

d) auch ſollen alle im freien Verkehre befindliche Waaren, welche aus den Königlich Preußiſchen und Großherzoglich Heſſiſchen Staaten kommen, und durch den Rheinkreis auf den hiefür beſtimmten Straßen und unter den erforderlichen Sicherheitsmaßregeln tranſitiren, von allen Gebühren frei ſeyn, wogegen den Waaren gleicher Art, welche aus dem Rheinkreiſe nach dem Gebiete des Bayeriſch-Württembergiſchen Zollvereines oder aus dieſem in den Rheinkreis gehen, bei ihrem Tranſite durch die Großherzoglich Heſſiſchen Lande Starkenburg und Rheinheſſen unter denſelben Bedingungen gemäß beſonderer Uebereinkunft die nämliche Begünſtigung zukommen wird.

§. 14.

Die Einwohner des diesſeits des Rheines liegenden Vereinsgebietes ſind bei Reiſen im Rheinkreiſe und die Einwohner dieſes Kreiſes bei Reiſen in den übrigen Vereins-Staaten bei gehöriger Legitimation dem Weggelde der Reiſenden nur in ſo weit unterworfen, als ſie mit ausländiſchem Anſpann reiſen.

§. 15.

Als gegenseitige Aus- und Eintritts-Punkte im Verkehre zwischen dem Rheinkreise und den übrigen Ländern des Bayerisch-Württembergischen Zollvereines sind alle Ober-Zollämter und Zollämter bestimmt, welche an den gegenüberstehenden Grenzen des Rheinkreises und des diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebietes bestehen.

§. 16.

Eine Nachholung der Eingangs-Zölle von den im Rheinkreise zur Zeit befindlichen Vorräthen an unverzollten ausländischen Erzeugnissen und Fabrikaten findet nicht statt. Dagegen können bis zu anderer Verfügung die ausländischen Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Rheinkreise in das diesseits des Rheines liegende Vereinsgebiet mit dem Anspruche auf Befreiung von den treffenden Ausgangs- und Eingangszöllen nur dann verführt werden, wenn von denselben vor der Ausfuhr bei den im Rheinkreise bestehenden Oberzoll- und Hallämtern die tarifmäßigen Eingangszölle entrichtet, und die in dieser Art verzollten Waaren von den zum Eingange behandelnden Zollamte unmittelbar (und zwar ohne eine freie Privatverfügung zuzulassen) unter Beobachtung der im §. 10. bestimmten Formalitäten zum Zuge nach dem diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebiete behandelt werden.

§. 17.

In Beziehung auf die Competenz und das Verfahren in Zolldefraudations-Sachen kommen im

Rheinkreise die Bestimmungen in Anwendung, welche Wir hierüber auf den Grund der daselbst bestehenden Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in einer besondern Verordnung erlassen haben.

§. 18.

Mit 1. Jänner 1830 tritt der mit der Krone Preußen und dem Großherzogthume Hessen unterm 27. Mai d. J. abgeschlossene und im Regierungsblatte vom 25. Juli d. J. publicirte Handelsvertrag auch für den Rheinkreis in Kraft und Anwendung.

München, den 29. November 1829.

(Den Vollzug des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, dann dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen geschlossenen Handelsvertrages betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem beim Abschlusse des Handelsvertrages zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits, dann dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen andererseits über die Art des Vollzuges weitere Verabredungen vorbehalten worden sind, und diese nunmehr statt gefunden haben, so verordnen und befehlen Wir hiemit, daß in solcher Beziehung die näheren Bestimmungen, wie sie in der Beilage zusammengefaßt sind, unverweilt durch das Regierungsblatt des König-

reiches und durch das Amtsblatt des Rheinkreises zur Wissenschaft und Darnachtung bekannt gemacht werden.

München, am 22. Dezember 1829.

Nähere Bestimmungen

zur Ausführung des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits

dann

dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen andererseits am 27. Mai d. J. geschlossenen Handelsvertrages (Bayer. Reg. Blatt Nr. 31. S. 553—576.)

1.

Vom 1. Jänner 1830 an können bis auf die im Art. 2. des Vertrags bestimmten Ausnahmen alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus den Königl. Bayerischen und Württembergischen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen, und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Bayern und Württemberg frei von dem auf dem Eingange und, mit Ausnahme von Holz, Getreide und Mehl, welches aus Bayern und Württemberg ausgeht, auch frei von den auf dem Ausgange ruhenden Abgaben, unter Beobachtung der weiter unten vorgeschriebenen Förmlichkeiten sowohl eingeführt und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht, als nach dem Auslande durchgeführt werden.

Nur in Ansehung der aus Preußen und Hessen nach Bayern und Württemberg gehenden Wolle ist die Befreiung vom Ausgangszolle an die Führung des Nachweises gebunden, daß diese Gegenstände von Fabrikanten des andern Vereinsgebietes für ihr Gewerbe angekauft worden sind.

2.

Die Abgaben, welche bei dem Uebergange der im §. 2. I. c—e. und II. a—f. des Vertrages genannten Ausnahmsgegenstände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, um darin zu bleiben, an der Grenze noch ferner erhoben werden, sind folgende:

I. Von Bier, Branntwein, Liqueuren, Essig und geschrotetem Malz.

A. beim Eingange in Bayern und Württemberg, mit Ausschluß des Bayerischen Rheinkreises,

1) vom Bier für den Bayer. Eimer 1 fl.
2) von Branntwein und Liqueuren für den Bayerischen Eimer 3 fl. 20 kr.
3) vom Essig für den Bayer. Eimer 30 kr.
4) von geschrotetem Malze für den Bayer. Metzen 50 kr.

In den Bayer. Rheinkreis gehen diese Gegenstände 1—4 zur Zeit frei ein.

B. beim Eingange in Preußen:

1) von Bier und Essig für den Preußischen Centner 7½ sgr.

2) von Branntwein für den Centner 2 Rthlr.; bei größerer Stärke als 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles werden für 2½ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 sgr. mehr erhoben.

3) von versetzten Brantweinen und Liqueuren für den Centner 2 Rthlr. ohne Unterschied der Stärke.

Die Zahlung geschieht ganz in Silbergeld.

C. Beim Eingange im Großherzogthume Hessen:

1) von Bier, als Surrogat für die Fabrikations-gebühr, eine Abgabe von 40 kr. für die Hessische Ohm, welche bei dem Uebergange über die Grenze, von dem vertragsmäßig zur Eingangsabfertigung ermächtigten Grenzzollamte erhoben wird.

2) von Branntwein und Obstwein (Cyder) findet bei dem Eingange die Erhebung einer Abgabe nicht statt, es wird aber auf den Grund von Abfuhrscheinen, welche das zur Eingangsabfertigung ermächtigte Grenzzollamt ertheilt, bei der Einlage die gesetzliche Trankſteuer

a) vom Branntwein mit 5 fl. 20 kr. pr. Ohm,
b) vom Obstwein mit 2 fl. pr. Ohm erhoben.

II. Von inländischem Tabak, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren —

A. Beim Eingange in Bayern und Württemberg —

Der Betrag des in diesem Falle zu entrichtenden ermäßigten Eingangszolles ist in dem beigefügten Verzeichnisse (Anlage A.) enthalten.

B. Beim Eingange in Preußen —

Die in diesem Falle zu zahlenden ermäßigten Eingangsabgaben weiset das anliegende Verzeichniß (Anlage B. 1.) nach.

C. Beim Eingange in Hessen —

Die dießfalls treffenden ermäßigten Eingangsabgaben sind in dem beigeschlossenen Verzeichnisse (Anlage B. 2.) angefügt. Die in den Verzeichnissen A. und B. 1. 2. bemerkten Abgabensätze gelten für das Jahr 1830; späterhin eintretende Veränderungen sollen seiner Zeit besonders bekannt gemacht werden.

3.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehres wird das Verhältniß zwischen den Preußischen, Hessischen, Bayerischen und Württembergischen Maaßen und Gewichten durch die Anlage C. zur öffentlichen Kunde gebracht.

4.

Der Ausgang und Eingang aller, aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, welche nach den allgemeinen Tarifen beider Zollvereine überhaupt

aus dem Auslande frei eingeführt werden dürfen, ist an die Einhaltung bestimmter Straßen und Aemter gebunden.

Diese Aemter sind:

A. in Bayern:

a) das Oberzollamt Hof,
b) „ — „ Kronach,
c) „ „ Lichtenfels,
d) „ „ Königshofen,
e) „ „ Mellrichstadt,
f) „ — „ Aschaffenburg,
g) „ „ Frankenthal,
h) „ „ Kirchheimbolanden,
i) „ „ St. Ingbert,
k) „ Zollamt Hochstätten.

B. in Würrtemberg

a) das Oberzollamt Heilbronn,
b) das Zollamt Knittlingen.

C. in Preußen

1) in den östlichen Provinzen:

a) das Hauptzollamt Langensalza,
b) „ „ Zeitz.

2) in den westlichen Provinzen:

a) das Hauptzollamt Saarbrücken,
b) das Steueramt Kreuznach.

D. im Großherzogthum Hessen

a) das Hauptzollamt Heppenheim,
b) „ „ Worms,
c) „ Nebenzollamt I. Hirschhorn,
d) „ „ I. Alzey,
e) „ „ I. Seligenstadt.

5.

Wegen der bei Waarenversendungen aus einem Vereinsgebiete in das andere beizubringenden Beweisstücke über die inländische Abstammung der Waaren und wegen der sonst von den Versendern und Waarenführern zu beobachtenden Förmlichkeiten wird auf den Inhalt des beiliegenden Reglements Anlage **D.** verwiesen.

6.

Von allen ausländischen Waaren, welche auf der Weser und Elbe mit der Bestimmung zum Eingange in das Bayerisch-Württembergische Vereinsgebiet über Minden und Magdeburg bezogen werden, wird im Königreiche Preußen der Weser- und Elbezoll nicht erhoben.

Beilage A.

A.

Verzeichniß

der Zollsätze von denjenigen Preußisch-Hessischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art. 2. I. d. e. II. des Vertrages vom 27. März d. J. beim Eingange in das Bayerisch-Württembergische Vereinsgebiet keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Zollerleichterung genießen.

Des Bayerisch-Württemberg. Zoll-Tarifes.		Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach bayer. Gewichte ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolles.	
Nr.	Lit.			fl.	kr.
	a	1) Tabak. a. Blätter u. Geitz, ungeschnitten, ungebeitzt, ungesponnen, auch			
440		Rippen und Stengel	Brutto C.	2	—
	b	b. Tabaksfabrikate aller Art und ohne Unterschied, auch Carotten und Tabakmehl	do.	10	—
478	a u. c	2) Weine und Most, alle rothe und weiße	do.	4	—
499	a	3) Zucker, Brod- oder Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus Preußischen und Hessischen Siedereien mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern	do.	9	52
	b	Dergleichen nicht in Fässern oder Kisten verpackt	do.	12	—

Des Bayerisch-Württemberg. Zoll-Tarifes.		Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach bayer. Gewichte ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolles. fl.	kr.
Nr.	Lit.				
438		4) Syrup aus Preußischen und Hessischen Siedereien . . . Ueber die bei dem Artikel 3. und 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden	Brutto C.	4	—
		5) Baumwollene Tücher u. Waaren.			
38	d 1	a. rohe ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins . . .	Netto Ct.	15	—
	d 2	b. alle weißen glatten Hamans, Mousselins u. s. w.	do.	45	—
	d 3	c. Baumwollene Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, mit Ausnahme der mit Leinen vermengten . .	do.	45	—
	d 4	d. alle gestrickten .	do.	45	—
		6) Seidenwaaren.	Brutto P.		
408	e 1	a. mit Gold u. Silber vermengt . . .	„ Pf.	—	45
—	e 2	b. unvermengt oder mit Baumwolle vermengt	„ Ct.	45	—
423	—	c. Spitzen, seidene .	„ Pf.	—	45

Des Bayerisch-Württemberg. Zoll-Tarifes.		Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach bayer. Gewichte ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolles. fl.	kr.
Nr.	Lit.				
		7) Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle od. andern Thierhaaren mit Leinen gemischt, und mit Ausnahme der Hutmacher-Arbeit (gefilzter)			
456		a. Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc. einschlüssig der Enden und Leisten . .	Netto Ct.	45	—
489	f	b. Tuch- und Wollenwaaren, alle mit andern Stoffen, vermengte und unvermengte	do.	45	—
		8) Leder und Lederwaaren.			
254	a	a. alles Roth- u. Weißgerber-Leder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute .	Brutto Ct.	11	15
	b	b. Corduan, Saffian, auch Brüßler, dann alles gefärbte und lakirte Leder . . .	do.	15	—
	d	c. Waaren, nicht eigens belegte . .	do.	22	30
351		d. Riemer-Arbeiten.	do.	15	—
371		e. Sattler-Arbeiten, alle	do.	15	—
170	a 2	f. Wagen zum Stadt-			

Des Bayerisch-Württemberg. Zoll-Tarifes.		Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach bayer. Gewichte ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolles.	
Nr.	Lit.			fl.	kr.
		dienste, Chaisen, Caleschen neue . .	Stück	37	30
143		g. Taschner-Arbeiten	Brutto C.	22	30
360		h. Säckler-Arbeiten, mit Ausschluß der Fabrikate v. Wachstuch und Wachstaffent	do.	22	30
320		i. Pergament . .	do.	11	15
214		k. Juchten . . .	do.	7	30
		l. Schuhmacher-Arbeiten:			
399	a	1) von gemeinem Leder und Tuchenden	do.	15	—
	b	2) von feinem gegerbtem Leder, Corduan, Saffian, Taffent ꝛc.	do.	30	—
		9) Kupfer- und Messingwaaren.			
247	d	a. verarbeitetes Kupfer d. h. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmied-Arbeiten .	do.	11	15
282	e	b. Messing-Waaren, alle nicht vergoldete und versilberte .	do.	11	15
		c. Glockengießer-Arbeiten.			
183	a	1) im Großen, mit Ausnahme d. Feuerspritzen . . .	do.	7	30
	b	2) im Kleinen als Gegenstände des Kramhandels .	do.	11	15

Des Bayerisch-Württemberg. Zoll-Tarifes.		Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach bayer. Gewichte ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolles.	
Nr.	Lit.			fl.	kr.
		Ausnahme: Ausgenommen sind alle diejenigen Artikel, welche nach dem Preussisch-Hessischen Tarife zu den kurzen Waaren gerechnet werden; diese sind frei.			
		10) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren.			
123	c	a. geschmiedetes gestrecktes, mithin alles Schien- und Stab-Knoppern-Zain- und Nagelschmied-Eisen	Brutto C.	2	30
		Ausnahme: In Rheinbayern auf der Linie von Breitenbach bis Expositur St. Ingbert	frei		
	e	b. alle schwarze und weiße Eisenbleche, unverarbeitet . .	Brutto C.	2	30
	g	c. Draht von Eisen	do.	5	—
		d. Fabrikate, alle gemeinen			
123	i 1	1) Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten .	do.	5	—
	i 2	2) Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als: Aexte, Hämmer, Klingen,			

Des Bayerisch-Württemberg. Zoll-Tarifes.		Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach bayer. Gewichte ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolles.	
Nr.	Lit.			fl.	kr.
		Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betrieb der Landwirthschaft	Brutto C.	5	37½
		e. Gußwaaren			
	1 1	1) in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten	do.	2	30
	1 2	2) feinere, geschliffene Gußwaaren, mit Ausnahme der feinern Werkzeuge.	do.	5	37½
387		f. Schlosser-Arbeiten mit Ausnahme der feinern	do.	11	15
424		g. Sporer-Arbeiten mit Ausnahme der feinern	do.	11	15
		h. Stahl			
427	a	1) roher, unverarbeiteter	do.	2	30
		Ausnahme: In Rheinbayern auf der Linie von Breitenbach bis Expositur St. Ingbert	frei		
	b 1	2) verarbeitet, Stahlwaaren gemeine.	Brutto C.	11	15
	c	3) Draht von Stahl	do.	5	—

Als Surrogat für das Chausseegeld wird der fixe Zollbeischlag von den einzuführenden Waaren entrichtet.

Außer den vorstehenden, zur Anwendung kommenden Zollsätzen und dem fixen Zollbeischlage wird von jedem Gulden des nach diesen Sätzen zu entrichtenden Zollbetrages, desgleichen von jedem Gulden des zu bezahlenden Weggeldes eine Stempelgebühr von 2 kr. und wenn jene Beträge unter 1 fl. bleiben, von 1 kr. erhoben.

Beilage B. 1.

B.

Verzeichniß

der Eingangs-Abgaben von denjenigen Bayerisch-Württembergischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Artikel 2. I. d. e. II. und des Vertrags vom 27. Mai d. J. beim Eingange in den Preußisch-Hessischen Zollverband keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabe genießen, wenn solche in Preußen und Hessen eingehen.

Der preußischen Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827.		Benennung der Gegenstände.	Gewicht (Preuß.)	Angabensatz beim Eingange.	
Nro.	Lit.			Thl.	Sgr.
25	n. 1.	1. Tabak: a) Tabaksblätter (unbearbeitete und Stengel)	1 Centner	1	18
25	n. 2.	b) Tabaksfabrikate als Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigaren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl	1 „	5	18
25	f.	2. Wein und Most	1 „	3	6
25	y. 1.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus Bayerischen und Württembergischen Siedereien	1 „	18	—

Der preußischen Erhebungs-rolle vom 30. Oktober 1827.		Benennung der Gegenstände.	Gewicht (Preuß.)	Abgabensatz beim Eingange.	
Nro.	Lit.			Thl.	Sgr.
25	v.	4. Syrup aus Bayerischen und Württembergischen Siedereien	1 Centner	3	6
2	c.	*) 5. Baumwollene Waaren, Stuhl- u. gestrickte, auch baumwollene Posamentir-Waaren	1 „	37	15
31	c.	6. Seidenwaaren: a) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Franzen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe . . .	1 „	75	—
—	d.	b) Halbseidene Waaren, nämlich Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye) aus Seide und Floretseide; aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle, desgleichen Gespinnste u. Tressen aus Seide oder Floretseide	1 „	37	15

*) Ueber die bei den Artikeln 3. und 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.

Der Preußischen Erhebungs-rolle vom 30. Oktober 1827.		Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preuß.)	Abgabensatz beim Eingange.	
Nro.	Lit.			Thl.	Sgr.
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt, und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit(gefilzter)			
41	c.	a) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgleichen Borten, Chenille, Franzen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt . .	1 Centner	22	15
		b) Flanelle und Moltons (weiße, od. weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte) grobe Frießdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauerzeug aus Wolle und Leinen . .	1 „	7	15
		8. Leder und Lederwaaren:			

Der Preußischen Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827.		Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preuß.)	Abgabensatz beim Eingange.	
Nro.	Lit.			Thl.	Sgr.
21	a.	a) Gelohetes, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten . . .	1 Centner	4	15
—	b.	b) Sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger, Brüßler und dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Maroquin, Saffian, Pergament . . .	1 „	6	—
		Ausnahme: halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffianfabrikanten werden unter Controlle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			
—	c.	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder od. Polsterarbeiten .	1 „	7	15
—	d.	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Maroquin, Erlanger, Brüßler und dänischem Leder, von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnal-			

Der Preußischen Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827. Nro.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preuß.)	Abgabensatz beim Eingange. Thl.	Sgr.
		len und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metall-Gemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Centner	15	15
		9. Kupfer- und Messingwaaren: Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing	1 „	7	—
		Ausgenommen sind diejenigen Artikel, welche gemäß der K. Preuß. Erhebungsrolle zu den kurzen Waaren gerechnet werden; diese sind im Eingange frei.			
		10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren:			
6	c.	a) Geschmiedetes Eisen, als Stab- oder Stangen-Reifen, Schloßer-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen: desgleichen Rohstahl, Guß und raffinirter Stahl	1 „	—	22½

Der Preußischen Erhebungs-rolle vom 30. Oktober 1827. Nro.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preuß.)	Abgabensatz beim Eingange. Thl.	Sgr.
		Ausnahmen. 1. Links der Elbe landwärts eingehend auf der Linie von der Elbe bis Heiligenstadt und in den westlichen Provinzen von Warburg bis Sobernheim wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. 2. In den westlichen Provinzen, von Sobernheim bis Rentrisch, frei.			
—	d.	b) Eisenblech aller Art, dgl. Eisendraht und Stahldraht und Anker	1 Centner	2	$7\frac{1}{2}$
		c) Eisenwaaren.			
—	e.	1. grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . .	1 „	—	$22\frac{1}{2}$
—	e.	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln, und Kaffeemühlen,			

Der preußischen Erhebungs-rolle vom 30. Oktober 1827.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht (Preuß.)	Abgabensatz beim Eingange.	
Nro.	Lit.		Thl.	Sgr.
		Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Platteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc.	1 Centner	4	15

Für Tara wird der in der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827 bei den betreffenden, vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Positionen ausgeworfene Satz vom Centner Brutto-Gewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es auch bei den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten bei der allgemeinen Bestimmung der Königl. Preußischen Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827, Abtheilung V. Nro. 8., daß die Zahlung der Eingangs-Abgabe, wenn fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen sind, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet) halb in Silbergeld entrichtet werden muß, mit der Maßgabe jedoch, daß zwischen Summen unter fünf Thaler nicht zur Berechnung des Gold-Antheils gezogen werden.

Beilage B. 2.

Verzeichniß

der Sätze, nach welchen bei den Großherzoglich-Hessischen Grenz-Zollämtern die Eingangs-Abgaben von denjenigen Bayerisch-Württembergischen Erzeugnissen und Fabrikaten zu erheben sind, welche nach Artikel 2. I. d. e. et II. des Vortrags vom 27. Mai d. J. bei dem Eingange in den Preußisch-Hessischen Zollverband keine völlige Abgaben-Freiheit, sondern nur Ermäßigung der Eingangs-Abgaben genießen.

des Hessischen Zolltarifs vom 23. Juni 1828.		Ordnungs-Nro.	Benennung der Gegenstände.	Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.			
				Gewicht oder Anzahl.		Abgaben-satz beim Eingang.	
						fl.	kr.
Nro.	Lit.	1	Tabak.				
25	w. 1.		a) Tabaksblätter, unverarbeitete und Stengel	1	Ctr.	2	42½
	w. 2.		b) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl . .	1	do.	8	30
25	f.	2	Wein und Most .	1	do.	5	25
25	y.	3	Zucker, Brod- oder Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus Bayerisch- u. Württembergischen Siedereien . . .	1	do.	13	32½

des Hessischen Zolltarifs vom 23. Juni 1828.	Ordnungs-Nro.	Benennung der Gegenstände.	Großherzogl.-Hess. Gewicht, Maaß und Geld.			
			Gewicht oder Anzahl.	Abgabensatz beim Eingang.		
					fl.	kr.
Nro. 25	Lit. v.	4	Syrup	1 Ctr.	5	25
			Anmerkung: Ueber die bei den Artikeln 3. und 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere nachträglich bekannt gemacht werden.			
2	c.	5	Baumwollen-Waaren, Stuhl- und gestrickte, auch baumwollene Posamentir-Waaren	1 do.	63	45
31	c.	6	Seidenwaaren:			
			a) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Franzen und Schnüre, auch Gold- u. Silberstoffe	1 do.	127	30
	d.		b) Halbseidene Waare, nämlich Waare aus Floretseide (Bourre de Soye) aus Seide (oder Floretseite) und Baumwolle; desgl. Gespinnste u. Tressen aus Seide und Floretseide	1 do.	63	45

des Hessischen Zolltarifs vom 23. Juni 1828.	Ordnungs-Nro.	Benennung der Gegenstände.	Großherzogl. Hess. Gewicht, Maaß und Geld.		
			Gewicht oder Anzahl.	Abgabensatz beim Eingang.	
Nro.	Lit.			fl.	kr.
		7 Wollene Waare mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt u. mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter)			
41	c.	a) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgleichen Borten, Chenille, Franzen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwollen, Leinen, Seide, Floretseite, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt .	1 Ctr.	38	20
	e.	b) Flanelle und Moltons (weiße oder weiße mit Streifen, rein von Wollen gewebte, grobe Frießdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauerzeug aus Wolle und Leinen . .	1 do.	12	42½
8		Leder- und Lederwaaren:			

des Hessischen Zolltarifs vom 23. Juni 1828.	Ordnungs-Nro.	Benennung der Gegenstände.	Großherzogl. Hess. Gewicht, Maaß und Geld.		
			Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-satz beim Eingang.	
				fl.	kr.
Nro. 21	Lit. a.	8 a) Gelohetes Sohlleder, Falleder, Kalbleder, Stiefelschäfte, desgl. Juchten . . .	1 Ctr.	7	42½
	b.	b) Sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger, Brüßler u. dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Maroquin, Saffian, Pergament . .	1 do.	10	12½
		Ausnahme: Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffianfabrikate werden unter Controlle für die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.			
	c.	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- und Polster-Arbeiten	1 do.	12	42½
	d.	d) feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Maroquin, Erlanger, Brüßler und dänischem Leder von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel, Reitzeuge und Ge-			

des Hessischen Zolltarifs vom 23. Juni 1828.	Ordnungs-Nro.	Benennung der Gegenstände.	Großherzogl. Hess. Gewicht, Maaß und Geld.		
			Gewicht oder Anzahl.	Abgabensatz beim Eingang.	
Nro.	Lit.			fl.	kr.
		schirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metall-Gemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Ctr.	25	31½
		9 Kupfer- und Messingwaaren:			
19	e.	Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing	1 do.	12	12½
		Ausgenommen sind diejenigen Artikel, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden; diese sind frei.			
		10 Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren:			
Allgemeiner Ansatz.		a) Geschmiedetes Eisen, als Stab- od. Stangen-, Reifen-, Schloss-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen, desgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 do.	—	37½

des Hessischen Zolltarifs vom 23. Juni 1828.	Ordnungs-Nro.	Benennung der Gegenstände.	Großherzogl. Hess. Gewicht, Maaß und Geld.		
			Gewicht oder Anzahl.	Abgabensatz beim Eingang.	
				fl.	kr.
Nro. 6	Lit. b.	b) Eisenblech aller Art, desgl. Eisendraht, Stahldraht und Anker	1 Ctr.	3	51¼
		c) Eisen-Waaren:			
	c. 1.	1. grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 do.	1	15
	c. 2.	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht gefertiget sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Platteisen, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren- und Schneider-Scheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc.	1 do.	7	42½

Für Tara wird der im Zolltarif vom 23. Juni 1828 (Anlage A. zur Zollordnung) bei der betreffenden vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Position ausgeworfene Satz vom Centner Bruttogewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es auch bei den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten bei der allgemeinen Bestimmung des Zolltarifs vom 23. Juni 1828 Abtheilung V. Nro. 11., daß die Zahlung der Eingangs-Abgabe, wenn 8 fl. 45 kr. (oder (5 Rthlr. Preußisch) und mehr in einem Posten zu zahlen sind, halb in Gold, den Friedrichsd'or zu 8 fl. 45 kr. (5 Rthlr. Preußisch) gerechnet, und halb in Silbergeld entrichtet werden muß, mit der Maßgabe jedoch, daß Zwischensummen unter 8 fl. 45 kr. (fünf Thaler Preußisch) bei Bestimmung des Goldantheils nicht in Berechnung gezogen werden.

Beilage C.

Vergleichung

der altbayerischen, rheinbayerischen, württemberger Fuß

Ein altbayerischer *) Fuß ist gleich . . . . . .
Ein rheinbayerischer Métre zu drei neuen franzöſ. Fuß
Ein württembergischer Fuß . . . . . .
Ein preußischer Fuß . . . . . .
Ein großherzoglich heſſischer Fuß . . . . . .

altbayerisch.	rheinbayerisch					württembergisch			
	zur Berechnung	zum Gebrauche				zur Berechnung	zum Gebrauche		
		Métre.	Fuß	Zoll	Linien		Fuß	Zoll	Linien
1 Fuß =	0,2918	—	—	10	6,08	1,0187	1	—	2,96
25 „ =	—	7	—	10	8,08	—	25	5	7,46
50 „ =	—	14	1	9	4,15	—	50	11	2,92
75 „ =	—	21	2	8	0,23	—	76	4	10,39
100 „ =	29,1859	29	—	6	8,31	101,8740	101	10	5,85

*) Bemerkung. Der Ausdruck „altbayerisch“ in diesem Rheines gelegenen Kreisen bestehende Maß und Gewicht.

ch u n g
gischen, preußischen und großherzoglich hessischen
m a ß e.

. . . . . 129,38 Pariser = Linien
. . . . . 443,2959 = =
. . . . . 127,000 = =
. . . . . 139,13 = =
. . . . . 110,824 = =

preußisch				großherzoglich hessisch			
zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche		
	Fuß	Zoll	Linien		Fuß	Zoll	Linien
0,9299	—	11	1,90	1,1674	1	2	0,11
—	23	2	11,71	—	29	2	2,77
—	46	5	11,43	—	58	4	5,54
—	69	8	11,15	—	87	6	8,31
92,9921	92	11	10,87	116,7436	116	8	11,08

Vergleichungs-Tableau bezeichnet das in den 7 ältern diesseis des

rheinbayerisch	altbayerisch zur Berechnung	altbayerisch zum Gebrauche Fuß	Zoll	Linien	württembergisch zur Berechnung	württembergisch zum Gebrauche Fuß	Zoll	Linien
1 Fuß =	1,1421	1	1	8,46	1,1635	1	1	11,54
2 „ =	—	2	3	4,92	—	2	3	11,08
1 Métre =	3,4263	3	5	1,38	3,4905	3	5	10,63
25 „ =	—	85	7	10,71	—	87	3	1,87
50 „ =	—	171	3	9,42	—	174	6	3,73
75 „ =	—	256	11	8,14	—	261	9	5,60
100 „ =	342,6309	342	7	4,85	349,0518	349	—	7,47

württembergisch	altbayerisch				rheinbayerisch				
					Métre.	Fuß	Zoll	Linien	
1 Fuß =	0,9816	—	11	9,35	0,2864	—	—	10	3,70
25 „ =	—	24	6	5,77	—	7	—	5	10,09
50 „ =	—	49	—	11,55	—	14	—	11	8,19
75 „ =	—	73	7	5,32	—	21	1	5	6,28
100 „ =	88,1604	98	1	11,10	28,6490	28	1	11	4,38

preußisch				großherzoglich hessisch			
zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche		
	Fuß	Zoll	Linien		Fuß	Zoll	Linien
1,0620	1	—	8,93	1,3333	1	4	0,00
—	2	1	5,87	—	2	8	0,00
3,1861	3	2	2,81	4,0000	4	—	0,00
—	79	7	10,31	—	100	—	0,00
—	159	3	8,63	—	200	—	0,00
—	238	11	6,94	—	300	—	0,00
318,6199	318	7	5,26	400,0000	400	—	0,00

preußisch				großherzoglich hessisch			
0,9128	—	10	11,44	11,459	1	1	9,01
—	22	9	10,13	—	28	7	9,46
—	45	7	8,27	—	57	3	6,92
—	68	5	6,40	—	85	11	4,38
91,2315	91	3	4,51	114,5961	114	7	1,84

preußisch	altbayerisch				rheinbayerisch				
	zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche			
		Fuß	Zoll	Linien		Métre.	Fuß	Zoll	Linien
1 Fuß =	1,0753	1	—	10,85	0,3138	—	—	11	3,58
25 „ =	—	26	10	7,29	—	7	2	6	5,61
50 „ =	—	53	9	2,58	—	15	2	—	11,23
75 „ =	—	80	7	9,87	—	23	1	7	4,85
100 „ =	107,5359	107	6	5,17	31,3853	31	1	1	10,47

großherzogl. hessisch	altbayerisch				rheinbayerisch				
1 Fuß =	0,8565	—	10	3,34	0,2500	—	—	9	0,00
25 „ =	—	21	4	11,67	—	6	—	9	0,00
50 „ =	—	42	9	11,35	—	12	1	6	0,00
75 „ =	—	64	2	11,03	—	18	2	3	0,00
100 „ =	85,6577	85	7	10,71	25,0000	25	—	—	0,00

württembergisch				großherzoglich hessisch			
zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche		
	Fuß	Zoll	Linien		Fuß	Zoll	Linien
1,0955	1	1	1,75	1,2554	1	3	0,77
—	27	4	7,84	—	31	4	7,49
—	54	9	3,68	—	62	9	2,98
—	82	1	11,53	—	94	1	10,47
109,5511	109	6	7,37	125,5413	125	6	5,96

württembergisch				preußisch			
0,8726	—	10	5,65	0,7965	—	9	6,70
—	21	9	9,46	—	19	10	11,57
—	43	7	6,93	—	39	9	11,15
—	65	5	4,40	—	59	8	10,73
87,2629	87	3	1,87	79,6549	79	7	10,31

Vergleichung

der altbayerischen, rheinbayerischen, würtembergischen,

Holz

Eine altbayerische Klafter enthält . . . . . .
Eine rheinbayerische Klafter = ...
Eine württembergische Klafter = ...
Eine preußische = = ...
Ein großherzogl. hessischer Stecken . . . . . .

altbayerisch	rheinbayerisch				württembergisch			
	zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche		
		Klftr.	Achtl.	Schzl.		Klftr.	Achtl.	Schzl.
1 Klafter =	0,8750	—	7	0,00	0,8913	—	7	0,26
25 „ =	—	21	7	0,00	—	22	2	0,56
50 „ =	—	43	6	0,00	—	44	4	1,11
75 „ =	—	65	5	0,00	—	66	6	1,67
100 „ =	87,5000	87	4	0,00	89,1397	89	1	0,23

ch u n g
preußischen und großherzoglich hessischen
m a ß e.

. . . . . 126 bayerische Kubik-Fuß
. . . . . 144 altbayerische = =
. . . . . 144 württemberg. = =
. . . . . 108 preußische = =
. . . . . 100 hessische = =

preußisch				großherzoglich hessisch			
zur Berechnung	zum Gebrauch			zur Berechnung	zum Gebrauch		
	Klftr	Achtl.	Schzl.		Stckn	Achtl.	Schzl.
1,0849	1	—	1,35	1,4709	1	3	1,53
—	27	—	1,96	—	36	6	0,38
—	54	1	1,92	—	73	4	0,77
—	81	2	1,89	—	110	2	1,16
108,4908	108	3	1,85	147,0969	147	—	1,55

rheinbayerisch.	altbayerisch				württembergisch			
	zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche		
		Klftr.	Achtl.	Schzl.		Klftr.	Achtl.	Schzl.
1 Klafter =	1,1428	1	1	0,28	1,0187	1	—	0,29
25 „ =	—	28	4	1,14	—	25	3	1,49
50 „ =	—	57	1	0,28	—	50	7	0,99
75 „ =	—	85	5	0,43	—	76	3	0,48
100 „ =	114,2857	114	2	0,57	101,8740	101	6	1,98

württembergisch	altbayerisch				rheinbayerisch			
1 Klafter =	1,1218	1	—	1,94	0,8816	—	7	1,70
25 „ =	—	28	—	0,73	—	24	4	0,64
50 „ =	—	56	—	1,46	—	49	—	1,28
75 „ =	—	84	1	0,20	—	73	4	1,92
100 „ =	112,1833	112	1	0,93	98,1604	98	1	0,56

preußisch				großherzoglich hessisch			
zur Berechnung	zum Gebrauch			zur Berechnung	zum Gebrauch		
	Klftr	Achtl	Schzl.		Stckn	Achtl	Schzl.
1,2398	1	1	1,83	1,6811	1	5	0,89
—	30	7	1,96	—	42	—	0,44
—	61	7	1,91	—	84	—	0,88
—	92	7	1,87	—	126	—	1,33
123,9894	123	7	1,83	168,1107	168	—	1,77

preußisch				großherzoglich hessisch			
1,2170	1	1	1,47	1,6501	1	5	0,40
—	30	3	0,83	—	41	2	0,07
—	60	6	1,66	—	82	4	0,14
—	91	1	0,49	—	123	6	0,22
121,7087	121	5	1,33	105,0183	165	—	0,29

preußisch	altbayerisch				rheinbayerisch			
	zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche		
		Klftr.	Achtl.	Schzl.		Klftr.	Achtl.	Schzl.
1 Klafter =	0,9217	—	7	0,74	0,8065	—	6	0,90
25 " =	—	23	—	0,69	—	20	1	0,61
50 " =	—	46	—	1,38	—	40	2	1,21
75 " =	—	69	1	0,08	—	60	3	1,82
100 " =	92,1736	92	1	0,77	80,6519	80	5	0,43

großherzogl. hessisch	altbayerisch				rheinbayerisch			
1 Stecken =	0,6798	—		50,87	0,5948	—	4	1,51
25 " =	—	16		71,92	—	14	6	1,93
50 " =	—	33		71,85	—	29	5	1,87
75 " =	—	50		71,78	—	44	4	1,81
100 " =	67,9823	67		71,71	59,4845	59	3	1,75

württembergisch				großherzoglich hessisch			
zur Berechnung	zum Gebrauch			zur Berechnung	zum Gebrauch		
	Klftr	Achtl	Schzl.		Stckn	Achtl	Schzl.
0,8216	—	6	1,14	1,3558	1	2	1,69
—	20	4	0,65	—	33	7	0,33
—	41	—	1,30	—	67	6	0,67
—	61	4	1,96	—	101	5	1,01
82,1688	82	1	0,61	135,5846	135	4	1,35

württembergisch				preußisch			
					Klft.		
0,6059	—	4	1,69	0,7375	—	5	1,80
—	15	1	0,39	—	18	3	1,01
—	30	2	0,79	—	36	7	0,03
—	45	3	1,19	—	55	2	1,05
60,5992	60	4	1,58	73,7545	7_3	6	0,07

Vergleichung der altbayerischen, württembergischen, rheinbayerischen und preußischen Ellen

Eine altbayerische Elle ist gleich . . . . . .
Eine rheinbayerische aune . . . . . .
Eine württembergische Elle . . . . . .
Eine preußische „ . . . . . .
Eine hessische „ . . . . . .

altbayerisch	rheinbayerisch				württembergisch			
	zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche		
		Aune	Achtl.	Schzl.		Elle	Achtl.	Schzl.
1 Elle =	0,6941	—	5	1,10	1,3561	1	2	1,69
25 „ =	—	17	2	1,07	—	33	7	0,46
50 „ =	—	34	5	1,34	—	67	6	0,93
75 „ =	—	52	—	1,01	—	101	5	1,40
100 „ =	69,4176	69	3	0,68	135,6174	135	4	1,87

ch u n g

preußischen und großherzoglich hessischen

m a ß e.

. . . . . 369,27 Pariser=Linien.

. . . . . 531,95512 „ „

. . . . . 272,288 „ „

. . . . . 295,65 „ „

. . . . . 265,98 „ „

preußisch				großherzoglich hessisch			
zur Berechnung	zum Gebrauch			zur Berechnung	zum Gebrauch		
	Elle	Achtl	Schztl.		Elle	Achtl	Schztl.
1,2490	1	1	1,98	1,3883	1	3	0,21
—	31	1	1,60	—	34	5	1,33
—	62	3	1,20	—	69	3	0,66
—	93	5	0,81	—	104	1	0,00
124,9001	124	7	0,41	138,8337	132	6	1,33

rheinbayerisch	altbayerisch				württembergisch			
	zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche		
		Elle	Achtl.	Schzl.		Elle	Achtl.	Schzl.
1 aune =	1,4405	1	3	1,04	1,9536	1	7	1,25
25 „ =	—	36	—	0,22	—	48	6	1,46
50 „ =	—	72	—	0,44	—	97	5	0,91
75 „ =	—	108	—	0,67	—	146	4	0,37
100 „ =	144,0558	144	—	0,89	195,3648	195	2	1,83

württembergisch	altbayerisch				rheinbayerisch			
						Aune		
1 Elle =	0,7373	—	5	1,78	0,5118	—	4	0,18
25 „ =	—	18	3	0,94	—	12	6	0,74
50 „ =	—	36	6	1,89	—	25	4	1,49
75 „ =	—	55	2	0,84	—	38	3	0,23
100 „ =	73,7368	73	5	1,78	51,1862	51	1	0,98

preußisch				großherzoglich hessisch			
zur Berechnung	zum Gebrauch			zur Berechnung	zum Gebrauch		
	Elle	Achtl	Schztl.		Elle	Achtl	Schztl
1,7992	1	6	0,78	2,0000	2	—	0,00
—	44	7	1,71	—	50	—	0,00
—	89	7	1,41	—	100	—	0,00
—	134	7	1,12	—	150	—	0,00
179,9273	179	7	0,38	200,0000	200	—	0,00

preußisch				großherzoglich hessisch			
0,9209	—	7	0,73	1,0237	1	—	0,37
—	23	—	0,39	—	25	4	1,48
—	46	—	0,78	—	51	1	0,97
—	69	—	1,17	—	76	6	0,45
92,0980	92	—	1,56	102,3716	102	2	1,94

preußisch	altbayerisch				rheinbayerisch			
	zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche		
		Elle	Achtl.	Schzl.		Aune	Achtl.	Schzl.
1 Elle =	0,8006	—	6	0,81	0,5557	—	4	0,89
25 „ =	0 —	20	—	0,25	—	13	7	0,31
50 „ =	0 —	40	—	0,50	—	27	6	0,62
75 „ =	0 —	60	—	0,76	—	41	5	0,93
100 „ =	80,0633	80	—	1,01	55,5779	55	4	1,24

großherzogl. hessisch	altbayerisch				rheinbayerisch			
1 Elle =	0,7202	—	5	1,52	0,5000	—	4	0,00
25 „ =	—	18	—	0,11	—	12	4	0,00
50 „ =	—	36	—	0,22	—	25	—	0,00
75 „ =	—	54	—	0,34	—	37	4	0,00
100 „ =	72,0285	72	—	0,45	50,0000	50	—	0,00

württembergisch				großherzoglich hessisch			
zur Berechnung	zum Gebrauch			zur Berechnung	zum Gebrauch		
	Elle	Achtl	Schztl.		Elle	Achtl	Schztl.
1,0857	1	—	1,37	1,1115	1	—	1,78
—	27	1	0,31	—	27	6	0,61
—	54	2	0,63	—	55	4	1,23
—	81	3	0,95	—	83	2	1,85
108,5798	108	4	1,27	111,1549	111	1	0,47

württembergisch				preußisch			
0,9768	—	7	1,62	0,8996	—	7	0,39
—	24	3	0,73	—	22	3	1,85
—	48	6	1,46	—	44	7	1,71
—	73	2	0,20	—	67	3	1,57
97,6833	97	5	0,93	89,9644	89	7	1,43

Vergleichung
der altbayerischen, rheinbayerischen, württembergischen,
Flüssigkeits

Eine altbayerische Maß ist gleich . . . . . .
Eine rheinbayerische Litre . . . . . .
Eine württembergische Hellaichmaß . . . . . .
Ein preußisches Quart . . . . . .
Eine hessische große Maß . . . . . .
Ein altbayerischer Eimer enthält . . . . . .
Ein rheinbayerischer Hectolitre . . . . . .
Ein württembergischer Eimer . . . . . .
Ein preußischer Eimer . . . . . .
Ein hessischer Ohm . . . . . .

altbayerisch	rheinbayerisch				württembergisch				
	zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche			
		Hecto-	Deca-	Litre.		Eimer	Imi	Maß	Schopp.
	Litre				Hellaich-Maß.				
1 Maß =	1,0690	—	—	1,06	0,5819	—	—	—	2,32
25 „ =		—	2	6,72		—	1	4	2,19
50 „ =		—	5	3,45		—	2	9	0,38
	Hecto-litre				Eimer				
1 Eimer =	0,6841	—	6	8,41	0,2327	—	3	7	0,97
25 „ =		17	1	0,44		5	13	1	0,33
50 „ =		34	2	0,89		11	10	2	0,67
75 „ =		51	3	1,33		17	7	3	1,01
100 „ =	68,4178	68	4	1,78	23,2771	23	4	4	1,35

ch u n g
preußischen und großherzoglich hessischen
m a ß e.

. . . . .	53,8923 Pariser-Kubikzolle.
. . . . .	50,4124 " "
. . . . .	2,6099 " "
. . . . .	57,723 " "
. . . . .	100,825 " "
. . . . .	64 Maß, 256 Quart.
. . . . .	10 Decalitre, 100 Litre.
. . . . .	16 Imi, 160 Maß, 640 Schoppen.
. . . . .	60 Quart, 120 Oesel.
. . . . .	80 Maß, 320 Quart.

preußisch				großherzoglich hessisch			
zur Berechnung	zum Gebrauch			zur Berechnung	zum Gebrauch		
	Eimer.	Quart.	Oesel.		Ohm.	Maß	Quart.
Quart				Maß			
0,9336	—	—	1,86	0,5345	—	—	2,13
	—	23	0,68		—	13	1,45
	—	46	1,36		—	26	2,90
Eimer				Ohm			
0,9958	—	59	1,50	0,4276	—	34	0,83
	24	53	1,63		10	55	0,88
	49	47	1,27		21	30	1,76
	74	41	0,91		32	5	2,65
99,5878	99	35	0,54	42,7610	42	60	3,53

rhein-bayerisch	altbayerisch				württembergisch				
	zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche			
		Eimer.	Maß.	Quart.		Eimer	Imi	Maß	Schopp.
	Maß				Maß				
1 Litre =	0,9354	—	—	3,74	0,5443	—	—	—	1,17
1 Decalitre		—	9	1,41		—	—	5	1,77
5 „ =		—	46	3,08		—	2	7	6,87
	Eimer				Eimer				
1 Hectolitre	1,4616	1	29	2,17	0,3402	—	5	4	1,74
25 „ =		36	34	2,28		8	8	—	3,52
50 „ =		73	5	0,57		17	—	1	3,04
75 „ =		109	39	2,86		25	8	2	2,57
100 „ =	146,1607	146	10	1,15	34,0220	34	—	3	2,09

preußisch				großherzoglich hessisch			
zur Berechnung	zum Gebrauch			zur Berechnung	zum Gebrauch		
	Eimer.	Quart.	Oesel.		Ohm.	Maß	Quart.
Quart				Maß			
0,8733	—	—	1,74	0,5000	—	—	2,00
	—	8	1,46		—	5	0,00
	—	43	1,33		—	25	0,00
Eimer				Ohm			
1,4555	1	27	0,07	0,0250	—	50	0,00
	30	23	0,75		15	50	0,00
	72	46	1,50		31	20	0,00
	109	10	0,25		46	70	0,00
145,5533	145	33	1,00	62,5000	62	40	0,00

	altbayerisch				rheinbayerisch			
württem= bergisch	zur Be= rechnung	zum Gebrauche			zur Be= rechnung	zum Gebrauche		
		Eimer.	Maß.	Quart.		Hecto-	Deca-	Litre.
	Maß				Litre			
1 Maß =	1,7184	—	1	2,87	1,8370	—	—	1,83
5 „ =		—	8	2,36	—	—	—	9,18
1 Imi =	—	—	17	0,73		—	1	8,37
10 „ =	—	2	43	3,37		1	8	3,70
15 „ =		4	1	3,05		2	7	5,55
	Eimer				Hectolit.			
1 Eimer =	4,2960	4	18	3,79	2,9392	2	9	3,92
25 „ =		107	25	2,80		73	4	8,18
50 „ =		214	51	1,61		146	9	6,36
75 „ =		322	13	0,41		220	4	4,54
100 „ =	429,6063	429	38	3,22	293,9272	293	9	2,72

preußisch				großherzoglich hessisch			
zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche		
	Eimer.	Quart.	Oesel.		Ohm.	Maß	Quart.
Quart				Maß			
1,6043	—	1	1,20	0,9185	—	—	3,67
	—	8	0,04		—	4	2,37.
	—	16	0,08		—	9	0,74
	2	40	0,87		—	1 11	3,40
	4	—	1,30		1	57	3,10
Eimer				Ohm			
4,2783	4	16	1,40	1,8370	1	66	3,85
	106	57	1,07		45	74	0,33
	213	55	0,15		91	68	0,67
	320	52	1,23		137	62	1,01
427,8359	427	50	0,31	183,7042	183	56	1,35

preußisch	altbayerisch				rheinbayerisch			
	zur Berechnung	zum Gebrauch			zur Berechnung	zum Gebrauch		
		Eimer.	Maß.	Quart.		Hectol.	Decalit.	Litre.
	Maß				Litre			
1 Quart =	1,0710	—	1	0,,28	1,1450	—	—	1,14
25 „ =	—	—	26	3,10	—	—	2	8,62
50 „ =	—	—	53	2,21	—	—	5	7,25
	Eimer				Hectolit.			
1 Eimer =	1,0041	1	—	1,05	0,6870	—	6	8,70
25 „ =	—	25	6	2,48	—	17	1	7,52
50 „ =	—	50	13	0,96	—	34	3	5,04
75 „ =	—	75	19	3,45	—	51	5	2,57
100 „ =	100,4138	100	26	1,93	68,7009	68	7	0,09

württembergisch					großherzoglich hessisch				
zur Berechnung	zum Gebrauch				zur Berechnung	zum Gebrauch			
	Eimer.	Imi.	Maß.	Schopp.		Ohm.	Maß.	Quart.	
Maß					Maß				
0, 6232	—	—	—	2, 49	0, 5720	—	—	2, 29	
—	—	—	1	5 2, 32	—	—	14	1, 25	
—	—	—	3	1 0, 65	—	—	28	2, 50	
Eimer					Ohm				
0, 2337	—	3	7	1, 59	0, 4293	—	34	1, 40	
—	5	13	4	3, 75	—	10	58	3, 04	
—	11	10	9	3, 50	—	21	37	2, 08	
—	17	8	4	3, 25	—	32	16	1, 12	
23, 3734	23	5	9	3, 00	42, 9380	42	75	0, 16	

großherzogl. hessisch	altbayerisch				rheinbayerisch			
	zur Berechnung	zum Gebrauch			zur Berechnung	zum Gebrauch		
		Eimer.	Maß.	Quart.		Hectol.	Decalit.	Litre.
	Maß				Litre			
1 Maß =	1,8708	—	1	3,48	2,0000	—	—	2,00
25 „ =	—	—	46	3,08	—	—	5	0,00
50 „ =	—	1	29	2,17	—	1	—	0,00
	Eimer				Hectolit.			
1 Ohm =	2,3385	2	21	2,67	1,6000	1	6	0,00
25 „ =	—	58	29	2,88	—	40	—	0,00
50 „ =	—	116	59	1,77	—	80	—	0,00
75 „ =	—	175	25	0,66	—	120	—	0,00
100 „ =	233,8576	233	54	3,55	160,0000	160	—	0,00

württembergisch					preußisch			
zur Berechnung	zum Gebrauch				zur Berechnung	zum Gebrauch		
	Eimer.	Jmt.	Maß.	Schopp.		Eimer.	Quart.	Oesel.
Maß					Quart			
1,0888	—	—	1	0,35	1,7467	—	1	1,49
—	—	2	7	0,87	—	—	43	1,33
—	—	5	4	1,74	—	1	27	0,67
Eimer					Eimer			
0,5443	—	8	7	0,38	2,3289	2	19	1,47
—	13	9	7	1,65	—	58	13	0,81
—	27	3	4	3,30	—	116	26	1,63
—	40	13	2	0,95	—	174	40	0,45
54,4353	54	6	9	2,60	232,8938	232	53	1,26

Vergleichung der altbayerischen, rheinbayerischen, würtembergischen, Getreid

Ein bayerischer Metzen ist gleich . . . . . .
Ein rheinbayerisches Viernsel ist gleich . . . . .
Ein württembergisches Simri = = ...
Ein preußisches Viertl ist gleich . . . . . .
Ein hessischer Aichsimmer ist gleich . . . . . .
Ein altbayerischer Schäffel enthält . . . . . .
Ein rheinbayerischer Hectoliter enthält . . .
Ein württembergischer Schäffel enthält . . .
Ein preußischer Schäffel enthält . . . . . .
Ein hessisches Malter enthält . . . . . .

altbayerisch	rheinbayerisch					württembergisch				
	zur Berechnung.	zum Gebrauch				zur Berechnung.	zum Gebrauch			
		Hectol.	Viernsel.	Simri.	Vlg.		Schäffel	Simri.	Viert.	Eklein.
	Viernsel					Simri				
1 Metz. =	1,4823	—	1	—	3,85	1,6728	—	1	2	5,53
2 „ =	—	—	2	1	3,71	—	—	3	1	3,06
4 „ =	—	1	1	1	3,43	—	—	6	2	6,12
	Hectolit.					Schäffel.				
1 Schffl. =	2,2235	2	—	1	3,15	1,2546	1	2	—	1,19
25 „ =	—	55	2	—	2,86	—	31	2	3	5,79
50 „ =	—	111	—	1	1,72	—	62	5	3	3,59
75 „ =	—	166	3	—	0,59	—	94		3	1,39
100 „ =	222,3578	222	1	—	3,45	125,4655	125	3	2	7,19

ch u n g
preußischen und großherzoglich hessischen
m a ß e.

. . . . . 1868,2664 Pariser Kubikzoll
. . . . . 1260,31 = =
. . . . . 1116,8 = =
. . . . . 992,684 = =
. . . . . 1613,25 = =
. . . . . 6 Metzen 24 Vierling 96 Sechszehntl.
. . . . . 4 Viernsel 8 Simmer 32 Vierling.
. . . . . 8 Simri 32 Vierling 256 Ecklein.
. . . . . 4 Vierling 16 Metzen 64 Maßl.
. . . . . 4 Simmer 16 Kumpf 64 Gescheid.

preußisch					großherzoglich hessisch				
zur Berechnung.	zum Gebrauch				zur Berechnung.	zum Gebrauch			
	Schäffel.	Viertel.	Metzen.	Maßl.		Malter.	Simer.	Kumpf.	Gescheid.
Viertl					Aichsim				
2,6971	—	2	2	3,15	1,1580	—	1	—	2,52
	1	1	1	2,30		—	2	1	1,05
	2	2	3	0,61		1		2	2,11
Schäffel					Malter				
4,0457	4	—	—	2,92	1,7371	1	2	3	3,17
	101	—	2	1,13		43	1	2	3,38
	202	1	—	2,27		86	3	1	2,76
	303	1	2	3,41		130	1	—	2,14
404,5711	404	2	1	0,55	173,7114	173	2	3	1,53

rhein= bayerisch	altbayerisch					württembergisch				
	zur Be= rechnung.	zum Gebrauch				zur Be= rechnung.	zum Grbrauch			
		Schäffel	Metzen.	Viertel.	Schztl.		Schäffel	Simm.	Vieriel.	Eklein.
	Metzen					Simri				
1 Viernf.=	0,6745	—	—	2	2,79	1,1285	—	1	—	4,11
2 „ =	—	—	1	1	1,58	—	—	2	1	0,22
3 „ =	—	—	2	—	0,38	—	—	3	1	4,33
	Schäffel					Schäffel				
1 Hectol.=	0,4497	—	2	2	3,17	0,5642	—	4	2	0,44
25 „ =	—	11	1	1	3,34	—	14	—	3	3,20
50 „ =	—	22	2	3	2,68	—	28	1	2	6,40
75 „ =	—	33	4	1	2,02	—	42	2	2	1,61
100 „ =	44,9725	44	5	3	1,36	56,4250	56	3	1	4,81

preußisch					großherzoglich hessisch				
zur Berechnung	zum Gebrauch				zur Berechnung	zum Gebrauch			
	Schäffel	Viertel.	Metzen.	Mäßl.		Malter.	Simm.	Kumpf.	Gesch.
Viertl					Simmer				
1,8194	—	1	3	1,11	0,7812	—	—	3	0,49
—	—	3	2	2,22		—	1	2	0,99
—	1	1	1	3,33		—	2	1	1,49
Schäffel					Malter				
1,8194	1	3	1	0,44	0,7812	—	3	—	1,99
—	45	1	3	3,13	—	19	2	—	1,96
—	90	3	3	2,27	—	39	—	—	3,91
—	136	1	3	1,40	—	58	2	1	1,87
181,9459	181	3	3	0,54	78,1224	78	—	1	3,83

württem-bergisch	altbayerisch					württembergisch				
	zur Berechnung.	zum Gebrauch				zur Berechnung.	zum Gebrauch			
		Schäffel	Metzen.	Viertel.	Sechst.		Hectol.	Viertel.	Simm.	Viersl.
	Metzen					Viernsel				
1 Simri =	0,5977	—	—	2	1,56	0,8861	—	—	1	3,08
2 „ =	—	—	1	—	3,12	—	—	1	1	2,18
4 „ =	—	—	2	1	2,25	—	—	3	1	0,35
6 „ =	—	—	3	2	1,38	—	1	—	—	2,53
	Schäffel					Hectolit.				
1 Simri =	0,7970	—	4	3	0,51	1,7722	1	3	—	0,71
25 „ =	—	19	5	2	0,87	—	44	1	—	1,81
50 „ =	—	39	5	—	1,74	—	88	2	—	3,61
75 „ =	—	59	4	2	2,62	—	132	3	1	1,42
100 „ =	79,7031	79	4	—	3,49	177,2261	177	—	1	3,23

preußisch					großherzoglich hessisch				
zur Berechnung	zum Gebrauch				zur Berechnung	zum Gebrauch			
	Schäffel	Viertel.	Metzen.	Mäßl.		Malter.	Simm.	Kumpf.	Geschd.
Viertl					Simmer				
1,6122	—	1	2	1,79	0,6922	—	—	2	3,07
—	—	3	—	3,59	—	—	1	1	2,15
—	1	2	1	3,18	—	—	2	3	0,30
—	2	1	2	2,77	—	1	—	—	2,45
Schäffel					Malter				
3,2245	3	—	3	2,37	1,3845	1	2	2	0,61
—	80	2	1	3,29	—	39	1	1	3,25
—	161	—	3	2,58	—	69	—	3	2,50
—	241	3	1	1,87	—	103	3	1	1,76
322,4558	322	1	3	1,17	138,4534	138	1	3	1,01

preußisch	altbayerisch					rheinbayerisch				
	zur Berechnung	zum Gebrauch				zur Berechnung	zum Gebrauch			
		Schäffel	Metzen.	Viertel.	Sechztl		Hectol.	Viertel.	Simm.	Vierlg.
	Metzen					Viernsel				
1 Viertl =	0,3707	—	—	1	1,95	0,5496	—	—	1	0,39
2 „ =	—	—	—	2	3,86	—	—	1	—	0,79
3 „ =	—	—	1	—	1,79	—	—	1	1	1,18
	Schäffel					Hectolit.				
1 Schäffl =	0,2471	—	1	1	3,72	0,54966	—	2	—	1,58
25 „ =	—	6	1	—	1,22	—	13	2	1	3,69
50 „ =	—	12	2	—	2,44	—	27	1	1	3,38
75 „ =	—	18	3	—	3,66	—	41	—	1	3,07
100 „ =	24,7175	24	4	1	0,88	54,96133	54	3	1	2,76

württembergisch					großherzoglich hessisch				
zur Berechnung	zum Gebrauch				zur Berechnung	zum Gebrauch			
	Schäffel	Simm.	Viertel.	Eklein.		Malter.	Simm.	Kumpf.	Geschd.
Simri					Simmer.				
0,6202	—	—	2	3,84	0,4293	—	—	1	2,86
—	—	1	—	7,69	—	—	—	3	1,73
—	—	1	3	3,54	—	—	1	1	0,60
Schäffel					Malter				
0,3101	—	2	1	7,39	0,4293	—	1	2	4,47
—	7	6	—	0,76	—	10	2	3	2,99
—	15	4	—	1,53	—	21	1	3	1,98
—	23	2	—	2,30	—	32	—	3	0,98
31,0119	31	—	—	3,07	42,9371	42	3	2	3,97

großherzogl. hessisch	altbayerisch					rheinbayerisch				
	zur Berechnung	zum Gebrauch				zur Berechnung	zum Gebrauch			
		Schäffel	Metzen.	Viertel.	Sechztl		Hectol.	Viertel.	Simm.	Vierlg.
	Metzen					Viernsel				
1 Simm.=	0,8635	—	—	3	1,81	1,2800	—	1	—	2,24
2 „ =	—	—	1	2	3,63	—	—	2	1	0,48
3 „ =	—	—	2	2	1,44	—	—	3	1	2,72
	Schäffel					Hectolit.				
1 Malter=	0,5756	—	3	1	3,26	1,2800	1	1	—	0,96
25 „ =	—	14	2	1	1,60	—	32	—	—	0,00
50 „ =	—	28	4	2	3,20	—	64	—	—	0,00
75 „ =	—	43	1	—	0,80	—	96	—	—	0,00
100 „ =	57,5667	57	3	1	2,40	128,0000	128	—	—	0,00

württembergisch					großherzoglich hessisch				
zur Berechnung	zum Gebrauch				zur Berechnung	zum Gebrauch			
	Schäffel	Simm.	Viertel.	Eckein.		Schäffel	Viertel.	Metzen.	Mäßl.
Simri					Viertel				
1,4445	—	1	1	6,22	2,3288	—	2	1	1,26
—	—	2	3	4,44	—	1	—	2	2,52
—	—	4	1	2,67	—	1	2	3	3,78
Schäffel					Schäffel				
0,7222	—	5	3	0,89	2,3289	2	1	1	1,05
—	18	—	1	6,49	—	58	—	3	2,37
—	36	—	3	4,98	—	116	1	3	0,70
—	54	1	1	3,47	—	174	2	2	3,12
72,2264	72	1	3	1,97	232,8984	232	3	2	1,49

Vergleichung

der altbayerischen- rheinbayerischen, würtembergischen,

Ge

Ein altbayerisches Pfund ist gleich . . . . . .
Ein rheinbayerischer Kilogram ist gleich . . . . .
Ein württembergisches Pfund = = ...
Ein preußisches Pfund ist gleich . . . . . .
Ein hessisches Pfund ist gleich . . . . . .
Ein bayerischer Centner enthält . . . . . .
Ein rheinbayerischer Quintal enthält . . . . .
Ein württembergischer Centner enthält . . . .
Ein preußischer Centner enthält . . . . . .
Ein hessischer Centner enthält . . . . . .

altbayerisch	rheinbayerisch					württembergisch					
	zur Berechnung.	zum Gebrauch				zur Berechnung.	zum Gebrauch				
		Kilogr.	Hectol.	Decalit.	Gramen		Zentner	Pfund.	Loth.	Quint.	Richtpf.
Pfd.	Kilogr.					Pfund					
1 =	0,5600	—	5	6	0,00	1,1973	—	1	6	1	1,04
25 =	—	14	—	—	0,00	—	—	29	29	3	2,06
50 =	—	28	—	—	0,00	—	—	59	27	3	0,12
75 =	—	42	—	—	0,00	—	—	89	25	2	2,19
Zt.	Quintal.					Zentner					
1 =	0,5600	56	—	—	0,00	1,1512	1	15	23	2	0,25
25 =	—	14,00	—	—	0,00	—	28	81	11	3	2,37
50 =	—	28,00	—	—	0,00	—	57	58	23	3	0,74
75 =	—	42,00	—	—	0,00	—	86	36	3	2	3,11
100 =	56,0000	56,00	—	—	0,00	115,1296	115	13	15	2	1,48

ch u n g
preußischen und großherzoglich hessischen
w i ch t e.

. . . . . 560 französische Gramen
. . . . . 1000,00 = =
. . . . . 467,7 = =
. . . . . 500,00 = =

100 Pfund, 3200 Loth, 12,800 Quint, 51,2000 Richtpfennige
100 Kilo- 1000 Hecto- 10,000 Deca- 100,000 Gramen
104 Pfund, 3328 Loth, 13312 Quintchen, 53,248 Richtpfennige
110 = 3520 = 14080 = 56320 =
100 = 3200 = 12800 = 51,200 =

preußisch						großherzoglich hessisch					
zur Berechnung.	zum Gebrauch					zur Berechnung.	zum Gebrauch				
	Zentner	Pfund.	Loth.	Quint.	Richtpf.		Zentner	Pfund.	Loth.	Quint.	Richtpf.
Pfund						Pfund					
1,1980		1	6	1	1,42	1,1200	—	1	3	3	1,04
—	—	29	30	1	3,57	—	—	28	—	—	0,04
—	—	59	28	3	3,14	—	—	56	—	—	0,00
—	—	89	27	1	2,71	—	—	84	—	—	0,00
Zentner						Zentner					
1,0891	1	9	25	3	2,29	1,1200	1	12	—	—	0,00
—	27	25	7	1	1,26	—	28	—	—	—	0,00
—	54	50	14	2	2,52	—	56	—	—	—	0,00
—	81	75	21	3	3,78	—	84	—	—	—	0,00
108,9174	108	100	29	1	1,04	112,0000	112	—	—	—	0,00

rheinbayerisch	altbayerisch						württembergisch					
	zur Berechnung	zum Gebrauch					zur Berechnung	zum Gebrauch				
		Zentner	Pfund.	Loth.	Quint.	Richtpf.		Zentner	Pfund.	Loth.	Quint.	Richtpf.
Kilogram	Pfund						Pfund					
1 =	1,7857	—	1	25	—	2,28	2,1381	—	2	4	1	2,71
10 =		—	17	27	1	2,85		—	21	12	—	3,18
50 =		—	89	9	—	2,28		1	2	28	3	3,94
Kilogram	Zentner						Zentner					
100 = (1 Quintal.)	1,7857	1	78	18	1	0,57	2,0558	2	5	25	3	3,88
25,00		44	64	9	—	2,31		51	41	9	3	1,09
50,00		89	28	18	1	0,61		102	82	19	2	2,18
75,00		133	92	27	1	2,92		154	19	29	1	3,27
100,00 (100 Quintal.)	178,5714	178	57	4	2	1,23	205,5837	205	61	7	1	0,36

preußisch						großherzoglich hessisch					
zur Berechnung	zum Gebrauch					zur Berechnung	zum Gebrauch				
	Zentner	Pfund.	Loth.	Quint.	Richtpf		Zentner	Pfund.	Loth.	Quint.	Richtpf.
Pfund						Pfund					
2,1394	—	2	4	1	3,39	2,0000	—	2	—	—	0,00
	—	21	12	2	1,98		—	20	—	—	0,00
	—	106	31	—	1,90		1	—	—	—	0,00
Zentner						Zentner					
1,9449	1	103	30	—	3,80	2,0000	2	—	—	—	0,00
	48	68	19	3	3,11		50	—	—	—	0,00
	97	27	7	3	2,22		100	—	—	—	0,00
	145	95	27	3	1,33		150	—	—	—	0,00
194,4953	194	54	5	3	0,44	200,0000	200	—	—	—	0,00

württembergisch	altbayerisch						rheinbayerisch					
	zur Berechnung.	zum Gebrauch					zur Berechnung.	zum Gebrauch				
		Zentner	Pfund.	Loth.	Quint.	Richtpf.		Kilogr.	Hectol.	Decalit.	Gramen	
Pfd.	Pfund						Kilogr.					
1 =	0,8351	—	—	26	2	3,61	0,4677	—	4	6	7,70	
25 =		—	20	28	—	2,28		11	6	9	2,50	
50 =		—	41	24	1	0,57		23	3	8	5,00	
75 =		—	62	20	1	2,85		35	—	7	7,50	
100 =	83,5718	—	83	16	2	1,14	46,7700	46	7	7	0,00	
Ztr	Zentner						Quintal					
1 =	0,8685	—	86	27	1	3,58	0,4864	48	6	4	0,80	
25 =		21	73	14	3	1,71		12,16	—	2	0,00	
50 =		43	42	29	2	3,42		24,32	—	4	0,00	
75 =		65	12	12	2	1,14		36,48	—	6	0,00	
100 =	86,8585	86	85	27	1	2,85	48,6408	48,64	—	8	0,00	

preußisch						großherzoglich hessisch					
zur Berechnung	zum Gebrauch					zur Berechnung	zum Gebrauch				
	Zentner	Pfund.	Loth.	Quint.	Richtpf.		Zentner	Pfund.	Loth.	Quint.	Richtpf.
Pfund						Pfund					
1,0006	—	1	—	—	0,31	0,9354	—	—	29	3	2,92
	—	25	—	1	3,94		—	23	12	1	1,12
	—	50	—	3	3,88		—	46	4	2	2,24
	—	75	1	1	3,82		—	70	4	3	3,36
100,0620	—	100	1	3	3,76	93,5400	—	93	17	1	0,48
Zentner						Zentner					
0,0460	—	104	2	—	1,03	0,9728	—	97	9	—	0,17
	23	71	19	2	1,93		24	32	1	1	0,48
	47	33	7	—	3,86		48	64	2	2	0,96
	70	104	26	3	1,79		72	96	3	3	4,44
94,6041	94	66	14	1	3,72	97,2816	97	28	5	—	1,92

preußisch	altbayerisch						rheinbayerisch				
	zur Berechnung	zum Gebrauch					zur Berechnung	zum Gebrauch			
		Zentner	Pfund.	Loth.	Quint.	Nichtpf.		Kilogr.	Hectol.	Decalit.	Gramen
Pfd.	Pfund						Kilogr.				
1 =	0,8346	—	—	26	2	3,34	0,4674	—	4	6	7,41
25 =		—	20	27	2	3,65		11	6	8	5,25
50 =		—	41	23	1	3,31		23	3	7	0,50
75 =		—	62	19	—	2,97		35	—	5	5,75
100 =	83,4660	—	83	14	3	2,62	46,7410	46	7	4	1,00
Znt.	Zentner						Quintal.				
1 =	0,9181	—	91	26	—	0,09	0,5141	51	4	1	5,10
25 =		22	95	10	—	2,28		12,85	3	7	7,50
50 =		45	90	20	1	0,57		25,70	7	5	5,00
75 =		68	85	30	1	2,85		38,56	1	3	2,50
100 =	91,8126	91	81	8	2	1,14	51,4151	51,41	5	1	0,00

württembergisch						großherzoglich hessisch					
zur Berechnung	zum Gebrauch					zur Berechnung	zum Gebrauch				
	Zentner	Pfund.	Loth.	Quint.	Richtpf.		Zentner	Pfund.	Loth.	Quint.	Richtpf.
Pfund						Pfund					
0,9993	—	—	31	3	3,68	0,9348	—	—	29	3	2,62
	—	24	31	2	0,06		—	23	11	3	1,69
	—	49	31	—	0,12		—	46	23	2	3,39
	—	74	30	2	0,18		—	70	3	2	1,08
99,9379	—	99	30	—	0,25	93,4820	—	93	15	1	2,78
Zentner						Zentner					
1,0570	1	5	29	3	1,07	1,0283	1	2	26	2	1,06
	26	44	9	1	2,96		25	70	24	—	2,56
	52	88	18	3	1,92		51	41	16	1	1,12
	79	28	28	1	0,88		77	12	8	1	3,68
105,7036	105	73	5	2	3,84	102,8302	102	83	—	2	2,24

großherzoglich hessisch	altbayerisch						rheinbayerisch				
	zur Berechnung.	zum Gebrauch					zur Berechnung.	zum Gebrauch			
		Zentner	Pfund.	Loth.	Quint.	Richtpf.		Kilogr.	Hectol.	Decalit.	Gramen
Pfd.	Pfund						Kilogr.				
1 =	0,8928	—	—	28	2	1,14	0,5000	—	5	—	0,00
25 =		—	22	10	1	0,37.		12	5	—	0,00
50 =		—	44	20	2	1,14		25	—	—	0,00
75 =		—	66	30	3	1,71		37	5	—	0,00
Znt.	Zentner						Quintal.				
1 =	0,8928	—	89	9	—	2,28	0,5000	50	—	—	0,00
25 =		22	32	4	2	1,14		12,50	—	—	0,00
50 =		44	64	9	—	2,28		25,00	—	—	0,00
75 =		66	96	13	2	3,42		37,30	—	—	0,00
100 =	89,2857	89	28	18	1	0,57	50,0000	50,00	—	—	0,00

württembergisch						preußisch					
zur Berechnung	zum Gebrauch					zur Berechnung	zum Gebrauch				
	Zentner	Pfund.	Loth.	Quint.	Nichtpf.		Zentner	Pfund.	Loth.	Quint.	Nichtpf.
Pfund						Pfund					
1,0690	—	1	2	—	3,35	1,0697	—	1	2	—	3,69
	—	26	23	—	3,98		—	26	23	3	0,47
	—	53	14	1	3,97		—	53	15	2	0,95
	—	80	5	2	3,95		—	80	7	1	1,42
Zentner						Zentner					
1,0279	1	2	28	3	3,94	0,9724	—	106	31	—	1,90
	25	72	20	3	2,54		24	34	9	3	3,55
	51	41	9	3	1,09		48	68	19	3	3,11
	77	9	30	2	3,63		72	102	29	3	2,66
102,7943	102	82	19	2	2,18	97,2476	97	27	7	3	2,22

Beilage D.

Reglement

über

das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsgebiete in das andere.

---

§. 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsgebiete in das andere, bei welchen der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, muß der inländische Ursprung nachgewiesen werden.

§. 2.

Geschehen dergleichen Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen der Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher oder durch andere Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certifikate erforderlichen Belege, gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3.

Soll demnach eine Versendung erfolgen, so legt der Versender der zuständigen Behörde des Absendungsortes oder der diesem Orte zunächst gelegenen eine nach beiliegendem Muster zum Ursprungs-

zeugnisse schriftlich abgefaßte Anmeldung vor. Diese Anmeldung muß enthalten:

a) Die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maßstabe, welche der Tarif des Landes, aus welchem die Versendung erfolgt, angiebt, die Menge nach dem Brutto- und Nettogewichte in Buchstaben ausgedrückt. — Kann wegen mangelnder Wagegeräthschaften bei Gegenständen, die, dem Maßstabe des Tarifs zu Folge, nach dem Gewicht angegeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt statt dieser Angabe die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maßstäben, z. B. Ohm, Eimer, Quart, Stück und Ellen-Zahl, Schockzahl u. dgl.;

b) die Zahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern;

c) die Art der Waaren, und zwar nicht nur allein die Bezeichnung der Tarifkategorie, wozu sie gehört, sondern auch die besondere Eigenthümlichkeit ihrer speciellen Unterscheidungsmerkmale z. B. bei Zeugen, die im gewerblichen Verkehre übliche Benennung derselben mit Rücksicht auf die Stoffe, aus welchen sie bestehen, dann, ob sie weiß oder farbig, und von welcher Farbe, glatt oder gestreift, oder auf andere Weise gemustert sind ꝛc.

ferner die etwaige Bezeichnung der Waare durch Fabriksiegel oder durch andere Merkmale von Siegeln und Stempeln ist auf der Anmeldung ein Abdruck zu bewirken.

d) Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse durch Producenten und Fabrikanten deren Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Produkt oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Versenders gleichfalls an Eidesstatt, die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2. beizubringenden Beweisstücken über ihre inländische Abstammung bezeichnet sind.

e) Das vertragsmäßige Hauptzollamt des Ausgangs und das Hauptzollamt des Wiedereingangs in den andern Vereins-Staat;

f) den Namen des Waarenführers die Frist für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich

g) den Ort der Absendung und der Name und Stand des Versenders.

§. 4.

Zuständige Behörden sind:

A. im Bayerisch-Württembergischen Vereinsgebiete

a) in Bayern, die Zoll- und Hallämter in jenen Orten, wo dergleichen bestehen; in Orten, wo dergleichen nicht bestehen — in den sieben ältern Kreisen, die Distrikts-Polizeibehörden, nämlich Landgerichte, Herrschaftsgerichte und Magistrate, welche den Kreis-Regierungen untergeordnet sind, und im Rheinkreise die Bürgermeister und deren Adjunkten;

b) in Württemberg außer den Zoll- und Hallämtern, die Oberämter.

B. Im Preußisch-Hessischen Vereinsgebiete

a) in Preußen; sämmtliche Zoll- und Steuerstellen;
b) in Hessen außer sämmtlichen Zollämtern in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Landräthe und in Rheinhessen die besonders dazu zu beauftragenden Bürgermeister.

§. 5.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Producenten und Fabrikanten, nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Produktion und Fabrikation desselben mit sorgfältiger Benützung aller ihr aus ihrem Amtsverhältnisse zu Gebote stehenden Hülfsmittel, bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen.

Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt.

Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Absendung.

Findet dieselbe bei Prüfung der Anmeldung nichts zu erinnern, so fertigt sie die Bescheinigung nach dem Muster B I auf dem Ursprungszeugniß

aus, und mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 6.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certifikat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund unter Anwendung der tarifmäßigen Maßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certifikate solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefunde enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das vertragsmäßige Eingangsamt nach Maßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, der Beschaffenheit der Ladung, der Transportmittel und des Weges und unter Rücksicht auf Jahreszeit, Witterung und andere auf den Transport etwa einwirkende Ursachen, setzt die Gegenstände, soweit sie verschlußfähig sind, unter Verschluß, oder beschreibt dieselben andernfalls speziell auf dem Certifikat, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach dabei genommener Ueberzeugung auf demselben, und giebt das solchergestalt bescheinigte Certifikat, nach dessen Eintrag in ein nach dem Muster zu führendes Certifikaten-Register, dem Waarenführer zum weiteren Ausweise bei dem Eingangsamte zurück.

§. 7.

Hat eine zu den in Rede stehenden Abfertigungen befugte und mit Verschlußmitteln versehene Zoll- oder Steuerbehörde am Versendungsorte oder

in der Nähe desselben ihren Sitz, so kann mit der Prüfung der Anmeldung zugleich die spezielle Revision der Gegenstände verbunden, und solche auf dem Certifikat nach dem Muster B II bescheinigt werden.

Gegenstände, die nicht verschlußfähig sind, werden auf dem Certifikate nach Gattung, Art und Menge speziell bezeichnet, verschlußfähige aber Colliweise untern sichern Verschluß genommen.

Beim Ausgangsamte bedarf es dann nur der Rekognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände dort, ohne nochmalige Specialrevision gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certifikat zum Wiedereingange in das andere Vereinsgebiet über das bestimmte vertragsmäßige Eingangsamt, wie im vorhergehenden Paragraphen vorgeschrieben, abgelassen werden.

Der zur Sicherung angelegte Verschluß kann demnach gegenseitig erst von derjenigen Behörde, von welcher die letzte definitive Behandlung vorzunehmen ist, abgenommen werden.

§. 8.

Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certifikat wird abgegeben, jene werden, so weit sie zum Verbleiben im Lande bestimmt sind, nach diesem revidirt, und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, soweit dergleichen vorbehalten sind, in freien Verkehr gesetzt.

Sind dergleichen Gegenstände aber zur Durchfuhr bestimmt, so findet, Fälle eines begründeten

Verdachts ausgenommen, eine Revision mittelst Eröffnung der Colli in der Regel nicht statt, sondern die Waaren werden unter dem nämlichen Verschlusse, mit welchem sie angelangt sind, insofern derselbe unverletzt und völlig sichernd gefunden wird, mit Begleitscheinen (Zollpässen) auf dasjenige Hauptamt (Zoll- oder Hallamt) abgefertigt, an dessen Einhaltung der Durchgang geknüpft ist. Die Gegenstände werden in das Certifikat-Register (§.6.) eingetragen, die Eintragung wird mit dem Certifikate belegt.

§. 9.

Der Verkehr mit inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten zwischen den Vereinsstaaten durch die fahrenden Posten ist ebenfalls an die Begleitung durch die vorgeschriebenen Certifikate gebunden, ohne jedoch die vertragsmäßigen Eingangspunkte einhalten zu müssen.

§. 10.

Die Ausstellung der Ursprungszeugnisse und was darauf Bezug hat, ist als Offizialsache zu behandeln, und soll mit allgemeiner Ausnahme der im §. 5. vorgeschriebenen Beiziehung dreier Sachverständigen, welche in diesem Falle auf die landesüblichen Taggelder oder Gebühren Anspruch haben, ohne Entrichtung von Taxen und Sporteln statt finden.

Muster I. Zur Beilage D.

Ursprungs- und Versendungs-Certifikat.

A. Anmeldung

nachfolgender inländischer Gegenstände,

welche Endesunterzeichneter von hier durch Fuhrmann Geisler binnen 2 Tagen über das Königl. Hauptzollamt zu Langensalza auszuführen beabsichtigt, um sie über das K. Bayersche Oberzoll-Amt zu Mellrichstadt an den Kaufmann Hasse zu Münnerstadt einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände mein eigenes inländisches Fabrikat (Erzeugniß) oder inländisches Erzeugniß (Fabrikat) des Fabrikanten Müller zu Gr. Bartloff nach den beigebrachten beglaubigten Bescheinigungen sind, versichere ich andurch an Eidesstatt.

Dingolstädt, den 8. Jänner 1830.

Johann Braun, Fabrikant.

B. Ursprungs-Certifikat.

1) Der inländische Ursprung vorstehend angemeldeter Gegenstände wird hierdurch nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheint.

Dingolstädt, den 8. Jänner 1830.

(L.S.) Name der Zoll- oder Steuerstelle.

Oder

2) Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheint wird, sind hier revidirt, und

a. mit der Anmeldung übereinstimmend befunden worden,

b. obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über folgende Posten wie folgt erklärt:

c. die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluß, und derselbe ist wie folgt, angelegt.

Dingolstädt, den 8. Jänner 1830.

(L. S.) Königl. Preußisches Steueramt.

N. N.

Nachrichtlich:

Das was unterstrichen ist, dient als Beispiel den Umständen nach. Je nachdem die Verabfertigung im Absendungsorte erfolgen kann oder nicht, ist das Certifikat unter 1 oder 2 anzuwenden.

Von der eingeklammerten Stelle und den Buchstaben a. b. und c. ist ebenfalls den Umständen nach Gebrauch zu machen.

C. Certifikat des Ausgangsamtes.

Nummer des Certifikaten-Registers.

— 87 — Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheinigt das unterzeichnete Hauptzoll-Amt mit folgenden Bemerkungen:

a. die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschluß des Steueramtes Dingolstädt eingetroffen;

b. die Gegenstände sind hier revidirt, und mit der Anmeldung und dem Ursprungs-Certifikat übereinstimmend befunden;

c. auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über nachstehende Posten, wie folgt, erklärt;

d. für das richtige Eintreffen der Gegenstände (Schafwolle) im Bestimmungs-Orte und für deren Ablieferung an den bestimmten Empfänger ist laut abgestempelten Depositenscheins des Amtes {hier / zu} Sicherheit bestellt;

e. die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluß, und derselbe ist vom Amte {hier / zu} wie folgt angelegt.

Dieses Ausgangs-Certifikat ist nur in soferne gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände mit demselben bis zum 20. Jänner 1830 bei dem K. Bayerischen Hauptzoll-Amte Mellrichstadt eintreffen.

Langensalza, den 11. Januar 1830.

(L.S.) Königl. Preußisches Hauptzollamt.

N. N.

D. Eingangs-Bescheinigung.

Umstehend verzeichnete Gegenstände sind den 20. Januar 1830 hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden, und in dem Certifikat-Register unter Nro. 96 eingetragen.

Dem Waarenführer ist der angestempelt gewesene Depositen-Schein mit der Eingangs-Bescheinigung versehen, der weiter erforderlichen Beglaubigung im Bestimmungsorte wegen, zurückgestellt, über dessen Empfang derselbe hierunter quittirt.

Mellrichstadt, den 21. Januar 1830.

(L. S.) K. Bayerisches Haupt-Zollamt.

N. N.

Zur Beilage D.

Muster II.

Certifikaten-Register

über

den vertragsmäßig erleichterten Verkehr mit inländischen Gegenständen

zwischen . . . . . .

für das Jahr 18..

geführt vom Amte zu

Nachträglich:

Dieses Register wird nach Jahres-Abschnitten geführt, aber vierteljährig abgeschlossen.

Ueberhaupt.

1. Datum der Abfertigung	2. Ordnungs-Nummer.	3. Namen des Waarenführers.	4. Namen u. Wohnort des Versenders und Empfängers.	5. Verzeichniß d. Gegenstände nach den Maßstäben d. Tarifs, beim Gewicht nach Brutto- und Metrogew., Zahl der Colli u. deren Zeichen u. Numm.	6. Gestattete Transport-Frist.	7. Bemerkungen üb. den Verschluß.

Ausgehende Gegenstände.		Eingehende Gegenstände.					
		Des mitgekommenen Ursprungs-Certifikats					
8. Bezeichnung des Eingangsamtes.	9. Bemerkungen wegen Sicherheitsbestellung.	10. Numer	11. Datum	12. Ausstellungs-Amt.	13. Der Depositenschein ist bescheinigt zurückgekommen am	14 Bemerkungen.	

(Den Vollzug des Artikels 5. des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits, und dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handels-Vertrages betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit Art. 5. des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits, und dem Königreiche Preußen, und Großherzogthum Hessen andererseits geschlossenen Handels-Vertrages, und in Folge der stattgefundenen Verabredungen über die Behandlung derjenigen Handelsreisenden, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissements bei Gewerbtreibenden Bestellungen suchen, verordnen Wir, daß die hierauf zielenden näheren Vorschriften vor der Hand in der Art, wie diese in der Beilage enthalten sind, in Unseren Staaten zur Anwendung kommen.

München, den 27. Dezember 1829.

Vorschriften
zur
Vollziehung des Artikels 5. des am 27. Mai d. J. zwischen Bayern und Württemberg einerseits, dann Preußen und Hessen andererseits geschlossenen Handels-Vertrages.

§. 1.

Fabrikanten und Händler oder die Handlungsreisenden derselben, welche auf Abgaben-Befreiung in dem andern Vereinsgebiete Ansprüche machen, müssen sich

a. mit einem Reisepasse, und

b. mit einem von der Distrikts-Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgestellten Gewerbszeugnisse legitimiren.

§. 2.

Der Reisepaß wird nach den in jedem Staate bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigt, und es muß in demselben auf das im §. 1. bemerkte Gewerbszeugniß ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 3.

Das Gewerbe-Zeugniß (§. 1 b), welches in den Königreichen Bayern und Württemberg nach dem Formular A., in dem Königreiche Preußen nach dem Formular B., und in dem Großherzogthum Hessen nach dem Formulare C. ausgefertigt wird, muß die Bescheinigung enthalten, daß der Inhaber befugt sey, im ganzen Umfange des eigenen Landes auf Waaren, von welchen er nur Muster bei sich führe, Bestellungen zu suchen.

§. 4.

Mit diesen Urkunden (§§. 2. und 3.) legitimiren sich die Handelsreisenden aus dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen im Gebiete des Bayerisch-Württembergischen Zollvereines bei dem ersten Oberzollamte, welches sie betreten. Von demselben wird die geschehene Anmeldung auf dem Gewerbs-Zeugnisse §. 3. bemerkt. Durch diese Beurkundung erlangt aber der Reisende auf die in dem Gewerbszeugnisse bemerkte Dauer die abgabenfreie Ausübung seiner Geschäfte.

§. 5.

Im Königreiche Preußen nnd im Großherzogthume Hessen haben sich die Reisenden mit den Urkunden (§§. 2. und 3) an die geeignete Provinzial-Regierung zu wenden, von welcher ihnen sodann die Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung ihrer Geschäfte auf die in dem Gewerbs-Zeugnisse (§. 3.) bemerkte Dauer frei von jeder Entrichtung ausgestellt wird.

Beilage A.

Gewerbszeugniß.

Personal-Beschreibung des Reisenden wie im Reise-Passe.

Der (Tabak-Fabrikant)

(Carl Maier) zu (Augsburg)

welcher als solcher der Gewerbsteuer unterliegt, hat vor dem unterzeichneten Königl. Bayerischen Landgericht erklärt: daß er eine Handelsreise in das Großherzogthum Hessen und die (westlichen) Provinzen des Königreiches Preußen zu machen entschlossen sey, oder (den in seinen Diensten stehenden Handlungs-Commis:)

Jakob Lorz aus Frauenfeld
in der Schweiz gebürtig,

in das Großherzogthum Hessen und die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen abschicken wolle) um daselbst Bestellungen für sein Fabrikat zu suchen.

T. der Eigenthümer.
Der Reisende.

Dieser Gewerbschein ist auf . . . . gültig.

Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben und Unterschriften wird von der unterzeichneten Stelle unter Beifügung ihres amtlichen Siegels bestätigt.

Augsburg, den 2. Februar 1830.

Das Königl. Bayerische Landgericht.
N.

Beilage B.

Königreich (Wappen

Personal-Beschreibung des Inhabers.

Alter . . . . . Jahre
Größe,
Haare,
Stirn,
Augenbraunen,
Augen,
Nase,
Mund,
Bart,
Kinn,
Angesicht,
Gesichtsfarbe,

Besondere Kennzeichen

Eigenhändige Unterschrift
des Inhabers:

Beglaubigt durch den (Steuer-Empfänger)
Einnehmer
(Rendant)

. . . . . den ten . . . 18 . .
(Regierungs-

Preußen.

schild.) Nro. des Gewerbescheins.

Dem .... wohnhaft zu ... im ... Kreise, welcher für seine Person das Indigenat im Königreiche Preußen genießt, wird durch das gegenwärtige Zeugniß (gegen Entrichtung einer Summe von zwölf Thalern) die Befugniß ertheilt, während des Jahres ... und nicht länger in den gesammten Königlichen Preußischen Landen umher zu reisen, und Waarenbestellungen für .. ꝛc. wohnhaft in ..... Regierungs-Bezirk ... aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkaufe zu erstehen.

Derselbe darf jedoch nur Proben mit sich herumführen, und muß bestellte Waaren frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bei sich führen.

.... den ten ... 18..

Königlich Preußische Regierung.

Siegel.)

Beilage C.

Personal-Beschreibung des Inhabers.

Alter . . . . . Jahr

Größe . . . Schuh . . . Zoll

(großherzoglich hessisches Maß.)

Haare

Stirn

Augenbraunen

Augen

Nase

Mund

Bart

Kinn

Angesicht

Gesichtsfarbe

Besondere Kennzeichen

Eigenhändische Unterschrift des Inhabers.

(Regierungs-

Großherzogthum Hessen.

(Wappenschild.)

Dem . . . . wohnhaft zu . . . im Großherzoglich Hessischen Landrathsbezirk (Kanton) . . . Provinz . . . wird auf den Grund des beigebrachten Auszugs aus der Gewerbsteuerliste für das Jahr . . . . hierdurch bezeugt, daß er als Inhaber des Gewerbpatentes als . . . . (als Special-Beauftragter des zu . . . . ansäßigen . . . . welcher das Gewerbpatent als . . . . besitzt und versteuert) befugt ist, im Laufe des gegenwärtigen Jahres, im ganzen Umfange des Großherzogthums Waarenbestellungen (für . . . . .) aufzusuchen und Waaren zum Wiederverkaufe zu erstehen, auch daß er für seine Person das Indigenat des Großherzogthums genießt.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, und weder seine eigenen noch aufgekaufte Waaren mit sich herumführen, und muß letztere frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

. . . . den ten 18 . .

Großherzoglich hessische Regierung
der Provinz . . . . . .

Siegel.)

(Den kleinen Verkehr an den Grenzen des Bayerisch-Württembergischen und Preußisch-Hessischen Zollvereines betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch Art. 12. des unterm 27. Mai d. J. zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einer Seits, und dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen anderer Seits geschlossenen Handelsvertrages festgesetzt worden, daß der kleine Grenzverkehr der Unterthanen an den Grenzen, wo der Preußisch-Hessische und der Bayerisch-Württembergische Zollverband sich berühren, durch eine eigene Uebereinkunft erleichtert werden solle, und nachdem die Bestimmungen derjenigen Verordnung, welche Wir im Einverständnisse mit der Krone Würtemberg am 4. Febr d. J. (Reg. Blatt Nro. 6.) über den Grenzverkehr im Allgemeinen erlassen haben, in Folge der übrigen Anordnungen des erwähnten Handelsvertrages bezüglich auf den Verkehr an gedachten Grenzen einer Modifikation bedürftig erscheinen; so haben Wir nach den hierwegen statt gehabten weiteren Verhandlungen zu verordnen beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Als Grenzbewohner, auf deren Verkehr in dem einen oder dem andern Vereinsgebiete die Erleichterungen des Grenzverkehres Anwendung finden, sollen diejenigen angesehen werden, welche gegenseitig

nicht über 4 Stunden von der Vereinsgrenze entfernt wohnen.

§. 2.

Als Gegenstände des Grenzverkehrs sind anzusehen:

1) die rohen Erzeugnisse aus eigenthümlichen Grundbesitzungen an Gärten, Feldern, Wiesen, eben so die rohen Erzeugnisse (Trauben) aus eigenthümlichen Weinbergen, diese jedoch mit der Beschränkung auf die unmittelbare an den Wohnort des Besitzers anstoßende Markung;
2) die Aussaat für die ebengenannten Grundstücke;
3) die Natural-Gülten und Zehenten, so wie die Holzrechts-Bezüge:
4) Getreide, Holz, Lohrinden und Oelsamen der Grenzbewohner zum Mahlen, Schneiden und Stampfen auf Mühlen in einem andern Vereinsgebiete;
5) die Natural-Unterstützungen für die durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückten;
6) die zur Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur ein- und ausgehenden Gegenstände;
7) das zur Weide und Fütterung und auf Probe ein- und ausgehende Vieh und die von demselben genommenen Produkte;
8) inländische Erzeugnisse und Fabrikate jeder Art, wenn sie für den eigenen Hausbedarf der Grenzbewohner aus einem andern Vereinsgebiete in Quantitäten bezogen werden, von welchen im Falle der Verzollung nach dem allgemeinen

Tarif, oder nach den konventionellen Zollsätzen der Ein- und Ausgangszoll den Betrag von 35 kr. (oder 10 Silbergroschen) nicht übersteigen würde.

§. 3.

Die im vorhergehenden §. von 1 bis 8 aufgeführten Artikel genießen im Grenzverkehr folgende Erleichterung:

a) sie können, ohne an ein vertragsmäßiges Ein- und Ausgangsamt gebunden zu seyn, bei jeder zuständigen Zollerhebungsstelle im Grenzbezirke ein- und ausgeführt werden;

b) es werden darüber keine Ursprungsbescheinigungen gefordert,

c) Abgabenfreie Gegenstände, deren Abfuhr von einem Orte erfolgt, welche zwischen der Zollstelle und der Grenze liegt, oder die nach einem Orte bestimmt sind, welcher die nämliche Lage hat, bleiben resp. beim Aus- oder Eingange von der Zollabfertigung befreit und unterliegen blos der Zollaufsicht.

Außerdem wird noch in Ansehung der von 1—7 aufgezählten Gegenstände bestimmt, daß, wenn darunter solche vorkommen sollten, die nicht schon durch den Handelsvertrag vom 27. Mai 1829 unter die befreiten Artikel aufgenommen waren, solche im Grenzverkehr frei seyn sollen.

§. 4.

Bei dem Grenzverkehr finden nur folgende Förmlichkeiten statt:

a) der Waarenführer muß als Grenzbewohner im Sinne des §. 1. notorisch bekannt seyn, oder sich als solcher legitimiren;

b) Naturalgülten und Zehenten, so wie die Holzrechts-Bezüge und die Natural-Unterstützungen für die durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückten müssen mit obrigkeitlicher Bescheinigung begleitet seyn;

c) Getreide, Holz, Lohrinden und Oelsamen zum Mahlen, Schneiden und Stampfen;

d) die zur Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur bestimmten Gegenstände;

e) das zur Weide und Fütterung und auf Probe ein- und ausgehende Vieh muß über die nämlichen Zollstellen ein- und ausgehen, und innerhalb der beim Eingange zu bestimmenden — in jedem einzelnen Falle nach den Verhältnissen abzumessenden Frist — zurückgeführt werden.

§. 5.

Zur Erleichterung des Marktverkehrs im Grenzbezirke befehlen Wir, daß, wenn an einem in Unserem Königreiche gelegenen Orte des Grenzbezirkes ein Jahrmarkt gehalten wird, welchem keine zur Zollerhebung von Marktwaaren zuständige Zollstelle vorliegt, ein hiefür geeigneter Zollbeamter dahin abgeordnet werde, um die Abfertigung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate, in so fern sie Gegenstände des Marktverkehres sind, und der Ort der Herkunft nicht weiter als 4 Stunden von der Vereinsgrenze entfernt ist, auf den Grund von Ursprungs-Beschei-

nigungen zum vertragsmäßig freien oder begünstigten Uebergang aus dem einen in das andere Gebiet vorzunehmen; so wie dieses auch von den Regierungen des Preußisch-Hessischen Zollvereinsgebietes gegenseitig angeordnet werden wird.

§. 6.

Zugleich wird in Folge besonderer Uebereinkunft angefügt, daß, um die Abfertigungsbefugnisse der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Zollämter in Bezug auf diejenigen Gegenstände, welche zur Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur ein- und ausgehen, mit den dießfälligen Abfertigungsbefugnissen der Bayerischen Zollstellen in Uebereinstimmung zu bringen, die Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Regierung Folgendes festsetzen werden.

1) die Hauptzollämter und die Nebenzollämter 1ter Klasse sollen die in Rede stehenden Gegenstände ohne Rücksicht auf Art und Menge abfertigen können;

2) die Befugnisse der Nebenzollämter 2ter Klasse werden dagegen auf nachbenannte Gegenstände und Mengen beschränkt werden:

a) bei Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle zum Spinnen, Garn zum Sieden, Bleichen, Weben und Färben auf Quantitäten zu 50 Pfund einschließlich;

b) bei Leinwand zum Bleichen, Färben und Drucken auf Quantitäten bis 25 Pfund einschließlich, und

c) bei Häuten zum Gerben, Fellen zum Färben und Gegenstände zur Reparatur auf einzelne Stücke.

Unser Ministerium der Finanzen hat für den Vollzug zu wachen, auch Sorge zu tragen, daß allenfallsige nähere zolladministrative Anordnungen zur Ausführung vorstehender Bestimmungen getroffen werden.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt des Königreichs, und durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt gemacht werden, und tritt mit jenem Tage in Kraft, an welchem die gleichmäßigen Bestimmungen in dem Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Grenzgebiete in Vollzug gesetzt werden.

München den 21. December 1829.

(Den Vollzug des Art. 17. des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits, und dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen anderer Seits geschlossenen Handelsvertrages betr.)

Nachdem in Folge besonderer Uebereinkunft zum Vollzuge des Art. 17. des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits, und dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handelsvertrages in Beziehung auf den Bayerischen Rheinkreis festgesetzt worden ist, daß vom ersten Jänner 1830 anfangend,

alle im freien Verkehre befindlichen, aus diesem Kreise nach dem Bayerisch = Württembergischen Gebiete dießseits des Rheines, oder aus diesem Gebiete nach dem Bayerischen Rheinkreise gehenden Waaren durch die Großherzoglich Hessischen Lande Starkenburg und Rheinhessen frei von allen Gebühren transitiren, daß dagegen aber auch den aus den Königl. Preußischen und Großherzoglich Hessischen Staaten kommenden Waaren gleicher Art für den Durchgang durch den Bayerischen Rheinkreis die nämlichen Begünstigungen zustehen sollen: so wird hiemit bekannt gemacht, wie folgt:

1) Die Befreiung von allen Gebühren soll nicht nur den inländischen Erzeugnissen der respectiven contrahirenden Staaten, sondern auch den ausländischen Erzeugnissen, wenn diese bereits verzollt, und in den freien Verkehr übergegangen sind, zukommen.

2) Als bereits verzollt, und im freien Verkehre befindlich, sollen die Gegenstände angesehen werden, in so ferne sie aus den Bayerisch=Württembergischen Staaten mit Passirscheinen, und aus Preußen oder aus dem Großherzogthume Hessen mit Deklarationsscheinen ein=, und respect. durchgehen.

3) Den unverzollten ausländischen Waaren sollen hiebei nur jene Erleichterungen oder Begünstigungen zu Theil werden, welche in dem einen oder dem anderen Gebiete im Allgemeinen auf bestimmten Straßen, oder für

bestimmte Artikel dem Durchgange bewilliget sind.

4) Die unter Nro. 1. ausgesprochene Befreiung wird nicht durch die Einhaltung der festgesetzten, und schon durch allerhöchste Verordnung vom 22. d. M. bekannt gemachten Ein- und Austrittsämter bedingt, sondern soll auch dann statt finden, wenn die Waaren bei anderen zu Durchgangsbehandlungen befugten Zollstätten ein- und austreten. —

5) Eben so wenig wird diese Befreiung durch die Einhaltung bestimmter Straßen innerhalb der respektiven Gebiete bedingt.

6) Den betreffenden Regierungen bleibt vorbehalten, neben den Versicherungen oder Plombirungen, die an den durchgehenden Waaren angebracht sind, diejenigen Sicherheits-Maßregeln zu verfügen, welche sie zur Verhinderung möglicher Gefährden nöthig oder räthlich erachten.

Uebrigens wird wiederholt auf die Bestimmungen des §. 12. der allerhöchsten Verordnung vom 29. November d. J. (Reg. Bl. Nro. 53.) über die Einführung der Zollordnung im Rheinkreise hingewiesen.

München, den 27. Dezember 1829.

Register.

A.

Abdrücke der Probezeichen in Zollsachen. S. 24.
Abfuhrscheine in den Vereinszollstaaten. S. 166.
Abgabe der Postwagenstücke bei verlorner Transit-eigenschaft. S. 126. 127.
Abgabenfreiheit der Handlungsreisenden. S. 258.
Abgabenfreiheit im Grenzverkehr. S. 262.
Abgleichung der Grundstücke. S. 38.
Ablage der Eingangszollscheine über Privat-Lagergut. S. 30.
Abordnungen des Bau-Personals im Rheinkreise. S. 70.
Abrechnung pro $18\frac{2}{2}\frac{6}{7}$ für den Rheinkreis. S. 66.
Absatz der Gewächse der Obstbaumschule in Speyer. S. 69.
Absatz, Vermehrung desselben. S. 115.
Abschied für den Landrath des Rheinkreises. S. 66.
Abschrift von Sendungen auf der Post. S. 92.
Abschriften, beglaubigte, in Zollsachen. S. 24.
Abstammung preiswürdiger Stuten und Hengste. S. 142. 143.

Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit von Adelichen. S. 146.
Aburtheilung der Zollstraffälle im Rheinkreise. S. 153.
Abwägung auf Privatlagern abgehenden Gutes. S. 27.
Achtung der Praktikanten bei Regimentern. S. 61.
Achtung der Militärbeamten, desfallsige Vorschläge. S. 63.
Addressaten, Zollbehandlung deren Postwagensstücke. S. 128. 129.
Adeliche Gutsbesitze, deren Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit. S. 146.
Adelsmatrikel, deren Fortsetzung. S. 116.
Adjutant des Kriegsministers. S. 4.
Administration der Armee. S. 52.
Administration der Divisionen der Armee. S. 55. 56.
Administrationsbeamten beim Militär. S. 63.
Administrationskosten der Landgestütenanstalt. S. 145.
Administrationspersonal bei den Divisionen. S. 55.
Administrationspersonal bei Armee-Inspicirungen. S. 50.
Administrationspersonal bei dem Artilleriekorps-Commando. S. 57.
Aemter, an welche der Aus- und Eingang in den Zollvereinsstaaten gebunden ist. S. 168.
Aerarialgründe, Gebäude von Kreisanstalten auf selben. S. 71.
Agnaten, deren Einwilligung bei Abtretung der Gerichtsbarkeit. S. 146.

Aichsimmer, hessischer, dessen Vergleichung mit den Maßen der Zollvereinsstaaten. S. 218.
Akkord mit den Katasterarbeitern und dem technischen Personale. S. 37.
Akten, deren Behandlung beim Kriegsministerium. S. 46. 50.
Akten der Militärhauptbuchhaltung. S. 54.
Akten, deren Portofreiheit in Dienstsachen. S. 89.
Aktenvorlage in Zollstraffällen an die Fiskale im Rheinkreise. S. 153.
Aktuar bei der Hauptkriegskasse. S. 51.
Aktuar bei der Fondskommission beim Kriegsministerium. S. 52.
Aktuar bei dem Artilleriekorps-Commando. S. 57.
Aktuare bei den Divisionen der Armee. S. 55.
Aktuare bei den Regimentern und Bataillons. S. 60.
Aktuare bei den Sektionen des Kriegsministeriums. S. 41. 42. 43.
Alimentationen, deren Uebernahme bei Abtretung adelicher Gerichtsbarkeit. S. 147.
Alpenzeit, Behandlung der während der Alpenzeit gewonnenen Viehprodukte. S. 7.
Alter der preiswürdigen Pferde. S. 142.
Altbayerische Maße und Gewichte, deren Vergleichung mit jenen der übrigen Zollvereinsstaaten. S. 190. 237.
Alzey, als Aus- und Eingangsamt, und Strafe zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 168.
Amtssachen, Postportofreiheit in selben. S. 84.
Ankäufe in Militärsachen. S. 48.

Anlanden der Schiffe, Behufs der Zollkontrolle. S. 124. 125.
Anmeldung der Handlungsreisenden. S. 254.
Anmeldung bei dem Grenzverkehr. S. 5. 7.
Anmeldung bei einer inkompetenten Erhebungsstelle. S. 22.
Anmeldung beim Bezuge der Waaren in Privatlagern. S. 30.
Anmeldungen zu Ursprungs- und Versendungszeugnissen in den Zoll-Vereinsstaaten. S. 239. 241. 245.
Annen-Orden, Taxen von dessen Verleihung. S. 151.
Anspann der Grenzbewohner, Weggeldsfreiheit hievon. S. 5. 20.
Anstellung bei der Steuerkataster-Kommission. S. 37.
Anstellungen der Regimentskadetten. S. 59.
Anstellungsvorschläge bei dem Kriegsministerium. S. 43.
Anträge des Kriegsministeriums an den König. S. 47. 61.
Anträge der Landgestütsdirektion. S. 145.
Anweisungen, Ausweisung durch selbe in Zollsachen. S. 121.
Anzeigen der Gendarmerie-Dislokationen. S. 58.
Anzeigen bei Verletzung der Zollordnung. S. 120. 125.
Anzeigen der Aenderungen in adelichen Familien. S. 116.
Anzeigen über die Mehl-, Brod- und Fleisch-Preise. S. 112.
Anzeigen wegen Verkürzung der Postporto. S. 93.

Appellationsgericht im Rheinkreise, dessen Verwaltungskassen. S. 73.

Appellations-Instanz in Zollstraf-Fällen im Rheinkreise. S. 153.

Approbationen im Landgestütwesen. S. 136, 142, 144.

Archiv im Rheinkreise, dessen Verwaltungskosten. S. 73.

Archive der Armee zum Sekretariat des königlichen Kriegsministeriums ressortirend. S. 40, 60, 63.

Armee-Bibliothek, dessen Ressortverhältniß. S. 64.

Armee-Budget, Nachweisung desselben. S. 44, 65.

Armee-Divisionen, deren Rechnungs-Revisionen. S. 42.

Armee-Gestütswesen, dessen Ressortverhältniß. S. 64.

Armee-Inspektion. S. 50.

Armee-Kommando, Aufhebung desselben. S. 50.

Armee-Remontirungswesen, dessen Ressort-Verhältnisse. S. 64.

Armen-Anstalt im Frankenthal, deren Ersparniße und Erweiterung. S. 70.

Armensachen, deren Postportofreyheit. S. 93.

Artillerie, deren Ressort-Verhältniß. S. 64.

Artillerie-Corpskommando, dessen Bildung und Verwaltung. S. 57.

Artillerie-Corpskommando, dessen Chef als Sek-

tions = Vorstand bey dem Kriegsministerium. S. 41, 48.

Artillerie = Corpskommando, dessen Rechnungs = Revision. S. 42.

Artillerie = Kommission, höhere, deren Bildung. S. 62.

Aschaffenburg als Aus= und Eingangs = Amt und Strafe zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 168.

Assessoren bei der Steuerkatasterkommission. S. 35.

Assignationen, Versehung der Staatskassen mit denselben. S. 90.

Aufgaben in Partheisachen, Zahlung des Postporto hievon. S. 88.

Aufkündung des Handelsvertrags mit Preußen und Hessen. S. 110.

Aufschläger, Portofreyheit ihrer Dienstkorrespondenz. S. 87.

Aufschlagsuntereinnehmer, deren Aufsicht in Zollsachen. S. 119, 121.

Aufsätze in der Hanoverisch = Braunschweigischen Differenz. S. 131,

Aufsicht, polizeiliche, auf Mehl, Brod und Fleisch S. 113, 114.

Aufsicht im Zollwesen. S. 118.

Aufsicht und Leitung der Landgestütanstalt. S. 133.

Aufsicht, oberste, des Kriegsministeriums. S. 44.

Aufsicht auf die Privatlager an Hallplätzen. S. 27.
Aufsicht im Zollwesen im Rheinkreise. S. 155.
Aufträge der Gestütsdirektion an Unterbehörden. S. 135.
Ausfertigungen in Partheisachen, Zahlung des Porto hievon. S. 88.
Ausfertigungen des Kriegsministeriums. S. 47, 48, 51.
Ausfertigungsentwürfe, deren Bezeichnung mit R. S. oder P. S. S. 86.
Ausfuhr, Kompetenz der Zollerhebungsstelle bei derselben. S. 11.
Ausfuhr der ausgehenden und zurückkommenden inländischen Erzeugnisse. S. 23.
Ausfuhr in Beziehung auf den Rheinkreis. S. 157, 159, 162.
Ausgaben, innere, des Kriegsministeriums zum Sekretariat ressortirend. S. 63.
Ausgaben der Landgestütanstalt. S. 133.
Ausgang im Grenzverkehr. S. 262, 263.
Ausgang und Ausgangszoll in den Vereinszollstaaten. S. 103, 164, 167, 168.
Ausgangszertifikate in Zollsachen. S. 243, 246.
Ausgangszoll von ausgehenden und zurückkommenden inländischen Erzeugnissen. S. 23.
Ausgangszoll von Postwagenstücken. S. 126.

Ausgangszoll im Rheinkreise. S. 150.
Ausgangszölle hinsichtlich des Rheinkreises. S. 157, 158, 159, 162.
Ausgangszollbehandlung, Kompetenz der Zollbehandlungsstellen hiebei. S. 11.
Ausgediente Soldaten und Unteroffiziere, deren Einstehen. S. 2.
Ausladung der Schiffe Behufs der Zollkontrolle. S. 124.
Auslagen an fremde Posten, deren Erstattung. S. 89.
Ausland, Portofreyheit der aus demselben kommenden Korrespondenz. S. 87.
Ausland, Nachweisung über aus denselben kommende Waaren in Zollsachen. S. 120, 127.
Ausland, Zollbehandlung der auf den Postwägen visitirenden Güter. S. 126.
Ausland, Behandlung der dahin gehenden und zurückkommenden inländischen Erzeugnisse im Rheinkreise. S. 155, 156, 157.
Ausland, Zollbehandlung der dahin gehenden und zurückkommenden inländischen Erzeugnisse. S. 23.
Ausländische Stuten, deren Konkurirung bei Preisevertheilungen. S. 143.
Ausländerinnen, deren Taxen für Verleihung des St. Annen- und Theresienordens. S. 151.
Ausrüstung, Behandlung der Gegenstände zu derselben im Grenzverkehr. S. 4, 6, 7, 12, 20.
Aussaat, Behandlung derselben im Gränzverkehr. S. 3, 20, 201.

Ausschuß durchlöcherter und beschädigter Münzen. S. 83.

Austritt in Zollsachen, Kompetenz der Zollerhebungsstellen bei denselben. S. 11.

Austritt der Gegenstände im Grenzverkehr. S. 3.

Austritts-Punkte im Rheinkreise in Zollsachen. S. 162.

Auswahl der Pferde im Landgestütwesen. S. 133, 141.

Auswärtige Behörden, Korrespondenz des königl. Ministeriums mit denselben. S. 47, 65.

Auswechslung von Ausschußmünzen bei dem Hauptmünzamt. S. 83.

Ausweis in Zollsachen. S. 24.

Aversalsummen für die Regimenter und Bataillons. S. 62.

Aversum für die Bureaubedürfnisse der Landkommissariate im Rheinkreise. S. 72.

B.

Baarsendungen auf der Post. S. 90.

Bäcker, deren Preisanzeigen. S. 112.

Backsteine, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14.

Bagage der Reisenden auf Postwägen, deren Zollbehandlung. S. 127.

Bälge, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 16.

Bänke, Fleischverkauf in denselben. S. 114.

Bataillons, deren Wirkungskreis. S. 58.

Bataillons, Ertheilung von Ayersen für dieselben. S. 62.

Bataillonsaktuare, deren Rang, Bezüge und Qualifikationslisten. S. 60.

Bataillonsquartiermeister bei den Divisionen. S. 55.

Bauingenieurs, Portofreyheit deren Dienstkorrespondenz. S. 87.

Bauinspektion im Rheinkreise, deren Existenz S. 69.

Baumfrüchte, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14, 16.

Baumwachs, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 17.

Baumwolle, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 12, 20, 264.

Baumwollenwaaren, Verkehr damit in den Vereinszollstaaten. S. 100, 166, 167, 170, 177, 184.

Baupersonal im Rheinkreise, dessen Besoldung, Diäten und Reisegelder. S. 69.

Baureparaturen durch das Gendarmeriekorpskommando. S. 58.

Bausachen, Revision in denselben beim Kriegsministerium. S. 43.

Bauten, wichtige, Berathung beim Kriegsministerium. S. 48.

Bauten der Armee, deren Ressortverhältniß. S. 64.

Bayerische Ein- und Ausgangsstraßen und Aemter zwischen den Vereinsstaaten. S. 168.

Bayerische Maaße und Gewichte, deren Vergleichung mit jenen der übrigen Zollvereinsstaaten. S. 196, 237.

Bayerische Behörden zu Anmeldungen zu Untersuchungszeugnissen. S. 240.

Bayerische Gewerbszeugnisse für Handelsreisende. S. 253, 255.

Beamten, deren Postportofreyheit in Amtssachen. S. 84, 86, 87.

Bearbeitung der Akten im Kriegsministerium. S. 56

Bedarf, eigener, dessen Behandlung im Gränzverkehr. S. 3, 20, 262.

Beeren, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14.

Befehle, allerhöchste, deren Ausfertigung im Kriegsministerium. S. 47.

Befehle, allerhöchste, in Militärsachen, deren Mittheilung an die Armeeinspektion. S. 50.

Befestigung deren Ressortverhältniß. S. 64.

Beförderung der Staatsgelder auf der Post. S. 89.

Begleitscheine in den Zollvereinsstaaten. S. 244.

Begleitung in Zollsachen wegen Inkompetenz der Zollerhebungsstellen. S. 22.

Begleitung der Transporte in Zollsachen. S. 125.

Behörden, Abgabe der Pakete an dieselbe vom Postwagen. S. 129.

Behörden, deren Postportofreyheit in Amtssachen. S. 84, 87.

Behörden, zuständige, zu Anmeldungen zu Ursprungszeugnissen in den Vereinsstaaten. S. 240.

Behörden im Rheinkreise, deren Kanzlei-Bedürfnisse. S. 69.

Behörden, Nichtannahme durchlöcherter Münzen bei denselben. S. 83.

Behörden, untere, deren Verhältniß zur Gestütsdirektion. S. 134.

Bekanntmachung der Prämienvertheilung in Gestütssachen. S. 141.

Bekanntmachung der Kontrollsbezirke in Zollsachen. S. 122.

Belohnungen im Militär, deren Ressortverhältniß. S. 64.

Berathungen der Referenten und Sektionen des Kriegsministeriums. S. 46, 61.

Berathungen des Kriegsraths beim Kriegsministerium. S. 48, 49.

Berathungskommission bei dem Kriegsministerium. S. 45, 61.

Beredungen wegen Mehl-, Brod- und Fleischpreisbestimmungen. S. 113, 114.

Berichte von Partheisachen, Zahlung des Postporto hievon. S. 88,
Berichte, deren Portofreyheit in Dienstsachen. S. 85.
Berichte der Divisions- und Korpskommando. S. 51.
Berichte der Landgestütsdirektion. S. 145.
Berufungen in Zollstraffällen im Rheinkreise. S. 154.
Beschälhengste, deren Aufstellung und Vertheilung. S. 133, 135.
Beschällisten für die Beschälwärter. S. 135.
Beschäl-Lizenzscheine, deren Ertheilung. S. 133, 137, 143, 144.
Beschälstationen, deren Auswahl. S. 133, 138.
Beschälung unentgeldliche. S. 136, 144.
Beschälzeit, Anfang und dauer derselben. S. 136.
Beschau des Brodes, Mehles und Fleisches. S. 113, 114.
Bescheidung in Reklamationen in Steuersachen. S. 38.
Bescheinigungen über inländischen Ursprung in Zollsachen. S. 238, 241.
Bescheinigungen, obrigkeitliche, im Grenzverkehr. S. 263.
Beschlag von Postwagensstücken wegen Einschwärzung. S. 130.
Beschlüsse der Bildungskommission bei dem Kriegsministerium. S. 41.

Beschlüsse des Kriegsrathes. S. 49.

Besen, gemeine, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14.

Besichtigung der Postwagenstücke. S. 128.

Besichtigung des auf Privatlager abgehenden Gutes. S. 27, 30.

Besitzstand, dessen Liquidirung. S. 38.

Besoldung des Gerichtspersonals bei Abtretung adelicher Gerichtsbarkeit. S. 147.

Besoldung des Fiskals bei der Fondskommission. S. 52.

Besoldungen des Baupersonals im Rheinkreise. S. 69.

Besoldungsklassen der Wärter im Landgestütwesen. S. 134.

Besoldungsstatus bei dem Kriegsministerium. S. 43.

Bestellungen machende Reisende, deren Abgabenfreyheit. S. 104.

Bestellungen suchende Handelsreisende. S. 252.

Beurlaubung der Offiziere. S. 59.

Bevollmächtigte der Zollvereinsstaaten. S. 110.

Bevollmächtigung bei Steuerliquidationen. S. 148.

Beweisführung in Zollsachen. S. 120, 122.

Beweisstücke über inländischen Ursprung in Zollsachen. S. 238, 241.

Bewilligung zur Errichtung von Privatlagern. S. 27.

Beistandsleistungen dritter Personen beim Kriegsministerium. S. 50.

Beiträge zu den Besoldungen des Baupersonals im Rheinkreise. S. 69.

Beiwagen beim Fleischverkauf. S. 115.

Bezirke zur Prämienvertheilung in Gestütsachen. S. 138, 141.

Bezirksgerichte im Rheinkreis, deren Verwaltungskosten. S. 73.

Bezirksgerichte im Rheinkreise als Appellationsinstanz in Zollstraffällen. S. 154.

Bezirkskassen im Rheinkreise, deren Kosten. S. 73.

Bezirkskriegsfonds im Rheinkreise, deren Vertheilung. S. 78.

Bezirkswege im Rheinkreise, deren Bau. S. 76.

Bezirkswegfonds im Rheinkreise. S. 73, 75.

Bezug der Waaren aus Privatlagern. S. 30.

Bezüge der Praktikanten bei Regimentern. S. 61.

Bezüge des Personals bei dem Kriegsministerium. S. 43.

Bibliothek der Armee, deren Ressortverhältnisse. S. 64.

Bienenkörbe aus Stroh, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 15.

Bier, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 17.

Bier, Ausgangsabgabe von demselben im Rheinkreise. S. 158.

Bier, Eingangsabgabe von demselben in den Vereinsstaaten. S. 98, 165, 166.

Bildungskommission bei dem Kriegsministerium. S. 41.

Binderarbeiten, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14.

Blätter, öffentliche, Aufsätze in denselben in der Handverisch = Braunschweigerischen Differenz. S. 131.

Blech und Blechwaaren, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 15.

Blumenarten, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14.

Blut, getrocknetes, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 18.

Blutzehent, Ertragserholung aus demselben und Steuerkataster. S. 38.

Bodengüte, dessen Erhebung. S. 38.

Bohnen, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14.

Boten, deren Nachweisungen in Zollsachen. S. 120, 121.

Boten bei den Sektionen des Kriegsministeriums. S. 43.

Botenkarten, Ausweisung durch dieselben in Zollsachen. S. 121.

Bothendienst bei der Steuerkatasterkommission. S. 35, 37.

Brand, Behandlung der Unterstützungen für Brandverunglückte im Gränzverkehr. S. 4, 6, 20, 261, 263.

Brandmahl der Preisepferde in Gestütsachen. S. 139.

Brandzeichen der Gaureiterhengste. S. 137.

Branntwein, Ausgangsabgabe von denselben im Rheinkreise. S. 158.

Branntwein, Eingangsabgaben hievon in den Vereinszollstaaten. S. 98, 165, 166.

Bräue, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14.

Braunschweig, Druckschriften über die Hannöverisch-Braunschweigischen Differenzen. S. 131.

Briefposten, Portofreyheit auf denselben. S. 84.

Briefpostenversendungen im Rheinkreise, deren Beschleinigung. S. 79.

Brigarde-Generale bei den Divisionen. S. 55.

Brod, freyer Handel mit demselben für den Berechtigten. S. 115.

Brod, Preisanzeigen über dasselbe. S. 112.

Brod, polizeiliche Beschau bei demselben. S. 113.

Brod, dessen Vorwägung an die Käufer. S. 114.

Brod, Aufhebung der Polizeitaxe bei demselben. S. 111.

Brod, gemeines, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14.

Brückengelder in den Vereinsstaaten. S. 105, 107.

Buch, zu führendes bei Privatniederlagen. S. 28.
Büchernachdruck, Schutz der Reußischen Unterthanen gegen denselben. S. 152.
Büchernachdruck, Schutz preußischer Unterthanen dagegen. S. 9.
Büchernachdruck, Schutz der churhessischen Unterthanen gegen denselben. S. 93.
Buchhalter bei der Hauptkriegskasse. S. 51.
Budget der Armee, dessen Nachweisung. S. 44, 65.
Bureaubedürfnisse der Landkommissariate im Rheinkreise. S. 71.
Bürgermeister, Anmeldung bei ihnen zu Ursprungs- und Versendungszeugnissen. S. 240, 241.
Butter, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 16.
Butter, Behandlung desselben im Gränzverkehr. S. 4, 6, 7.

C.

Centralgefängniß in Kaiserslautern, deren Ersparungen. S. 72.
Certifikate bei ausgehenden und zurückkommenden Erzeugnissen. S. 23.
Certifikate in Zollsachen im Rheinkreise. S. 159.
Certifikate über Ursprung und Versendung in Zollsachen. S. 238, 242, 244, 245.

Certifikatenregister in Zollsachen, Formular hiefür. S. 242, 249.

Charge, deren Beibehaltung einstehender ausgedienter Soldaten und Unteroffiziere. S. 2.

Chaussee-Abgaben in den Vereinszollstaaten. S. 103, 104, 105, 175.

Churhessen, Schutz dessen Unterthanen gegen den Büchernachdruck. S. 93.

Civilbehörden, deren Postportofreyheit in Dienstsachen. S. 84, 87.

Civilpensionen im Rheinkreise. S. 74.

Corpskommando's, deren Berichte an das Kriegsministerium. S. 51.

Cyder, Eingangsabgabe hievon in den Vereinszollstaaten. S. 98, 166.

D.

Dammbau im Rheinkreise, Abrechnung über denselben. S. 66, 67, 68, 77.

Damen bei Hof, deren Rangverhältniß. S. 1.

Dammgelder, Erleichterung derselben in den Zollvereinsstaaten. S. 102, 164.

Därme, trockene, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 18.

Dauer des Handelsvertrags mit Preußen und Hessen. S. 110.

Debit von Kontroversschriften in der Hannöverisch-Braunschweigischen Differenz. S. 131.

Detailmessung bei der Steuerkataster-Kommission. S. 37.

Defraudationen in Zollsachen, deren Verhinderung. S. 119.

Defraudationen in Zollsachen im Rheinreise, Verfahren hiebei. S. 153, 162.

Dekanate, Portofreyheit ihrer Korrespondenz. S. 85.

Deklaration bei dem Gränzverkehr. S. 5, 7.

Deklaration bei einer inkompetenten Zollerhebungsstelle. S. 22.

Deklarationen im Militär, deren Ressortverhältniß. S. 64.

Dekrete, königliche, in Militärsachen. S. 48.

Depositionsscheine in Zollsachen hinsichtlich des Rheinkreises. S. 159.

Detailgeschäftsführung beim Kriegs-Ministerium. S. 50.

Diäten des Baupersonals im Rheinkreise. S. 70.

Diäten der Katasterarbeiter und des technischen Personals. S. 37.

Dienst bei der Steuerkataster-Kommission. S. 37.

Dienstkorrespondenz der Behörden, deren Portofreyheit. S. 84, 88.

Dienstsachen beim Kriegsministerium. S. 45.

Dienstliches bei den Divisionen der Armee. S. 55.

Dienstpersonale, dessen Aufsicht und Kontrolle im Zollwesen. S. 119.

Dienstreisen der Landkommissäre im Rheinkreise. S. 75.

Dienstsachen, Abgabe der Pakete in denselben vom Postwagen. S. 129.

Dienstsachen, Verschwiegenheit in denselben beim Kriegsministerium. S. 50.

Dienstverhältnisse, frühere, der Staatsdiener im Rheinkreise. S. 74.

Diözesen, Konkursprüfungen der katholischen Pfarramtskandidaten in denselben. S. 10.

Direktion der Landgestütanstalt. S. 133, 145.

Dislokationsveränderungen bei der Gendarmerie, desfallsige Anzeigen. S. 58.

Distriktsfonds im Rheinkreise, zu bildende. S. 79.

Distriktspolizeibehörden, deren Gewerbszeugnisse für Handelsreisende. S. 253.

Distriktsschulinspektionen, Portofreiheit ihrer Korrespondenz. S. 85.

Disziplin in dem Gefängniß zu Kaiserslautern. S. 72.

Divisionen der Armee, deren Wirkungskreis und Geschäftsgang. S. 44, 48, 54, 55.

Divisionsgeneral bei jeder Division als Chef. S. 55.

Divisionskommando, deren Berichte an das Kriegsministerium. S. 51.

Dominikallasten, deren Liquidiren. S. 38.

Donau, Kontrolle in Zollsachen auf derselben. S. 124.

Dotation der Landgestütanstalt. S. 133, 145, 146.

Drechslerwaaren von gemeinem Holz, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14.

Dreherwaaren von Holz, gemeine, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14.

Druckschriften, Schutz der churhessischen Unterthanen gegen deren Nachdruck. S. 93.

Druckschriften in der Hannöverisch-Braunschweigischen Differenz. S. 131.

Durchfuhr, Kompetenz der Zollerhebungsstellen bei derselben. S. 11.

Durchfuhrsstücke auf dem Postwagen, deren Zollbehandlung. S. 126.

Durchgang, dessen Erleichterung im Rheinkreise. S. 150, 160, 266.

Durchgang der Erzeugnisse in den Vereinsstaaten. S. 243.

Durchgang, Erleichterung desselben in Zollvereinsstaaten. S. 102, 164.

Durchgangszölle im Rheinkreise. S. 160, 161.

Durchgangszollbehandlung, Kompetenz der Zollerhebungsstellen hiebei. S. 11.

E.

Eckelhaftes Fleisch, dessen Verkauf. S. 114.
Ehrendamen des Theresienordens, Taxen für denselben. S. 151.
Ehrenkreuz des St. Annen- und Theresienordens. Taxen von dessen Verleihung. S. 151.
Eichstädt, daselbst stattfindende Pfarrkonkursprüfungen. S. 10.
Eilwägen, deren Zollbehandlung. S. 127.
Eimermaß, dessen Vergleichung in den Zollvereinsstaaten. S. 208.
Einfuhr in den Zollvereinsstaaten. S. 97, 164, 167.
Einfuhr, Kompetenz der Zollerhebungsstellen bei denselben. S. 11.
Einfuhr, Behandlung der Postwagenstücke. S. 128.
Eingaben der untern Stellen zum Kriegsministerium. S. 47.
Eingang in dem Gränzverkehr. S. 262, 263.
Eingang der Erzeugnisse in den Zollvereinsstaaten. S. 243.
Eingangsbescheinigungen in den Zollvereinsstaaten. S. 248.
Eingangszoll von Postwagensstücken. S. 128.
Eingangszoll im Rheinkreise. S. 150.
Eingangszoll von ausgehenden und zurückkommenden inländischen Erzeugnissen. S. 23, 26.
Eingangszoll von eingehenden rohen Zucker. S. 39.

Eingangszollbehandlung, Kompetenz der Zollerhebungsstellen hiebei. S. 11.

Eingangszölle der Erzeugnisse in den Zollvereinsstaaten. S. 97, 164, 167, 168, 170, 176, 183.

Eingangszölle hinsichtlich des Rheinkreises. S. 156, 157, 162.

Eingangszollsätze zwischen den Vereinsstaaten. S. 106, 165.

Eingangszollscheine über Privatlagergut. S. 30.

Eingeweide, dessen Beiwägen und Verkauf. S. 115

Einlauf bei dem Kriegsministerium, dessen Behandlung. S. 45.

Einlauf, Ausfertigungen auf denselben beim Kriegsministerium. S. 47.

Einlaufsjournal bei dem Kriegsministerium. S. 47.

Einlösung durchlöcherter Münzen. S. 83.

Einreihungen im Militär, deren Ressortverhältnisse. S. 65.

Einrichtungen, neue, in die Militärangelegenheiten. S. 48, 51.

Einschwärzungen auf den Postwagen. S. 130.

Einstehen ausgedienter Unteroffiziere und Soldaten. S. 2.

Einstehungsgesuche der Gendarmerie. S. 58.

Eintritt der Gegenstände im Grenzverkehr. S. 3.

Eintritt in Zollsachen, Kompetenz der Zollerhebungsstellen bei denselben. S. 11.

Eintrittspunkte im Rheinkreis in Zollsachen. S. 162.

Einwanderungsfälle, Kompetenz bei der Zollbehandlung der Gegenstände. S. 13.

Einwilligung zur Abtretung der adelichen Gerichtsbarkeit. S. 146.

Einziehung der Privatlager. S. 31.

Eisen, rohes, Kompetenz bei dessen Zollbehandl. S. 14.

Eisen und Eisenwaaren, Eingangsabgabe hievon in den Zollvereinsstaaten. S. 181, 166, 167, 174, 180, 187.

Eisentachter, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 16.

Elbezoll in Preußen. S. 169.

Elementarereignisse, Behandlung der Unterstützungen für Verunglückte im Gränzverkehr. S. 4, 6, 20, 262, 263.

Ellenmaße, Vergleichung derselben in den Zollvereinsstaaten. S. 202.

Entlassungen aus dem Militär, deren Ressortverhältniß. S. 65.

Entschädigung bei Abtretung der adelichen Gerichtsbarkeiten. S. 146.

Entschädigungen in Zollsachen im Rheinkreise. S. 154.

Entscheidungen in Militärsachen. S. 47, 48.

Entschließungen, Ausfertigungen derselben beim Kriegsministerium. S. 47.

Entwürfe zu allgemeinen Verordnungen. S. 48.

Erbschaften, Kompetenz bei der Zollbehandlung der Gegenstände. S. 13.

Erbsen, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14.
Erdäpfel, „ „ „ „ „ S. 14.
Erdgeschirr, gemeines, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 14.
Erhebung der Preise in Landgestütsachen. S. 143, 144.
Erlasse, allerhöchste, in Militärsachen, deren Mittheilung an die Armeeinspektion. S. 50.
Erlaubnißscheine für Zuchtstuten zur Beschälung. S. 137, 143.
Erleichterungen im Gränzverkehr der Zollvereinstaaten. S. 260, 262.
Erleichterungen im Gränzverkehr. S. 4, 5.
Eröffnung der Sendungen auf der Post. S. 31.
Ersatz des Postporto in Kriminalsachen mit Würtemberg. S. 82.
Ersparnisse der Armenanstalt in Frankenthal. S. 70.
Ersparungen bei dem Gefängnisse zu Kaiserslautern. S. 72.
Ertragserhebung bei der Steuerkatasterkommiss. S. 38.
Erze, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 14.
Erzeugnisse, deren Versendungen in den Vereinsgebieten. S. 238.
Erzeugnisse, inländische, deren Zollbehandlung im Rheinkreise. S. 155, 156, 159, 162, 266.
Erzeugnisse, landwirthschaftliche, Gränzverkehr mit denselben. S. 3, 2, 6, 261.
Erzeugnisse, inländische, deren Zollbehandlung durch die Zollstationen. S. 17, 19.

Erzeugnisse, inländische, Zollbehandlung der ausgehenden und zurückkommenden. S. 23.
Erzeugnisse, inländische, Verkehr damit in den Zollvereinstaaten. S. 97, 103, 164, 170, 183.
Eskadrons, deren Wirkungskreis. S. 58.
Essig, Eingangsabgabe hievon in den Zollvereinsstaaten. S. 98, 165.
Essig, Ausgangsabgabe hievon im Rheinkreise. S. 158.
Essig, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 16.
Etablissements, bei denselben Bestellungen suchende Reisende. S. 252.
Etat der Steuerkatasterkommission. S. 37.
Etat über die Armeeverwaltung. S. 53.
Etat der Divisionen der Armee. S. 55, 56.
Etat für die Zeughäuser. S. 57.
Etats im Rheinkreise. S. 74.
Etats der Militärverwaltung, deren Ressortverhältniß. S. 65.
Exigenz der Komunalbau-Inspektion im Rheinkreise. S. 69.
Expedition bei dem Kriegsministerium. S. 41, 47, 63.
Extrakte, pfarramtliche, zur Adelsmatrikel. S. 118.
Eyer, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14.

F.

Fabrikant, dessen Nachweise in Zollsachen. S. 24.
Fabrikanten, deren Privatniederlagen. S. 30.

Fabrikanten, deren Anmeldung zu Ursprungszeugnissen in den Zollvereinsstaaten. S. 240, 241.

Fabrikanten, deren Reisende. S. 253.

Fabrikate, deren Versendung in den Vereinsgebieten. S. 238.

Fabrikate, deren Zollbehandlung hinsichtlich des Rheinkreises. S. 156, 160, 162.

Fahnen bei Prämienvertheilungen in Gestütsachen. S. 138, 141.

Fahrgelder in den Zollvereinsstaaten. S. 105, 107.

Fahrnisse für Verunglückte, deren Behandlung im Gränzverkehr. S. 4, 6, 20.

Fahrzeuge, deren Kontrollirung in Zollsachen. S. 124, 125.

Faßbinderarbeiten, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14.

Fehlerfreyheit der preiswürdigen Pferde im Gestütwesen. S. 142.

Felder, eigene, Gränzverkehr mit Erzeugnissen aus denselben. S. 3, 5, 6, 261.

Felle, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 16, 20, 264.

Festungswerke, deren Ressortverhältniß. S. 64.

Fett, altes, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 16.

Feuerschwämme, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 17.

Fische, gemeine, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 16.

Fiskal bei der Fondskommission beim Kriegsministerium. S. 52.

Fiskaladjunkt bei der Fondskommission beim Kriegsministerium. S. 52.

Fiskale, Aktenvorlage an dieselbe in Zollstraffällen im Rheinkreise. S. 153.

Fiskus, Ersetzung des Postporto in Streitsachen gegen denselben. S. 93.

Fischrechte, Ertragserhebung aus denselben und Steuerkataster. S. 38.

Flächenberechnung bei der Steuerkatasterkommission. S. 37.

Flachs, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 12, 14, 20, 264.

Flachs, Ausgangszoll von demselben im Rheinkreise. S. 150.

Flechsen, trockene, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 18.

Fleisch, Verkehr damit in den Zollvereinsstaaten. S. 99.

Fleisch, Aufhebung der Polizeitaxe bei denselben. S. 111.

Fleisch, Preisanzeigen über dasselbe. S. 112.

Fleisch, dessen Verkauf in Bänken und Häusern. S. 114.

Fleisch, freyer Handel der Berechtigten mit demselben. S. 115.

Flüsse, Wasserzölle auf denselben in den Zollvereinsstaaten. S. 106.

Flüssigkeitsmaaße, deren Vergleichung in den Zollvereinsstaaten. S. 208.

Fohlen, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 18.

Fonds der Landgestütanstalt, deren Verwendung. S. 145.

Fondskommission bei dem Kriegsministerium. S. 51.

Formation des Kriegsministeriums. S. 40.

Forstbeamte, deren Bevollmächtigung bei Steuerliquidationen. S. 148.

Forstbedienstete, deren Mitaufsicht gegen Zollgefährden. S. 120.

Forstfrevel, deren Bestrafung im Rheinkreise. S. 76.

Forstpersonal, Portofreyheit dessen Dienstkorrespondenz. S. 37.

Fortbezug der Zulage der einstehenden ausgedienten Soldaten und Unteroffiziere. S. 2.

Fourire bei Regimentern und Bataillons, deren Aufhebung. S. 60.

Frachtbriefe, Ausweisung durch dieselben in Zollsachen. S. 121.

Frachtstücke auf dem Postwagen, deren Zollbehandlung. S. 127.

Frankenthal, als Aus- und Eingangsamt und Straße zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 168.

Frankenthal, Ersparnisse und Erweiterung der dortigen Armenanstalt. S. 70.

Frevel gegen den Nachdruck, Schutz der preußischen Unterthanen. S. 90.

Freibänke, deren Vermehrung. S. 116.

Freiheitsstrafe auf Verbrechen und Vergehen im Rheinkreise. S. 153.

Freischeine bei dem kleinen Gränzverkehr. S. 5, 6.

Freiwillige Abtretung der adelichen Gerichtsbarkeit. S. 146.

Friedensgerichte, deren Kompetenz in Zollstraffällen im Rheinkreise. S. 153.

Friedensgerichte im Rheinkreise, deren Verwaltungskosten. S. 73.

Frösche, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 16.

Früchte, „ „ „ „ „ S. 14, 16, 18.

Fuhrleute, deren Nachweisungen in Zollsachen. S. 120, 121.

Fuhrwesen der Armee, dessen Ressortverhältniß. S. 64.

Füllen, deren Ziehung von Preisestuten. S. 140, 142.

Füllen, deren Vorführung mit den Stuten. S. 143.

Funktionirung des Personals bei dem Kriegsministerium. S. 44.

Füße, deren Beiwägen und Verkauf. S. 115.

Fußmaaße, Vergleichung der in den Zollvereinsstaaten bestehenden. S. 190.

Fütterung, Behandlung des Viehes zur Fütterung im Gränzverkehr. S. 4, 6, 20, 261, 263.

G.

Gagebezüge der Regiments- und Bataillonsaktuare. S. 60.

Gagebezüge der Praktikanten bei den Regimentern. S. 61.

Garn, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 12, 16, 20, 264.

Gärten, eigene, Gränzverkehr mit Erzeugnissen aus denselben. S. 3, 5, 6, 261.

Gartengewächse, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14.

Gaureiter, deren Obliegenheiten. S. 137.

Gaureiter, Verwendung der Preisehengste hiezu. S. 141, 142.

Gaureiterhengste, deren Musterung und Eigenschaften. S. 133, 137.

Gebäude einer Kreisanstalt auf einem Aerarialgrunde. S. 71.

Gebirge, Kontrollsbezirke in denselben. S. 122.

Gebrauch, eigener, Behandlung der Gegenstände desselben im Grenzverkehr. S. 3, 20.

Geburtsfälle der Adelichen, Anzeigen hierüber. S. 117.

Gefährden des Postärars durch Uebersendungen. S. 91.

Gefährte zum Oekonomiedienste, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14.

Gefängniß in Kaiserslautern, Ersparungen bei denselben. S. 72.

Gefängnißkosten in Zollsachen im Rheinkreise. S. 154.
Gefängnißkosten im Rheinkreise. S. 73.
Geflügel, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 15.
Gegenscheine, Ausweisung durch dieselbe in Zollsachen. S. 121.
Gegenscheine in dem kleinen Gränzverkehr. S. 6.
Gehalt der Militär-Administrationsbeamten, desfallsige Vorschläge. S. 63.
Gehaltsbezüge der Schullehrer im Rheinkreise, Zuschüsse zu denselben. S. 71.
Gehalterhöhungsvorschläge bei dem Kriegsministerium. S. 43.
Geheime Sekretäre bei dem Kriegsministerium. S. 41, 42.
Geldanweisungen der Gestütsdirektion. S. 135.
Gelder der Staatskassen, deren Portofreiheit. S. 89.
Gelder, deren Baarsendungen auf der Post. S. 89, 90.
Geldpakete, deren Abgabe vom Postwagen. S. 129
Geldstrafen in Zollsachen im Rheinkreise. S. 154.
Gemeinde, freyer Handel mit Fleisch, Brod und Mehl in dieselbe. S. 115.
Gemeindebauwesen im Rheinkreise. S. 3.
Gemeinden, deren Antheile an den Bezirkskriegsfonds im Rheinkreise. S. 78.
Gemeindevorsteher, deren Aufsicht in Zollsachen. S. 121.

Gemeindewege im Rheinkreise, deren Bau. S. 76.

Gemüse, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 14.

Gendarmen, deren Dislokation, Rückversetzung und Einstehungen. S. 58.

Gendarmen, deren Aufsicht in Zollsachen. S. 119.

Gendarmerie, Kosten für deren Kasernirung im Rheinkreise. S. 73.

Gendarmerie, deren Ressortverhältniß. S. 65.

Gendarmerie, dessen Kommandant als Sektionsvorstand bei dem Kriegsministerium. S. 42.

Gendarmeriekorpskommando, Geschäftsgang bei denselben, S. 58.

Gendarmeriestationen, Portofreiheit in Dienstsachen. S. 87.

Generalauditoriat, Vereinigung des Revisionsgerichts mit demselben. S. 62.

Generäle bei den Sektionen des Kriegsministeriums. S. 41, 42.

Generalquartiermeisterstab, dessen Chef als Sektionsvorstand im Kriegsministerium. S. 41, 48.

Generalquartiermeisterstab, zur zweiten Sektion des Kriegsministeriums ressortirend. S. 64.

Generalsekretär bei dem Kriegsministerium. S. 40, 48.

Generalsekreteriat beim Kriegsministerium, dessen Geschäftszweige. S. 63.

Generalstab, zur zweiten Sektion des Kriegsministeriums ressortirend. S. 64.

Generalverwaltungsdirektor bei dem Kriegsministerium. S. 42.

Generalzolladministration, Bestimmungen der Kontrollsbezirke durch sie. S. 122.

Geniedienst, Verfassung einer Instruktion für denselben. S. 62.

Geniekorps, dessen Kommandant als Sektionsvorstand bei dem Kriegsministerium. S. 42.

Geniekorps, dessen Ressortverhältniß. S. 64.

Geräthschaften, gebrauchte, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 13.

Gerichtsbarkeit, streitige, deren Abtretung von adelichen Gutsbesitzern. S. 146.

Gerichtskosten in Zollsachen im Rheinkreise. S. 154.

Gerichtspersonal, aktives, dessen Uebernahme bei Abtretung adelicher Gerichtsbarkeit. S. 147.

Germ, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 16.

Gerste, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 18.

Geschäftserledigung beim Kriegsministerium. S. 43.

Geschäftsgang bei den Divisionskommando's. S. 55.

Geschäftsgang bei den Militärstellen. S. 57.

Geschäftsgang, kollegialischer, bei der Steuerkatasterkommission. S. 38.

Geschäftsgang bei dem Kriegsministerium. S. 45.

Geschäftsinstruktion der Fondskommission bei dem Kriegsministerium. S. 52.

Geschäftsjournal bei dem Kriegsministerium. S. 45.

Geschäftsnummer auf den Ausfertigungen. S. 86.

Geschäftspapiere der Militär-Hauptbuchhaltung. S. 54.

Geschäftssachen beim Kriegsministerium, Privatkorrespondenz in demselben. S. 50.

Geschäftszweige des Kriegsministeriums, deren Eintheilung. S. 63.

Gesetzblätter, deren Portofreie Versendungen. S. 91.

Gesetze, zum Sekretariat des Kriegsministeriums ressortirend. S. 40, 63.

Gesundheit, derselben nachtheiliges Fleisch und Brod. S. 113, 114.

Gestütswesen der Armee, dessen Ressortverhältniß. S. 64.

Gestütswesen, dessen Organisation. S. 132.

Gestütswesen im Rheinkreise, dessen Verwaltungskosten. S. 73.

Getraide, dessen Behandlung im Gränzverkehr. S. 4, 6, 261, 263.

Getraide, Ausgangsabgaben hievon in den Zollvereinsstaaten. S. 164.

Getraide, Ausgangszoll von demselben im Rheinkreise. S. 150.

Getraidgattungen, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14, 18.

Getraidmaaße, deren Vergleichung in den Zollvereinsstaaten. S, 218.

Gewehrfabrik, deren Ressortverhältniß. S. 64.

Gewehrfabrik, deren Verwaltung. S. 62.

Gewerbserzeugnisse, deren Verkehr in den Zollvereinsstaaten. S. 97, 103, 164.

Gewerbsleute, deren Ausweise in Zollsachen. S. 24.

Gewerbsleute, Behandlung deren Artikel im Gränzverkehr. S. 4, 6, 8.

Gewerbszeugnisse für Handlungsreisende und Formulare für dieselben. S. 253.

Gewerbtreibende, deren Nachweise bei Privatlagern. S. 27.

Gewichte, polizeiliche Untersuchung derselben bei Bäckern, Fleischern und Melbern. S. 113.

Gewichte, deren Reduction in den Zollvereinsstaaten. S. 106, 167.

Gewichte, deren Vergleichung in den Zollvereinsstaaten. S. 228.

Gips, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 15.

Glätte, „ „ „ „ „ „ S. 16.

Gold, „ „ „ „ „ „ S. 13.

Gold, Bezahlung der Zollabgaben in demselben. S. 183, 189.

Graupen, dessen Einfuhr in den Zollvereinsstaaten. S. 99.

Gränzbewohner, welche als solche anzusehen sind. S. 260.

Gränzbewohner, deren Behandlung im kleinen Gränzverkehr. S. 5, 20.

Gränzmärkte, Behandlung derselben im Grenzverkehr. S. 4, 6, 8, 20.

Gränzverkehr zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 3.

Gränzverkehr, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 12, 16, 20, 264.

Gränzverkehr in den Zollvereinsstaaten. S. 260.

Gränzverkehr, Einführung der Verordnung im Rheinkreise. S. 155.

Gränzverkehr, deßfallsige Aufsicht. S. 123, 124.

Gränzverkehr in den Zollvereinsstaaten. S. 108.

Gries, dessen Einfuhr in den Zollvereinsstaaten. S. 99.

Grundbesitzungen, eigene, Gränzverkehr mit Erzeugnissen aus denselben. S. 3, 5, 6, 20, 261.

Grundsteuer im Rheinkreise, dessen Prinzipale. S. 72, 78.

Grundsteuergesetz, dessen Ausführung. S. 35.

Grundsteuerkataster, dessen Anlegung. S. 38.

Grundstücke, deren Abgleichung. S. 38.

Grütze, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 15.

Gülten, deren Behandlung im Grenzverkehr. S. 4, 6, 20, 21, 261, 263.

Güter, verzollte, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 19, 22.

Güter, in Privatlagern zu hinterlegende. S. 27

Gutsbesitzer, adeliche, Abtretung deren Gerichtsbarkeit. S. 146.

H.

Haare, gemeine, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 16, 18.

Haber, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 18.

Hafengebühren in den Zollvereinstaaten. S. 107.

Haftscheine für Prämien in Gestütsachen. S. 140, 141, 144.

Haftscheine über Güter in Privatlagern. S. 28.

Haftung bei Privatniederlagen. S. 27.

Hallämter, deren Kompetenz bei der Zollbehandlung. S. 12.

Hallämter, Anmeldung bei ihnen zu Ursprungs- und Versendungszeugnissen. S. 240, 241.

Hallaichmaaß, württembergisches, Vergleichung mit den Maaßen der Zollvereinsstaaten. S. 208.

Hallgüter, auf dem Postwagen transitirende. S. 126.

Hallorte, Behandlung der Reisenden mit dem Postwagen an denselben. S. 127.

Hallplätze, Behandlung der Privatlager an denselben. S. 26.

Hallscheine bei Postwagenstücken. S. 129.

Hämmeln, Eingangszoll von denselben im Rheinkreise. S. 150.

Handel mit Brod, Mehl und Fleisch. S. 115.

Handelsgüter, deren Vorräthe im Rheinkreise, Behandlung derselben. S. 150.

Handelsleute, deren Nachweise bei Privatlagern. S. 27.

Handelsleute, deren Ausweise in Zollsachen. S. 24.

Handelsplätze, Schutz der gegenseitigen Unterthanen an denselben. S. 109.

Handelsreisende, deren Abgabenfreiheit. S. 104.

Handelsverkehr, Erleichterung desselben. S. 23.

Handelsvertrag mit Preußen und dem Herzogthum Hessen und Württemberg. S. 94.

Handelsvertrag mit Preußen und Hessen, dessen Vollzug. S. 163.

Handelswaaren, Nachweisungen über dieselbe in Zollsachen. S. 120.

Handfuhrwerke, deren Nachweisungen in Zollsachen. S. 120.

Handlungsgüter, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 22.

Handlungsreisende, deren Behandlung in den Zollvereinstaaten. S. 252.

Hanf, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 12, 15, 264.

Hanf, Ausgangszoll von denselben im Rheinkreise. S. 180.

Handverisch-Braunschweigische Differenz. S. 131.

Hartschierleibgarde, zur zweiten Sektion des Kriegs-Ministeriums ressortirend. S. 64.

Harze, gemeine, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 15.

Hauptbuchhaltung beim Militär, deren Auflösung. S. 54.

Hauptkassier, bei der Hauptkriegskasse. S. 51.

Hauptkriegskasse, deren Ressortverhältniß. S. 65.

Hauptrechnungen der Regimenter und Kompagnien. S. 60.

Hausbedarf der Gränzbewohner, Verkehr in Gegenständen desselben. S. 261.

Häuser, Erhebung der Mietherträge und Einschätzung. S. 38.

Häuser, Verkauf des Fleisches in denselben. S. 114.

Häusersteuergesetz, dessen Ausführung. S. 35.

Häusersteuerkataster, dessen Anlegung. S. 38.

Häute, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 16, 18, 20, 264.

Hectoliter, rheinbayerisches, dessen Vergleichung mit den Maaßen der Zollvereinstaaten. S. 208, 218.

Hefe, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 16.

Heidekorn, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 14.

Heilbronn als Aus- und Eingangsamt und Straße zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 168.

Hengste, Musterung, Prämien für dieselben. S. 138, 139, 140, 142.

Hengste mit Prämien, deren Verwendung zum Gaureiten. S. 141, 142, 144.

Hengste, deren Vorführung bei Musterungen. S. 144.

Hengste zum Beschälen, deren Aufstellung und Vertheilung. S. 135, 135.

Heppenheim als Aus- und Eingangsamt und Straße zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 168.

Herausnahme aus Privatlagern. S. 28.

Herrschaftsgerichte, Anmeldung bei ihnen zu Ursprungs- und Versendungszeugnissen. S. 240.

Herrschaftsgerichte, deren Portofreiheit bei der Korrespondenz. S. 85.

Hessen, Gränzverkehr mit demselben. S. 260.

Hessen, Vollzug des Handelsvertrags damit. S. 163.

Hessen, Großherzogthum, Handels- und Zollvertrag mit demselben. S. 94.

Hessische Gewerbszeugnisse für Handlungsreisende. S. 253, 258.

Hessische Behörden für Anmeldung zu Ursprungs- und Versendungszeugnissen. S. 241.

Hessische Maaße und Gewichte, Vergleichung derselben mit jenen der übrigen Zollvereinsstaaten. S. 190, 237.

Hessische Ein- und Ausgangsstraßen und Aemter in den Vereinsstaaten. S. 168.

Hirschhorn als Aus- und Eingangsamt und Straße zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 168.

Hirse, ungeschälte, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14.

Hochbauten der Armee, deren Ressortverhältniß. S. 64.

Hochschulen, Portofreiheit ihrer Korrespondenz. S. 85.

Hochstetten als Aus- und Eingangsamt und Straße zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 168.

Hof als Aus- und Eingangsamt und Straße zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 168.

Hofdamen, deren Rangverhältniße. S. 1.

Hofintendanzen, Portofreiheit ihrer Dienstkorrespondenz. S. 84.

Hofmarstall, Abgabe von Beschälhengsten aus denselben. S. 136.

Hofstäbe, Portofreiheit ihrer Dienstkorrespondenz. S. 84.

Holz, dessen Behandlung im Grenzverkehr. S. 3, 4, 5, 6, 20, 261, 263.

Holz, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 15.

Holz, Ausgangsabgaben von demselben in den Zollvereinsstaaten. S. 164.

Holzmaße der Zollvereinsstaaten, deren Vergleichung. S. 196.

Holzrechtsbezüge, deren Behandlung im Gränzverkehr. S. 4, 6, 20, 21, 261, 263.

Holzwaaren, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 15.

Honig, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 16.

Horn- und Hornspitzen, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 16.

Hülfspersonal bei der Steuerkatasterkommission. S. 35, 37.

Hülsenfrüchte, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 18.

J.

Jagdbedienstete, deren Beiwirkung zur Verhinderung von Zollgefährden, S. 120.

Jagdrechte, Ertragerhebung aus denselben und Steuerkataster. S. 38.

Jahrmärkte, Gränzverkehr hinsichtlich derselben. S. 263.

Identität, deren Herstellung bei ausgehenden und zurückkommenden inländischen Erzeugnissen. S. 23, 241.

Infanterie, dessen Ressortverhältniß. S. 64.

Ingbert, als Aus- und Eingangsamt und Straße zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 168.

Ingenieuroffizier als Revisor in Bausachen beim Kriegsministerium. S. 43.

Inhaftirungskosten in Zollsachen im Rheinkreise. S. 154.

Inland, Ausweisung über die im Inlande geladenen Waaren. S. 121.

Inländerinnen, deren Taxen von Verleihung des St. Annen- und Theresienordens. S. 151.

Inländische Erzeugnisse, deren Zollbehandlung. S. 17, 19.

Inländische Erzeugnisse, Zollbehandlung der ausgehenden und zurückkommenden. S. 23.

Inn, Kontrolle in Zollsachen auf demselben. S. 124.

Inspizirungen der Armee, Administrationspersonal hiebei. S. 50.

Inspizirungen der Divisionskommando's. S. 56.

Inspizirungen der Regimenter und Bataillons. S. 59.

Inspizirungen in Landgestütsachen. S. 134.

Instanzen in Zollstraffällen im Rheinkreise. S. 153.

Instanzenzug bei Postgefährden. S. 92.

Institute, öffentliche, Abgabe der Pakete an dieselben vom Postwagen. S. 129.

Intendanzen, Portofreiheit ihrer Dienstkorrespondenz. S. 84.

Judikatur in Zollstraffällen im Rheinkreise. S. 153.

Justizgebäude im Rheinkreise, Kosten für dasselbe. S. 73.

Invaliden, deren Ressortverhältniß. S. 64.

Invalidenfonds, dessen Ressortverhältniß. S. 64.

K.

Kadettenkorps, dessen Ressortverhältniß. S. 64.

Kaiserslautern, Ersparungen des dortigen Gefängnisses. S. 72.

Kalk, gebrannter, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 15.

Kameralbeamten, deren Bevollmächtigung bei Steuerliquidationen. S. 148.

Kanalgebühren in den Zollvereinsstaaten. S. 107.

Kandidaten zu katholischen Pfarrämtern, deren Konkursprüfungen. S. 10.

Kaninchen, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 15.

Kanzleibedürfnisse für die Behörden im Rheinkreise. S. 69.

Kanzleidienst bei der Steuerkataster-Kommission. S. 35, 37.

Kanzleipersonal bei dem Kriegsministerium. S. 41.

Kardendisteln, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 15.

Karten, Verkehr mit denselben in den Zollvereinsstaaten. S. 98.

Kartenauszüge bei transitirenden Postwagensstücken. S. 127.

Kartenkonservatorium der Armee, dessen Ressortverhältniß. S. 64.

Käse, deren Behandlung im Grenzverkehr. S. 4, 6, 7.

Käse, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 16.

Kassabaarschaft bei den Kreiskriegsfonds im Rheinkreise als Rekursinstanz in Zolldefraudationen. S. 154.

Kassationshof, dessen Trennung vom Appellationsgerichte im Rheinkreise. S. 79.

Kassawesen in Landgestütssachen. S. 134.

Kassen, Nichtannahme durchlöcherter Münzen bei denselben. S. 82.

Kassen, Postfreiheit deren Geldsendungen. S. 89.

Kassen, deren Baarsendungen auf der Post. S. 90.

Kassier bei der Fondskommission bei dem Kriegsministerium. S. 52.

Kassier bei der Steuerkatasterkommission. S. 35.

Kataster, Anlage und Auszüge hieraus. S. 38.

Katasterarbeiten im Rheinkreise. S. 78.

Katasterarbeiter bei der Steuerkatasterkommission. S. 36, 37.

Kataſtereinträge, deren Vergleichung und Kontrollirung. S. 148.

Kataſtergeſchäfte bei der Steuerkataſterkommiſſion. S. 35.

Kataſterkoſten im Rheinkreiſe, Abrechnung über dieſelben. S. 66, 67, 68, 71, 77.

Kataſterkommiſſion, deren Formation und Wirkungskreis. S. 35.

Käufer, Vorwägung des Brodes an dieſelbe. S. 114.

Kavallerie, deren Reſſortverhältniß. S. 64.

Keſſel, Verkehr damit in den Zollvereinsſtaaten. S. 101.

Kienöl, Kompetenz bei deſſen Zollbehandlung. S. 16.

Kienruß, Kompetenz bei deſſen Zollbehandlung. S. 15.

Kilogram, deſſen Vergleichung mit den Gewichten der Zollvereinsſtaaten. S. 228.

Kirchenangelegenheiten, Portofreiheit der Korreſpondenz in denſelben. S. 85.

Kirchheimbolanden, als Aus- und Eingangsamt und Straße zwiſchen den Zollvereinsſtaaten. S. 163.

Klaftermaaße in den Zollvereinsſtaaten, deren Vergleichung. S. 196.

Klebpech, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 17.

Kleidung der Kronbeamten. S. 80.

Kleinzehentrechte, Ertragserhebung aus denselben und Steuerkataster. S. 38.

Knittlingen, als Aus- und Eingangsamt und Straße zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 168.

Kochsalz, Verkehr mit demselben in den Zollvereinsstaaten. S. 98.

Koffer, Behandlung derselben von mit dem Postwagen Reisenden. S. 128.

Kollis, deren Verpackung für Privatlager. S. 27.

Kommerzialstraße, Kompetenz der Zollstationen an derselben bei der Zollbehandlung. S. 12.

Kommissär bei den Prüfungen der katholischen Pfarramts-Kandidaten. S. 10.

Kommissionen in Landgestütssachen. S. 136, 137, 141, 142.

Kommunalbauinspektion im Rheinkreise. S. 69.

Kommunalkassen, Nichtannahme durchlöcherter Münzen bei denselben. S. 82.

Kommunikationswege, Kompetenz der Zollstationen an denselben bei der Zollbehandlung. S. 13.

Kompagnien, deren Wirkungskreis. S. 58.

Kompetenz der Divisions- und Regimentskommando's. S. 56.

Kompetenz der Zollerhebungsstellen im Rheinkreise. S. 155.

Kompetenz der Zollerhebungsstellen in Zollsachen. S. 11.

Kompetenz im Rheinkreise in Zollstraffällen. S. 153, 162.

Kompetenzverhältniß bei Postgefährden. S. 92.

Kondukteure, Portofreiheit deren Dienstkorrespondenz. S. 87.

Kondukteure, deren Haftung bei Zollpässen. S. 130.

Königin, Rangverhältniß ihrer Hofdamen. S. 1.

Königshofen als Aus- und Eingangsamt und Straße zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 168.

Konkursprüfungen der katholischen Pfarramtskandidaten. S. 10.

Konkursfälle, Abgabe der Privatlagergüter in denselben. S. 31.

Konscriptionsausführung, Instruktion hiefür. S. 62.

Konscriptionssachen, Portofreiheit der Korrespondenz in denselben. S. 85.

Konservatorium der Armee, dessen Vereinigung mit dem topographischen Bureau. S. 62, 64.

Konspekte über Trauungen, Geburten und Sterbfälle der Adelichen. S. 118.

Konsuln, Schutz der Unterthanen durch sie. S, 109.

Kontrasignation der Dekrete in Militärsachen. S. 48.

Kontrasignirung der Botenkarten und Frachtbriefe in Zollsachen. S. 121.

Kontrasignirung der Eingangszollscheine über Privatlagergut. S. 30.

Kontraventionen des Postporto. S. 92.

Kontrolle im Zollwesen. S. 118.

Kontrolle im Zollwesen im Rheinkreise. S. 155.

Kontrolleur bei der Hauptkriegskassa. S. 51.

Kontrolleur bei der Fondskommission beim Kriegsministerium. S. 52.

Kontrollsbezirke in Zollsachen. S. 120, 122.

Kontroversschriften in der Hannöverisch-Braunschweigischen Differenz. S. 171.

Köpfe, deren Beywägen und Verkauf. S. 115.

Korrespondenz, deren Führung in Landgestütsachen. S. 134.

Korrespondenz der Behörden und Aemter in Amtssachen, Portofreiheit. S. 84, 85, 86.

Korrespondenz des Kriegsministeriums. S. 47, 65.

Kosten des Katasters, Zuschüsse hiefür. S. 39.

Kostüme der Kronbeamten. S. 80.

Kours der durchlöcherten Münzen. S. 82.

Krahnengebühren in den Zollvereinsstaaten, S. 107.

Krämer, deren Ausweise in Zollsachen. S. 121.

Krankenhäuser der Armee, deren Ressortverhältniß. S. 65.

Kraut in Köpfen, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 15.

Krautarten, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 14, 16.

Krebse, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 16.

Kredit für die Gebühren des Messungspersonals im Rheinkreise. S. 71.

Kreide, gemeine, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 16.

Kreisanstalten, Gebäude derselben. S. 71.

Kreisarchiv im Rheinkreise, dessen Verwaltungskosten. S. 73.

Kreisfondsrechnung für den Rheinkreis. S. 66, 69, 71, 73.

Kreisintelligenzblatt, Bekanntmachung der Kontrollsbezirke in denselben. S. 123.

Kreiskassa im Rheinkreis, dessen Verwaltungskosten. S. 73.

Kreiskriegsfonds im Rheinkreise, dessen Kassabaarschaft. S. 78.

Kreisregierungen, deren Mitwirkung in Gestütssachen. S. 154.

Kreutznach, als Aus- und Eingangsamt und Straße zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 168.

Kriegsfonds im Rheinkreise, deren Vertheilung. S. 78.

Kriegskommissär bei der sechsten Sektion des Kriegsministeriums. S. 42.

Kriegskommissär bei den Divisionen. S. 97.

Kriegskommissär bei dem Artilleriekorpskommando. S. 57.

Kriegskommissariat, dessen Ressortverhältniß. S. 65.

Kriegsminister, dessen Befugnisse, Obliegenheiten

und Verantwortlichkeit. S. 41, 43, 44, 45, 48, 49, 50, 61, 63.

Kriegsministerium, Eintheilung dessen Geschäftszweige. S. 63.

Kriegsministerium, dessen Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang. S. 40.

Kriegsrath, Bildung desselben beim Kriegsministerium. S. 45, 48.

Kriminalsachen, Postporto mit Würtemberg in denselben. S. 81.

Kriminalsachen, Ersetzung des Porto in denselben. S. 93.

Kronach, als Aus- und Eingangsamt und Straße zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 168.

Kronbeamten, deren Kostüme. S. 80.

Kümmel, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 16.

Kunsterzeugnisse, deren Verkehr in den Zollvereinsstaaten. S. 97, 103, 164.

Kupferwaaren, Eingangsabgabe hievon in den Zollvereinsstaaten. S. 101, 166, 167, 173, 180, 187.

L.

Laden, Aushängung der Mehl-, Fleisch- und Brodpreise an denselben. S. 112.

Ladungen der Schiffe, Behufs der Zollkontrolle. S. 124.

Lagerzeit für die Privatniederlagen. S. 31.
Lagerzollbuch bei Privatlagern. S. 28.
Laibelbrod, Gewicht und Zeichen bei denselben. S. 113.
Landboten, deren Legitimation in Zollsachen. S. 121, 122.
Landgerichte, Anmeldung bei ihnen zu Ursprungs- und Versendungszeugnissen. S. 240.
Landgestütsdirektion. S. 134, 145.
Landgestütskommissionen, deren Obliegenheiten. S. 137, 141, 142, 145.
Landgestüte im Rheinkreise, dessen Verwaltungskosten. S. 73.
Landgestütwesen, dessen Organisirung. S. 132.
Landkommissäre im Rheinkreise, deren Dienstreisen. S. 75.
Landkommissariate im Rheinkreise, deren Bureaubedürfnisse. S. 71.
Landkommissariate im Rheinkreise, deren Verwaltungskosten. S. 73.
Landkommissariate im Rheinkreise, deren Spezialetats. S. 74.
Landobst, gemeines, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 14.
Landrath des Rheinkreises, Abschied für denselben. S. 66.
Landwehr, deren Ressortverhältniß im Kriegsministerium. S. 65.

Landwehrabtheilungen, Freiheit ihrer Dienstkorrespondenz für Porto. S. 84.

Landwirthe als Preisbewerber im Gestütwesen. S. 142.

Landwirthschaftliche Erzeugnisse, Grenzverkehr mit denselben. S. 3.

Langensalza als Aus- und Eingangsamt und Straße zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 168.

Lasten der Gerichtsbarkeit, deren Uebernahme bei Abtretung. S. 147.

Lebensmittel, Verkehr mit denselben. S. 3.

Lebensmittel, Erleichterung der Zufuhr derselben. S. 115.

Leder und Lederwaaren, Eingangsabgabe hievon in den Zollvereinsstaaten. S. 101, 166, 167, 172, 178, 185.

Lederabfälle, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 18.

Legitimationsdokumente in Zollsachen. S. 122, 125.

Lehranstalten, höhere, im Rheinkreise, Abrechnung über dieselben. S. 66, 67, 68, 76.

Leibgarde der Hartschiere, zur zweiten Sektion des Kriegsministeriums ressortirend. S. 64.

Leinwand, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 12, 21, 264.

Leitung des Katasters. S. 38.

Leitung, oberste, des Kriegsministeriums. S. 44.

Leitung der Landgestütanstalt. S. 133.

Lichtenfels als Aus- und Eingangsamt und Straße zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 168.

Linsen, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14.

Liqueure, Eingangsabgabe hievon in den Zollvereinsstaaten. S. 98, 165, 166.

Liquidationen in Steuersachen, Spezialbevollmächtigung bei denselben. S. 148.

Liquidirung bei der Steuerkatasterkommission. S. 38.

Lithographirte Pläne, deren Erhaltung. S. 38.

Lithographirung bei der Steuerkatasterkommission. S. 38.

Litre, rheinbayerisches, dessen Vergleichung mit den Maaßen der Zollvereinsstaaten. S. 208.

Lizenzscheine zum Beschälen, deren Ertheilung. S. 133, 137, 143.

Lohrinde, deren Behandlung im Gränzverkehr. S. 4, 6, 261, 263.

Lottokollekteurs und Komptoirs, deren Portofreyheit. S. 87.

M.

Maaße, deren Reduktionen in den Zollvereinsstaaten. S. 106, 167, 190.

Maaße, Untersuchung derselben bei Bäckern und Melbern. S. 113.

Maaße der Vereinsstaaten, deren Vergleichung. S. 190, 228.

Magazine für die Beschälhengste. S. 134.

Magistrate, Portofreiheit ihrer Korrespondenz. S. 85, 86.

Magistrate, deren Aufsicht in Zollsachen. S. 120.

Magistrate, Anmeldung bei ihnen zu Ursprungs- und Versendungszeugnissen. S. 240, 241.

Main, Kontrolle in Zollsachen auf demselben. S. 124.

Malz, Ausgangszoll von demselben im Rheinkreise. S. 150, 158, 165.

Malz, Eingangsabgabe hievon in den Zollvereinsstaaten. S. 98, 99, 165.

Malzaufschlags-Untereinnehmer, deren Mitwirkung zur Verhinderung der Zollgefährden. S. 119.

Malter, dessen Vergleichung mit den Maaßen der Vereinsstaaten. S. 218.

Mantel der Kronbeamten. S. 81.

Märkte, Erleichterung der Zufuhr der Lebensmittel auf denselben. S. 115.

Märkte an den Gränzen, Behandlung deren Gegenstände im Gränzverkehr. S. 4, 6, 8, 20, 263.

Marktpreise, Kompetenz bei der Zollbehandlung von Gegenständen nach demselben. S. 13.

Marstall, Abgabe von Beschälhengsten aus demselben. S. 136.

Matrikel für den Adel, deren Fortsetzung. S. 116.

Medaillen-Zulage einstehender ausgedienter Soldaten und Unteroffiziere. S. 2.

Medikamenten-Rechnungen, deren Revisor beim Kriegsministerium. S. 43.

Medizinalwesen im Rheinkreise, dessen Verwaltungskosten. S. 73.

Mehl, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 15, 18.

Mehl, dessen Einfuhr in den Zollvereinsstaaten. S. 99, 164.

Mehl, Aufhebung der Polizeitaxe bei demselben. S. 111.

Mehl, dessen Preisanzeigen. S. 112.

Mehl, polizeiliche Beschau bei demselben. S. 113.

Mehl, freier Handel der Berechtigten mit demselben. S. 115.

Mehl, Ausgangszoll von demselben im Rheinkreise. S. 150.

Mehrbezüge der Staatsdiener aus frühern Dienstverhältnissen im Rheinkreise. S. 74.

Mellrichstadt, als Aus- und Eingangsamt und Straße zwischen den Vereinszollstaaten. S. 168.

Messingwaaren, Eingangsabgabe hievon in den Zollvereinsstaaten. S. 101, 166, 167, 173, 180, 187.

Messungen bei der Steuerkatasterkommission. S. 37.

Messungsverfahren im Rheinkreise. S. 78.

Metall, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 16.

Metre, rheinbayerisches, dessen Vergleichung mit den Maaßen der Zollvereinsstaaten. S. 190.

Metzen, deren Vergleichung in den Zollvereinsstaaten. S. 218.

Miethverträge aus Häusern, deren Erhebung. S. 38.

Milch, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 15.

Militärapotheker bei dem Kriegsministerium. S. 43.

Militärbehörden, Freiheit ihrer Dienstkorrespondenz. S. 84, 87.

Militärhauptbuchhaltung, deren Auflösung. S. 54.

Militärhauptkassa, deren Namensänderung. S. 51.

Militärökonomie-Reglement. S. 53.

Militärrechnungen, deren Revision. S. 54.

Militärrechtspflege, deren Ressortverhältniß. S. 65.

Militärstellen, deren Geschäftsgang. S. 57.

Militärunterstützungsfonds, dessen Ressortverhältniß. S. 65.

Militärverwaltungsetats, deren Ressortverhältniß. S. 65.

Militärwittwen- und Waisenfonds, deren Ressortverhältniß. S. 65.

Militärwohlthätigkeits-Anstalten, deren Ressortverhältniß. S. 65.

Ministerien, Portofreie Sendungen derselben. S. 88.

Ministerien, Korrespondenz des Kriegsministeriums mit denselben. S. 47, 65.

Ministerium des Innern, dessen Leitung der Landgestütanstalt. S. 133, 145.

Ministerium des Krieges, dessen Formation. S. 40.
Mißbräuche der Postportofreiheit. S. 92.
Mitbelehnte, deren Einwilligung bei Abtretung der adelichen Gerichtsbarkeit. S. 146.
Mobiliarsteuer im Rheinkreise. S. 72.
Modelle und Modellenkammer, deren Ressortververhältniß. S. 64.
Monturdepot, zur zweiten Sektion des Kriegsministeriums ressortirend. S. 64.
Most, Eingangsabgabe hievon in den Zollvereinsstaaten. S. 98, 166, 167, 176, 183.
Mühlsteine, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 15.
Münzen, durchlöcherte und verstümmelte, deren Kurs. S. 82.
Münzsystem, gleiches, in den Zollvereinsstaaten. S. 106.
Musterführende Reisende, deren Abgabenfreiheit. S. 104.
Musterführende Handlungsreisende, deren Behandlung in den Vereinsstaaten. S. 252.
Mustergrundstücke, Erhebung des Ertrages und der Bodengüte. S. 38.
Musterkarten, nothwendige, in Zollsachen. S. 24.
Musterkarten, Kompetenz bei deren Zollbehandl. S. 13.
Musterungen in Landgestütsachen durch die Direktion. S. 134.
Musterungen im Landgestütwesen. S. 136, 141.

N.

Nachdruck, Schutz der churhessischen Unterthanen gegen denselben. S. 93.

Nachdruck, Schutz der Reußischen Unterthanen gegen denselben. S. 152.

Nachdruck, Schutz preußischer Unterthanen dagegen. S. 9.

Nachholung der Zölle von Waarenvorräthen im Rheinkreise. S. 162.

Nachtragung der Planänderungen auf den Planstei-nen. S. 38.

Nachtzeit, Zollkontrolle in derselben. S. 125.

Nachweise bei Errichtung von Privatlagern. S 27.

Nachweisungen in Zollsachen. S. 120, 122, 123, 125.

Nachweisungen in Zollsachen hinsichtlich des Rhein-kreises. S. 159.

Naturalgilten und Zehenten, deren Behandlung im Gränzverkehr. S. 4, 6, 20, 21, 261, 263.

Naturalunterstützungen für Verunglückte, deren Be-handlung im Gränzverkehr. S. 4, 6, 20, 261, 263.

Naturerzeugnisse, deren Behandlung im Gränzver-kehr. S. 3, 5, 6, 20, 261.

Naturerzeugnisse, Verkehr derselben in den Zollver-einsstaaten. S. 97, 103, 164.

Nebenstraßen, Kompetenz der Zollvereinsstaaten an denselben bei der Zollbehandlung. S. 13.

Nebenzollstationen, deren Kompetenz in Zollsachen. S. 11, 264.

Neubauten der Armenanstalt in Frankenthal. S. 70.
Nichtwerthe, Abrechnung über dieselben im Rheinkreise. S. 66, 67, 68, 77.
Niederlagen, private, in Hallplätzen. S. 26.
Niederlagen, deren Vermehrung Behufs des Absatzes. S. 115.
Niederlagsgebühren in den Vereinszollstaaten. S. 107.
Notenwechsel des Kriegsministeriums. S. 64.
Nudel, deren Einfuhr in den Zollvereinsstaaten. S. 99.
Nüsse, gemeine, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14.

O.

Oberämter, Anmeldung bei ihnen zu Ursprungs- und Versendungszeugnissen. S. 241.
Oberauditore bei der fünften Sektion des Kriegsministeriums. S. 42.
Oberaufschlags-Inspektoren, Portofreiheit ihrer Dienstkorrespondenz. S. 87.
Oberhofmeisterinnen, deren Rangverhältnisse. S. 1.
Oberkriegskommissär bei der Fondskommission. S. 52.
Oberkriegskommissär bei den Divisionen. S. 55.
Oberkriegskommissär bei der fünften Sektion des Kriegsministeriums. S. 42.
Oberkriegskommissäre bei der sechsten Sektion des Kriegsministeriums. S. 42.

Oberleitung der Divisionen der Armee. S. 55.
Oberoffiziere bei den Sektionen des Kriegsministeriums. S. 40, 41, 42.
Oberpferdarzt bei der zweiten Sektion des Kriegsministeriums. S. 41.
Oberregistrator bei dem Kriegsministerium. S. 41.
Oberstabsärzte bei der fünften Sektion des Kriegsministeriums. S. 42.
Oberstallmeisterstab als Landgestütsdirektion. S. 134.
Oberzollämter, deren Kompetenz in Zollsachen. S. 11.
Obst, gemeines, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 14.
Obstbaumschule in Speyer, Absatz deren Gewächse und deren Kosten. S. 69, 73.
Obstwein, Trankſteuer hievon am Eingang nach Hessen. S. 166.
Oefen, gemeine, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14.
Oekonomiekommission bei der Zeughausdirektion. S. 62.
Oel, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 16.
Oelsamen, Behandlung beim Gränzverkehr. S. 4, 6, 261, 263.
Offiziant bei der Steuerkataster-Kommission. S. 35.
Offiziant bei der Hauptkriegskassa. S. 51.
Offiziant bei der Fondskommission beim Kriegsministerium. S. 52.

Offiziere, deren Beurlaubung. S. 59.
Offiziere, charakterisirte, deren Ressortverhältniß. S. 65.
Ohm, hessisches, dessen Vergleichung mit den Maaßen der Zollvereinsstaaten. S. 208.
Operationsplan bei der Steuerkatasterkommission. S. 37.
Orden, Taxen von Verleihung des St. Annen- und Theresienordens. S. 151.
Ordenspensionen in der Armee, deren Ressortverhältniß. S. 65.
Ordinariate, Portofreiheit deren Korrespondenz. S. 85.
Ordonanz bei den Divisionen. S. 55.
Ordonanzen, deren Zahl bei dem Kriegsministerium. S. 43.
Ortsbestimmung zur Prämienvertheilung in Gestütssachen. S. 141.
Ortspflastergelder in den Zollvereinsstaaten. S. 105.
Ouvrierskorpskompagnie, deren Ressortverhältniß. S. 64.

P.

Pakete, deren Abgabe vom Postwagen. S. 129.
Packträger, deren Nachweisungen in Zollsachen. S. 120.
Pallastdamen, deren Rangverhältnisse. S. 1.
Partheisache, deren Bezeichnung auf den Ausfertigungsentwürfen. S. 86.

Partheisachen, Bezahlung des Porto von denselben.
S. 88.

Päße der Handlungsreisenden in den Zollvereins-
staaten. S. 253.

Passirgüter, Kompetenz bei deren Zollbehandlung.
S. 19, 20.

Passirscheine im Rheinkreise. S. 159, 266.

Patente, Gegenstände derselben in den Zollvereins-
staaten. S. 102.

Patrimonialgerichte, Portofreiheit ihrer Korrespon-
denz. S. 85.

Pech und Pechsalz, Kompetenz bei dessen Zollbe-
handlung. S. 15.

Pechöl, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 16.

Pensionen, deren Uebernahme bei Abtretung adeli-
cher Gerichtsbarkeit. S. 147.

Pensionen in der Armee, deren Ressortverhältniß.
S. 65.

Pensionen der Militärbeamten, desfallsige Vor-
schläge. S. 63.

Pensionen im Rheinkreise. S. 73, 74.

Pensionirung im Militär, deren Ressortverhältniß.
S. 64.

Pensionisten im Militär, deren Ressortverhältniß.
S. 64.

Personal bei den Sektionen des Kriegsministeriums.
S. 40, 43.

Personal bei der Hauptkriegskassa. S. 51.

Personal bei der Fondskommission bei dem Kriegsministerium. S. 51.

Personaletat der Steuerkatasterkommission. S. 35.

Personalsteuer im Rheinkreise. S. 72.

Pfannen, Verkehr damit in den Zollvereinsstaaten. S. 101.

Pfarramtskandidaten, katholische, deren Konkursprüfungen. S. 10.

Pfarrkonkurse, zu haltende, in den Diözesen. S. 10.

Pferde, deren Musterung in Landgestütsachen. S. 141.

Pferdezucht, deren Verbesserung. S. 132.

Pflastergelder in den Zollvereinsstaaten. S. 105.

Pfund, dessen Vergleichung mit den Gewichten der Zollvereinsstaaten. S. 228.

Plan- und Modellenkammer, deren Ressortverhältniß. S. 64.

Planänderungen auf den Plansteinen, deren Nachtragung. S. 38.

Pläne, lithographirte, deren Erhaltung. S. 38.

Plombirung in Zollsachen. S. 267.

Polizei in der Armee, deren Ressortverhältniß. S. 65.

Polizeiaufsicht auf Mehl-, Fleisch- und Brodverkauf. S. 113, 114.

Polizeibehörde, deren Zertifikate in Zollsachen. S. 23.

Polizeibehörden, deren Aufsicht auf den Kours verstümmelter Münzen. S. 83.

Polizeibehörden, deren Zeugnisse bei Privatlagern. S. 27.

Polizeibehörden, deren Aufsicht in Zollsachen. S. 119, 121.

Polizeibehörden, deren Mitwirkungen in Gestütssachen. S. 135.

Polizeibezirke, Handel mit Fleisch, Brod und Mehl in denselben. S. 115.

Polizeistrafen gegen Fleisch-, Brod- und Mehlpreise. S. 113, 115.

Polizeistraffonds im Rheinkreise. S. 68.

Polizeitaxen, Aufhebung derselben von Mehl, Brod und Fleisch. S. 111.

Polizeiverwaltung, Freiheit der Korrespondenz bei derselben. S. 85.

Portoerhebung bei Postwagensstücken. S. 129.

Portofreiheit in Amtssachen. S. 84.

Portogebühren in Kriminalsachen mit Württemberg. S. 81.

Posamentirerwaaren, Verkehr damit in den Zollvereinsstaaten. S. 98, 100, 101, 177, 184.

Posten, fremde, Auslagen an dieselben. S. 89.

Posten, Verkehr mit Erzeugnissen auf denselben. S. 244.

Postgefährden bei Versendungen. S. 91.

Postenlauf im Rheinkreise, dessen Verbesserung. S. 79.

Postkondukteure, deren Haftung bei Zollprisen. S. 130.

Postporto in Kriminalsachen mit Württemberg. S. 81.

Postporto, dessen Aufzeichnung durch die Behörden. S. 88.

Postportofreiheit in Amtssachen. S. 84.

Postwägen, Baarsendungen auf denselben. S. 90.

Postwägen, deren Zollbehandlung. S. 126.

Postwägen, deren Zollbehandlung im Rheinkreise. S. 155.

Pottloth, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 16.

Prämien für Stuten und Hengste. S. 138, 139, 143.

Prämien, Bestimmung deren Zahl. S. 141.

Prämienvertheilung in Landgestütssachen. S. 137, 138, 139, 140. 144.

Präsentirung der Produkte bei dem Kriegsministerium. S. 45.

Präsident des Kriegsrathes. S. 49.

Praktikanten bei Regimentern. S. 60, 61.

Preisbewerber in Landgestütswesen. S. 142.

Preise von Mehl, Brod und Fleisch, Bestimmung, Anzeige und Einholung derselben. S. 111, 112, 113, 114.

Preise für Stuten und Hengste in Gestütssachen. S. 138, 139, 140, 144.

Preisraten im Gestütwesen, deren Erhebung. S. 143, 144.

Preußen, Vollzug des Handelsvertrages mit demselben. S. 163.

Preußen, Gränzverkehr mit demselben. S. 260.

Preußen, Handels- und Zollvertrag mit demselben. S. 94.

Preußische Unterthanen, Schutz derselben gegen den Nachdruck. S. 9.

Preußische Gewerbszeugnisse für Handlungsreisende. S. 253, 257.

Preußische Behörden für Anmeldungen zu Ursprungs- und Versendungszeugnissen. S. 241.

Preußische Aus- und Eingangsstraßen und Aemter in Zollvereinsstaaten. S. 168.

Preußische Maaße und Gewichte mit jenen der übrigen Zollvereinsstaaten. S. 190, 237.

Privataddresse, Sendungen unter denselben auf der Post. S. 91.

Privatkorrespondenz in Geschäftssachen beim Kriegsministerium. S 50.

Privatlager, deren Behandlung im Rheinkreise. S. 155.

Privatniederlagen an Hallplätzen, deren Behandlung. S. 26.

Privatverkehr, Zahlungen mit durchlöcherten Münzen in demselben. S. 83.

Privilegien, Gegenstände derselben in den Zollvereinsstaaten. S. 102.

Probezeichen bei Zollbehandlungen. S. 24.

Produkte, deren Zollbehandlung hinsichtlich des Rheinkreises. S. 156, 160.

Produzenten, deren Behandlungen zu Ursprungszeugnissen in den Zollvereins-Staaten. S. 240, 241.

Projekte in Militärsachen, deren Berathung. S. 4.

Protokolle in Landgestütssachen. S. 144, 145.

Protokollführung bei dem Kriegsministerium. S. 40, 63.

Protokollführung des Kriegsrathes. S. 49.

Prüfungen der katholischen Pfarramtskandidaten. S. 10.

Puder, dessen Einfuhr in den Zollvereinsstaaten. S. 99.

Q.

Qualifikationslisten der Regiments- und Bataillonsaktuare. S. 60.

Quartiermeister bei den Divisionen. S. 55.

Quart, preußisches, Vergleichung mit den übrigen Maßen der Zollvereinsstaaten. S. 208.

Quieszenzgehalte, deren Uebernahme bei Abtretung der adelichen Gerichtsbarkeit. S. 147.

Quintal, dessen Vergleichung mit den Gewichten der Zollvereinsstaaten. S. 228.

Quittungen über Gehaltszuschüsse für Schullehrer im Rheinkreise. S. 71.

R.

Raffinerien, Eingangszoll von rohem Zucker für dieselben. S. 39.

Rang, dessen Beibehaltung der einstehenden ausgedienten Soldaten und Unteroffiziere. S. 2.

Rang des Personals beim Kriegsministerium. S. 44.

Rang der Regiments- und Bataillonsaktuare. S. 60.

Rang des Personals der Steuerkatasterkommission. S. 37.

Rangverhältnisse der Pallast- und Schlüsseldamen und der Oberhofmeisterinnen. S. 1.

Räthe bei der Steuerkatasterkommission. S. 35.

Realitäten der Armenanstalt in Frankenthal. S. 71.

Reallasten, deren Liquidirung. S. 37.

Rechenschaft der Landgestütsdirektion über die Fonds. S. 145.

Rechnung der Militärhauptbuchhaltung. S. 54.

Rechnungen der Divisionskommando. S. 56.

Rechnungen, deren Revision bei dem Kriegsministerium. S. 42, 53.

Rechnungskommissariat im Rheinkreise, dessen Verwaltungskosten. S. 73.
Rechnungswesen in Landgestütssachen. S. 134.
Rechnungswesen der Armee, allgemeines, dessen Ressortverhältniß. S. 65.
Rechnungswesen bei den Regimentern, Bataillons, Kompagnien und Eskadrons. S. 59, 60.
Rechtspflege des Militärs, deren Ressortverhältniß. S. 65.
Referent, Bezeichnung der Ausfertigungsentwürfe mit N. S. oder P. S. durch denselben. S. 86.
Referenten bei den Sektionen des Kriegsministeriums. S. 42, 46.
Referenten, deren Bestimmung bei dem Kriegsministerium. S. 43.
Referenten, deren Haftung für die Vorträge bei dem Kriegsministerium. S. 47.
Regien bei den Regimentern, Bataillons, Verminderung derselben. S. 63.
Regierungsblätter, deren portofreie Versendung. S. 91.
Regierungssache, Bezeichnung der Ausfertigungen hiemit. S. 86.
Regiesumme bei der Steuerkatasterkommission. S. 37.
Regimenter, deren Wirkungskreis. S. 44.
Regimenter, deren Wirkungskreis. S. 58.
Regimenter, Ertheilung von Aversen an dieselbe. S. 62.
Regimentsaktuare, deren Rang und Bezüge und Qualifikationslisten. S. 60.

Regimentskadetten, deren Anstellungen. S. 59.

Regimentsquartiermeister bei den Divisionen. S. 55.

Registrator bei der Steuerkatasterkommission. S. 35.

Registratoren bei dem Kriegsministerium. S. 41.

Registratursgehülfe bei dem Kriegsministerium. S. 41.

Rheinbayerische Maaße und Gewichte, deren Vergleichung mit jenen der übrigen Zollvereinsstaaten. S. 190, 237.

Rheindammbau im Rheinkreis, Abrechnung über denselben. S. 66, 67, 68, 77.

Rheinkreis, Verwaltung der dortigen Armeedivision. S. 56.

Rheinkreis, Abschied für dessen Landrath. S. 66.

Rheinkreis, Gebühren für dessen Vermessungspersonal. S. 71.

Rheinkreis, Leitung des Katasters in demselben. S. 38.

Rheinkreis, Anwendung des preußischen Handelsvertrags auf denselben. S. 109.

Rheinkreis, dessen Landgestütwesen. S. 133.

Rheinkreis, Umgebung desselben mit einer Zollinie. S. 149.

Rheinkreis, Anwendung der Zollordnung auf denselben. S. 152.

Rheinkreis, Einführung der Zollordnung und des Tarifs in demselben. S. 155.

Rheinkreis, dessen Verkehr mit den Zollvereinsstaaten. S. 266.

Reis, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 16.

Reisebedürfnisse, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 13.

Reisegelder des Baupersonals im Rheinkreise. S. 70.

Reisende der Handelsleute, deren Behandlung in den Vereinsstaaten. S. 252.

Reisende, deren Weggeldfreiheit hinsichtlich des Rheinkreises. S. 161.

Reisende mit den Post- und Eilwägen, deren Zollbehandlung. S. 127.

Reisepässe für Handlungsreisende in den Vereinsstaaten. S. 253.

Reisepässe, deren Unterzeichnung wegen der Zollbehandlung. S. 128.

Reklamationen in Militärsachen. S. 48.

Reklamationen in Steuersachen. S. 38.

Rekognitionsgebühren in den Zollvereinsstaaten. S. 106.

Rekrutirung, deren Ressortverhältniß beim Kriegsministerium. S. 65.

Rekurs in Zolldefraudationsfällen im Rheinkreise. S. 154.

Remontirungswesen der Armee, deren Ressortverhältniß. S. 64.

Rentämter, deren Mitwirkung in Gestütssachen. S. 135.

Rentbeamten, deren Bevollmächtigung bei Steuerliquidationen. S. 148.

Remuneration des Fiskals bei der Fondskommission. S. 52.

Reperatur, Behandlung der Gegenstände für dieselbe im Gränzverkehr. S. 4, 6, 7, 12, 20, 21, 261, 263, 264.

Reperaturen durch das Gendarmeriekorpskommando. S. 58.

Repartition bei dem Kriegsministerium. S. 45.

Requisitionen der Zollbehörden an die Postämter wegen Schwärzung. S. 130.

Requisitionen wegen Strafrechtssachen, Porto hievon mit Württemberg. S. 81.

Reskripte, königliche, des Kriegsministeriums. S. S. 47, 48.

Reserve von Beschälhengsten. S. 135.

Reservefonds, allgemeiner, im Rheinkreise. S. 72, 73.

Resolutionen in Partheisachen, Zahlung des Postporto hievon. S. 88.

Reste von Weinen in Privatniederlagen. S. 29.

Reußische Unterthanen, deren Schutz gegen Büchernachdruck. S. 152.

Revision bei der Steuerkatasterkommission. S. 38.

Revision der Rechnungen bei dem Kriegsministerium. S. 42, 53.

Revision der ausgehenden Waaren. S. 242, 243, 245.

Revisionen der Divisionskommando's, S. 56.

Revisionsgericht, dessen Vereinigung mit dem Generalauditoriat. S. 62.

Revisionspersonal bei den Divisionen der Armee. S. 55.

Revisionspersonal bei dem Artilleriekorps-Kommando. S. 57.

Revuen der Armee, Administrationspersonal hiebei. S. 50.

Revuen, deren Ressortverhältniße. S. 65.

Reziprozität, Anwendung derselben im Gränzverkehr. S. 8.

Rindfleisch, dessen Eingang in den Zollvereinsstaaten. S. 99.

Roggen, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 18.

Roggenbrod, Gewicht und Zeichen bei demselben. S. 113.

Rüben, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 14.

Rückvergütung des Zolles hinsichtlich des Rheinkreises. S. 159.

Rückversetzung der Gendarmerie in die Linie. S. 58.

Ruhegehalte im Rheinkreise, den Kreisfonds zugewiesene. S. 74.

S.

Saarbrücken als Aus- und Eingangsamt und Straße zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 168.

Sachverständige bei Ursprungs- und Versendungszeugnissen. S. 241, 244.

Säcke, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 17.

Salz, dessen Verkehr in den Zollvereinsstaaten. S. 98, 103.

Sallach, Kontrolle auf derselben in Zollsachen. S. 124.

Salzach, Kontrolle auf derselben in Zollsachen. S. 124.

Sämereien, alle, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 17.

Sanitätswesen der Armee, dessen Ressortverhältniß. S. 65.

Schafe, Eingangszoll von denselben im Rheinkreise. S. 150.

Schäffel, dessen Vergleichung mit den Maßen der Zollvereinsstaaten. S. 218.

Schaffleisch, dessen Einfuhr in den Zollvereinsstaaten. S. 99.

Schafguß, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 17.

Schafwolle, Ausgangszoll von derselben im Rheinkreise. S. 150.

Schafwolle, ohne, Verkehr damit in den Zollvereinsstaaten. S. 104.

Schärpe der Kronbeamten. S. 81.

Schätzung der Häuser. S. 38.

Schleusengebühren in den Vereinszollstaaten. S. 107.

Schiedgericht zur Auswahl der Pferde in Gestütssachen. S. 141.

Schieferplatten, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 17.

Schiefersteine, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 15.

Schiffe, deren Kontrollirung in Zollsachen. S. 124, 125.

Schlachthäuser, desfallsige Anordnungen. S. 114.

Schlachtvieh, dessen Eingang in den Vereinszollstaaten. S. 99.

Schleichhandel, dessen Verhinderung in den Zollvereinsstaaten. S. 109.

Schleifsteine, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 15.

Schlüsseldamen, deren Rangverhältniße. S. 1.

Schmalz, dessen Behandlung im Gränzverkehr. S. 4, 6, 7.

Schmalz, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 17.

Schmeer, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 16.

Schnecken, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 17.

Schnur und Siegel, Belegung mit denselben in Zollsachen. S. 25, 26.

Schnur und Siegel, Belegung der Postwagenstücke mit denselben. S. 126.

Schreiben, deren Portofreiheit in Amtssachen. S. 84, 85.

Schreiberei, Vermeidung derselben mit dem Kriegsministerium und Militärstellen. S. 46, 58, 59, 60.

Schreibmaterialien, deren Anschaffung im Rheinkreise. S. 69.

Schreinerarbeiten, gemeine, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 15.

Schriften in der Hannöverisch-Braunschweigischen Differenz. S. 131.

Schriftsteller, Schutz der churhessischen gegen den Nachdruck. S. 93.

Schriftsteller, preußische, Schutz gegen Nachdruck. S. 9.

Schulen im Rheinkreise, Abrechnung über dieselben. S. 66, 67, 68, 76.

Schulhausbauten im Rheinkreise. S. 68, 76, 77.

Schulinspektionen, Portofreiheit ihrer Korrespondenz. S. 85.

Schullehrer, Gehaltszuschüsse für dieselben im Rheinkreise. S. 71.

Schwämme, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 17.

Schwand des Weines in Privatlagern. S. 29.

Schweigen in Dienstsachen bei dem Kriegsministerium. S. 50.

Schweinefleisch, dessen Einfuhr in den Vereinszollstaaten. S. 99.

Seehäfen, preußische. S. 109.

Seeplätze, Schutz an selben der gegenseitigen Unterthanen. S. 109.

Seidenkokons oder Geleten, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 13.

Seidewaaren, Eingangsabgaben hievon in den Vereinszollstaaten. S. 101, 166, 167, 170, 177, 184.

Sekretär bei der Fondskommission beim Kriegsministerium. S. 52.

Sekretär bei den Divisionen der Armee. S. 55.

Sekretär bei der Hauptkriegskassa. S. 51.

Sekretär bei dem Artilleriekorpskommando. S. 57.

Sekretär bei der Steuerkatasterkommission. S. 35.

Sekretäre bei den verschiedenen Sektionen des Kriegsministeriums. S. 40, 41, 42.

Sektionen, verschiedene, bei dem Kriegsministerium. S. 40.

Sektionen bei dem Kriegsministerium, Eintheilung der Geschäftszweige. S. 64.

Selbstverfertigung, Nachweisung hierüber in Zollsachen. S. 24.

Seligenstadt als Aus- und Eingangsamt und Straße zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 168.

Sendungen von Staatsgeldern auf der Post. S. 89, 91.

Sendungen auf der Post, deren Eröffnung. S. 91.

Sendungen der Waaren in den Vereinsstaaten. S. 106, 169.

Sicherheitsmaßregeln bei Privatlagern. S. 30.

Siegel, Belegung mit demselben in Zollsachen. S. 25, 26.

Siegel, Belegung der Postwagenstücke mit denselben. S. 126, 128.

Silber, Bezahlung der Zollabgaben in demselben. S. 182, 189.

Silber, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 13.

Simri, württembergisches, dessen Vergleichung mit den Maaßen der Zollvereinsstaaten. S. 218.

Sold der Armeehauptkriegskassa, Ressortverhältnisse deren Fonds. S. 65.

Soldaten, deren Versetzung und Vertauschungen. S. 59.

Soldaten, ausgediente, deren Einstehen. S. 2.

Solidität, Nachweis über dieselbe bei Privatlagern. S. 27.

Speck, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 16.

Speyer, Absatz der Gewächse der dortigen Obstbaumschule und der Kosten. S. 69, 73.

Spezialetats im Rheinkreise. S. 73.

Spezialbevollmächtigung der Steuerliquidationen. S. 148.

Spielkarten, deren Verkehr in den Vereinszollstaaten. S. 98.

Spiellisten der Lottokollekteurs, deren Postportofreiheit. S. 87.

Sportelfreiheit der Ursprungszeugnisse. S. 244.

Sprungjahre der Preisehengste. S. 141.

Staatsärar, Beitrag zur Armenanstalt im Rheinkreise. S. 70.

Staatsbehörden, Abgabe der Pakete an dieselben vom Postwagen. S. 129.

Staatsdiener, deren Pensionen und Mehrbezüge im Rheinkreise. S. 74.

Staatsdienst, Verwendung des Gerichtspersonals bei Abtretung adelicher Gerichtsbarkeit in denselben. S. 147.

Staatsdienstangelegenheiten, Briefportofreiheit in denselben. S. 84, 88.

Staatsgelder, deren Postportofreiheit. S. 89.

Staatsgelder, deren Baarsendungen auf der Post. S. 90.

Staatskassen, Portofreiheit deren Geldsendungen. S. 89.

Staatskassen, Nichtannahme durchlöcherter Münzen bei denselben. S. 82.

Staatskuratel, Postportofreiheit der sie betreffenden Gegenstände. S. 85.

Staatsministerien, Postportofreiheit ihrer Sendungen. S. 88.

Staatspapiere, inländische, deren Portofreiheit. S. 89.

Staatspapiere, Abgabe der Pakete mit denselben vom Postwagen. S. 129.

Staatsprokurator im Rheinkreise, dessen Beiwohnung in Zollverhandlungen. S. 154.

Stabsoffiziere bei den Sektionen des Kriegsministeriums. S. 40, 41, 42.

Stachelhalme, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 15.

Stärke, deren Einfuhr in den Vereinszollstaaten. S. 99.

Stationen zum Beschälen, deren Auswahl. S. 133, 138.

Stationen, deren Kompetenz in Zollsachen. S. 11.

Stecken, hessisches Holzmaaß, Vergleichung mit dem Holzmaaß der übrigen Zollvereinsstaaten. S. 196.

Steine, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 15.

Steinhauerarbeiten, gemeine, Kompetenz bei deren Zollbehandlung. S. 15.

Steinkohlen, Ausgangszoll von denselben im Rheinkreise. S. 150.

Steinöl, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 16.

Stempelgebühr in Zollsachen in den Zollvereinsstaaten. S. 175.

Stempelgebühr bei den Gegenständen des Gränzverkehrs. S. 7.

Stempelpapier, dessen portofreie Versendung an die Verlagsämter. S. 91.

Stempelung der Botenkarten und Frachtbriefe in Zollsachen. S. 121.

Sterbfälle der Adelichen, Anzeigen hierüber. S. 117.

Steuerbeischläge im Rheinkreise. S. 77.

Steuerkataster, Anlegung derselben. S. 38.

Steuerkatasterkommission, deren Formation und Wirkungskreis. S. 35.

Steuerliquidationen, Spezialbevollmächtigung bei denselben. S. 148.

Steuerpflichtige, Katasterauszüge für dieselben. S. 38.

Steuervertheilung im Rheinkreise. S. 71.
Stiftungsbauwesen im Rheinkreise. S. 69.
Stiftungskassen, Nichtannahme durchlöcherter Münzen bei denselben. S. 82.
Stipendien im Rheinkreise. S. 73.
Strafen wegen Brod-, Mehl- und Fleischverkauf. S. 113, 115.
Strafrechtsfälle, Postporto mit Württemberg in denselben. S. 81.
Strafrechtssachen, Ersetzung des Postporto in denselben. S. 93.
Straßen, einzuhaltende, in den Zollvereinsstaaten. S. 108, 267.
Straßen, welche hinsichtlich des Ein- und Ausgangs in den Zollvereinsstaaten einzuhalten sind. S. 168.
Straßenbau im Rheinkreise, Abrechnung über dieselben. S. 66, 67, 77.
Straßenstunden, erforderliche, zu Kontrollsbezirken. S. 122.
Stromgebühren in den Vereinszollstaaten. S. 107.
Strompolizei in den Zollvereinsstaaten. S. 107.
Streitsfälle in Militärangelegenheiten. S. 48.
Stunden, erforderliche, zu Kontrollsbezirken. S. 122.
Stuten, deren Auswahl. S. 133, 136, 141.
Stuten, deren Musterung und Eigenschaften. S. 136, 142.

Stuten, Prämien für dieselben. S. 138, 139, 140.

Stuten, Vorzeigung derselben sammt den Füllen. S. 143.

Syrup, Eingangsabgabe hievon in den Vereinszollstaaten. S. 99, 166, 167, 170, 177, 184.

Syrup, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 17.

T.

Taback, Eingangsabgabe hievon in den Vereinszollstaaten. S. 98, 166, 167, 170, 176, 183.

Tafel, Aushängung derselben mit den Fleisch-, Brod- und Mehlpreisen. S. 112.

Taggelder der Sachverständigen in Zollsachen. S. 244.

Tapferkeitsmedaillen-Zulage einstehenden ausgedienter Soldaten und Unteroffizieren. S. 2.

Tara, Vergütung derselben in den Zollvereinsstaaten. S. 182, 189.

Tarif, Verkündigung desselben im Rheinkreise. S. 149, 150.

Tarif, Einführung desselben im Rheinkreise. S. 155.

Tarife in den Zollvereinsstaaten. S. 106.

Taxe, Aufhebung derselben von Brod, Mehl und Fleisch. S. 111.

Taxen von Verleihung des St. Annen- und Theresienordens. S. 151.

Taxfreiheit der Ursprungszeugnisse. S. 244.

Technische Kompagnien, deren Ressortverhältniß. S. 64.

Technische Anstalten, deren Ressortverhältniß. S. 64.

Technisches Personal bei der Steuerkatasterkommission. S. 35, 37.

Teppiche, Verkehr damit in den Zollvereinsstaaten, S. 101.

Terpentin, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 17.

Terpentinöl, " " " " S. 16.

Theer, " " " " S. 17.

Theresien-Orden, Taxen von dessen Verleihung. S. 151.

Thorsperrgelder in den Vereinszollstaaten. S. 105.

Todfälle der Adelichen, Anzeige hierüber. S. 117.

Topographisches Bureau, dessen Ressortverhältniß. S. 64.

Träger, deren Nachweise in Zollsachen. S. 120, 121.

Trankſteuer in Hessen von Brandwein und Zyder. S. 166.

Transit, dessen Erleichterung im Rheinkreise. S. 150, 156, 160, 266.

Transitogüter auf dem Postwagen, deren Zollbehandlung. S 127.

Transporte von Waaren, deren Nachweisung in Zollsachen. S. 120, 122, 123.

Trauben, Gränzverkehr mit denselben in den Zollvereinsstaaten. S. 261.

Trauungen der Adelichen, Anzeigen hierüber. S. 117.

Triangulirung bei der Steuerkatasterkommission. S. 37.

Trübwein, dessen Verzollung bei Privatniederlagen. S. 29.

Tuchwaaren, Eingangsabgabe hievon in den Zollvereinsstaaten. S. 171, 172, 178.

U.

Uniformsbestimmung bei dem Kriegsministerium. S. 44.

Universitätssenate, Postportofreiheit deren Korrespondenz. S. 85.

Unschlitt, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 17.

Unteraufschläger, Portofreiheit ihrer Dienstkorrespondenz. S. 87.

Unterbehörden, deren Verhältniß zur Gestütdirektion. S. 134.

Untereinnehmer, deren Aufsicht in Zollsachen. S. 119, 121.

Unteroffiziere, ausgediente, deren Einstehen. S. 2.

Unteroffiziere, deren Verwendung zur Rechnungsführung. S. 60.

Unteroffiziere, deren Versetzungen und Vertauschungen. S. 59.

Unterricht der Armee, dessen Ressortverhältniß. S. 64.

Unterrichtsanstalten im Rheinkreise, Theilung deren Aktivrest. S. 76, 77.

Unterstützungen für Verunglückte, deren Behandlung im Gränzverkehr. S. 4, 6, 20, 261, 263.

Unterstützungsfonds des Militärs, deren Ressortverhältniß. S. 65.

Untersuchung der Waaren in Zollsachen. S. 123, 124.

Untersuchung der Postwagenstücke. S. 130.

Untersuchungen der Zollstraffälle im Rheinkreise, Verfahren hiebei. S. 153.

Untersuchungssachen, strafrechtliche, Ersetzung des Postporto in denselben. S. 93.

Urlaubsertheilung für die Offiziere. S. 95.

Ursprung, inländischer, dessen Nachweisung in Zollsachen. S. 238, 241.

Ursprungszeugnisse in den Vereinsstaaten, deren Ausstellung. S. 244.

Ursprungszeugnisse, Formular hiefür. S. 245.

Ursprungszeugnisse im Rheinkreise. S. 158, 159.

Ursprungszeugnisse in den Zollvereinsstaaten. S. 107, 238.

V.

Verantwortlichkeit des Kriegsministers. S. 44, 61.

Verarbeitung, Behandlung der Gegenstände hiezu im Gränzverkehr. S. 4, 6, 7, 12, 20, 261, 263.

Verbesserungen in Militärangelegenheiten. S. 48, 61.

Verbrechen in Zollsachen im Rheinkreise. S. 153.

Verbreitung des Büchernachdrucks, Schutz der Reußischen Unterthanen dagegen. S. 152.

Verbreitung des Nachdrucks, Schutz dagegen. S. 9.

Veredlung, Behandlung der hiezu gehörigen Gegenstände im Gränzverkehr. S. 4, 6, 7, 12, 20, 261, 263.

Vereinsstaaten, Gränzverkehr derselben. S. 3.

Vereinszollordnung und Tarif, Verkündigung derselben im Rheinkreise. S. 149.

Vereinszollordnung und Tarif, deren Einführung im Rheinkreise. S. 155.

Verfahren in Zollstraffällen im Rheinkreise. S. 153, 162.

Verfolgung der Zolldefraudanten. S. 119.

Vergehen in Zollsachen im Rheinkreise. S. 153.

Verhandlungen, schriftliche, zwischen Sektionen des Kriegsministeriums. S. 46.

Verhandlungen des Kriegsrathes. S. 49.

Verkauf des Mehles, Brodes und Fleisches. S. 112, 113, 114.

Verkaufsbude, Aushängung der Preise an derselben. S. 112.

Verkaufsrechnungen, Nachweisungen durch dieselben in Zollsachen. S. 24.

Verkehr, kleiner, der Gränzbewohner in den Zollvereinsstaaten. S. 3.

Verkehr an den Gränzen, Kompetenz bei dessen Zollbehandlung. S. 12, 20, 21.

Verkehr, Erleichterung desselben mit dem Ausland' S. 23.

Verkehr, dessen Erleichterung im Rheinkreis. S. 79

Verkehr, Zahlungen mit durchlöcherten Münzen in denselben. S. 83.

Verkehr in den Zollvereinsstaaten. S. 97, 104, 167.

Verkehr des Rheinkreises mit den Vereinszollstaaten. S. 150, 155, 161, 266.

Verkehr an den Gränzen in den Zollvereinsstaaten. S. 260.

Verkürzungen des Postärars. S. 92.

Vorladung der Eigenthümer von in Privatlagern hinterlegter Güter. S. 30.

Verleger, preußische, Schutz derselben gegen den Nachdruck. S. 9.

Verleger, churhessische, Schutz derselben gegen den Nachdruck. S. 94.

Verleihung des St. Annen- und Theresienordens, Taxen hievon. S. 151.

Verletzung der Zollordnung, desfallsige Anzeigen. S. 120.

Vermessungspersonal im Rheinkreise, Gebühren für dasselbe. S. 71, 78.

Verordnungen, allgemeine, Entwürfe hiezu. S. 48.

Verpackung der Kolli für Privatlager. S. 27, 28.
Verpackung bei der Behandlung durch die Zollstaationen. S. 21.
Verschluß der ausgehenden Erzeugnisse. S. 243.
Verschluß der Privatlager. S. 27, 29.
Verschnürung der Durchfuhrstücke auf dem Postwagen. S. 126, 130.
Versender in Zollsachen. S. 122.
Versendungen in den Zollvereinsgebieten. S. 238.
Versendungen aus Privatlagern. S. 28, 31.
Versendungen der Waaren in den Zollvereinsstaaten. S. 166.
Versendungszertifikate in den Zollvereinsstaaten. S. 238, 246.
Versetzungen der Soldaten und Unteroffiziere. S. 59.
Versicherung in Zollsachen. S. 25, 26, 267.
Vertauschungen der Soldaten und Unteroffiziere. S. 59.
Vertrag mit Preußen und Hessen über die Handels- und Zollverhältnisse. S. 194.
Vertretungen dritter Personen beim Kriegsministerium. S. 50.
Verunglückte, Behandlung der Unterstützungen für dieselben im Gränzverkehr. S. 4, 6, 20, 261, 263.
Verwaltung der Armee bei dem Kriegsministerium. S. 45, 52.
Verwaltungsangelegenheiten der Universität. S. 85.

Verwaltungsbeamte, deren Bevollmächtigung bei Steuerliquidationen. S. 148.

Verwaltungsetats des Militärs, dessen Ressortverhältniß. S. 65.

Verwaltungskosten des Rheinkreises, deren Abrechnungen. S. 66. 67. 68. 73. 74. 77.

Veteranen, deren Ressortverhältniß. S. 64.

Veterinärwesen der Armee, deren Ressortverhältniß. S. 65.

Vieh, Ausgangszoll von selben im Rheinkreise. S. 150.

Vieh, dessen Behandlung im Gränzverkehr. S. 4. 6. 7. 8. 20. 22. 261. 263.

Vieh, Competenz bei dessen Zollbehandlung. S. 17. 20. 22.

Viernsel, rheinbayerschen, dessen Vergleichung mit den Maaßen der Zollvereinsstaaten. S. 218.

Viertel, deren Vergleichung mit den Maaßen der Zollvereinsstaaten. S. 218.

Viktualien, gemeine, Competenz bei deren Zollbehandlung. S. 17.

Visitation der Privatniederlagen. S. 27.

Vögel, Competenz bei deren Zollbehandlung. S. 15.

Volksschulen im Rheinkreise, Abrechnung über selbe. S. 66. 67. 68. 76.

Vollmacht bei Steuer-Liquidationen. S. 148.

Vormerkungsscheine bei dem Gränzverkehr. S. 7.

Vorräthe von Waaren im Rheinkreise, deren Behandlung. S. 150. 162.
Vorsitz im Kriegsrath. S. 49.
Vorstand bei der Steuer-Katasterkommission. S. 35.
Vorstand bei der Fondskommission. S. 51.
Vorträge bei dem Kriegsministerium. S. 47.
Vorweis der Behörden bei dem Gränzverkehr. S. 6.

W.

Waagen, deren polizeiliche Untersuchung bei Bäckern, Melbern und Fleischern. S. 113. 114.
Waaggeld im Rheinkreise. S. 158.
Waaggelder in den Zollvereinsstaaten. S. 107.
Waaren, verzollte, Competenz bei deren Zollbehandlung. S. 19. 22.
Waaren, deren Vorräthe im Rheinkreise, Behandlung derselben. S. 150. 157. 162.
Waarensendungen, deren Erleichterung in den Zollvereinsstaaten. S. 106. 169.
Waarentransporte, deren Nachweisungen in Zollsachen. S. 120. 122. 123.
Waffengattungen, Vertauschungen zu selben. S. 59.
Wagenschmier, Competenz bei dessen Zollbehandlung. S. 17.
Waisen, Uebernahme deren Alimentationen bei Abtretung adelicher Gerichtsbarkeit. S. 147.
Waitzen, Competenz bei dessen Zollbehandlung. S. 18.

Waldungen, eigene, Gränzverkehr mit Erzeugnissen aus selben. S. 3. 5. 6.
Waldungen, Controllsbezirke bei selben. S. 122.
Wärter der Beschällhengste, deren Pflichterfüllung und Zeugnisse. S. 135.
Wärter der Beschällhengste, deren Eintheilung. S. 134.
Wasserboten, deren Legitimation in Zollsachen. S. 121. 122.
Wasserzölle in den Zollvereinsstaaten. S. 103. 106.
Weberkämme, Competenz bei deren Zollbehandlung. S. 51.
Wechsel, Abgabe der Packete mit selben vom Postwagen. S. 129.
Wege, verbotene, Controlle in Zollsachen auf selben. S. 125.
Wegfonds im Rheinkreis. S. 73. 75.
Weggeld, Befreiung hievon im Gränzverkehr. S. 5.
Weggeld von Postwagensstücken. S. 126.
Weggeld im Rheinkreise. S. 160. 161.
Weggelder in den Zollvereinsstaaten. S. 103. 104. 106. 175.
Wegmeister, Portofreiheit deren Dienst-Correspondenz. S. 87.
Weide, Behandlung des Viehes zur Weide im Gränzverkehr. S. 4. 6. 7. 20. 261. 263.
Wein, Eingangsabgabe hievon in den Zollvereinsstaaten. S. 98. 166. 167. 170. 176. 183.
Weinbeere, Competenz bei deren Zollbehandlung. S. 17.

Weinberge, eigene, Gränzverkehr mit Erzeugnissen aus selben. S. 3. 5. 6. 261.

Weine, Behandlung bei Hinterlegung von Privatlagern. S. 29. 31.

Wepfen, Competenz bei dessen Zollbehandlung. S. 15.

Werg, Competenz bei dessen Zollbehandlung. S. 12. 15. 20. 264.

Werkmeister, Portofreiheit deren Dienst-Correspondenz. S. 87.

Weserzoll in Preußen. S. 169.

Weste der Kronbeamten. S. 81.

Wetzsteine, Competenz bei deren Zollbehandlung. S. 15.

Wiedereinfuhr ausgehender und zurückkommender inländischer Erzeugnisse. S. 23. 25.

Wiedereingang der Erzeugnisse in den Zollvereinsstaaten. S. 243.

Wiesen, eigene, Gränzverkehr mit Erzeugnissen aus selben. S. 3. 5. 6. 261.

Wildprett, Competenz bei dessen Zollbehandlung. S. 17.

Wirkungskreis des Kriegsministeriums. S. 44.

Wirkungskreis der Armee-Divisionen. S. 55.

Wirkungskreis der Regimenter und Bataillons. S. 58.

Wittwen- und Waisenfonds des Militärs, dessen Ressortverhältnisse. S. 65.

Wittwenpensionen, deren Uebernahme bei Abtretung der adelichen Gerichtsbarkeit. S. 147.

Wochenmärkte, Zufuhr der Lebensmittel auf selbe. S. 115.

Wochenmärkte, deren Vermehrung. S. 116.

Wohlthätigkeit, deren Verwaltungskosten im Rheinkreis. S. 73.

Wohlthätigkeitsanstalten der Armen, deren Ressortverhältnisse. S. 65.

Wolle, deren Eingang aus Preußen und Hessen. S. 165.

Wolle, deren Behandlung im Gränzverkehr. S. 4. 6. 7.

Wolle, Competenz bei deren Zollbehandlung. S. 12. 17. 20. 264.

Wollenwaaren, Eingangsabgabe hievon in den Zollvereinsstaaten. S. 101. 166. 167. 172. 178. 185.

Wollenzeuge, Competenz von deren Zollbehandlung. S. 12.

Worms, als Aus- und Eingangsamt und Straße zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 168.

Wrede, Fürst, General-Armee-Inspektor. S. 50.

Württemberg, Gränzverkehr mit selbem. S. 3.

Württemberg, Postporto mit selbem in Criminalsachen. S. 81.

Württemberg, Gränzverkehr mit selbem. S. 260.

Württembergische Aus- und Eingangsstraßen und Aemter zwischen den Zollvereins-Staaten. S. 168.
Württembergische Maaße und Gewichte, deren Vergleichung mit jenen der übrigen Zollvereinsstaaten. S. 190. 237.
Württembergische Behörden für Anmeldungen zu Ursprungs- und Versendungszeugnissen. S. 243.
Württembergische Gewerbserzeugnisse für Handlungs-Reisende. S. 253. 255.

3.

Zahlmeister bei der Hauptkriegskasse. S. 51.
Zahlungen mit durchlöcherten und verstümmelten Münzen. S. 83.
Zehenten, deren Behandlung im Gränzverkehr. S. 4. 6. 20. 21. 261. 263.
Zehentrechte, Ertragserhebung aus selben und Steuer-kataster. S. 38.
Zeichen der Bäcker bei dem Brode. S. 113.
Zeitz, als Aus- und Eingangsamt und Straße zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 168.
Zentner, dessen Vergleichung mit den Gewichten der Zollvereinsstaaten. S. 228.
Zeugen bei Eröffnung der Sendungen auf der Post. S. 91.
Zeughäuser, Etat für selbe. S. 57.
Zeughäuser, deren Ressortverhältniß. S. 64.

Zeughaus-Direktion, Oekonomie-Commission bei derselben. S. 62.
Zeughaus-Verwaltungen, deren Klassifizirung. S. 62.
Zeugnisse bei Errichtung von Privatlagern. S. 27.
Zeugnisse, beizubringende, in Zollsachen in den Zollvereinsstaaten. S. 107. 108.
Zeugnisse für die Beschälwärter. S. 135.
Zeugnisse, amtliche, über Abstammung der preiswürdigen Pferde. S. 142.
Zeugnisse zur Preisebegründung in Gestütsachen. S. 143. 144.
Zeugnisse für Handlungsreisende, und Formular für selbe. S. 253.
Ziegelsteine, Competenz bei deren Zollbehandlung. S. 15.
Zimmermannsarbeiten bei deren Zollbehandlung. S. 15.
Zöger von Schilf bei deren Zollbehandlung. S. 17.
Zoll von eingehenden rohen Zucker. S. 39.
Zollabgaben vom Verkehr des Rheinkreises. S. 79.
Zollabgaben, deren Bezahlung in Gold und Silber. S. 132. 189.
Zollabgaben, deren Sicherung. S. 107.
Zollämter, an welche der Aus- und Eingang in den Vereinsstaaten gebunden ist. S. 168.
Zollämter, Anmeldung bei ihnen zu Ursprungs- und Versendungszeugnissen. S. 240. 241.

Zollämter, deren Competenz in Zollsachen. S. 11. 264.
Zollaufsicht im Gränzverkehr. S. 5. 262.
Zollbehandlung. Competenz der Zollerhebungs-Stellen bei selben. S. 11.
Zollbehandlung der ausgehenden und zurückkommenden inländischen Erzeugnisse. S. 23.
Zollbehandlung der auf Privatlagern hinterlegten Güter. S. 28.
Zollbehandlung der Postwägen. S. 126.
Zollbehandlung im Rheinkreise. S. 155.
Zollbeischlag von ausgehenden und zurückkommenden inländischen Erzeugnissen. S. 23.
Zollbeischläge in den Zollvereinsstaaten. S. 104. 175.
Zollbeischläge im Rheinkreise. S. 158.
Zolldefraudationen, Verhinderung derselben. S. 119.
Zolldefraudationen im Rheinkreise, Verfahren hiebei. S. 153.
Zölle und Zollbeischläge von Gegenständen des Gränzverkehrs und Befreiung hievon. S. 3.
Zollerhebungsstellen, deren Competenz im Rheinkreise. S. 155.
Zollgebühren, Haftung derselben auf den Privatlagergütern. S. 31.
Zollgefährden, Verhinderung derselben. S. 119.

Zollgegenscheine, Ausweisung durch selbe. S. 121.
Zollgegenscheine bei Postwagensstücken. S. 129.
Zollgesetz und Zolltarif, dessen Verkündung im Rheinkreis. S. 149.
Zollkartel zwischen den Zollvereinsstaaten. S. 109.
Zolllinie, Umgebung des Rheinkreises mit selber. S. 149. 155.
Zollordnung, deren Anwendung auf den Rheinkreis. S. 152.
Zollordnung und Tarif, Einführung derselben im Rheinkreise. S. 155.
Zollpässe, in den Zollvereinsstaaten. S. 244.
Zollpässe, Ausweisung durch selbe. S. 121.
Zollpässe für die Postwagensstücke. S. 126. 130.
Zollpässe bei aus dem Auslande zurückkommenden inländischen Erzeugnissen. S. 25.
Zollscheine über Privatlagergüter. S. 30.
Zollscheine, deren Behandlung in Zollsachen. S. 25. 26.
Zollscheine über erlegten Ausgangszoll. S. 17.
Zollscheine in dem kleinen Gränzverkehr. S. 6.
Zollscheine im Rheinkreise. S. 158.
Zollschutzwachen, deren Aufsicht in Zollsachen. S. 119.

Zollstationen, deren Competenz in Zollsachen. S. 11. 264.

Zollstraßen, einzuhaltende, in den Zollvereinsstaaten. S. 108.

Zollsysteme, deren Uebereinstimmung in den Zollvereinsstaaten. S. 106.

Zollvereinsstaaten, deren Gränzverkehr. S. 260.

Zollvereinsstaaten, Gränzverkehr derselben. S. 3.

Zollverletzungen im Rheinkreise, Competenz hiebei. S. 153.

Zollvertrag mit Preußen, Hessen und Württemberg. S. 93.

Zollwesen, Aufsicht und Controlle im selben. S. 118.

Zuchtstuten, deren Auswahl und Bedeckung. S. 133.

Zuchtstuten, deren Musterungen und Eigenschaften. S. 136. 137. 141. 142.

Zuchtstuten, Prämien für selbe. S. 138. 139. 140.

Zuchtstuten, Vorzeigung derselben, sammt den Füllen. S. 143.

Zucker, Eingangsabgabe hievon in den Zollvereinsstaaten. S. 99. 166. 167. 170. 176. 183.

Zucker, Eingangszoll von eingehenden rohen. S. 39.

Zufuhr der Lebensmittel, deren Erleichterung. S. 115.

Zulage einstehender ausgedienter Soldaten und Unteroffiziere. S. 2.

Zulage des Fiskals bei der Fondskommission. S. 52.

Zulagen bei dem Kriegsministerium. S. 43.

Zurückweisung in Zollsachen wegen Inkompetenz der Zollerhebungsstellen. S. 22.

Zuschüsse für die Kosten des Katasters. S. 39.

Zuschüsse aus Kreisfonds für die Schullehrer im Rheinkreise. S. 71.

Zwiebeln, Competenz bei deren Zollbehandlung. S. 15.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Walter Schieling
Buchbinderei

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Sammlung der von Sr. Majestät dem jetzt regierenden König Ludwig erlassenen organischen Edikte und Verordnungen

Bd.: 4

München (1831)

Bavar. 4243 p,I-10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10385183-1